Austr. 4°
27
m, Suppl. 4
22

Austr
297 m
4° 1 Suppl: 4

IVtes Supplement

zu der

im Jahre 1812 in Druck gegebenen

Uiberſicht

des bei der K. K. Oeſterreichiſchen Armée beſtehenden

Militär-Oeconomie-Syſtems

und aller

ſich darauf beziehenden Geſetze.

Barbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundſchuh,

K. K. Hofrath in der Penſion, und des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens Ritter.

Prag 1818,

gedruckt bei Gottlieb Haaſe, böhmiſch-ſtändiſchem Buchdrucker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das gegenwärtige 4te Supplement zu der im Jahr 1812 von mir herausgegebenen Uiberſicht des bei der k. k. öſterreichiſchen Armée beſtehenden Oekonomie-Syſtems liefert die in politiſch-ökonomiſcher Hinſicht vom 1ſten März bis zum letzten Dezember 1817 weiter erfloſſenen Normal-Verordnungen.

Zu welchem Gebrauche ſie den Beſitzern dieſer Oekonomie-Uiberſicht zu dienen haben, iſt in den Vorreden der ſchon erſchienenen 3 Supplemente erſchöpfend an Handen gegeben worden, weshalb ich mich rückſichtlich des dermaligen 4ten Supplements lediglich hierauf beziehe.

Geſchrieben den 15ten März 1818.

Der Verfaſſer.

Inhalt des 4ten Supplements.

Seite

Leute, welche von der Cavallerie und den Extra-Corps zur Infanterie überſetzt werden müſſen, ſollen jedes Mahl zu jenem Regiment transferirt werden, aus deſſen Werbbezirk ſie gebürtig ſind 1

Deſerteurs von der Artillerie ſollen nicht zu ihren Werbbezirks-, ſondern zu andern Infanterie-Regimentern überſetzt, und von dieſen nicht beurlaubt werden . . . . —

Erklärung, welche von den zur Artillerie, Cavallerie und zu den Extra-Corps von der Infanterie überſetzten Leuten nur die für die Infanterie feſtgeſetzt geweſene kürzere Capitulation auszudienen haben . . . . —

Nachtrag zu dieſer Erklärung 2

Deſerteurs, welche durch die Gens d'armerie eingebracht werden, ſind als vom Militär handfeſt gemacht, zu behandeln 3

Deſerteurs italieniſcher Nation verlieren bey einer 2ten Deſertion die Capitulation . . . —

Wirkliche Staatsbeamte, und ſelbſt Polizeybeamte minderer Kathegorie haben auf die Ausbezahlung der Taglia für einen eingebrachten Deſerteur keinen Anſpruch 4

Auf welche Art die Beurlaubung der Mannſchaft bei der Infanterie zu erweitern ſeyn kann . . —

Weitere Vorſchrift hinſichtlich der ärztlichen Viſitation der auf Urlaub entlaſſen werdenden Leute . —

Die Urlaubskaution eines in das Ausland beurlaubt werdenden Mannes iſt von 80 auf 200 fl. W. W. erhöht worden 5

Vorſchrift, auf welche Weiſe diejenigen Officiere ſowohl aus dem dienſtleiſtenden, als aus dem Penſionsſtande abgefertigt werden können, welche zum Civilſtande gänzlich übertreten wollen, und wie lang dieſe Maßregel Statt finden werde . . . . . —

Officiere können ſo lang, als noch Supernummerärs vorhanden ſind, auf längere Zeit mit dem Bezug der einfachen Gage in Papiergelde beurlaubt werden 6

Derley Officiere ſind von der Entrichtung der Urlaubs-Taxen befreyt 9

Wie für die auf Urlaub erkrankende Mannſchaft geſorgt werden ſoll 10

Rekroutirungsflüchtlinge ſollen auch dann, wenn ſie nur 5 Schuhe 1 Zoll meſſen, zum Militär geſtellt und aſſentirt werden 11

Soldaten, welche Rekroutirungsflüchtlinge waren, dürfen weder im Conzertationswege, noch gegen Offerte zur Entlaſſung angetragen werden . . . . . . —

Rekroutirungsflüchtlinge, in welchem Falle dieſelben vor ausgedienter Capitulationszeit die Entlaſſung erhalten können? . . . . —

I n h a l t.

	Seite
Von Regimentern ſollen nur ſolche Ausländer engagirt werden, welche ein ſchönes Anſehen haben, und alle für einen Unterofficier erforderlichen Eigenſchaften beſitzen	12
Ausländer-Rekrouten dürfen lediglich von den deutſchen Infanterie-Regimentern, und nur für das eigene Regiment angeworben werden	13
Neue Werbbezirks-Eintheilungen in den deutſch conſcribirten, dann in den italieniſchen Provinzen .	—
Vorſchrift, wie die bey der Conſcriptions-Reviſion Anno 1818 in conſcribirten Ländern vorgefunden werdenden Individuen auszuweiſen, welche aus Tirol, Vorarlberg, Dalmatien, aus dem lombardiſch-venetianiſchen, und aus dem Königreich Illyrien gebürtig ſind . .	19
Trieſt und Fiume ſind als Freyhäfen von der Militär-Conſcription befreyt	—
Von nicht nationaliſirten Ausländern, welche mit Inländerinnen verheirathet ſind, gehören deren Gattinen und Kinder der einheimiſchen Bevölkerung an, und ſind bey dieſer erſichtlich zu machen	—
Erläuterung über dieſen Gegenſtand	20
Alle Befreyungen von der Militärſtellung, welche nicht in dem Conſcriptions-Syſtem de Anno 1804 enthalten ſind, haben aufzuhören	21
Das Entlaſſungs-Pauſchale für die in der Armée dienende Ausländer wird erhöht . . .	—
Von den Jäger-Bataillons können halbinvalide Patrouillenführer, welche 9 kr. Löhnung beziehen, nur erſt dann zu einem Militär-Gränz-Cordon, oder Garniſons-Bataillon überſetzt werden, wenn daſelbſt eine Gefreytenſtelle offen iſt, die ſie zu überkommen haben . . .	22
Zu dem 5ten Garniſons-Bataillon ſollen nur Leute italieniſcher Nation, und zwar ſolche claſſifizirt werden, welche in der Linie nicht mehr angemeſſen, zu Garniſonsdienſten aber noch geeignet ſind	—
Die zur Completirung des Pontonier-Bataillons von der Infanterie erforderlichen Leute ſollen anfänglich blos als commandirt daſelbſt geführt, und erſt dann zu dieſem Bataillon förmlich überſetzt werden, wenn ihre Angemeſſenheit zum Pontoniersdienſt erprobt worden iſt . .	23
Gleich bey der Abſchickung dieſer Leute zum Pontonier-Bataillon ſoll auch deren Conduite-Beſchreibung mitgeſendet werden	—
Die vom Pontonier-Bataillon als zum Dienſt daſelbſt für unangemeſſen zurücktransferirt werdenden Leute ſollen nicht beurlaubt werden	—
Die Garniſons-Artillerie-Diſtricte und Feldzeugämter haben ihren Bedarf an Profeſſioniſten von den deutſchen Infanterie-Regimentern zu erhalten	—
In welcher Zeit derley Leute förmlich dahin zu transferiren ſeyn können	—
Zu dem zum Cordons-Dienſte an der galiziſchen Gränze beſtimmten 1ſten Garniſons-Bataillon ſollen nur ſolche halbinvalide Leute der Regimenter und Corps transferirt werden, welche in Anſehung ihrer guten Conduite und übrigen Eigenſchaften zu dem dieſem Bataillone obliegenden Gränz-Cordons-Dienſte die Angemeſſenheit haben	24
In welchem Fall Unterofficiere von der Infanterie zur Cavallerie überſetzt werden dürfen? . .	—
Die in der Armée dienenden Weſtgalizier, ſo weit ſie nicht freywillige Capitulanten ſind, kommen zu entlaſſen	25
Weſtgalizier, welche in der Armée ſich befinden, und in derſelben ganz freywillig fortdienen wollen, ſind in allem wie Ausländer zu behandeln	—

I n h a l t.

	Seite
Die in der k. k. Armée dienenden Niederländer, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, ſollen entlaſſen werden, weil das gleiche Recht den im Dienſte des Königreichs der Niederlande befindlichen kaiſerlich öſterreichiſchen Unterthanen zu Theil geworden iſt . . .	26
Alle in kaiſerlich öſterreichiſchen Militärdienſten ſtehende königl. ſächſiſche Unterthanen ſind, wenn ſie gleich itzo, oder innerhalb einer Jahresfriſt die Entlaſſung verlangen, zu verabſchieden, indem königl. ſächſiſcher Seite hinſichtlich der in deſſen Militärdienſten befindlichen kaiſerlich öſterreichiſchen Unterthanen das Nämliche bewirkt werden wird	27
In wie weit eine Reengagirung der ausgedienten Capitulanten bey den Landes-Beſchell-Departements und Militär Geſtütten Statt findet	—
Bey Mannſchafts-Transporten ſollen keine fremden Weibsperſonen, weder auf dem Marſche, noch in den Nachtſtationen geduldet werden; die zum Transporte wirklich gehörigen Soldatenweiber aber in den Marſchrouten ordentlich aufgeführt werden	—
Die genaue Bewachung der Arreſtanten ſowohl im Arreſte, als auf Transporten wird erneuert, und hiebey befohlen, jede Außerachtlaſſung an den Schuldtragenden nach den Geſetzen zu beſtrafen	28
Schanzarbeits- und Zuchthausſträflinge griechiſch nicht unirter Religion ſind an den Feyertagen ihrer Kirche von der öffentlichen Arbeit befreyt zu laſſen	—
Die beſtehenden Superarbitrirungs-Vorſchriften werden zur genaueſten Nachachtung in Erinnerung gebracht	29
Desgleichen die Quittirungs-Vorſchriften der Officiere	30
Was bey Superarbitrirungen der in die Penſion gehenden Officiere hinſichtlich des von ihnen in Angabe bringenden künftigen Aufenthalts zu beobachten iſt	—
Der Armééſtand wird durch ein Gens d'armerie-Regiment, welches in der Lombardie errichtet worden iſt, vermehrt	31
Garniſons-Bataillone: deren Compagnien erhalten gleich jenen der Linien-Infanterie-Regimenter den dritten ſubalternen Officier zum completen Stande	32
In welchem Fall dem Militär-Verpflegsbeamten bey Dienſtreiſen in Subarrendirungs-Angelegenheiten Diäten gebühren?	—
Wie mit dem von Militär-Verpflegsbeamten gelegt werdenden Reiſparticularien hinſichtlich deren Liquidirung ſich zu benehmen iſt?	—
Beſtimmung des jährlichen Regiments-Unkoſten-Pauſch-Quantums für ein Jäger-Bataillon nach dem Friedensſtand	33
Für die zum wirklichen Armééſtand gehörigen Generale, Stabs- und Oberofficiere wird der fernere Bezug der bemeſſenen Pferdporzionen bewilligt	—
Nachtrag und reſpective Erläuterung dieſer Bewilligung	34
Die von der aufgelöſten italieniſchen Armée in die öſterreichiſchen Regimenter eingetheilten Sergenti haben das Feldwebels-Tractament ſowohl in der Dienſtleiſtung, als in der Invaliden-Verſorgung zu erhalten	35
Das Reengagirungsgeld, welches den zur lebenslänglichen Dienſtleiſtung ſich herbeygelaſſenen Leuten der Artillerie bezahlt worden, darf nicht von der Grazial-Gebühr in Abzug gebracht werden	36
Städtiſche, ſo wie ſtändiſche Beamte, welche für immer, oder auch nur proviſoriſch in Staatsdienſte übertreten, haben niemals ihren ſtädtiſchen Gehalt zu beziehen, weil ſie von Seite des Aerars beſoldet werden	37

Inhalt.

Seite.

Gebührs-Ausmaß für Feldſuperioren hinſichtlich des ihnen nöthigen Kapellendieners; und woher ſie ſolche zu erlangen haben? 37

Prämien-Ausmaß für die Geſtütts-Mannſchaft bei ſolchen Militär-Pferdzuchtsanſtalten, wo die Füllen-Erzeugung das Maximum von $\frac{2}{3}$tel überſteigt 38

Officiere, welche in contumaciam caſſirt werden, nachher aber wieder in Verhaft kommen, ſollen auf die Zeit des Arreſtes, wenn ſie mittellos ſind, mit 30 kr. täglich verpflegt werden . . . . —

Brandwein-Ausmaß für Krankenwärter in Militärſpitälern 39

In welcher Geſtalt die Kranken-Rapporte von allen Militärſpitälern zu erſtatten ſind? . . 40

Weitere Belehrung hierüber 43

Was die Militärſpitäler an Verpflegung für dahin in die Kur abgegeben werdende Domeſtiken der Officiere, oder anderer Militärparteyen von dieſen zu erhalten haben? . . . —

Für erkrankende Primaplaniſten, welche ſich ſelbſt zu montiren haben, desgleichen für kranke Verpflegsbäcker, haben die Militärſpitäler nur das halbe Tractament, und kein Brotgeld zu erhalten 44

Auch von den Prozentenzuſchüſſen oder Fleiſch- und Theurungsbeiträgen haben dieſe Spitäler von den vorbenannten Kranken nur die Hälfte zu beziehen . . . . . . —

Vorſchrift hinſichtlich der zu Militärſpitälern gehörigen Gartengründe 44

Wie die Nutznießung derſelben monatlich und jährlich auszuweiſen iſt 45

Was die Muſterungs- und ſtabsärztlichen Viſitations-Relationen darüber zu enthalten haben? das Kriegscommiſſariat hiebei zu beobachten hat? . . . . . . —

In welchen Fällen, und unter welchen Vorſichten den Kranken in Militärſpitälern das Tabakrauchen, und von wem zu geſtatten ſeyn kann? 52

Erläuterung der Hofkriegsbuchhaltung über die monatlich einzuſenden vorgeſchriebenen Geld- und Naturalien Empfangs-Verzeichniſſe 54

Belehrung für die Kriegscaſſen hinſichtlich einiger im Dezember 1816 für die Armee Statt gefundenen Rechnungsveränderungen 56

Wie die Rechnungen über geheime Auslagen fernerhin werden behandelt werden? und welche Verausgabungen in dieſelben nicht gehören? . . . . —

Vorſchrift zu den Comput-Rechnungen mit dem Lande in Hungarn, Siebenbürgen und den dahin gehörigen Provinzen 58

Geldabfuhren, welche Generäle und ſonſtige Militärparteyen oder Beamte, die nicht in den Stand eines Regiments oder Corps gehören, als Erſätze dem Aerarium zu leiſten haben, kommen von dieſen gleich in der Gage-Quittung mittelſt Abzuges zu bewirken . . . . —

Die nemliche Art der Berichtigung rückſichtlich der Taxen und ſonſtigen Abzüge hingegen findet nicht Statt 59

Die Natural-Verpflegs-Magazine haben fernerhin die Bettenmagazine mit dem erforderlichen Bettenſtrohe ohne Vergütung zu verſehen 68

Kriegscaſſe-Verlags-Quittungen ſind auf 1 Jahr, vom Ausſtellungstage an gerechnet gültig, und zur Realiſirung geeignet . . . . —

Inhalt.

	Seite.
Alle Montursgelder, welche von den Truppen oder ſonſtigen Behörden bei den Kriegskaſſen erlegt werden, ſollen für den Montursfond in Empfang eingeſtellt, und der Monturskommiſſion zu gutem gebracht, hiernächſt über derlei eingegangene Gelder monatlich der Ausweis an den Hofkriegsrath eingeſendet werden	69
Auf die nach der Friedesausmaß in den Depots von den Beurlaubten erliegenden Feuergewehre iſt von Seiner Majeſtät ein Pauſchquantum der Infanterie und den Jägern allergnädigſt bewilliget worden	70
Wie ſich bei Bemeſſung der Penſion für ſolche Staatsbeamte zu benehmen, welche vorher bei ſolchen Aemtern ſtanden, für deren Diener keine Penſion bemeſſen iſt?	71
Nachtrag zur Penſions-Vorſchrift hinſichtlich der mit den neu acquirirten Provinzen übernommenen Staatsbeamten	—
Alle Militär-Witwen und Waiſen haben das, was für ſie zur Penſion oder Proviſion bemeſſen iſt, in allen Provinzen aus den Cameralkaſſen zu beziehen	72
Nachtrag zur Vorſchrift wegen Unterbringung der penſionirten Officiere in Civildienſten . .	—
Was diesfalls die k. k. vereinigte Hofkanzlei an die Länderſtellen erlaſſen hat? . . .	73
Nachtrag zur Vorſchrift hinſichtlich der vierteljährigen Ausweiſe über Veränderungen, welche ſich bei den um Civilanſtellungen gemeldeten penſionirten Officieren ergeben	75
Penſionirte, um eine Civilanſtellung bittende Officiere können in dem Falle hinſichtlich ihrer Qualification von dem nächſten Brigadier geprüft werden, wenn ſie vom General-Commando zu weit entfernt ſind	—
Penſionirte Officiere, welche einen Tabakverlag zu überkommen wünſchen, müſſen gleich andern, die eine ſonſtige Civilanſtellung anſuchen, geprüft, und in die vorgeſchriebene Eingabe miteingezogen werden	76
Die Tabaks-Adminiſtrazionen in Ländern ſind angewieſen, bei Tabak-Verlags-Erledigungen in Abgang eines hiezu geeigneten Militär-Individuums, mit dem Landes-General-Commando diesfalls Rückſprache zu nehmen	—
Die Generäle haben ſo lang, als ſie angeſtellt bleiben, die vom Hofkriegsrathe erhaltenen Dienſtbücher ſowohl bei Beförderungen, als Poſtenverwechslungen beizubehalten, folglich mitzunehmen, und nicht abzugeben	—
Das Militär-Gouvernement in Dalmatien hat die Benennung General-Commando erhalten .	77
Beſtimmung des Ranges in der k. k. Armee der bei den italieniſchen Regimentern dienenden Officiere	—
Welche Vorſchriften bei Anſtellung eines Individuums als Officier zu beobachten ſind? . .	78
General-Commanden: wie weit dieſelben über Geſuche der Cavallerie-Officiere um Uiberlaſſung der von ihnen geritten werdenden Dienſtpferde entſcheiden können?	—
Die bei Kriegskaſſen als Kaſſediener, oder als Kaſſedieners-Gehülfen dienenden Individuen ſollen in Eid und Pflicht genommen, und alljährlich über ſie die Conduite-Beſchreibung eingereicht werden	—

)(

I n h a l t.

Seite.

Eidesformel für dieſelben 78

Formular zur Conduite-Beſchreibung für eben dieſelben 79

Eidesformel für Oberſtabs, Stabs- und Unterſtabs-Profoſen, nach welcher ſie bei Muſterungen oder Reviſionen der Stabs- und Feſtungs-Stockhäuſer zu ſchwören haben . . . 80

Vorſchrift nebſt Formular, wie die Ausweiſung der Militär-Fuhrweſens-Beſchäftigung monatlich zu bewirken, und dieſer Ausweis aus den Ländern mittelſt der General-Commanden dem Hofkriegsrathe vorzulegen iſt? . . . . —

Was diesfalls den General-Commanden zu thun obliegt? 81

Bei dem Militär-Fuhrweſen ſollen auch die Beſpannungen der Feldſchmieden und Deckelwägen nebſt den Reſervepferden zu Loco-Verführungen verwendet werden 81

Vorſchrift, in welcher Geſtalt die Fuhrweſens-Poſto-Commanden in Ländern von 10 zu 10 Tagen den Ausweis über den Stand, die Dislocation und Verwendung des Fuhrweſens zu liefern haben? . . . . —

Erneuerter Befehl, daß von auswärtigen Feldapotheken Arznei-Einkäufe nur erſt dann bewirkt werden dürfen, wenn hiezu die Bewilligung von dem vorgeſetzten General-Commando erhalten worden iſt 83

Was die an Medicamenten-Depots oder Feldapotheken zu eigenen Ankäufen von Arzney-Materialien ertheilt werdenden Bewilligungen beſtimmt zu beſagen haben 83

Vorſchrift und Formularien für die Provinzialfeldmedicamenten-Depots: wie dieſelben bei Verſendung von Arzney-Artikeln die Lieferſcheine und Frachtbriefe zu verfaſſen, und was ſie hiebei zu berückſichtigen haben? . . . . —

Bei Mitfertigung der vierteljährigen Inventarien und der monatlichen Ausweiſe über den Medicamenten-Vorrath hat das reſpicirende Feldkriegscommiſſariat ſtets den Zuſtand der Rechnungsrichtigkeit anzumerken 87

Medicamenten-Taxe, neue, für das Militär-Jahr 1818. . . . . . —

Nachtrag hiezu 88

Vorſchrift, wie bei Ablöſungen rechnungslegender Feldapotheken-Beamten hinſichtlich der Uibergabe und Uibernahme der ärariſchen Vorrath-Reſte vorgegangen werden ſoll? . . . —

Protokolle über Licitations-Verhandlungen: mit welchen motivirten Gutachten dieſelben von den General-Commanden dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden ſollen? . . . 89

Taxen für Verleihung des Adelſtandes oder Incolats: in welcher Zeitfriſt ſolche zu erlegen ſind? . 90

Vorſchrift für jene Officiere der k. k. Armee, welche den Adelſtand mit einem Prädicate anſuchen . —

Nachtrag zu der Vorſchrift hinſichtlich der auswärtigen Orden 91

Officiere, welche bei anſuchendem taxfreyen Adel zugleich das Ehrenwort: (Edler von) zu erhalten wünſchen, können ſolche nur durch die Entrichtung der hierauf eigends beſtimmten beſondern Taxe pr. 100 fl. Conventions-Münze überkommen . . . . . —

Allzuſtark zurückſtoßende Feuergewehre, desgleichen jene, bei deren Schlöſſern die Batterien nicht gehörig Feuer geben, ſollen bei den Zeughäuſern ausgetauſcht werden 92

Weitere Vorſchrift in Hinſicht der bei den Gewehrſchlöſſern befindlichen Batterien . . . . —

I n h a l t.

Seite.

Die in den Invalidenhäuſern verſorgte Mannſchaft hungariſcher Truppen erhält ſtatt der bisher gewöhnlich geweſenen deutſchen Tuchhoſen, Kamaſchen und Schuhe, hungariſche lichtblaue Tuchhoſen und Schuhe 92

In wie weit, und in welchem Geldbetrage eine Monturs-Reluition an die Mannſchaft in den Invalidenhäuſern Statt finde? 93

Unter welchen Bedingniſſen die eigene Anſchaffung und Erzeugung der kleinen Monturssorten den Regimentern und Corps überlaſſen werden will? . . . . . —

Die Fahnen der Landwehr-Bataillone ſollen beim Stabe desjenigen Regiments aufbewahrt werden, zu welchem dieſe Bataillone gehören 96

Auf welchen Stand die Monturen, Manns und Pferderüſtungen bei den Cavallerie-Regimentern vorräthig ſeyn ſollen? . . . . —

Erneuerter Befehl, daß die Adjuſtirungsvorſchrift ſtreng zu halten, mit der Bekanntmachung der bei Uibertretung derſelben bereits verhängten Strafe zur Warnung für andere . . . —

Monturs-Aequivalent in Gelde für die in Invalidenhäuſern befindlichen invaliden Fouriere, Unterärzte und Profoſen; Bemeſſung deſſelben auf das Militär-Jahr 1818 . . . . —

Was bei Erneuerung ſchon beſtehender Contracte zu beobachten iſt? 97

Aerariſche Bettſtätten aller Art, welche fernerhin neu angeſchafft werden, ſollen mit der Jahrszahl, in der ſie erzeugt worden ſind, bezeichnet werden . . . . . —

Mit welchen Documenten Tiſchler-Conti über Bettſtätten-Reparaturen belegt ſeyn ſollen? . . 98

Formular zu den Protokollen, wie ſolche von Artillerie-Behörden über die jeweilig abgehalten werdende Verſteigerung der erforderlichen Zeugs-Materialien und Arbeiten zu liefern ſind? . . —

Betten-Magazine haben auf die von Monturs-Commiſſionen jeweils übernehmenden Bettſorten neben dem Stempelzeichen dieſer Commiſſionen auch jenen des Bettenmagazins beizudrücken . 99

Vorſchrift, wie bei Ertheilung der Paſſirungen über unbrauchbare Bettenſorten vorgegangen, und wie der Ausweis darüber ſowohl, als über den Empfang neuer derlei Sorten von den Monturs-Commiſſionen monatlich an den Hofkriegsrath eingeſendet werden ſoll? . . . —

Was für erkrankende Regimentserziehungshaus-Zöglinge und derlei Koſtknaben in das Militärſpital abzugeben iſt? 100

Vorſchrift, wie bei den in Regimentserziehungshäuſern bereits befindlichen, und künftig noch aufgenommen werdenden Koſtknaben ſich benommen werden ſoll? . . . . . —

Das General-Commando hat das Koſtgeld für derlei Knaben von halb zu halb Jahr zu beſtimmen . 101

Aerztliche Zeugniſſe dürfen nur graduirte Militärärzte ausſtellen . . . . . —

Chefärzte ſollen bey der ihnen eingeräumten Befugniß der Extra-Ordinazionen die in der Diätordnung dießfalls geſetzten Gränzen beachten, keineswegs überſchreiten, und hiebey ſtets das Wohl des Kranken und des Aerars ſich gegenwärtig halten 102

Strafen für jene, welche entgegen handeln 103

Diätordnung für die k. k. Militärſpitäler 104

)(2

Inhalt.

Seite

Vorſchrift, wie ſich hinſichtlich der Krankheits- und Leichen-Koſten, dann der Nachläſſe von in Militär-Strafoͤrtern verſterbenden Sträflingen zu benehmen iſt 119

Vorſchrift, wie die bey einem jeden Militärſpital erforderliche Todtenkammer beſchaffen ſeyn? und wie mit einem Abgeſtorbenen bis zu ſeiner Beerdigung vorgegangen werden ſoll? . . 120

Vorſchrift, wie bey Militärſpitälern die Verminderung des Geldaufwandes ohne Nachtheil des Heilzweckes zu erreichen ſeyn kann und ſoll? 122

Was dießfalls den General-Commanden, und insbeſondere den bey dieſen General-Commanden angeſtellten Oberkriegscommiſſären zu thun obliegt? 123

Wie ſich die General-Commanden bey von der Landesſtelle bemerkter größerer Erkrankung und Sterblichkeit in den Militär-Spitälern zu benehmen haben? 124

Erkrankende Leute, wenn ſie in das Spital eines andern Regiments abgegeben werden, ſind alle Mal mit auswärtiger Gebühr auszuweiſen . . . . —

Unter welchen Vorſichten Leute aus den Invalidenhäuſern in das Ausland zu beurlauben ſeyn können . —

Die Kreisämter haben die Weiſung erhalten, die Veränderungen, welche ſich mit den Beurlaubten und den Invaliden ergeben, dem Werbbezirks-Reviſoriate allmonatlich mitzutheilen . . 125

Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, desgleichen in Dalmatien haben die Patentalinvaliden keinen Anſpruch auf unentgeltliches Obdach und gemeinſchaftliches Feuer und Licht . . 126

Vorſchrift, welche Eigenſchaften die zu Regiſtranten-Stellen aſpirirenden Feldkriegskanzelliſten haben, und wie dieſelben hierüber geprüft werden ſollen? 127

Nachtrag zu dieſer Vorſchrift 130

Unterm 17ten März 1817 wurde vom Hofkriegsrath verordnet, daß, wenn die Nothwendigkeit eintritt, Leute von der Cavallerie, vom Fuhrweſen oder andern Branchen wegen Unvertrautheit, Exzeſſen, Deſertion oder Diebſtählen zu hungariſchen Infanterie-Regimentern zu überſetzen, dieſe nur zu jenem Regimente transferirt werden ſollen, aus deſſen Werbbezirk ſie gebürtig ſind, mithin rechtmäßig dahin gehören.

Leute, welche von der Cavallerie und den Extra-Corps zur Infanterie überſetzt werden müſſen, ſollen jedes Mal zu jenem Regimente transferirt werden, aus deſſen Werbbezirk ſie gebürtig ſind.

Gehört zu pag. 195 des 2ten Bandes der Uiberſicht des Oekonomie-Syſtems.

Weiters wurde aus Anlaß einer Anzeige des General-Commando in Mähren, daß die Beurlaubung bei den, demſelben unterſtehenden Infanterie-Regimentern auch dadurch gehemmt werde, weil dieſe Regimenter aus allen Ländern mit Unvertrauten von der Artillerie, Cavallerie und den Jägern überſchwemmt werden, welche nicht beurlaubt werden können und dürfen, vom Hofkriegsrath unterm 20ſten März 1817 die Einleitung zu treffen angeordnet, daß dieſe Unvertrauten immer nur zu ihren Bezirks-Regimentern überſetzt werden ſollen.

Auf vorgekommene Anzeigen, daß öfter Leute von der Artillerie in der Abſicht entweichen, um ſodann als unvertraut zu ihren Bezirks-Regimentern überſetzt zu werden, von welchen ſie leichter auf Urlaub zu kommen hoffen, als dieſes nach den bey der Artillerie beſtehenden Urlaubs-Vorſchriften geſchehen kann, hat der Hofkriegsrath unterm 24ſten April 1817 zur Vorbeugung deſſen zu verordnen befunden, daß jene Artilleriſten, die ſich durch Deſertion unvertraut gemacht haben, und zur Infanterie überſetzt werden, nicht zu ihren Bezirks-Regimentern, ſondern zu andern Regimentern eingetheilt, und nicht auf Urlaub gelaſſen, ſondern zum Loco-Dienſt verwendet werden ſollen.

Deſerteurs von der Artillerie ſollen nicht zu ihren Werbbezirks- ſondern zu andern Infanterie-Regimentern überſetzt, und von dieſen nicht beurlaubt werden.

Gehört zu pag. 194 des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Inhalt Reſkripts vom 27ſten März 1817 hat der Hofkriegsrath befunden, die mit allerhöchſter Entſchließung vom 7ten November und 2ten Dezember v. J. von Seiner Majeſtät allergnädigſt ausgeſprochene Begünſtigung, daß die von der

Erklärung, welche von denen zur Artillerie, Cavallerie und zu dem Extracorps von der Infanterie überſetzten Leu-

ten nur die für die Infanterie feſtgeſetzt geweſene kürzere Capitulation auszudienen haben?

Gehört zu pag. 39 des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Infanterie zur Artillerie oder Cavallerie wider Willen überſetzten Leute nur die für die Infanterie feſtgeſetzt geweſene kürzere Capitulation ausdienen ſollen, auch auf die im gleichen Falle befindliche Mannſchaft des Mineurs-, Sappeurs- und Pioniers-Corps, dann das Pontoniers-Bataillon auszudehnen. Wenn daher bey dieſer hier benannten Waffengattung Leute im Stande ſeyn ſollten, welche von der Infanterie ohne ihr Anſuchen dahin überſetzt worden ſind, ſo haben dieſe Leute nach Vollſtreckung ihrer urſprünglichen kürzern Capitulation Anſpruch auf ihre Entlaſſung, welche ihnen, im Fall ſie ſich nicht reangagiren wollen, ohne weiters zu ertheilen iſt.

Die obangezogenen allerhöchſten Entſchließungen vom 7ten November und 2ten Dezember 1816, welche mittelſt hofkriegsräthlicher Reſkripte vom 14ten November und 7ten Dezember allgemein bekannt gemacht worden, lauten, wie folget, und zwar:

Die Erſte: „Alle jene Mannſchaft, die auf eine kürzere Capitulationszeit in „Meine Militärdienſte getreten, als jene, welche bei der Artillerie feſtgeſetzt iſt, „und zu dieſer, ohne es verlangt zu haben, alſo wider ihren Willen überſetzt wor„den, iſt nach ihrer ausgedienten obgedachten Capitulationszeit, in ſo weit ſie ſich „nicht reangagiren läßt, zu entlaſſen.

Die Zweyte: Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 2ten Dezember 1816 zu befehlen geruht, daß, in ſo weit ſich bei der Cavallerie Leute befinden, die auf eine kürzere, als die für dieſe Waffengattung feſtgeſetzte Capitulationszeit, in allerhöchſt Dero Dienſte getreten, und ohne ihr Anſuchen, alſo wider ihren Willen zur Cavallerie überſetzt worden ſind, dieſe rückſichtlich ihrer Entlaſſung eben ſo zu behandeln ſeyen, wie es allerhöchſtdieſelben in Bezug auf die Artillerie mit der unterm 14ten November bekannt gegebenen allerhöchſten Entſchließung anzuordnen befunden haben.

Nachtrag zu dieſer Erklärung.

Aus Anlaß obiger, von Sr. Majeſtät erfloſſenen allerhöchſten Entſchließungen, daß jene Leute, welche für die Infanterie aſſentirt, und ſpäter zur Cavallerie oder Artillerie überſetzt wurden, wenn ſie nicht freiwillig fortdienen wollen, nach Vollendung einer zehnjährigen Dienſtzeit entlaſſen werden ſollen, iſt die Anfrage gemacht worden: wie ſich zu benehmen ſey, wenn ein Mann, wegen Mangel an Dokumenten, den legalen Beweis, daß er urſprünglich mit einer 10jährigen Dienſtes-Verpflichtung bei der Infanterie aſſentirt, und ſpäter zur Artillerie oder Cavallerie überſetzt worden ſey,

nicht führen kann, folglich über ſeine Capitulation ein Zweifel entſtehet? über dieſe Anfrage hat der Hofkriegsrath mittelſt Reſkripts vom 12ten Juni 1817 dahin zu entſcheiden befunden, daß in ſolchen zweifelhaften Fällen zu erheben ſey, ob der betreffende Mann, bevor er bei der Artillerie oder Cavallerie zu dienen angefangen hat, wenigſtens 3 Monate bei der Infanterie diente, oder nicht?

Hat ein ſolcher Mann vor ſeiner Uiberſetzung zur Artillerie oder Cavallerie 3 Monate bei der Infanterie gedient, ſo hat derſelbe nach vollendeter 10jähriger Dienſtzeit auf ſeine Entlaſſung Anſpruch, wenn auch die Aſſentirung auf 10 Jahre aus Mangel an Dokumenten nicht legal erwieſen werden kann. Im entgegengeſetzten Falle aber, wenn der betreffende Mann, bevor er zur Artillerie kam, nicht wenigſtens 3 Monate bei der Infanterie gedienet hat, und über deſſen Dienſtes-Verpflichtung ein Zweifel obwaltet, iſt derſelbe zu einer 14jährigen Dienſtzeit zu verhalten, weil dann die Vermuthung entſteht, daß derſelbe urſprünglich für die Cavallerie oder Artillerie ausgehoben, oder mit der Beſtimmung für eine dieſer beiden Waffengattungen zum Bezirksregiment aſſentirt, und unmittelbar nach der Aſſentirung zur Artillerie oder Cavallerie überſetzt worden ſey.

In jenen Fällen, in welchen aus den Aſſent-Protokollen, Transferirungsliſten, Capitulations-Scheinen, oder einem ſonſtigen Dokument der Beweis geführt werden kann, daß der betreffende Mann urſprünglich nur auf 10 Jahre aſſentirt worden ſey, iſt derſelbe nach vollſtreckter 10jähriger Dienſtzeit zu entlaſſen, wenn er früher auch noch ſo kurze Zeit bei der Infanterie einrangirt war.

Unterm 27ſten Auguſt 1817 verordnete der Hofkriegsrath, daß Deſerteurs, welche durch die Gensd'armerie eingebracht werden, als durch das Militair eingebracht, anzuſehen und zu behandeln.

Deſerteurs, welche durch die Gensd'armerie eingebracht werden, ſind als vom Militär handfeſt gemacht, zu behandeln.

Gehört zu pag. 221 §. 29. des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 30ſten Oktober 1817 haben Seine Majeſtät allergnädigſt zu entſcheiden geruht, daß die Deſerteurs der öſterreichiſchen italieniſchen Truppen bei einer zweiten Deſerzion in Betreff der Capitulation eben ſo, wie die Deſerteurs aller übrigen öſterreichiſchen Truppen, zu behandeln ſeyen.

Deſerteurs italieniſcher Nation verlieren bei einer zweiten Deſertion ihre Capitulation.

Gehört zu pag. 226 des 2ten Bds. der Uiberſ. des Oecon.-Syſtems, und zu pag. 62 des 3ten Supplements.

A 2

In Gemäßheit dieſer allerhöchſten Entſchließung iſt daher nach der hofkriegsräthlichen Anordnung den öſterreichiſchen italieniſchen Deſerteurs bei einer zweiten Deſertion die Capitulation gänzlich abzunehmen.

Wirkliche Staatsbeamte und ſelbſt Polizey = Beamte minderer Kathegorie, haben auf die Ausbezahlung der Taglia für einen eingebrachten Deſerteur keinen Anſpruch.

Gehört zu pag. 221, §. 29 des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Von dem k. k. allgemeinen Militär = Appellationsgerichte der Armée wurde unterm 20ſten Dezember 1817 bekannt gemacht, es ſey über eine vorgekommene Anfrage: ob wirklichen Polizey = Beamten, die einen Deſerteur einbringen, die Civil = Taglia gebühre, von dem k. k. Hofkriegsrathe nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Hofſtellen mittelſt Reſcripts vom 4ten dieſes Monats folgendes erwiedert worden:

Wirkliche Staatsbeamten haben auf die Auszahlung der Taglia für einen eingebrachten Deſerteur keinen Anſpruch, wohl aber kann die Taglia an jene Individuen erfolgt werden, welche zu dem bloßen Aufſichtsperſonale gehören, als Taback= und Maut = Aufſeher, Schrankenzieher u. dgl.

Was jedoch die bei der Polizei Angeſtellten betrifft, ſo hat die k. k. Polizei = Hofſtelle erklärt, daß auch ſelbſt die minderen Polizey = Beamten keinen Anſpruch auf die Taglia machen dürfen, weil die Einbringer eines Deſerteurs lediglich ihre Pflicht erfüllen, und dafür wohl von ihrer vorgeſetzten, aber von keiner andern Behörde eine Belohnung erhalten können.

Auf welche Art die Beurlaubung der Mannſchaft bei der Infanterie zu erweitern ſeyn kann?

Gehört zu pag. 13, §. 4. des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Um die angeordnete Beurlaubung der Mannſchaft zu erweitern, haben vermög hofkriegsräthlichen Reſkripts vom 29ſten März 1817 die deutſchen Cavallerie = Regimenter dieſe Beurlaubung auch nach erreichtem Loco = Stand fortzuſetzen, und den hiedurch, und durch ſonſtige Umſtände hierauf entſtehenden Abgang dem General = Commando anzuzeigen, welches die Ergänzung durch Transferirung von jenen Infanterie = Regimentern, bei denen der feſtgeſetzte Loco = Stand durch Beurlaubung noch nicht erreicht iſt, einzuleiten hat.

Bei der Transferirung von der Infanterie zur Cavallerie ſoll vorzugsweiſe auf jene, welche ſich freiwillig hiezu melden, jedenfalls aber auf ſolche der Bedacht genommen werden, welche vor ihrer Stellung ſchon mit Pferden umgegangen, und wenigſtens noch neun Jahre auf ihre Capitulation zu dienen verpflichtet ſind.

Weitere Vorſchrift hinſichtlich der ärztlichen Viſitation der auf Urlaub entlaſſenen Leute.

Der k. k. Hofkriegsrath hat bereits unterm 31ſten Juli 1815 den beſtimmten Circular = Befehl erlaſſen, zur Verhüthung der veneriſchen Anſteckung jeden auf Urlaub

zu entlaſſenden Mann vorher gehörig feldärztlich viſitiren, und bei entdeckter veneriſcher Anſteckung vorher zur Heilung in das Spital abgehen zu laſſen.

Da es jedoch leicht möglich ſeyn kann, daß ein Urlauber auf dem Marſche bis zur Urlaubs-Stazion ſich eine Anſteckung zuziehe; ſo verordnete der Hofkriegsrath unterm 1ſten April 1817 den General-Commanden, die Einleitung zu treffen, daß jeder ſolcher Urlauber bei der Eintreffung in der Urlaubs-Stazion abermals ärztlich, und zwar in Ermanglung einer Militär-Behörde durch die Civilärzte auf Veranlaſſung der Civilſtelle, der Dominien und Orts-Obrigkeiten viſitirt, und bei befundener Anſteckung in das nächſte Militärſpital abgegeben werde.

Gehört zu pag. 14 des 3ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 91 des 2ten Supplements.

Da die bisher von der in das Ausland beurlaubt werdenden Mannſchaft zu erlegen feſtgeſetzte Urlaubs-Caution von 80 fl. mit den gegenwärtigen Zeit-Umſtänden, vorzüglich in Rückſicht der Monturs-Preiſe, in gar keinem Verhältniß mehr ſtehet; ſo hat der Hofkriegsrath dieſe Urlaubs-Caution mittelſt Reſkripts vom 10ten April 1817 vom 1ſten Mai laufenden Jahrs an auf 200 fl. W. W. zu beſtimmen befunden.

Die Urlaubs-Caution eines in das Ausland beurlaubt werdenden Mannes iſt von 80 fl. auf 200 fl. W. W. erhöht worden.

Gehört zu pag. 14 des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Am 4ten Juli 1817 machte, der k. k. Hofkriegsrath Folgendes bekannt:

Um jenen Offizieren aus dem dienſtleiſtenden ſowohl, als aus dem Penſionsſtande, welche den Wunſch hegen, im Civilleben die Beförderung ihrer Umſtände zu ſuchen, die Mittel hiezu zu vermehren, haben Seine Majeſtät über eine von gedachter Hofſtelle erſtatteten Vortrag mit allerhöchſter Entſchließung vom 21ſten Juni d. J. allergnädigſt zu bewilligen geruhet, daß bis die Uiberzähligen in die Wirklichkeit gebracht ſind, allen jenen Officieren, welche gegen eine Abfertigung und Ablegung des Militär Charakters quittiren wollen, in ſo fern ſie nicht unmittelbar in eine andere Bedienſtung des Staats treten, eine zweyjährige Gage oder Penſionsbetrag verabreicht werden dürfe.

Vorſchrift, auf welche Weiſe diejenigen Offiziere, ſowohl aus dem dienſtleiſtenden, als aus dem Penſions-Stande abgefertiget werden können, welche zum Civilſtande gänzlich übertreten wollen? und in wie lange dieſe Maßregel Statt finden werde?

Gehört zu pag 241, §. 18 des 2ten Bandes der Uiberſicht des Oekonomie-Syſtems.

Hiernach können alſo die darum anſuchenden penſionirten eben ſo, wie die dienenden Officiere, in ſo fern ſie in keinem Prozeſſe, oder in einer ſonſtigen gerichtlichen Unterſuchung verwickelt ſind, gegen Einreichung des vorgeſchriebenen Quittirungs-Reverſes nach der mit ihnen gepflogenen Abrechnung und Richtigkeit abgefertiget, ſomit die betreffenden Officiere der einen wie der andern Cathegorie mit Rückſicht auf die vorgeſchriebenen allgemeinen Bedingungen ſowohl, als auf

jene in der allerhöchſten Entſchließung ausgeſprochenen ſpeciellen, nämlich: gegen Ablegung des Militär-Charakters, und in ſo fern ſie nicht unmittelbar in eine andere Bedienſtung des Staates treten, mit der zweijährigen Gage oder reſpective Penſions-Abfertigungs-Betrag betheilt, ſofort dieſe austretenden Officiere als quittirt außer Stand und Gebühr gebracht werden. Die Quittirungs-Reverſe, in welchen der bezahlte Abfertigungs-Betrag eingeſchaltet ſeyn muß, ſind abgeſondert, eines theils in Rückſicht der Dienenden, und anderntheils in Betreff der penſionirten Officiere dem Hofkriegsrathe einzuſenden.

Was die Valuta betrifft, in welcher dieſe Abfertigungs-Beträge zu erfolgen kommen, ſoll es bis auf weitern hofkriegsräthlichen Befehl bey der Beſtimmung verbleiben, welche in dieſer Hinſicht mit den Cirkular-Reſkripten vom 2ten Mai 1816 Z. 3035, und 10ten Mai 1817 Z. 3549 hinausgegeben worden ſind.

Auf die Anfrage: ob jene penſionirte Officiere, welche eine ſtändiſche oder ſtädtiſche Anſtellung erhalten, die Abfertigung anſprechen können? iſt vom Hofkriegsrath mittelſt Reſkripts vom 15ten December 1817 entſchieden worden, daß diejenigen penſionirten Offiziere, welche eine ſtändiſche oder ſtädtiſche Bedienſtung erhalten, in jeder Hinſicht eben ſo behandelt werden müſſen, wie diejenigen, welchen eine unmittelbare Staatsbedienſtung verliehen wird, folglich auch bei dieſen keine Abfertigung Statt finde. Die nemliche Maßregel befiehlt der Hofkriegsrath mittelſt Reſkripts vom 22ſten Januar 1818 auch auf diejenigen Officiere anzuwenden, welche aus der Dienſtleiſtung unmittelbar in eine ſolche ſtändiſche oder ſtädtiſche Dienſtleiſtung übertreten.

Officiere können in ſo lang, als noch Supernumerärs vorhanden ſind, auf längere Zeit mit dem Bezug der einfachen Gage im Papiergelde beurlaubt werden.

Gehört zu pag 2, §. 25. des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Unterm 23ſten Oktober 1817 wurde von dem k. k. Hofkriegsrathe Folgendes bekannt gemacht:

In der Erwägung, daß bei den dermaligen friedlichen Verhältniſſen, und in der Armée noch befindlichen Supernumerärs der Dienſt die längere Abweſenheit mehrerer Officiere von ihrer Truppe ohne Nachtheil geſtattet, haben Seine Majeſtät mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 14ten September d. J. zu bewilligen geruhet, daß, ſo lange noch Supernumerärs vorhanden ſind, die Beurlaubung einer größern Anzahl Officiere, ſie mögen ſich nun in der Wirklichkeit, oder im überzähligen Stande befinden, auf eine längere Zeit im Inlande, und zwar auch außer den ſonſt für die Beurlaubung feſtgeſetzten 3 Winter-Monaten unter nachſtehenden Beſtimmungen ausgedehnt werden dürfe:

1ſtens. Von nun an kann jeder Officier vom Hauptmann und Rittmeiſter abwärts ſowohl vom effectiven als ſupernumerären Stande, ſo lange, und in ſo weit über den completen Stand noch Uiberzählige vorhanden ſind, einen Urlaub im Inlande von 6 bis 12 Monaten nehmen, und es ſtehet ihm, falls nach Verlauf dieſer Zeit die Supernumerärs noch nicht eingebracht ſeyn ſollten, ebenfalls frei, eine Verlängerung anzuſuchen, die ihm unter den nämlichen Bedingniſſen bewilligt werden kann.

2tens. Jene, die auf dieſe Art beurlaubt zu werden wünſchen, behalten während dieſer Zeit die einfache Gage im Papiergeld, jedoch ohne alle Zuſchüſſe, Emolumente und ohne Naturalien; auch hat der Beurlaubte, wenn er zum effektiven Stande gehört, ſeinen Privatdiener bei der Compagnie oder Escadron zurückzulaſſen; welcher demjenigen zum Dienſt überlaſſen bleibt, der des abweſenden Stelle bei dem Regiment, Bataillon oder Corps verſieht.

3tens. Den Urlaub nehmenden Officieren von der Cavallerie wird eine Pferdportion bewilligt, in ſo fern ſie während der Urlaubszeit ein Pferd auf der Streu bei dem Regiment wirklich zurücklaſſen, damit ſie ſodann bei ihrer Zurückkunft gleich wieder beritten ſind.

4tens. Vor dem Abgang auf Urlaub iſt jedem Officier ein vierteljähriger Vorſchuß der einfachen Gage im Papiergelde zu erfolgen, und ihm ein Gage-Anweiſungsbogen auszuhändigen, gegen deſſen jedesmalige Vorzeigung er ſodann während des Urlaubs bei der ſeinem Aufenthalt zunächſt befindlichen Kriegs- oder Regimentskaſſe ſeine Gage jedesmal vierteljährig vorhinein beheben kann; nur iſt in dem Anweiſungsbogen der letzte Empfang ſtets genau zu bemerken.

5tens. Jeder auf Urlaub abgehende Officier muß ſeinem vorgeſetzten Regiments- oder Corps-Commando den Ort ſeines künftigen Wohnorts, dann ob er ſich bei ſeinen Aeltern, Verwandten oder Freunden aufzuhalten gedenkt, genau angeben.

Bei dem Eintreffen im Urlaubsorte hat er ſich bei dem dortigen Platz-Militär-Commando, oder dem nächſten Staabsofficier perſönlich zu melden, dem Landes General-Commando aber, in deſſen Bezirk er überſiedelt iſt, ſeine Ankunft ſchriftlich anzuzeigen, und davon auch ſeinem Regiments- oder Corps-Commando die Meldung zu erſtatten.

Ein Gleiches hat er zu beobachten, wenn er ſeinen Aufenthaltsort zu verändern wünſcht, damit das Regiment, und das General-Commando ſtets in der genauen Kenntniß der Ubication der beurlaubten Officiere ſtehe.

6tens. Wenn ſich bei dem einen oder andern Regiment ein Abgang auf den completen Stand ergibt, und bei demſelben kein Supernumerär in Loco mehr vorhanden iſt, welcher zur Verſehung dieſer Stelle verwendet, oder nach ſeiner Tour in die Wirklichkeit gebracht werden könnte, ſo iſt dieſer Abgang durch die Einberufung des einen und andern, zum effectiven Stand gehörigen, oder zur Einbringung in die Wirklichkeit nächſt an der Tour ſtehenden Beurlaubten gleicher Charge zu erſetzen, und dieſer hat ſodann vom Tage ſeines Eintreffens bei dem Regiment wieder in die volle Gebühr einzurücken.

Bei den deutſchen Infanterie-Regimentern, deren 3te Bataillons blos aus Cadres beſtehen, können die Officiere derſelben gleichfalls auf längere Zeit beurlaubt, oder ſtatt der Beurlaubten zur Dienſtleiſtung beigezogen werden, wodurch es öfters nicht nothwendig werden wird, die auf Urlaub befindlichen Officiere zum Erſatz des completen Standes von 3 Bataillons ſogleich einzuberufen.

7tens. Wenn ein zum effectiven Stand gehöriger, oder zur Einberufung in die Wirklichkeit zunächſt ſtehender Beurlaubter, welcher vom Regiment einberufen wird, noch länger auf Urlaub zu verbleiben wünſchen ſollte, ſo unterliegt dieſes keinem Anſtande, in jedem Fall aber hat er, wenn er beim Regiment effective iſt, in den überzähligen Stand, und an ſeine Stelle der älteſte Supernumerär in die Wirklichkeit zu rücken. Iſt ein ſolcher Einberufener aber Supernumerär, und wünſcht er, ſtatt in die Wirklichkeit zu rücken, länger auf Urlaub zu bleiben, ſo rückt der ihm im Range folgende Supernumerär in den effectiven Stand, und der erſtere verbleibt ſodann bis zur nächſten Gelegenheit zur Einbringung überzählig.

8tens. Sollte ein Officier durch Umſtände gezwungen ſeyn, von dem ihm ertheilten Urlaub nicht ganz Gebrauch machen zu können, ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß er nach Verlauf der Urlaubszeit zu ſeinem Regiment, Bataillon oder Corps zurückkehre, und er hat in dieſem Falle ſich ſowohl im Urlaubsorte, als bei ſeinem Regimente gehörig zu melden, und vom Tage ſeines Eintreffens wieder nach Abrechnung der bereits im Voraus erhaltenen einfachen Gage in den Genuß der vollen Gebühr zu treten.

9tens. Durch dieſe ausgedehntere Beurlaubung wird jedoch die dem General-Commande einberaumte Befugniß, Urlaube im Inlande wegen Familien-Angelegenheiten nach der Meilen-Diſtanz mit Beibehaltung der Gage zu bewilligen, keineswegs aufgehoben, und eben ſo hat es auch bei den ſchon beſtehenden Vorſchriften hinſichtlich der Beurlaubungen der Officiere in das Ausland zu verbleiben, nur müſſen die bisher ſo häufig vorgekommenen Prolongationen mit Beibehalt der

Gage auf das äußerſte beſchränkt, und den Mißbräuchen mit den ärztlichen Zeugniſſen Schranken geſetzt werden.

Sollte aber ein auf dieſe Art auf kurze Zeit im Inlande mit Beibehalt der Gage beurlaubter Officier nach Verlauf dieſes ſeines Urlaubs einen weiteren Urlaub von 6 bis 12 Monaten zu erhalten wünſchen, ſo kann ihm ſelber zwar bewilligt werden, in dieſem Falle iſt jedoch ein ſolcher Officier hinſichtlich der Gage ſo zu behandeln, als wenn er gleich anfangs auf längere Zeit mit dem Genuß der einfachen Gage auf Urlaub abgegangen wäre, und ihm daher die auf die erſten Wochen bereits bewilligte volle Gage mit Zuſchüſſen in die neue Gebühr miteinzurechnen.

Uibrigens wird die Bewilligung der ausgedehnteren Beurlaubung mit der einfachen Gage gleichfalls der Befugniß der General-Commanden überlaſſen, dieſelben haben jedoch über die auf die eine und die andere Art Beurlaubten abgeſonderte Verzeichniſſe monatlich, und zwar über jene, die einen Urlaub im Inland von 6 bis 12 Monaten erhalten haben, nach den hier unten vorgeſchriebenen Rubriken dem Hofkriegsrath einzuſenden. Die Regimenter haben ihre auf die letztbemerkte Art beurlaubten Officiere in der Docirung der Stand- und Dienſttabellen abgeſondert und namentlich aufzuführen.

Die oberwähnten Rubriken zu dem monatlichen Ausweis der den Officieren auf längere Zeit im Inlande ertheilten Urlaube und Urlaubsverlängerungen ſind:

Regiment, Bataillon oder Corps.

Charge.

Namen.

Ort } wohin } der Urlaub ertheilt worden.
Land } wohin } der Urlaub ertheilt worden.
Auf wie lange } der Urlaub ertheilt worden.

Hat eine Urlaubsverlängerung erhalten auf Monate.

Datum des Abgangs auf Urlaub.

Datum der Bewilligung des General-Commando.

Derlei beurlaubte Officiere ſind von der Entrichtung der Urlaubstaxen befreyt.

Zum Nachtrag dieſes Reſcripts machte der k. k. Hofkriegsrath unterm 15ten Jänner 1818 bekannt, daß zur Erleichterung dieſer Beurlaubungen dem Generalhoftaxamte die Weiſung ertheilt worden ſey, für die mit der einfachen Gage in Papiergeld erfolgenden Urlaubsbewilligungen keine Urlaubstaxen vorzuſchreiben und einzuholen.

Wie für die auf Urlaub erkrankende Mannſchaft geſorgt werden ſoll?

Gehört zu pag. 18. §. 16 des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Inhalt Reſcripts vom 23ten November 1817 findet der Hofkriegsrath bei dem dermal ſehr ausgedehnten Urlaubsſyſtem dasjenige in Betreff der erkrankenden Beurlaubten, insbeſondere in Erinnerung zu bringen, was diesfalls das Urlaubsnormale vom Jahre 1781 vorſchreibt.

In dieſem Urlaubsnormale heißt es §. 16. „Jeder erkrankende Beurlaubte iſt auf ſein Anſuchen bei dem nächſt gelegenen Militär in das Spital aufzunehmen, mit allen nöthigen Mitteln beſtens zu verſehen, und zu verpflegen. „Sollte ein oder anderer Beurlaubter ſo plötzlich und ſchwer erkranken, daß er „nicht ohne Lebensgefahr in das nächſte Spital gebracht werden könnte, und in „dem Urlaubsorte ohne alle anderweitige Hülfe ſich befände, ſo wäre nach Befund des betreffenden General-Commando in derlei Fällen die Vergütung der „durch Provinzial-Feldſcherer beſorgten Kur ab Arario zu leiſten, jedoch genau „darauf zu ſehen, damit allen Unterſchleifen möglichſt vorgebeugt werde.“

„Es haben hiernächſt die Regimenter, da ſie ohnehin ihre Beurlaubten größtentheils in der Nähe um ſich haben, ſo viel es immer möglich iſt, genau darauf zu ſehen, damit nicht etwa die während des Urlaubs erkrankte Mannſchaft „zu Hauſe verwahrloſt, ſondern noch zur rechten Zeit zur gehörigen Pflege in die „Militär-Spitäler transportirt werde.“

„Für die nicht anders, als mittelſt Vorſpann transportirt werden könnenden „kranken Beurlaubten wird die Vorſpann ab Aerario bewilligt und vergütet.“

„In den Ländern, wo die Vorſpann quittirt wird, muß die Quittung von „dem Spitals-Inſpections-Officiere, wo aber der Kranke durch mehrere Stationen transportirt wird, von dem an der Hand befindlichen Militär-Officiere, „oder in deſſen Ermanglung von einer glaubwürdigen Magiſtratsperſon unterfertigt werden.“

Der Hofkriegsrath fügt dieſem noch hinzu, daß, weil mehrfache Beiſpiele vorgekommen, wo Beurlaubte in Erkrankungsfällen zu Hauſe ganz vernachläſſigt, und ſelbſt durch unbefugte Individuen auf die verderblichſte Art behandelt worden ſind, er es für ſeine Pflicht halte, die durch das Urlaubsnormale den erkrankenden Beurlaubten zugedachten Begünſtigungen, und für ihre wohlgeordnete Heilungspflege anbefohlenen Vorſichten ohne Schmälerung, und mit thätiger Sorgfalt angewendet zu wiſſen.

Es ſey alſo, um der guten Heilungspflege der erkrankenden Beurlaubten vollkommen verſichert zu ſeyn, darauf zu wachen, daß dieſelben gleich bei beginnender Krankheit in die Militärſpitäler abgegeben, und gebracht werden; und bloß in dem einzigen Falle dürfte hievon eine Ausnahme ſtatt finden, wenn alle Uiberzeugung vorhanden iſt, daß der erkrankte Beurlaubte zu Hauſe, wenn er daſelbſt

zu bleiben wünſcht, einer ganz entſprechenden Heilungs-, ſo wie anderweitigen Pflege ſich erfreuen werde.

In dieſem Falle hätte aber gar kein Anſpruch auf Erſatz der Kurköſten von dem Aerar Platz zu greifen.

Der k. k. Hofkriegsrath hat im Einverſtändniß mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 3ten April 1817 zu verordnen befunden, daß von den wirklich überwieſenen Recrutirungsflüchtlingen auch jene zum Militär unnachſichtlich geſtellt werden ſollen, welche nur 5 Schuhe einen Zoll meſſen.

Recrutirungsflüchtlinge ſollen auch dann, wenn ſie nur 5 Schuhe 1 Zoll meſſen, zum Militär geſtellt und aſſentirt werden.

Gehört zu pag. 204 des 2ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 38 des 1ſten Supplements.

Inhalt hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 15ten Auguſt 1817 hat die vereinigte Hofkanzlei eröffnet, daß die Anordnung vom 24ten November 1812, welche den Recrutirungsflüchtling zur Antretung eines Grundes oder Gewerbes für unfähig erklärt, auch dann noch wirkſam ſeyn ſoll, wenn der Flüchtling ergriffen, und zum Militär aſſentirt worden wäre.

Der Hofkriegsrath iſt über dieſen in militäriſcher Hinſicht allerdings zweckmäßigen Antrag mit der vereinigten Hofkanzlei dermalen in Verhandlung, und beſiehlt daher, daß bis auf eine weitere Anordnung auf eine Entlaſſung ſolcher Recrutirungsflüchtlinge weder im Concertationswege, noch gegen Offerte ſich einzulaſſen, und daher die hofkriegsräthliche Anordnung vom 7ten Februar 1813 einſtweilen als außer Kraft geſetzt, zu erklären ſey.

Soldaten, welche Recrutirungsflüchtlinge waren, dürfen weder im Concertationswege, noch gegen Offerte zur Entlaſſung angetragen werden.

Gehört zu pag. 296 des 2ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 38 des 1ſten Supplements.

Uiber die Entlaſſung der zum Militär geſtellten Recrutirungsflüchtlinge hat der Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, mittelſt Reſcripts vom 25ten September 1817 folgende Vorſchriften als feſtgeſetzt, zur Nachachtung bekannt gemacht:

Jeder Recrutirungsflüchtling iſt Kraft des Geſetzes zum Antritte eines Gewerbes oder Grundbeſitzes unfähig.

Dieſe Unfähigkeit kann durch ſeine Stellung zum Militär nicht erlöſchen, weil ſonſt der Recrutirungsflüchtling ganz gleich mit jenem behandelt würde, welcher ſich der Militärpflicht auf Anforderung ſeiner Obrigkeit willig unterzogen hat, wodurch der Zweck des Geſetzes verfehlt würde.

Recrutirungsflüchtlinge: in welchem Fall dieſelben vor ausgebienter Capitulationszeit die Entlaſſung erhalten können?

Gehört zu pag. 296 des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Indeſſen kann die Unfähigkeit des Recrutirungsflüchtlings zum Antritte eines Gewerbs oder Grundbeſitzes billigerweiſe nicht immer dauern, weil ſonſt die Strafe dem Vergehen nicht angemeſſen wäre.

Es wird daher feſtgeſetzt, daß ein zum Militär geſtellter Recrutirungsflüchtling nach ausgedienter geſetzlicher Capitulation in die Rechte eines jeden andern Unterthans wieder eintrete.

Vor geendigter Capitulation darf künftig ein Recrutirungsflüchtling weder im Concertationswege, noch gegen Offerte entlaſſen werden.

Nur dann darf von dieſer Regel eine Ausnahme gemacht werden, wenn einem ſolchen Manne während der Capitulations-Dauer eine Wirthſchaft, oder ein bürgerliches Gewerbe durch Erbſchaft zufällt, und er zur Aufrechthaltung desſelben dringend nothwendig iſt, auch während ſeiner Dienſtleiſtung ſich einer ſchonenden Rückſicht würdig gemacht hat.

Dieſe Fälle müſſen jedoch immer zur Entſcheidung der Hofſtellen gebracht werden.

Auf erkaufte und erheirathete Wirthſchaften, oder Gewerbe darf aber in keinem Falle die Entlaſſung eines Recrutirungsflüchtlings vor beendigter Capitulation Statt finden.

Von Regimentern ſollen nur ſolche Ausländer engagirt werden, welche ein ſchönes Anſehen haben, und alle für einen Unterofficier erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

Gehört zu pag. 201 §. 12 des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Vermöge hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 3ten April 1817 ſind die Conſinen-Werbungen ſchon vor längerer Zeit aufgehoben worden, und der ſchon zu Stande gebrachte, oder noch in der Verhandlung begriffene Abſchluß von Carteln mit den meiſten benachbarten Höfen ſetzt der Anwerbung der Ausländer ohnehin ſo manches Hinderniß im Wege.

Die weſentlichſte Betrachtung iſt aber jene, daß bei dem ſo ſehr beſchränkten Loco-Stand ſorgfältig vermieden werden muß, die Regimenter mit unvertrauten Leuten zu überladen, welches durch die Engagirung von Ausländern oft bewirkt wird.

Um dieſem Uibel vorzubeugen, ſoll bei der Engagirung von Ausländern mit der größten Behutſamkeit vorgegangen, und dieſe Anwerbung nur auf ſolche Leute beſchränkt werden, welche ein ſchönes Ausſehen haben, leſen, ſchreiben und rechnen können, und die für einen Unterofficier ſonſt erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

Auf eine beim Hofkriegsrath vorgekommene Beſchwerde, daß für die Infanterie-Regimenter in großer Zahl unvertraute Ausländer angeworben werden, welche größtentheils ſchon auf dem Marſch zum Regiment deſertiren, und welche, wenn ſie auch einrücken, zu vielen Dienſten, bei denen verläßliche Leute erforderlich ſind, nicht verwendet werden können, hat dieſe Hofſtelle mittelſt Reſcripts vom 15ten Auguſt 1817 die Werbung von Ausländern überhaupt für die deutſchen Infanterie-Regimenter zu unterſagen befunden, und ſolche bleibt nur dann geſtattet, wenn ein oder anderes Infanterie-Regiment für ſich ſelbſt einen Ausländer anwerben will, weil der Hofkriegsrath dann vorausſetzt, daß ſolches vertraute Leute zu erlangen trachten werde.

Ausländer-Recruten dürfen lediglich von den deutſchen Infanterie-Regimentern, und nur für das eigene Regiment angeworben werden.

Gehört zu pag. 201; §. 12. des 2ten Bandes der Ueberſicht.

Inhalt hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 14ten Auguſt 1817 haben Seine Majeſtät der Kaiſer und König die neue Regiments-Bezirks-Eintheilung in den deutſchconſcribirten — dann in den italieniſchen Provinzen in der Art allergnädigſt zu beſtätigen geruhet, wie ſie die Nebenlage ausweiſet, aus welcher zugleich erſichtlich iſt, welche Cavallerie- und Artillerie-Regimenter, dann Jäger-Bataillons und ſonſtige Corps aus dem Concretum eines jeden Landes zu ergänzen kommt.

Hiebey wird noch erinnert, daß das Fuhrweſens-Corps und Pioniers-Corps, das Pontoniers-Bataillon, dann das 5te Feld-Artillerie-Regiment, in ſo weit letzteres durch freye Werbungen in Hungarn und dem Lombardiſch-venetianiſchen Königreiche nicht complet erhalten werden kann, aus dem Concretum ſämmtlicher conſcribirten Provinzen in Gemäßheit der allerhöchſten Anordnung ergänzt werden müſſen.

Neue Regiments-Werbbezirks-Eintheilung in den deutſchconſcribirten, dann in den italieniſchen Provinzen.

Ausweis,

wie die deutſchen, inclusive der italleniſchen Cavallerie= und Artillerie=Regimenter dann ſonſtigen Corps auf die conſcribirten Provinzen mit ihrer Ergänzung in Gemäßheit der neuen Regiments=Bezirks=Eintheilung angewieſen werden.

Provinz	Infanterie=Regiments Nr.	Infanterie=Regiments Namen	Erhalt zur Ergänzung angewieſen.	Hat zu ergänzen an Cavallerie, Artillerie, und andern Corps aus dem Concretum der ganzen Provinz.
Böhmen	11	E. H. Rainer	Czaslauer und Kaurzimer Kreis ganz.	Cüraſſier N. 1 Kaiſer. 2 E. H. Franz. 7 Lothringen. 8 Großf. Conſtantin. Dragoner N. 3 Kneſſevich. Chev. Legers N. 2 Hohenzollern. 4 Vincent. 5 Klenau. 6 Roſenberg. 1tes Feld=Artillerie=Regiment. Mineurs=Corps zu $\frac{2}{3}$tel. Jäger=Bataillons N. 1. 2. 3. et 4.
	18	Reuß=Greiz vac.	Bidſchower Kreis ganz. Königgratzer zum Theil.	
	21	Gyulay Albert	Chrudimer Kreis ganz. Königgratzer zum Theil.	
	25	Devaux	Klattauer und Prachiner Kreis ganz.	
	35	Argenteau	Elbogner und Pilſner Kreis ganz.	
	36	Pallombini	Bunzlauer Kreis ganz. Leitmeritzer zum Theil.	
	28	Kutſchera	Berauner Rakonitzter Kreis ganz, dann die Stadt Prag.	
	42	Erbach vac.	Saatzer Kreis ganz. Leitmeritzer zum Theil.	

	54	Froon	Budweiſer und Taborer Kreis ganz.	
Mähren	1	Kaiſer	Prerauer Kreis ganz. Hradiſcher zum Theil.	Cüraſſier N. 3 Herzog Albert. 6 Lichtenſtein. Dragoner N. 4 Großherz. Toskana. 6 Rieſch. 3tes Feld-Artillerie-Regiment. Sappeurs-Corps. Jäger-Bataillons N. 5 et 6.
	8	E. H. Ludwig	Znaimer und Iglauer Kreis ganz Brünner zum Theil.	
	12	Lichtenſtein Aloys	Ollmützer Kreis ganz.	
	29	Lindenau vac.	Brünner und Hradiſcher Kreis zum Theil.	
	57	Colloredo Joſ.	Troppauer und Teſchner Kreis ganz.	
Nieder-Oeſterreich und Salzburg	3	E. H. Carl	V. O. M. B. ganz. V. U. M. B. zum Theil.	Cüraſſier N. 4 Kronpr. Ferdinand. Dragoner N. 2 Kronpr. von Bayern. 5 Savoyen. Chev. Legers N. 1 Kaiſer. 2tes Feld-Artillerie-Regiment. Mineurs-Corps zu $\frac{1}{2}$tel. Jäger-Bataillons N. 7. 8 et 10.
	4	Deutſchmeiſter	Stadt Wien mit den Vorſtädten. V. U. M. B. V. U. W. W. zum Theil.	
	14	E. H. Rudolph	Michelkreis Innkreis ganz. Hausruck zum Theil.	
	49	Kerpen	V. U. W. W. zum Theil. V. O. W. W. ganz.	
	59	G. H. Baaden	Traunkreis Salzburger ganz. Hausruck-Viertel zum Theil.	

Provinz	Infanterie-Regiments Nr.	Infanterie-Regiments Namen	Erhalt zur Ergänzung angewieſen.	Hat zu ergänzen an Cavallerie, Artillerie, und andern Corps aus dem Concretum der ganzen Provinz.
Illyrien und Inner-Oeſterreich	7	E. H. Toscana	Klagenfurter und Villacher } Kreis ganz. Grätzer Kreis zum größten Theil.	Cüraſſier N. 5 Sommariva. Dragoner N. 1 E. H. Johann. 4tes Feld-Artillerie-Regiment. Jäger-Bataillons N. 9 et 11.
	17	Reuß-Plauen	Laibacher Adelsberger Neuſtadtler } Kreis ganz.	
	22	Prinz Leopold beider Sizilien	Trieſter Kreis ohne die Stadt Trieſt. Fiumaner und Karlſtädter Kreis ganz. Einen mäßigen Theil des Görzer Kreiſes.	
	27	Chaſteller	Brucker Judenburger } Kreis ganz. Gratzer Kreis zum größten Theil.	
	47	Vogelſang	Reſt vom Gratzer Keis. Marburger und Ziller Kreis ganz.	
	9	Czartorisky	Samborer und Przemisler } Kreis zum Theil.	Chev. Legers N. 3 O'Reilly.
	10	Mazzuchelli	Szaszower Kreis ganz. Jaslaer Kreis zum Theil.	

Galizien	15	Zach	Przemisler Kreis zum Theil. Samocker ganz.	Uhlanen N. 1 Coburg. 2 Schwarzenberg. 3 E. H. Karl. 4 Kaiſer. Jäger-Bataillon N. 12.
	20	Kaunitz	Sandeger Kreis ganz. Bochniaer zum Theil.	
	24	Strauch	Zloczower } Kreis ganz. Stryer } Brzezaner ganz.	
	30	Nugent	Lemberger und Zolkinwer } Kreis ganz.	
	40	Würtemberg	Jasloer Kreis zum Theil. Tarnover ganz.	
	41	Marſchall	Czortkower und Kolomeaer } Kreis ganz.	
	56	Colloredo Wenzel	Bochniaer zum Theil. Mislenitzer ganz.	
	58	Beaulieu	Stryer } Kreis zum Theil. Samborer } Stanislauer ganz.	
	63	Bianchi	Tarmopoler Kreis ganz. Zloczower zum Theil.	

Provinz	Infanterie-Regiments Nr.	Infanterie-Regiments Namen	Erhalt zur Ergänzung angewieſen.	Hat zu ergänzen an Cavallerie, Artillerie, und andern Corps aus dem Concretum der ganzen Provinz.
Lombardiſch-Venetianiſches Königreich.	13	Wimpfen	Die Provinzen Venedig und Padua	Chev. Legers N. 7 Noſtitz.
	16	Luſignan	Vicenza und Treviſo	
	23	Greth	Lodi, Cremona und ein Theil von Bergamo	
	26	König Wilhelm der Niederlande	Belluna und Friaul	
	38	Prohaska	Mantua und Brescia	
	43	Paar	Como, Sondrio und ein Theil von Bergamo	
	44	Bellegarde	Milano und Pavia	
	45	Mayer	Verona und Poleſina	

Hinſichtlich der mit Anfang des Jahrs 1818 vorzunehmenden Conſcriptions-Reviſion der Regiments-Bezirke veordnete der Hofkriegsrath unterm 19ten November 1817 Folgendes zur Richtſchnur der Conſcriptions-Officiere.

Vorſchrift, wie die bei der Conſcriptions-Reviſion Anno 1818 in conſcribirten Ländern vorgefunden werdenden Individuen auszuweiſen, welche aus Tirol, Vorarlberg, Dalmatien, aus dem lombardiſch-venetianiſchen, und aus dem Königreiche Illyrien gebürtig ſind?

Die in den Regiments-Bezirken vorfindigen Tiroler und Vorarlberger, dann die aus Dalmatien, Raguſa und Cattaro gebürtigen Individuen ſind in die Rubrik der aus unconſcribirten Provinzen Gebürtigen aufzunehmen.

Für die aus dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche gebürtigen Individuen aber iſt einſtweilen und bis auf weitere Anordnung eine eigene Rubrik zu machen, weil das lombardiſch-venetianiſche Königreich zwar noch nicht conſcribirt iſt, aber ſeiner Zeit noch conſcribirt werden wird.

Die aus den kraineriſchen und küſtenländiſchen Kreiſen gebürtigen Individuen ſind in die Rubrik: aus andern conſcribirten Provinzen Gebürtige zu ſetzen, weil das neue Königreich Illyrien, deſſen Beſtandtheile obgedachte Kreiſe ſind, zum Theil heuer ſchon conſcribirt worden iſt, im Jahr 1818 aber ganz conſcribirt werden wird. Nur die aus den der Conſcription nicht unterworfenen zwei Städten Trieſt und Fiume gebürtigen Leute ſind, als aus unconſcribirten Provinzen gebürtige anzuführen.

Dieſer Verordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 20ſten November 1818 nachgetragen, daß nach Seiner Majeſtät allerhöchſter Entſchließung die Frey-Häfen Trieſt und Fiume von der Militär-Conſcription befreyt bleiben, dagegen Buccari und Porto-Ré dieſer Conſcription unterliegen ſollen.

Trieſt und Fiume ſind als Frey-Häfen von der Militär-Conſcription befreyt.

Inhalt eines anderweiten hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 20ſten November 1817 hatte die bei den Conſcriptions-Aufnahmen und Reviſionen ſeither ſtatt gefundene Beobachtung, die nicht nationaliſirten Ausländer, welche mit Inländerinnen verheurathet ſind, ſammt ihren Familien in die Fremden-Tabelle zu ſetzen, zur Folge, daß die Gattinnen und Kinder dieſer Ausländer dem inländiſchen Bevölkerungsſtande entzogen wurden, und dieſer Bevölkerungsſtand dadurch nicht richtig ausgewieſen werden konnte.

Von nicht nationaliſirten Ausländern, welche mit Inländerinnen verheurathet ſind, gehören deren Gattin und Kinder der einheimiſchen Bevölkerung an, und ſind bei dieſer erſichtlich zu machen.

Da in Gemäßheit der beſtehenden allerhöchſten Anordnungen eine Inländerin, welche einen Ausländer heurathet, dadurch keineswegs auch die Erlaubniß zur Auswanderung erhält, ſondern dieſe eigends anſuchen muß; ſo iſt es offenbar, daß eine ſolche an einen nicht nationaliſirten Ausländer verheurathete

Inländerin ſammt ihren Kindern der einheimiſchen Bevölkerung angehöre, und bei dieſer erſichtlich gemacht werden müſſe.

Um daher für die Zukunft der bisher irrigen Aufnahme dieſer Inländerinnen vorzubeugen, findet der Hofkriegsrath nach gepflogenem Einvernehmen mit der politiſchen Hofſtelle anzuordnen wie folgt:

Jeder in den öſterreichiſchen conſcribirten Provinzen ſich aufhaltende nicht nationaliſirte Ausländer, der mit einer Inländerin verheurathet iſt, hat künftig einen eigenen Aufnahmsbogen zu erhalten. In dieſem Aufnahmsbogen iſt ſeine Gattin ſammt allen Kindern ordnungsmäßig zu claſſifiziren, der Vater aber iſt in dieſem Bogen lediglich mit ſeiner Qualification auszuwerfen, doch nicht zu claſſifiziren; dagegen hat derſelbe in der Fremden-Tabelle für ſeine Perſon gehörig claſſifizirt zu erſcheinen, und weder ſeine Gattin, noch ſeine Kinder dürfen in der Fremden-Tabelle mitaufgenommen werden.

Erläuterung über dieſen Gegenſtand.

Im Nachhange dieſes Reſcripts hat der Hofkriegsrath unterm 14ten Dezember 1817 folgende Erläuterung herabgegeben:

Die Kinder, welche eine Inländerin vor ihrer Verehelіgung mit einem nicht nationaliſirten Ausländer ſchon hatte, ſind bei der Conſcription wie die Mutter zu behandeln, und in dem Aufnahmsbogen ordnungsmäßig zu claſſifiziren; dagegen ſind die Kinder, welche in der Ehe einer Inländerin mit einem nicht nationaliſirten Ausländer erzeugt werden, ſo wie der Vater zu behandeln, und in dem Aufnahmsbogen ohne Claſſification anzuſetzen. Dieſe Kinder haben demnach mit ihrem nicht nationaliſirten Vater auch in der betreffenden Rubrike der Fremden-Tabelle zu erſcheinen.

Sobald jedoch ein ſolcher Ausländer auf was immer für eine Art die öſterreichiſche Bürgerſchaft erhält, müſſen auch alle ſeine Kinder als Inländer betrachtet, und bei der Claſſification darnach behandelt werden.

Was die Kinder der obligaten Militariſten anbelangt, die Ausländer ſind; ſo kommt zu betrachten, ob dieſe Kinder in irgend eine Erziehungs-Anſtalt des Staates unentgeldlich aufgenommen ſind, oder nicht?

Im erſteren Falle müſſen dieſe Kinder als Inländer behandelt werden, auch wenn ihre Väter noch nicht in den öſterreichiſchen Staaten nationaliſirt wären, weil der Staat dieſe Kinder gleichſam adoptirt hat; im letztern Falle ſind ſolche Kinder ganz in Gemäßheit der obigen Anordnung zu behandeln, und in dem Aufnahmsbogen ihrer inländiſchen Mutter ohne Claſſification aufzunehmen, aber wegen ihres nicht nationaliſirten ausländiſchen Vaters in der Fremden-Tabelle gehörig erſichtlich zu machen.

Erlangt der Vater dieſer Kinder auf was immer für eine Art die Eigenſchaft eines öſterreichiſchen Staats-Bürgers, ſo ſind dieſelben auch hiernach als Inländer zu behandeln.

Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 27ten November 1817 haben Seine Majeſtät der Kaiſer und König über einen allerunterthänigſten Vortrag der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 24ten Auguſt d. J. zu entſchließen geruhet, daß alle Befreyungen von der Militär-Stellung, welche nicht in dem Conſcriptions-Syſtem vom Jahre 1804 ausdrücklich enthalten ſind, von nun an aufzuhören haben, und daß ſich in dieſer Hinſicht bloß an die Vorſchriften des obigen Conſcriptions-Syſtem genau zu halten ſey.

Alle Befreyungen von der Militär-Stellung, welche nicht in dem Conſcriptions-Syſtem vom Jahr 1804 enthalten ſind, haben aufzuhören.

In Folge deſſen hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei folgende Cirkular-Verordnung an die Länderſtellen am 2ten September 1817 erlaſſen:

„Die von den Behörden gemachten verſchiedenen Vorſchläge über die Frage, „ob es räthlich, und ob der nöthige Zeitpunkt geeignet ſey, die bisher den Lehr„jungen einiger Commercial-Gewerke: z. B. der Senſen-, Sichel- und Stroh„meſſer-Gewerke zugeſtandene Militär-Befreyung aufzuſchieben, und die bisher „zwiſchen den Gewerken in dieſer Beziehung geſtörte Gleichheit herzuſtellen, wur„den Seiner Majeſtät zur höchſten Schlußfaſſung vorgelegt; Allerhöchſtdieſelben „haben nun hierüber unterm 27ten Auguſt zu entſchließen befunden, daß alle „Befreyungen von der Militär-Stellung, welche durch beſondere Verfügungen „entſtanden ſeyn dürften, aufzuhören haben, und ſich diesfalls bloß an die Vor„ſchriften des Conſcriptions-Syſtems vom Jahr 1804 genau zu halten ſey."

Der k. k. Hofkriegsrath findet ſich Inhalt Reſcripts vom 18ten Dezember 1817 bewogen, das mit dem Cirkular-Reſcript vom 25ten November 1812 in Entlaſſungsfällen für die Ausländer beſtimmte Pauſchale pr. 90 fl. und reſpective 150 fl. W. W. dahin abzuändern, daß künftig derlei Ausländer im Falle ihrer bewilligten Entlaſſung für jeden zu ſtellenden Mann von der Infanterie 70 fl., und für jeden zu ſtellenden Mann von der Cavallerie 100 fl. in Conventions-Münze, oder dem nach dem jeweiligen Courſe zu berechnenden entſprechenden Betrag in Einlöſungsſcheinen als Entſchädigungs-Pauſchale zu entrichten haben.

Das Entlaſſungs-Pauſchale für in der Armée dienende Ausländer wird erhöhet.

Gehört zu pag. 299 des 2ſten Bandes der Uiberſicht, und zu pag 39 des 1ſten Supplements.

Der Hofkriegsrath fügt dieſem bei, daß mit Ausnahme der Cavallerie, alle übrigen Truppen = Gattungen rückſichtlich des Ausländer = Entſchädigungs = Pauſchale der Infanterie gleich zu halten ſeyen.

Von den Jäger = Bataillons können halbinvalide Patrouillenführer, welche 9 kr. Löhnung beziehen, nur erſt dann zu einem Militär = Gränz = Cordon oder Garniſons = Bataillon überſetzt werden, wenn daſelbſt eine Gefreytenſtelle offen iſt, die ſie zu überkommen haben.

Gehört zu pag. 193, §. 11. des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Aus Anlaß einer ſchon im Jahre 1811 vorgekommenen Anfrage, wie die halbinvalide Jäger = Mannſchaft bei ihrer Transferirung zu dem Militär = Gränz = Cordon, zu den Garniſons = Bataillonen, oder zur Polizey = Wache in Anſehung der Gebühr behandelt werden ſoll, iſt die Entſcheidung hierüber mit der hofkriegsräthl. Circular = Verordnung vom 26ten September 1811 erfolgt, daß die Patrouilleführer, welche in Friedenszeiten die gleiche Löhnung, wie die Gemeinen, mit täglichen 9 kr. hatten, bei derlei Transferirungen in die Charge der Gefreyten einzutreten haben, daher bei der Claſſificirung ſolcher Halbinvaliden die wirkliche Uiberſetzung zum Militär = Gränz = Cordon, zu einem Garniſons = Bataillon, oder zur Polizey = Wache nur dann ſtatt haben ſoll, wenn daſelbſt dieſe Charge offen iſt.

Bei dieſer Beſtimmung ſoll es auch gemäß hofkriegsräthl. Reſcripts vom 17ten April 1817 ferners, jedoch nur in ſo weit verbleiben, wenn ſolche Patrouilleführer von den Jägern zu den benannten Truppen = Körpern transferirt werden, welche noch aus dem alten Stande der Jäger ſind, und noch die höhere Gebühr mit täglichen 9 kr. Löhnung beziehen.

Alle jene Patrouilleführer aber, welche von dem neuen Stande ſind, und die mit der Circular = Verordnung vom 6ten Juni und 16ten Auguſt 1816 beſtimmte verringerte gemeine Löhnung mit täglichen 6 kr. erhalten, können auch bei ihrer Uiberſetzung zum Cordon, Garniſons = Bataillon, oder zur Polizey = Wache nur die Löhnung eines Gemeinen beziehen, welche für jene Waffengattung, zu welcher ſie überſetzt werden, beſtimmt iſt.

Zu dem 5ten Garniſons = Bataillon ſollen nur Leute italieniſcher Nation, und zwar ſolche klaſſifizirt werden, welche in der Linie nicht mehr angemeſſen, zu Garniſons = Dienſten aber noch geeignet ſind.

Gehört zu pag. 193, §. 11. des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Inhalt eines hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 8ten Juli 1817 ſollen zu dem 5ten Garniſons = Bataillon, da daſſelbe bereits eine beträchtliche Uiberzahl an Chargen und gemeiner Mannſchaft hat, nur ſolche Leute italieniſcher Nation klaſſifizirt werden, welche nach dem Superarbitrirungs = Befund ihrer Gebrechen wegen in der Linie gar nicht mehr angemeſſen, jedoch zu Garniſons = Dienſten wirklich noch geeignet ſind.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 11ten September 1817 ſoll ein jeder zum Pontonier-Bataillon zu überſetzende Mann künftig in ſo lang bloß als kommandirt bei dieſem Bataillon geführt werden, bis ſich ſeine Vertrautheit und ſonſtige Angemeſſenheit für den Pontonier-Dienſt erprobet hat, wo ſodann derſelbe erſt förmlich in den Stand des Pontonier-Bataillons zu übernehmen iſt.

Die zur Completirung des Pontoniers-Bataillons von der Infanterie erforderlichen Leute ſollen anfänglich bloß als commandirt daſelbſt geführt, und erſt dann zu dieſem Bataillon förmlich überſetzt werden, wenn ihre Angemeſſenheit zum Pontonier-Dienſt erprobet worden iſt.

Gehört zu pag. 196, §. 11. des 2ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 10. des 1ſten Supplements.

Da ferner Beſchwerden vorgekommen, daß über die zum Pontonier-Bataillon überſetzten Leute die Conduite-Beſchreibungen von den betreffenden Regimentern oft nach langer Zeit erſt einlangen, ſo verordnet der Hofkriegsrath, daß künftig die Conduite-Beſchreibungen der zum Pontonier-Dienſt abgegebenen oder kommandirten Leute immer ſogleich mit an das Pontonier-Bataillon übergeben werden ſollen.

Gleich bei der Abſchickung dieſer Leute zum Pontonier-Bataillon ſoll auch deren Conduite-Beſchreibung eingeſendet werden.

Wird ein Mann für den Pontonier-Dienſt unangemeſſen befunden, ſo ſoll derſelbe, um nicht manches Regiment mit unvertrauten Leuten gar zu überhäufen, immer an ſein Bezirks-Regiment abgegeben, und darf daſelbſt nicht beurlaubt werden; indem in Erfahrung gebracht wurde, daß Leute vom Pontonier-Bataillon deshalb deſertirt ſind, weil ſie dadurch eine Uiberſetzung zu ihrem Bezirks-Regiment, und die dort leichter zu erhaltende Beurlaubung beabſichtigten.

Die vom Pontonier-Bataillon als zum Dienſt daſelbſt für unangemeſſen zurücktransferirt werdenden Leute ſollen nicht beurlaubt werden.

Nach einer hofkriegsräthlichen Anordnung vom 18ten Oktober 1817 ſind von denen bei den deutſchen Infanterie-Regimentern vorhandenen, wirklich gelernten, und zu Artillerie-Zeugs-Arbeiten angemeſſenen Profeſſioniſten, ſo weit ſie in loco ſind, auf Anſuchen der Garniſons-Artillerie und des Feldzeug-Amtes die nöthige Anzahl ſolcher Handwerker ohne Anſtand und Aufſchub verläſſig zu den betreffenden Feldzeugamts-Detachements- und Garniſons-Artillerie-Diſtricten in die Prüfung zu ſchicken, und wenn ſie nach einiger Zeit hiezu geeignet befunden werden, zur Ausdienung ihrer übrigen Capitulationszeit ordnungsmäßig dahin zu transferiren. Die Infanterie-Regi-

Die Garniſons-Artillerie-Diſtrict-, und Feldzeugämter haben ihren Bedarf an Profeſſioniſten von den deutſchen Infanterie-Regimentern zu erhalten.

In welcher Zeit derlei Leute förmlich dahin zu transferiren ſeyn können?

Gehört zu pag. 196, §. 11.

des 2ten Bandes der Uiberſicht.

menter haben bei diesfälligem Begehren von den ausgewieſenen Profeſſioniſten vorzugsweiſe die vertrauteſten, dann jene Leute an die Artillerie abzugeben, welche noch eine längere Zeit auf ihre Capitulation zu dienen haben.

Zu dem zum Cordons-Dienſte an der galiziſchen Gränze beſtimmten 1ſten Garniſons-Bataillon ſollen nur ſolche halbinvalide Leute der Regimenter und Corps transferirt werden, welche in Anſehung ihrer guten Conduite und übrigen Eigenſchaften zu dem dieſem Bataillon obliegenden Gränz-Cordons-Dienſte die Angemeſſenheit haben.

Gehört zu pag. 193, §. 11 des 2ten Bandes der Uiberſicht

Dem k. k. Hofkriegsrathe iſt Inhalt Reſcripts vom 8ten Dezember 1817 die Vorſtellung des zum Cordonsdienſte an der galiziſchen Gränze beſtimmten 1ſten Garniſons-Bataillons unterlegt worden, vermöge welcher zu demſelben von den verſchiedenen Regimentern und Corps häufig Leute transferirt werden, welche ſich während ihrer frühern Dienſtleiſtung wegen Deſertion und anderer Vergehungen des Vertrauens unwürdig gemacht haben, und die wegen ihrer ſehr ſchlechten Conduite zum Cordonsdienſte keineswegs angemeſſen ſind. Aus einer dem Hofkriegsrathe unterlegt wordenen Nominal-Conſignation über eine beträchtliche Anzahl ſolcher unvertrauten — zum Theil noch ſehr jungen Leute, welche ſeit dem 1ſten Jänner d. J. zu dem beſagten Bataillon überſetzt wurden, ſcheint ſogar hervorzugehen, daß mehrere derſelben nicht ſowohl ihrer phyſiſchen, als vielmehr ihrer moraliſchen Gebrechen wegen zu beſagtem Garniſons-Bataillon überſetzt worden ſeyn dürften.

Um das mehrbeſagte Garniſons-Bataillon vor künftigem Zuwachſe ſolcher unvertrauten — dem Dienſte desſelben nicht entſprechenden Leute zu ſichern, findet der Hofkriegsrath zur künftigen allgemeinen Richtſchnur anzuordnen, daß zu dieſem Bataillon nur ſolche halbinvalide Leute der Regimenter und Corps zu transferiren ſeyen, welche in Anſehung ihrer guten Conduite und übrigen Eigenſchaften zu dem dieſem Bataillone obliegenden Gränz-Cordonsdienſte wirklich die Angemeſſenheit haben.

Die General-Commanden ſollen hierauf um ſo verläßlicher wachen, da künftig, jeder zu beſagtem Bataillon transferirte — zu deſſen Dienſtleiſtung nicht angemeſſene Mann auf Koſten des Schuldtragenden zu ſeinem vorigen Regimente oder Corps ohne weiters zurückgeſchickt werden wird.

In welchen Fällen Unteroffiziere von der Infanterie zur Cavallerie überſetzt werden dürfen?

Gehört zu pag. 193, §. 11. des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Um den Cavallerie-Regimentern eine Aushülfe mit gebildeten Unterofficieren zu verſchaffen, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 22ten Dezember 1817 zu geſtatten befunden, daß Unterofficiere der Infanterie, welche ihre feſtgeſetzte Dienſtzeit bereits erſtreckt haben, oder im Kurzen vollenden, wenn ſie die Angemeſſenheit zum Cavallerie-Dienſt beſitzen, gegen die Verbindlichkeit einer neuen Capitulation von wenigſtens 8 Jahren, oder einer lebens-

länglichen Dienſtzeit auf ihr freywilliges Anſuchen dahin zu überſetzen ſeyn können.

Wenn jedoch derlei Unterofficiere bereits ihren Abſchied genommen haben, ſo können dieſelben für die betreffenden Cavallerie-Regimenter nicht in ihrer vorhin bekleideten Charge, ſondern nur als Gemeine reengagirt werden, und ihre Beförderung hängt alsdann von ihrer Verwendung und Angemeſſenheit ab.

Die in der Armée dienenden Weſtgalizier, ſo weit ſie nicht freiwillige Capitulanten ſind, kommen zu entlaſſen.

Vermöge hofkriegsräthlicher Intimation vom 24ſten April 1817 haben Seine Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 19ten d. M. allergnädigſt zu befehlen geruht, alle in der k. k. öſterreichiſchen Armée dienende Weſtgalizier, in ſo weit ſie nicht freiwillige Capitulation eingegangen haben oder noch eingehen, ohne weiters zu entlaſſen.

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch von jenen Weſtgaliziern, welche freiwillige Capitulationen zwar eingegangen, dieſe jedoch bereits vollſtreckt haben, oder noch vollſtrecken werden, zwar erſtere gleich dermalen, letztere aber nach vollſtreckter Capitulation ohne Anſtand zu entlaſſen ſeien.

Weſtgalizier, welche in der Armée ſich befinden, und in derſelben ganz freiwillig fortdienen wollen, ſind in allem wie Ausländer zu behandeln.

Gehört zu pag. 35, §. 27. des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Uiber eine Anfrage: ob die in der öſterreichiſchen Armée dienenden Weſtgalizier gegen das für Ausländer bemeſſene Handgeld reengirt werden dürfen? dann, ob dieſen Weſtgaliziern für die ihre geſetzmäßige Capitulation gedienten Kriegsjahre das für Ausländer-Capitulanten im Kriege bewilligte Douceur von 6 fl. jährlich, oder das für Inländer beſtimmte von jährlichen 2 fl. zu verabfolgen ſey? hat der Hofkriegsrath unterm 6ten Juni 1817 Nachſtehendes zu entſcheiden befunden:

Die Reengagirung der in der Armée dienenden Weſtgalizier gegen das für Ausländer bemeſſene Handgeld wird bewilliget.

Da es jedoch der ausdrückliche Wille Seiner Majeſtät iſt, daß dieſe Weſtgalizier entlaſſen werden ſollen, wenn ſie nicht ganz freiwillig in unſern Militär-Dienſten fortzudienen ſich erklären, ſo iſt ſämmtlichen Regiments- und Corps-Commandanten auf das ſtrengſte einzuſchärfen, daß bei Reengagirung dieſer Weſtgalizier bei ſchwerſter Verantwortung keine Art von Zwang ſtatt finden dürfe; es iſt vielmehr dieſen Leuten auf das Deutlichſte zu erklären, daß ſie ihren Abſchied auf Verlangen ohne Anſtand haben können, und daß es bloß von ihrer Willkühr abhange, ob ſie ſich in unſern Dienſten reengagiren wollen.

Was die 2te Frage betrifft, ſo darf dieſen Leuten nur das für Inländer beſtimmte Douceur von jährlichen 2 fl. für jedes über ihre Capitulation gediente Kriegsjahr verabfolget werden, weil ſie nicht als Ausländer in öſterreichiſche

Kriegs = Dienſte gekommen ſind, ſondern eine Inländer = Capitulation hatten, und auch bis zur Herablangung des allerhöchſten Befehls, welcher ihre Entlaſſung anordnet, als Inländer behandelt worden ſind.

Die in der k. k. Armée dienenden Niederländer, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, ſollen entlaſſen werden, weil das gleiche Recht denen im Dienſte des Königreichs der Niederlande befindlichen kaiſerlich öſterreichiſchen Unterthanen zu Theil geworden iſt.

Vermöge hofkriegsräthlicher Intimation vom 13ten Juni 1817 iſt zwiſchen Seiner Majeſtät dem Kaiſer und König, dann Seiner Majeſtät dem Königs, der Niederlande in Betreff der freien Rückkehr öſterreichiſcher Soldaten, welche aus dem Königreiche der Niederlande gebürtig ſind, dann gegenſeitig der in niederländiſchen Kriegsdienſten befindlichen öſterreichiſchen Unterthanen am 13ten Mai a. c. folgender Vertrag abgeſchloſſen worden:

§. 1. Die Soldaten, Unterofficiere und alle nicht mit Officiersrang bekleideten Militärs, welche aus einem oder dem andern der beiden Staaten gebürtig, oder deſſen Unterthanen ſind, und bei den Land- oder See = Truppen der andern Macht dienen, ſollen innerhalb 6 Monaten vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uibereinkunft ihren völligen Abſchied und die Freiheit erhalten, in ihr Vaterland zurückzukehren.

§. 2. Diejenigen von dieſen aus einem der beiden Staaten gebürtigen, und im Kriegsdienſte des andern Staates ſtehenden Militärs, welche in ihrem gegenwärtigen Dienſte zu verbleiben wünſchen, ſollen hierzu die Befugniß haben, und deßhalb weder beunruhiget, noch des Vermögens, welches ſie in ihrem Vaterlande ſchon wirklich beſitzen, oder welches ihnen daſelbſt noch zufallen könnte, verluſtigt werden; doch ſollen alle dieſe Militärs gehalten ſeyn, innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Kundmachung dieſer Verfügung angerechnet, vor den betreffenden Behörden ihre Erklärung abzugeben, damit die Zurückkehrenden in den folgenden 3 Monaten ihren Abſchied erhalten können.

§. 3. Diejenigen dieſer Militärs, welche in Gemäßheit der ihnen im vorhergehenden §. freigeſtellten Wahl es vorziehen, in ihrem bisherigen Dienſte zu verbleiben, ſind in dem Falle, daß ſie invalid oder ſonſt dienſtuntauglich werden, in jeder Rückſicht als Militärs zu behandeln, und dürfen deshalb nicht in ihr Vaterland zurückgeſendet werden.

§. 4. Innerhalb dreißig Tagen nach Unterzeichnung gegenwärtiger Erklärung ſollen dieſe Verfügungen dem Militär = Körper beider Staaten bekannt gemacht, und auf die in jedem Staate gewöhnlicher Art geſetzlich publizirt werden.

Am 26ten Juni 1817 wurde vom Hofkriegsrath ein mit dem Königreich Sachſen abgeſchloſſenes Deſerteurs = Auslieferungs Cartell bekannt gemacht, worin auch feſtgeſetzt worden iſt, daß den Landes = Kindern beider Theile, welche bei Kundwerdung dieſes Cartells wirklich in dem Militär = Dienſte des einen oder des andern ſich befinden, frei ſtehen ſoll, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſind, zu verbleiben, doch müſſen ſie längſtens binnen einem Jahre nach Publication der Cartell = Convention ſich dießfalls beſtimmt erklären, und denen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, ſoll der Abſchied unweigerlich ertheilt werden.

Alle in kaiſerlich = öſterreichiſchen Militär = Dienſten ſtehende königlich = ſächſiſche Unterthanen ſind, wenn ſie gleich jetzt, oder innerhalb einer Jahresfriſt die Entlaſſung verlangen, zu verabſchieden; indem königlich = ſächſiſcher Seite hinſichtlich der in deſſen Militär = Dienſten beſindlichen kaiſerlich = öſtereichiſchen Unterthanen das Nämliche bewirkt werden wird.

Um der heuer angeordneten Entlaſſung der ausgedienten Capitulanten, dem daraus entſtehenden Mangel an Wartmannſchaft bei den Landesbeſchelldepartements = und Militärgeſtütten vorzubeugen, hat der Hofkriegsrath unterm 3ten November 1817 zu bewilligen befunden, daß alle jene Unterofficiere und Gemeine bei den erwähnten Departements und Geſtütten, welche im gegenwärtigen Jahre ihre Entlaſſung als ausgediente Capitulanten anzuſprechen berechtigt ſind, wenn ihre Beibehaltnng dem Dienſte ſonſt vortheilhaft iſt, mit einem Reengagirungsgelde von 12 fl. auf wenigſtens 6 Jahre reengagirt werden dürfen.

In wie weit eine Reengagirung der ausgedienten Capitulanten bei den Landes-Beſchellbepartements und Militärgeſtütten ſtatt findet?

Gehört zu pag. 49. des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Mittelſt eines anderweiten Reſcripts vom 27ſten November 1817 intimirte der Hofkiegsrath, er habe dieſe nur für das heurige Jahr ausgeſprochene Reengagirung zur allerhöchſten Kenntniß Seiner Majeſtät gebracht, und mit dieſer Anzeige zugleich den Antrag verbunden, ſelbe auch für die Zukunft als Syſtem feſtzuſetzen; Seine Majeſtät haben dieſes Einrathen, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, allergnädigſt zu genehmigen geruhet, daß nur ſolche Leute reengagirt werden, an deren Beibehaltung dem Dienſte gelegen iſt.

Da hervorgekommen, daß die Anſteckung mit der Luſtſeuche vorzüglich unter der die Transporte bildenden — und denſelben beigegebenen Mannſchaft ſtatt findet, weil ſich an die Transporte gewöhnlich fremde Weibsperſonen anſchließen, von denen dann die Mannſchaft angeſteckt, und dieſes Uibel verbreitet wird; ſo hat

Bei Mannſchafts = Transporten ſollen keine fremden Weibsperſonen, weder auf dem Marſche, noch in den Nachtſtazionen geduldet werden, die zum Transporte wirklich ge=

hörigen Soldatenweiber aber in den Marſchruten ordentlich aufgeführt werden.

Gehört zu pag. 204. §. 56. des 3ten Bandes der Ueberſicht.

der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 28ten Juni 1817 Folgendes verordnet:

1ſtens. in der Marſchrute für Transporte ſoll künftig die Zahl der zu ſelben gehörigen Soldatenweiber immer ordentlich angeſetzt werden, um die übrigen an die Transporte ſich anhängenden Weibsperſonen in den Transenalorten anhalten, und dem Politikum übergeben zu können;

2tens. ſollen für die genaueſte Einhaltung dieſer Anordnung die Transports-Commandanten beſonders verantwortlich gemacht, und gegen jeden aus ihnen, welcher ſich erlauben ſollte, Weibsperſonen, welche nicht in der Marſchrute ausgeſetzt ſind, bey dem Transporte zu belaſſen, oder gar bei einer vorkommenden Reviſion des Transportes eine Verheimlichung derſelben zu geſtatten, unnachſichtlich auf das Strengſte vorgegangen werden.

Die genaue Bewachung der Arreſtanten ſowohl in Arreſten als auf Transporten wird erneuert, und hiebei befohlen, jede Außerachtlaſſung an den Schuldtragenden nach den Geſetzen zu beſtrafen.

Gehört zu pag. 204, §. 56. des 3ten Bandes der Ueberſicht.

Da ſich ſeit kurzer Zeit mehrmalen der Fall ergeben, daß Arreſtanten theils aus ihrer Haft, theils von Transporten durch die Nachläſſigkeit der Wacht- und Transports-Commandanten entwichen ſind; ſo hat der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 8ten Juli 1817 den General-Commanden aufgetragen, den unterſtehenden Truppen nicht allein die auf Wachten, bei Transport- und Eſcortirungen der Arreſtanten zu beobachtenden Vorſichten in Erinnerung zu bringen, ſondern auch den transportirenden Ober- und Unterofficieren die verdoppelte Aufmerkſamkeit und genaueſte Aufſicht auf ſelbe insbeſondere zur Pflicht zu machen, für jeden dagegen vorkommenden Fall die ſtrengſte Unterſuchung eintreten zu laſſen, und die Schuldtragenden nach den beſtehenden Geſetzen zu beſtrafen.

Schanzarbeits- und Zuchthausſträflinge griechiſch-nicht-unirter Religion ſind an den Feyertagen ihrer Kirche von der öffentlichen Arbeit befreit zu laſſen.

Gehört zu pag. 87, §. 103. des 2ten Bandes der Ueberſicht des öcon. Syſtems.

Aus dem Anlaſſe einer Vorſtellung eines griechiſch-nicht-unirten Herrn Biſchofes über die Verwendung griechiſch-nicht-unirter Schanzarbeits- und Zuchthausſträflinge zur öffentlichen Arbeit an den Feiertagen ihrer Kirche, und in dem Anbetracht, daß nach der unterm 11ten September 1790 circulariter zur Nachachtung bekannt gemachten allerhöchſten Entſchließung vom 3ten Auguſt deſſelben Jahrs ſelbſt die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten jüdiſchen Arreſtanten an ihren Sabaths- und jüdiſchen Feiertagen von der Strafarbeit befreit bleiben ſollen, hat der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 10ten December 1817 zu verordnen befunden, daß die Schanzarbeitsarreſtanten, und die Zuchthaus-

ſträflinge der griechiſch-nicht-unirten Religion an ihren Feiertagen nicht nur zu ihrem Gottesdienſte, wenn ſolcher im Straforte gehalten wird, zu führen, ſondern auch an dieſen Feiertagen von der öffentlichen Arbeit befreit zu laſſen ſeien.

Häufige Beiſpiele haben dem Hofkriegsrath gemäß erlaſſenen Reſcripts vom 29ten Juli 1817 die unangenehme Uiberzeugung verſchafft, daß viele, vorzüglich italieniſche Officiere von den Superarbitrirungs-Commiſſionen als invalide anerkannt worden, die entweder noch dienſttauglich ſind, oder doch kurz darauf zu allen Feldkriegsdienſten geeignet befunden worden.

Die beſtehenden Superarbitrirungs-Vorſchriften werden zur genaueſten Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Gehört zu pag. 264 des 2ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 40 des 3ten Supplements.

Nicht minder befinden ſich unter den mit Beibehaltung des Characters ausgetretenen, beſonders italieniſchen Officieren manche, die entweder eine unvortheilhafte Conduite, oder aber nicht hinreichende Mittel beſitzen, um dem Officiers-Character gemäß leben zu können.

Endlich iſt es ein ſchon mehrmals gerügter Uibelſtand, daß die größern Städte der Monarchie, vorzüglich aber die größern Städte Italiens zu ſehr mit Penſioniſten überhäuft werden.

Zur Abſtellung dieſer Unfüge hat ſich der Hofkriegsrath veranlaßt geſehen, Sr. Majeſtät den gutächtlichen Vortrag zu erſtatten, worauf Allerhöchſtdieſelben unterm 25ten Juni d. J. nachſtehendes zu entſchließen geruhten:

1ſtens. Sobald die gegenwärtig beſtehenden Supernumerarien der Armée zu Ende gehen, habe die neuerliche Superarbitrirung der penſionirten Officiere Statt zu finden; jene, welche dann dienſttauglich befunden werden, ſollen ihre Anſtellung erhalten, jene aber, die ſich der Anſtellung, die ihnen zu Theil wird, nicht fügen, haben den Officierscharacter abzulegen, und der Penſion zu entſagen.

2tens. Wegen Beibehaltung des Officierscharacters und der Uniform ſey ſich bei den ausgetretenen italieniſchen Officieren nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften zu benehmen.

3tens. Zur Verminderung der vielen Penſioniſten in den großen Städten, beſonders in Italien, ſey jenen, die daſelbſt ihre anſtändige Subſiſtenz nicht haben, der Aufenthalt in ihren Geburtsörtern auf dem Lande anzuweiſen, und hierauf auch für die Zukunft der Bedacht zu nehmen.

In Folge deſſen findet der Hofkriegsrath ſowohl die wegen gewiſſenhafter Claſſificirung der zum Superarbitrium ſich meldenden Officiere allgemein erlaſſenen, und ſo oft wiederholten Verordnungen, insbeſondere jene vom 15ten No-

vember 1808 G. 5240, und vom 15ten September 1816 G. 4984, ſowies vorzüglich das in Betreff der italieniſchen Officiere unterm 5ten Dezember 1816 G. 7642 erlaſſene Reſcript, mittelſt deſſen die nur erwähnte Verordnung vom 15ten September wiederholt in das Gedächniß gebracht worden iſt, den General-Commanden zur genaueſten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Desgleichen die Quittirungs-Vorſchriften der Officiere.

Gehört zu pag. 242 des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Eben ſo ſieht ſich der Hofkriegsrath veranlaßt, die bei Quittirungs-Bewilligungen in den diesfalls allgemein bekannt gemachten, und beſonders in der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 25ten Juni 1808 vorgezeichneten Syſtemal-Grundſätze zu erneuern, nach welchen außer einer guten Conduite und den Verdienſten, auch die ökonomiſchen Umſtände der mit Beibehaltung des Characters auszutreten wünſchenden Officiere Rückſicht genommen, und keinem die Beibelaſſung des Officiers-Titels eher bewilliget werden ſoll, bevor ſich derſelbe nicht über den Beſitz hinlänglicher Mittel ausgewieſen hat, die ihm ſeinen ſtandesmäßigen Unterhalt vollkommen ſichern.

Was bei Superarbitrirungen der in die Penſion gehenden Officiere hinſichtlich des in Angabe bringenden künftigen Aufenthaltes zu beobachten iſt?

Gehört zu pag. 132 des 3ten Supplements.

Um aber auch die fernere Uiberfüllung der großen Städte Italiens mit Penſioniſten zu beſeitigen, wird allgemein feſtgeſetzt, daß von nun an jeder in den Penſionsſtand tretende, aus Italien gebürtige Officier, welcher in einer größern Stadt Italiens ſeinen Aufenthalt zu nehmen wünſcht, ſich eben ſo, wie es bereits durch die Circular-Verordnung vom 4ten September 1816 M. 3398 hinſichtlich der übrigen großen Städte der Monarchie vorgeſchrieben iſt, gegen die Superarbitrirungs-Commiſſion auszuweiſen habe, ob er daſelbſt entweder durch Unterſtützung ſeiner dortigen Anverwandten, oder auf irgend eine andere, dem Officiers-Character entſprechende Art ſeine Subſiſtenz ſichere, oder verbeſſere, widrigenfalls jedem in der Regel der Aufenthalt in ſeinem Geburtsorte auf dem Lande anzuweiſen iſt.

Dieſer Umſtand muß in Zukunft auf jeder Conſcriptionsliſte ausdrücklich bemerkt werden.

Da übrigens die Wiederanſtellung der im Penſionsſtande befindlichen, und zu Feldkriegsdienſten geeigneten Officiere nur dann erſt ſtatt finden kann, wenn die ſupernumerären Officiere der Armee allgemein eingebracht ſind, ſo wird der Hofkriegsrath den Zeitpunct bekannt machen, wann die Rearbitrirung der in Ländern befindlichen ſowohl italieniſchen als übrigen penſionirten Officiere, welche bis dahin zu Feldkriegsdienſten geeignet ſind, einzutreten hat, daher alle zur Dienſtleiſtung etwa mittlerweile ſich meldende, ſo wie die bereits nach vorausgegangener Rearbitrirung als felddienſttauglich anerkannten penſionirten Officiere bis dahin

unter genauer ſtrenger Aufſicht zu halten, und ſich die Uiberzeugung zu verſchaffen, daß ſie zur neuerlichen Anſtellung wirklich geeignet ſind.

Der Armee-Stand wird durch ein Gens d'armerie Regiment, welches in der Lombardie errichtet wird, vermehrt.

Gehört zu pag. 1. des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 30ten Mai 1817 haben Seine Majeſtät zu befehlen geruht, daß die Gens d'armerie in der Lombardie ein Regiment in der Armee zu bilden habe, welches im Kriege wie jedes andere vor dem Feind, oder zur Handhabung der Armee-Polizei verwendet werden könne, im Frieden aber die öffentliche Sicherheit in allen ihren Zweigen zu beſchützen gehalten wird.

Dieſes Regiment erhält den Namen Gens d'armerie Regiment der Lombardie, unter welcher Benennung dasſelbe künftig in den Stand- und Dienſttabellen und ſonſtigen Eingaben aufzuführen kömmt.

Das Gens d'armerie-Regiment wird aus der dermaligen Gens d'armerie formirt.

Dasſelbe iſt einem General-Inſpector untergeordnet, und beſteht nebſt der General-Inſpection, und dem Regimentsſtabe aus 5 Escadrons oder 10 (außer dem Falle einer Zuſammenrückung) ganz unabhängigen Flügeln, wovon 9 Flügel zur Beſetzung der Provinzen der Lombardie beſtimmt ſind, ein Flügel aber die Reſerve und das Unterrichts-Depot bildet.

Wenn zur Completirung dieſes Gens d'armerie-Regiments Leute von Regimentern abverlangt werden, ſo muß bei der Auswahl dieſer Leute genau nach der Organiſirungs-Vorſchrift dieſes Regiments fürgegangen werden, nach welcher Niemand zu dieſem Regimente transferirt werden kann, der nicht über 24, und unter 35 Jahre alt iſt, 5 Schuhe 5 Zoll mißt, leſen und ſchreiben kann, nie eine Regiments-Strafe erhielt, nie in Criminal-Unterſuchung war, nie deſertirte, und allenfalls nach einem General-Pardon einrückte, in dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche geboren, von ſtarkem geſunden Körperbau, und überhaupt von ausgezeichneter Conduite iſt.

Für die Abgabe ſolcher Individuen bleibt der Regiments-Commandant perſönlich verantwortlich, und da jeder Gens d'armerie als Eléve dienen muß, bevor er in die Wirklichkeit tritt, ſo wird, wenn in dieſer Prüfungszeit ſeine Aufführung Fehler verriethe, die ſchon früher nicht verborgen ſeyn konnten, oder ſeine ſchlechte, bereits im Regiment gehabte Conduite ſpäterhin bekannt wird, derſelbe auf Koſten des Regiments-Commandanten zurückgeſchickt, und von dem Oberſten außer dem das bezogene Superplus an Löhnung ohne weiters hereingebracht.

Garniſons = Bataillons: deren Compagnien erhalten gleich jenen der Linien = Regimenter den 3ten ſubalternen Officier zum completen Stande.

Gehört zu pag 26, §. 28. des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Vermöge hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 12ten September 1817 haben Seine Majeſtät zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 1ſten d. M. zu genehmigen geruhet, daß bei den Garniſons = Bataillonen der Stand der ſubalternen Offitiere jenem der Linien = Bataillone gleich geſtellt, ſonach jede Compagnie mit einem 3ten Officier, nämlich mit einem Unterlieutenant oder Fähnrich vermehrt werde, wodurch der complete Stand eines Garniſons = Bataillons um 6 Officiere, und 6 Privatdiener erhöhet wird.

In welchem Falle den Militär = Verpflegs = Beamten bei Dienſtreiſen in Subarendirungs = Angelegenheit Diäten gebühren?

Gehört zu pag. 118, §. 42. des 3ten Bandes der Uiberſicht des Oeconomie = Syſtems.

Uiber eine Anfrage, ob den Verpflegs = Magazins = Rechnungsführern bei Dienſtreiſen in Subarendirungs = Angelegenheiten in ihrem Bezirke Diäten zu verabreichen ſind, hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 15ten März 1817 Folgendes erlaſſen:

Es iſt der Verpflegs =, ſo wie aller andern Staats = Beamten Pflicht, die Dienſtreiſen in ihrem Bezirke ohne Anſpruch auf Diäten zu verrichten.

Es war daher ſchon eine beſondere Gnade, welche Allerhöchſt Se. Majeſtät zur Förderung des Dienſtes und ſtreng pflichtmäßiger Gebarung im Jahr 1786 den Verpflegs = Beamten ausnahmsweiſe angedeihen ließen, daß ſie bei Reiſen in Einkaufs = Geſchäften, wenn ſie wirklich mit Erfolg verbunden ſind, die Zehrungskoſten aufrechnen dürfen, wofür nun die vollen Diäten ſubſtituirt worden ſind.

Es können darnach bei Dienſtreiſen den Magazins = Rechnungsführern im Subarendirungs = Geſchäfte auch nur dann, wenn der vorgeſetzte Zweck erreicht wird, die Diäten zugeſtanden werden.

Wie mit den von Militär = Verpflegs = Beamten gelegt werdenden Reiſeparticularen hinſichtlich deren Liquidirung ſich zu benehmen iſt?

Gehört zu pag. 118, §. 42. des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Der Hofkriegsrath hat wahrgenommen, daß ſich mit den Reiſpartikularen der im Dienſte beorderten Militär = Verpflegs = Beamten in den Ländern ungleich, und zum Theile widerordentlich benommen werde.

Zur künftigen genauen Nachachtung hat daher der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 10ten April 1817 angeordnet, daß die von den Verpflegs = Beamten bei den General = Commanden einlangenden Reiſepartikulare von dem Militär = Verpflegs = Departement rezepiſſirt, von dem Referenten des geſagten Departements bei Befund der Richtigkeit beſtätigt, ſofort von demſelben an das Oberkriegscommiſſariat zur Cenſur = Liquidirung übergeben werden ſollen, welches Letztere das Reiſeparticulare dem Militär = Verpflegs = Referenten liquidirter ohne

Aufenthalt zurückzuſtellen hat, damit daſſelbe ſohin bei der Militär-Verpflegs-Departementskaſſe duchgeführt werde.

Wenn von dem Militär-Verpflegs-Beamten in den Reiſeparticularen Diäten aufgerechnet werden, ſo müſſen ſolche jederzeit dem Hofkriegsrathe in dem vorgeſchriebenen Termin zur Entſcheidung eingeſendet werden; davon ſind lediglich jene Fälle ausgenommen, welche in der gedruckten Circular-Vorſchrift über die Diäten und ſonſtigen Reiſeköſten vom 31ſten October 1807 unter dem 7ten §. erklärt werden.

Beſtimmung des jährlichen Regiments-Unkoſten Pauſch-Quantums für ein Jäger-Bataillon nach dem Friedensſtand.

Gehört zu pag 163, §. 42. des 1ſten Bandes der Uiberſicht des Syſtems.

Bei dem dermal auf 4 Compagnien herabgeſetzten Friedensſtande der Jäger-Bataillone hat der Hofkriegsrath inhalt Reſcripts vom 20ten März 1817 folgende jährliche Ausmaß an Bataillons-Unkoſten zu beſtimmen befunden, nämlich:

auf ordinäre Zulagen:	für den rechnungsführenden Oberfourier	60 fl.	—	kr.
	für den Bataillons-Adjutanten	60 fl.	—	kr.
auf Schreib-Materialien und Poſtporto		48 fl.	—	kr.
„ Münz-Verluſt		6 fl.	40	kr.
„ Reiſe-Speſen		53 fl.	20	kr.
„ Liefergelder		88 fl.	53⅓	kr.
„ allerlei Nothdurften		44 fl.	26⅔	kr.
„ Proprerté		103 fl.	6⅔	kr.
„ Packſpeſen		10 fl.	—	kr.
„ Extra-Ordinarien		55 fl.	33⅓	kr.
„ Beköſtigung fremder Auditore		25 fl.	20	kr.
Summe		555 fl.	20	kr.

Hiebei wird bemerkt, daß bei jenen Bataillonen, in deren Stand ſich noch ein überzähliger Rechnungsführer befindet, für dieſen die ordinäre Zulage mit jährlichen 150 fl. zur Gebühr zu ſtellen, und dafür die für den Oberfourier bemeſſenen 60 fl. wegzulaſſen ſind, weil letztere Zulage nur von jenem Zeitpunkte für den Oberfourier zur Gebühr erwächſt, wenn der Rechnungsführer in die Wirklichkeit gelangt.

Für die zum wirklichen Armeeſtand gehörigen Generäle, Stabs- und Oberoffi-

Gemäß hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 23ten Oktober 1817 haben Seine Majeſtät vermög allerhöchſter Entſchließung vom 14 September d. J. die

ciere wird der fernere Bezug der bemeſſenen Pferdporzionen bewilliget.

Gehört zu pag. 71. des iſten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 115. des 2ten Supplements.

Verabfolgung der im Regulamente bei der Friedens-Gebühr bemeſſenen Pferdportionen für die zum wirklichen Armeeſtand gehörigen Generäle, Stabs- und Oberofficiere, in ſoweit ſie im completen Armeeſtand der Regimenter und Corps ſich befinden, und eigene Pferde auf der Streu haben, allergnädigſt zu bewilligen geruhet.

Der Hofkriegsrath hat dieſe allerhöchſte Reſolution in Bezug auf das Circular-Reſcript vom 6ten Juni 1816 mit dem Beiſatze bekannt gemacht, wienach es ſich von ſelbſt verſtehe, daß dieſe Fourage-Portionen nach den in den verſchiedenen Ländern bemeſſenen Preiſen à 10 und rückſichtlich 6 kr., und die Streuſtroh-Portionen, inſoweit ſie aus Aerarial-Magazinen gefaßt werden, in dem Beköſtigungs-Betrag noch fernerhin dem Aerar monatlich zu vergüten kommen, und daß die Grenadiers-Bataillons-Commandanten, welche durch ihre Anſtellung in der activen Dienſtleiſtung ſich befinden, ſo wie die zum Armeeſtand gehörigen Bataillons-Adjutanten, auf die im Regulamente bemeſſenen Pferd-Portionen gegen die beſagte Vergütung den Anſpruch haben.

Das obangezogene Cirkular-Reſcript vom 6ten Juni 1816 lautet wie folgt:

In Bezug auf die dießortige Intimation vom 7ten März 1816 wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß der bis Ende Mai 1816 beſtimmte Termin, bis zu welchem den bei den Truppen als Diviſionairs, und Brigadiers angeſtellten Generälen, dann den Stabs- und Oberofficieren, welchen bei der Friedens-Gebühr Pferd-Portionen bemeſſen ſind, für die auf der Streu habenden Pferde nach der Regulamentar-Ausmaß gegen die vorgeſchriebene Vergütung der Fourage-Portionen bewilliget wurden, bis auf weitere Anordnung zu verlängern befunden werde.

Dabei verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die überzähligen Chargen, ſo weit ſie auf Naturalien Anſpruch haben, nur nach der reſtringirten Ausmaß, welche mit dem Circular-Reſcripte vom 24ſten Jänner 1810 bekannt gegeben worden iſt, die Fourage-Portionen gegen die vorgeſchriebene Vergütung abfaſſen können.

Nachtrag und reſpective Erläuterung der vorangehenden Verordnung.

Weiters wurde von dem k. k. Hofkriegsrathe über dieſen Gegenſtand unterm 15ten Dezember 1817 Folgendes erinnert:

Es wird wahrgenommen, daß ſich einige Infanterie-Regimenter bei den Pferdportionen der Stabs- und Oberofficiere nicht ganz nach dem Sinne der diesfalls erlaſſenen Verordnungen benehmen.

Durch das Circular-Reſcript vom 7ten März und 6ten Juni 1816 ſind den bei den Truppen als Diviſionärs und Brigadiere angeſtellten Gene-

rälen, dann den Infanterie-Stabs- und Oberofficieren, welchen bei der Friedensgebühr Pferdportionen bemeſſ n ſind, für die auf der Streu haltenden Pferde nach der Regulamentar-Ausmaß gegen die vorgeſchriebene Vergütung anfänglich bis Ende Mai 1816, und durch das zweite Reſcript bis auf weitere Anordnung bewilliget worden.

Dadurch ſind jene Bemänglungen gehoben, welche die Hofkriegsbuchhaltung einigen Regimentern aus Anlaß der über die vorhin beſtandene reſtringirte Ausmaß gefaßten Pferdportionen hinausgegeben hat, indem nach Ende des letzten Krieges dieſe Reſtriction bei den zum completen Friedensſtande gehörigen, mithin in der Wirklichkeit befindlichen Chargen nicht mehr Statt hatte.

Nach dem letzten Circular-Reſcript vom 23ſten October 1817 haben die Grenadiers-Bataillons-Commandanten, welche durch ihre Anſtellung in der activen Dienſtleiſtung ſich befinden, auf die im Regulamente bemeſſenen Pferdportionen gegen Bezahlung der in den verſchiedenen Ländern à 10 und rückſichtlich à 6 kr. bemeſſenen Preiſe den Anſpruch.

Eben ſo gebühret auch einem jeden als Grenadier- oder Fouſilier-Bataillons-Adjutant dienenden Oberofficier, wenn er zum Dienſt ein eigenes Pferd auf der Streue hält, täglich eine unentgeldliche Pferdportion, wofür er alſo nach dem Regulamente keine Vergütung zu leiſten hat.

Mittelſt Reſcripts vom 31ſten December 1817 wurde vom Hofkriegsrathe nachgetragen, daß die denen Fouſiliers-Bataillons-Adjutanten unentgeldlich bewilligte Fourage-Portion ſich keineswegs auf jene Adjutanten erſtrecken könne, welche bei ſolchen 3ten Bataillonen ſtehen, von denen die Mannſchaft auf Urlaub abgegangen, und die Ober- und Unterofficiers-Chargen bei den 2 Feld-Bataillonen zugetheilt, wo mithin derzeit keine Adjutantens-Dienſte zu leiſten ſind, folglich ein eigenes Pferd zu unterhalten nicht nothwendig iſt.

Der k. k. Hofkriegsrath hat aus Anlaß einer Anfrage des venetianiſchen General-Commando unterm 30ten October 1817 zu entſcheiden befunden, daß, weil nach der Verordnung vom 29ſten Juni 1815 G. 3052 die von der italieniſchen Armée übernommenen Sergenti bei der Eintheilung in die öſterreichiſchen Regimenter fortwährend in dem Genuße der ihnen früher ſchon zugeſprochenen Feldwebels-Löhnung geblieben ſind, obſchon ſie als Uiberzählige wegen Unkenntniß der deutſchen Sprache, und wegen Mangels der Dienſtkenntniſſe nur als

Die von der aufgelöſten italieniſchen Armée in die öſterreichiſchen Regimenter eingetheilten Sergenti haben das Feldwebel-Tractament ſowohl in der Dienſtleiſtung, als in der Invaliden-Verſorgung zu erhalten.

Gehört zu pag. 71 des 1ſten

und zu pag. 75 des 2ten Bandes der Uiberſicht des Syſtems.

Corporale in Stand genommen wurden, dieſelben in dem Falle ſie noch als Uiberzählige in den Invalidenſtand zu treten haben, in Anſehung der Gebühr nicht anders, als die im dienſtleiſtenden Stande behandelt werden können, folglich bei ihrer anerkannten Realinvalidität auch das Invaliden-Traktament der Feldwebel zu erhalten haben.

Das Reengagirungsgeld, welches den zur lebenslänglichen Dienſtleiſtung ſich herbeigelaſſenen Leuten der Artillerie bezahlt worden, darf nicht von der Gratial-Gebühr in Abzug gebracht werden.

Gehört zu pag. 146, §. 34 des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Es iſt bei dem Hofkriegsrath inhalt Reſcripts vom 6ten Juni 1817 die Anfrage vorgekommen:

a) Ob den Witwen und Kindern der auf beſtändig reengagirten, und in der Dienſtleiſtung ſterbenden Artillerie-Mannſchaft das Dienſtgratiale mit oder ohne Abzug des ihren Männern oder Vätern erfolgten Reengagirungsgeldes verabreicht werden ſoll?

b) Ob in dem Falle, wenn das Reengagirungsgeld von dem Dienſtgratiale bei deſſen Erfolglaſſung an die Witwen oder Waiſen abgezogen werden muß, das Reengagirungsgeld von der einfachen Gebühr des Dienſtgratials abzuziehen, und erſt auf den Reſt des letztern die 150perzentigen Zuſchüſſe zu berechnen, oder ob die volle Gebühr des Dienſtgratials ſammt Prozenten-Zuſchüſſen zu entwerfen, und von dieſer Summe das einfache Reengagirungsgeld abzuſchlagen ſey?

Vermöge des gedruckten Cirkular-Reſcripts vom 27ten März 1811 iſt den bei der Artillerie auf beſtändig ſich reengagirenden Leuten das Reengagirungsgeld unbedingt zu verabfolgen, und denſelben, wenn ſie realinvalid werden, und mit der Verzichtleiſtung auf die Invaliden-Beneficien aus der Militär-Dienſtleiſtung treten, die ganze Gebühr des Dienſtgratials ohne Abzug des empfangenen Reengagirungsgeldes zu verabreichen, den auf beſtimmte Jahre ſich reengagirenden Leuten iſt dagegen nach der angezogenen Verordnung das Reengagirungsgeld lediglich a Conto des Dienſtgratials zu verabfolgen, mithin ſolches dereinſt bei dem Austritte dieſer Leute von dem Dienſtgratiale abzuziehen.

Da die Witwen und Waiſen hinſichtlich der Gebühr des Dienſtgratials eben ſo viel zu erhalten haben, als die Verſtorbenen bis zum Tage ihres Ablebens zu fordern hatten, ſo findet der Hofkriegsrath über oberwähnte Anfragen zu entſcheiden:

ad a) Den Witwen oder Waiſen der auf lebenslänglich reengagirten, in der Dienſtleiſtung ſterbenden Artillerie-Mannſchaft iſt die ganze Gebühr des Dienſtgratials ohne Abzug des Reengagirungsgeldes zu verabreichen.

ad b) Der Abzug des Reengagirungsgeldes bei Erfolglaſſung des Dienſtgratials an die Witwen oder Waiſen findet nur da ſtatt, wo erſteres a Conto des letzten ausbezahlt wurde, mithin nach der nur auf beſtimmte Jahre reengagirten Artillerie-Mannſchaft; bei dieſen Leuten iſt das Reengagirungsgeld als ein gewöhnlicher Vorſchuß zu betrachten, und daher lediglich der empfangene einfache Betrag deſſelben von der mit den Prozenten-Zuſchüſſen zu entwerfenden ganzen Gebühr des Dienſtgratials abzuziehen.

Städtiſche, ſo wie ſtändiſche Beamte, welche für immer, oder auch nur proviſoriſch in Staats-Dienſte übertreten, haben niemals ihren ſtädtiſchen oder ſtändiſchen Gehalt zu beziehen, weil ſie von Seite des Aerars beſoldet werden.

Vermöge hofkriegsräthlicher Intimation vom 18ten Juni 1817 haben Seine Majeſtät aus Anlaß eines ſpeziellen Falls mit allerhöchſter Entſchließung vom 22ten März l. J. anzuordnen geruht, daß ſtädtiſche ſo wie ſtändiſche Beamte, die in Staats-Dienſte übertreten, ihren ſtädtiſchen, oder ſtändiſchen Gehalt niemals, und ſelbſt dann nicht zu beziehen haben, wenn ihre Dienſtleiſtung auch nur proviſoriſch iſt, in welch letzterem Falle ſie ihren Genuß von Seite des Aerars erhalten.

Gehört zu pag. 116, §. 4. des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Gebührs-Ausmaß für Feldſuperioren hinſichtlich des ihnen nöthigen Kapellendieners; und von woher ſie ſolchen zu erlangen haben?

Vermöge hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 10ten Juli 1817 haben Seine Majeſtät über einen Vortrag des Hofkriegsraths hinſichtlich der Kapellendiener bey den Feldſuperioren in Ländern, unterm 1ſten dieſes Monats allergnädigſt zu reſolviren geruhet:

„Es ſolle von nun an die Abgabe eines Mannes aus dem Feuergewehrs-„ſtande an den Feldſuperior ſtreng verbothen ſeyn."

Da unter der großen Zahl von Realinvaliden ſich leicht in jedem Lande ein Mann finden wird, welcher für die Aſſiſtenz bei den Kirchenfunctionen die Fähigkeit, und in Rückſicht ſeiner bewährten Treue das nöthige Vertrauen beſitzt, ſo ſoll das General-Commando dem Feldſuperior diesfalls mit einem ſolchen Mann an die Hand gehen.

Seine Majeſtät bewilligen für einen ſolchen Kapellendiener einen Gehalt von monatlich fünf Gulden W. W., welchen Betrag der Feldſuperior mit ſeiner Gage monatlich zu quittiren, und zu empfangen hat.

Sollte der Feldſuperior mit einem vertrauten, zum Kapellendienſt geeigneten Manne vom Civilſtande ſchon verſehen ſeyn, und denſelben beibehalten wollen, ſo waltet dagegen kein Anſtand ob.

Gehört zu pag. 109 des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Wenn aber derſelbe einen Mann aus dem Invalidenſtande zu dieſem Dienſt auf ſein Anſuchen erhielte, ſo hat ein ſolcher Mann für die Zeit, als er den Kapellendiener-Gehalt bezieht, auf die Invaliden-Verpflegung keinen Anſpruch, dagegen aber bleibt demſelben, wenn er wegen Alters und Gebrechen auch nicht mehr zum Kapellendienſt tauglich ſeyn ſollte, die Wohlthat der Invaliden-Verſorgung allemal vorbehalten.

Seine Majeſtät haben den Gehalt für dieſe Kapellendiener mit monatlich 5 fl. aus der Urſache für zureichend befunden, weil ein ſolcher Diener nach dem bekannten Kirchengebrauch bei den Taufen, Trauungen und Begräbniſſen gewöhnlich Geſchenke erhält, und außer dem Kirchendienſte ſo viel Zeit übrig hat, für die dem Feldſuperior leiſtenden Privatdienſte von demſelben eine für ſeine gute Subſiſtenz hinlängliche Zulage nebſt dem Unterkommen ſich zu verdienen.

Prämien-Ausmaß für die Geſtütts-Mannſchaft bei ſolchen Militär-Pferdzuchts-Anſtalten, wo die Füllen-Erzeugung das Maximum von $\frac{2}{3}$tel überſteiget.

Gehört zu pag 99 des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Inhalt hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 18ten Juli 1817 haben Seine Majeſtät aus Anlaß der von der General-Remontirungs-Inſpection erſtatteten Relation über das Geſtütt Mezzohegyes für das Jahr 1816 unter andern zu bewilligen geruhet, daß für ein jedes in einer Militär-Pferdzuchts-Anſtalt erzeugte das Verhältniß von $\frac{2}{3}$teln der belegten Mutterpferde überſteigende Füllen eine Belohnung unter die Geſtütts-Mannſchaft, und zwar bei den Hand-Racen von fünf Gulden, und von drey Gulden bei den freien Geſtütten zu vertheilen ſey.

Der Hofkriegsrath fügt dieſem bei, daß die Bezahlung der für die Füllen bewilligten Belohnung erſt bei der von der heurigen Belegung ſich herleitenden Abfüllung einzutreten habe.

Officiere, welche in Contumaciam caſſirt werden, nachher aber wieder in Verhaft kommen, ſollen auf die Zeit des Arreſtes, wenn ſie mittellos ſind, mit 30 kr. täglich verpflegt werden.

Gehört zu pag. 127 des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Die im 36. §. der Directiv-Regeln in Deſertionsfällen vom Jahr 1798 bemeſſene gemeine Arreſtanten-Gebühr für Officiere, welche wegen Deſerzion über abgeführten Edictal-Prozeß durch kriegsrechtlichen Sentenz bereits caſſirt worden ſind, nach der Hand aber ſich ſelbſt ſtellen, oder eingebracht werden, und ſich während ihres neuerdings zu veraſſumirenden Prozeſſes aus eigenem Vermögen zu verpflegen nicht im Stande ſind; hatte der Erfahrung gemäß zur Folge, daß manches Mal bei der wider dieſelben erfolgten definitiven Aburtheilung anſtatt der allenfalls verdienten Strafe des Feſtungsarreſtes jene der Schanzarbeit zuerkannt wurde.

Zur künftigen Hintanhaltung dieſer unrechten Strafbemeſſung hat der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 1ſten Dezember 1817 mit allerhöchſter Begnehmigung Seiner Majeſtät zur unverbrüchlichen Darnachachtung für ſämmtliche Militär-Gerichts-Behörden zu erklären befunden: daß in Gemäßheit der in der k. k. Armée beſtehenden Strafgeſetze, ſelbſt wider obgedachte Individuen überhaupt, anſtatt der allenfalls verdienten Strafe des Feſtungsarreſtes, nie jene der Schanzarbeit verhängt werden könne und dürfe; dann, daß Seine Majeſtät zugleich allergnädigſt zu bewilligen geruhet haben, womit derlei mittelloſen Individuen während ihrer neuerlichen Inhaftirung und Reaſſumirung ihres Prozeſſes bis zur erfolgenden öffentlichen Aburtheilung derſelben, zur Alimentation täglich 30 kr. aus dem Aerar verabfolgt werden dürfen.

Brandwein-Ausmaß für Krankenwärter in Militärſpitälern.

Gehört zu pag. 18, §. 6 des 1ſten Supplements.

Mit der Cirkularverordnung vom 20ſten Mai 1816 hat der Hofkriegsrath beſtimmt, daß dort, wo anſteckende Krankheiten herrſchen, die Abgabe an Brandwein in dem Ausmaße von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{2}{8}$ Seidel nach Chefärztlichem Erkenntniſſe der Nothwendigkeit und Chefärztlicher Ordinazion Statt haben könne.

Der Hofkriegsrath findet nunmehr vermöge Reſcripts vom 13ten Juni 1817 dieſe Bewilligung der Brandwein-Abgabe von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Seidel allgemein und überhaupt auf jene Fälle auszudehnen, wenn der Chefarzt eines Militärſpitals dieſelbe in Beziehung auf die bei ſchwachen Kranken angeſtellten, dann zum Abtrittreinigen und zur Beerdigung der Todten verwendeten Wärter zur Erhaltung ihrer Geſundheit für wirklich nothwendig hält, und dieſe Abgabe gewöhnlich von $\frac{1}{8}$ Seidel, und bei wirklich erkannter größerer Nothwendigkeit von $\frac{1}{4}$ Seidel in 2 Abtheilungen täglich, ſomit ärztlich ordinirt.

Unter eigener perſönlicher Verantwortung der Chefärzte ſetzt der Hofkriegsrath jedoch voraus, daß nicht jede Verwendung bei ſchwachen Kranken, oder bei dem Reinigen der Abtritte und Beerdigung der Todten unter dem ſonſtigen Verhältniſſe eines nur geringen Krankenſtandes, wo die ſogeartete Verwendung weder für anſtrengend, noch weniger für Erkrankung gefährlich gehalten werden kann, zum Anlaße dienen würde, eine Brandwein-Abgabe zu verordnen, ſondern daß dieſes nur unter ſolchen Umſtänden geſchehen wird, wo nach genau erforſchtem und erwogenen ärztlichen Erkenntniſſe eine wirkliche Erkrankungs-Gefährlichkeit und deren thunliche Minderung durch eine zu verordnende Brandwein-Abgabe angenommen werden kann.

Uibrigens iſt, um den Hofkriegsrath in der nöthigen Uiberſicht von der Anwendung dieſer den Chefärzten übergebenen Beurtheilung und Getränke-Ordinazion an die bemerkten Krankenwärter zu erhalten, in den halbmonatlich einzuſendenden Krankenſtandes-Rapporten von jedem Spitale in einer Anmerkungs-Rubrike unter Mitfertigung des Chefarztes anzuzeigen, wie viele Krankenwärter, und bei welcher Beſchäftigung mit einer Brandwein-Abgabe, und in welchem Maße betheilt worden ſind, auch wie viel die Abgabe im Ganzen beträgt?

Im Falle endlich, wo es nöthig befunden werden ſollte, wegen etwa einreiſſender beſondern anſteckenden Krankheiten an der Brandwein-Abgabe auch andere Krankenwärter, welche nicht auf die ſchon mehrmal angedeutete Art beſchäftiget ſind, Theil nehmen zu laſſen, muß beſonderer Bericht an das General-Commando erſtattet, und deſſen Genehmigung, und von dieſem die des Hofkriegsraths eingeholt werden.

Der Hofkriegsrath fügte dieſem bei, daß alle dieſe Beſtimmungen von nun an hinſichtlich des Punktes der Brandwein-Abgabe an die Krankenwärter als genau zu beobachtende Richtſchnur für die Militärſpitäler in Friedens-Anſtellungen zu gelten haben.

In welcher Geſtalt die Kranken-Rapporte von allen Militärſpitälern zu erſtatten ſind?

Gehört zu pag. 35 des 2ten, und zu pag. 243, §. 60 des 3ten Bandes der Uiberſicht des Oekonomie-Syſtems.

Unterm 4ten Juli 1817 hat der Hofkriegsrath, damit die halbmonatlichen Kranken-Rapporte in einer Gleichförmigkeit erlangt werden mögen, ein Formular hiezu, welches am Ende dieſer Verordnung geliefert wird, herabgegeben, und hiebei befohlen, daß hiernach alle wie immer Namen führende Militärſpitäler den ſummariſchen Kranken-Rapport mit 1ſtem jeden Monats für die 2te Hälfte des vorhergegangenen Monats, alſo vom 16ten bis incl. letzten, und mit 16ten jeden Monats für die erſte Hälfte des nämlichen Monats, alſo vom 1ſten bis incl. 15ten zu verfaſſen und auszufüllen haben. Dieſe Kranken-Rapporte ſind immer zweifach auszufertigen, von dem Spitals-Commandanten, dem Chefarzte und dem reſpicirenden kriegskommiſſariatiſchen Beamten gehörig zu unterſchreiben, und mit erſter Gelegenheit nach ihrer Ausfertigung ohne den mindeſten Verzug dem General-Commando einzuſchicken, welches von jedem ſolchen Rapporte 1 Pare, ohne die Einlangung der übrigen abzuwarten, alſogleich sub Couvert, und nur, wenn daſſelbe beſondere Bemerkungen darüber zu machen findet, mittelſt eigenen Berichts, wie bis itzt oft ganz unnöthig geſchehen iſt, dem Hofkriegsrathe einzuſchicken hat.

Iſt jedoch die örtliche Lage eines Spitals von der Art, daß die Einſendung des für den Hofkriegsrath beſtimmten Pare an das vorgeſetzte General-Com-

mando mit zu vielem Untriebe verbunden wäre, ſo hat das betreffende Spital dieſes Pare ſogleich unmittelbar dem Hofkriegsrathe vorzulegen, und nur das andere Pare dem General = Commando zuzuſtellen.

Wenn Regimenter oder Corps, oder deren einzelne Abtheilungen ihre Kranken nicht ſelbſt beſorgen, ſondern ſie in ein fremdes Spital abgeben, ſo haben ſie über dieſe Kranken, indem ſolche ohnedieß in dem Rapporte des betreffenden Spitals erſcheinen, keine eigenen Rapporte einzuſchicken, was ebenfalls bisher mehrmals geſchah; nur hätte dieſes in den in Friedenszeiten ohnedieß nur äußerſt ſeltenen Fällen zu geſchehen, wenn Kranke des einen oder des andern Truppen = Körpers in ein Civilſpital abgegeben werden.

Da das General=Commando dadurch, daß ihm auch immer 1 Pare der Kranken = Rapporte zu der nöthigen Uiberſicht des Krankenſtandes geſchickt werden muß, in der Lage iſt, die verſpätete Einſendung dieſer Rapporte ſogleich zu bemerken; ſo verſieht ſich der Hofkriegsrath, daß daſſelbe ſelbſt genau auf die pünktliche Einſchickung derſelben in den vorgeſchriebenen Zeitpunkten wachen werde, zu welchem Ende über deren Einlangung eine ordentliche Vormerkung zu führen iſt, und der Hofkriegsrath würde das General = Commando im entgegengeſetzten Falle darüber zur Verantwortung ziehen, und nach Umſtänden mit ernſtlicherer Verfügung zur genauen Beobachtung der gegenwärtigen Anordnung anhalten.

Name des Spitals — Zu . . .

Summariſcher ärztlicher Rapport.

Vom 1ſten bis 15ſten Auguſt 1817.

Eigentliche Faſſung des Spitals-Gebäudes im		mit 1. Aug. 1817 waren		Zuwachs				Summe ſammt Zuwachs		Abgang								Summe des Abgangs		Verbleiben mit 15. Auguſt 1817		Dabei angeſtelltes Perſonale			Anmerkung.
				Seither ſind zugewachſen		Transferirt erhalten				Reconvalescirt		Geſtorben		Transferirt		Deſertirt									
		Kranke																							
Winter	Sommer	innerliche	äußerliche	innerliche	äußerliche	innerliche	äußerliche	innerliche	äußerliche	innerliche	äußerliche	innerliche	äußerliche	innerliche	äußerliche	innerliche	äußerliche	innerliche	äußerliche	innerliche	äußerliche				
Kranke																									

Notandum. Die Unterabtheilungen der Rubriken: dabei angeſtelltes Perſonale, ſind nach den verſchiedenen Chargen des Perſonals, welches aus dem Commandanten, den Inſpections-Officieren, den Feldärzten, den Commandirten, der Wart- und Wachtmannſchaft beſtehet, gehörig auszufüllen, und alſo nach der Zahl dieſer Chargen entweder zu vermehren, oder zu vermindern.

In der Rubrik Anmerkung ſind die beſondern Bemerkungen aufzunehmen, zu welchen auch die mit dem Reſcripte vom 15ten Juni 1817 angeordnete Ausweiſung des an die Krankenwärter verabfolgten Brandweins gehört.

Inhalt nachgefolgten Reſcripts vom 30ten November 1817 hat der k. k. Hofkriegsrath bei mehreren eingeſendeten halbmonatlichen Kranken-Rapporten bemerkt, daß der Abſchluß des übertragenen und verbliebenen Krankenſtandes von den Garniſons- und Regiments-Spitälern nicht ſo, wie es in der Verordnung vom 4ten Juli laufenden Jahrs angedeutet worden iſt, nemlich den 15ten und letzten jeden Monats, ſondern immer etwelche Tage früher vorgenommen, und auf die in dem obangezogenen Reſcripte beſtimmten Tage, in welchen der Abſchluß vor ſich zu gehen hat, voraus bezeichnet werde.

Weitere Belehrung hierüber.

Bei der hierüber eingeleiteten Einvernehmung der betreffenden Garniſons- und Regiments-Spitäler aber hat der Hofkriegsrath erfahren, daß dieſes aus dem Grunde geſchehe, weil ſonſt dieſe halbmonatlich einzuſendenden Kranken-Rapporte durch den Umlauf zur Brigade, und von da zur Diviſion, dann endlich zu dem betreffenden General-Commando ſelbſt äußerſt verſpätet werden, hierdurch aber noch ſpäter bei dem Hofkriegsrathe einlangen dürften.

Da dieſe Anſicht durchaus ganz irrig, und den von dem Hofkriegsrathe in dem Eingangs erwähnten Reſcripte für die künftig zu verfaſſenden und einzuſendenden Krankenausweiſe beſtimmten Abſchnitte ganz entgegen iſt; indem der frühere Abſchluß der Ausweiſe keineswegs eine ſchnellere Einſendung bewirkt, ſondern nur eine unrichtige Vorausbezeichnung derſelben auf eine Zeit, die noch nicht verfloſſen iſt, für welche alſo auch noch keine Ergebniſſe des Krankenſtandes vorhanden ſeyn können, begründet; ſo verordnet der Hofkriegsrath den Garniſons- und Regiments-Spitälern, dieſe Krankenausweiſe künftig beſtimmt nur mit 15ten, und mit dem Ende eines jeden Monats abzuſchließen, wo ſodann das General-Commando den gehörigen Bedacht zu nehmen hat, damit ſelbe ſowohl in der Abſendung, als bei dem Umlaufe nicht verzögert werden.

Vermöge hofkriegsräthlicher Intimation vom 18ten Juli 1817 haben Seine Majeſtät mittelſt einer unterm 9ten hujus erfloſſenen allerhöchſten Entſchließung zu beſtimmen geruht, daß die mit dem Cirkular-Reſcripte vom 9ten Mai 1811 auf 12 kr. W. W. feſtgeſetzte Vergütung für die Verpflegung der Privatdomeſtiken, welche von Officieren oder andern Militär-Parteyen in Militärſpitäler abgegeben, und daſelbſt verpflegt und beſorgt werden, in jenen Ländern, wo das Papiergeld geſetzlich im Umlaufe iſt, von nun an und in ſo lang, als die dermaligen Perzenten-Zuſchüſſe auf die Gage beſtehen werden, mit 24 krn. W. W. täglich pr. Kopf zu leiſten ſey.

Was die Militärſpitäler an Verpflegung für dahin in die Kur abgegebenwerdende Domeſtiken der Officiere, oder anderer Militär-Parteyen von dieſen zu erhalten haben?

Gehört zu pag. 124, §. 11. des 1ſten Bandes der Überſicht.

In Hinſicht jener Provinzen, wo blos klingende Conventions = Münze im Umlaufe iſt, bleibt es bei der feſtgeſetzten Form von 12 krn. W. W. für die Verpflegung der in ein Militärſpital abgegebenen erwähnten Domeſtiken, doch muß dieſe Vergütung mit täglichen 12 krn. in Conventions = Münze geleiſtet werden.

Für erkrankende Primaplaniſten, welche ſich ſelbſt zu montiren haben, desgleichen für kranke Verpflegsbäcker, haben die Militärſpitäler nur die Hälfte des Tractaments und kein Brodgeld zu erhalten.

Gehört zu pag. 124. des 1ſten und zu pag. 35, §. 3. des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Vermöge hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 21ſten Juli 1817 hat die Hofkriegsbuchhaltung die Anzeige erſtattet, daß ſie bei Prüfung der Rechnungen der Garniſonsſpitäler befunden habe, wienach bei denſelben in Abſicht auf die Spitals = Gebühr der dort krank liegenden Primaplaniſten und Verpflegsbäcker ſehr ungleich ſich benommen werde, indem von einigen derſelben nebſt der halben Gage dieſer Individuen, das ganze — von andern das halbe, und von vielen andern gar kein Brodgeld für die Spitals = Verpflegung in den Empfang genommen werde.

Aus Anlaß dieſer Anzeige, und um in dieſer Angelegenheit für künftige Fälle eine beſtimmte Richtſchnur feſtzuſetzen, verordnet der Hofkriegsrath, daß das Brod den in ein Spital kommenden kranken Primaplaniſten = und Verpflegsbäckern zu verbleiben habe, nachdem die Tractaments=Vorſchrift laut des 30ſten §. nur den Abzug des halben Tractaments für die Spitals = Verpflegung feſtſetzet, ohne des Brods irgend Erwähnung zu machen, und da beſonders für verheirathete Primaplaniſten der Fortbezug des Brodes zum Unterhalte der Familie als unentbehrlich anzuſehen iſt.

Auch von den Procenten=Zuſchüſſen, oder Fleiſch = und Theuerungs = Beiträgen haben dieſe Spitäler von den vorbenannten kranken Individuen nur die Hälfte zu beziehen.

Dieſer Verordnung trug der Hofkriegsrath unterm 10ten November 1817 nach, daß von den in einem Militär = Spital ſich krank befindenden Primaplaniſten = und Verpflegs = Bäckern das betreffende Spital gleich dem Tractament, auch nur die Hälfte der beſtehenden Procenten = Zuſchüſſe, und bezüglich der Fleiſch = und Theuerungs = Beiträge abnehmen darf, die andere Hälfte dieſer Procenten = Zuſchüſſe oder Beiträge aber mit der zweiten Hälfte des Tractaments den Primaplaniſten = und Verpflegs = Bäckern zu belaſſen iſt, nachdem dieſe zeitlich bewilligten Genüſſe nur als ein Surogat für das wegen der zeitlich herrſchenden Theuerung nicht hinreichende Tractament anzuſehen ſind.

Vorſchrift hinſichtlich der zu Militär = Spitälern gehörigen Gartengründe.

Da ſehr viele ſowohl Garniſons = als Regiments = Spitäler eigene Gartengründe beſitzen, welche für die Spitals = Oeconomie benützt werden ſollen, und es ſich

dabei vorzüglich um Gewißheit handelt, daß die Spitals = Oeconomie wirklich allein bezweckt werde, und den möglichſten Vortheil erhalte; ſo hat der Hofkriegsrath, um die Vorgänge und Erfolge der Gartencultur, und den daraus für die Spitals = Oeconomie erzielten Nutzen in genauer Evidenz zu erhalten, mittelſt Reſcripts vom 28ſten September 1817 die von der Hofkriegsbuchhaltung deshalb verfaßten — hier sub Nro, 1. et 2. beigehenden Formularien ſammt den nöthigen Belehrungen zur monatlich = und jährlichen Ausweiſung des in den Spitalsgärten erzeugt werdenden Grünzeuges, und des daraus entſpringenden Nutzens zur allgemeinen genaueſten Nachachtung der Spitäler herabgegeben, und dieſer Anordnung beigefügt, es ſeyen insbeſondere die Spitäler zu verpflichten, die der Spitals = Oeconomie ſo vielen Nutzen verſprechende Gartencultur ſich beſtens, jedoch vorzüglich mit pflichtmäßiger Genauigkeit und Sorgfalt für das alleinige Intereſſe des Spitals angelegen ſeyn zu laſſen, wofür die Spitalscommandanten, wo derlei Gärten vorhanden ſind, und die reſpicirenden Feldkriegscommiſſariate verantwortlich ſind.

Wie die Nutznießung derſelben monatlich und jährlich auszuweiſen iſt? Nro. 1. et 2.

Uibrigens ſoll bei Muſterungen, dann bei den jährlichen ſtabsärztlichen Relationen auch immer auf dieſen Punkt eine beſondere Aufmerkſamkeit gerichtet, und vor allem auf Entdeckung und Entfernung jedes etwa eingeriſſenen Mißbrauches der ernſtliche Bedacht genommen werden.

Was die Muſterungs = und ſtabsärztliche Viſitations = Relationen darüber zu enthalten haben? das Feldkriegscommiſſariat hiebei zu beobachten hat?

Gehört zu pag. 39, §. 3. und zu pag. 107. §. 25. des 2ten Bandes der Uiberſicht des Oeconomie-Syſtems.

Formular Nro. 1. | **Benennung des Spitals.**

Ausweis.

Uiber das in dem Monate N. (Monat und Jahr) durch die eigene Erzeugung des obgenannten Spitals erhaltene Grünzeug, und was ſolches nach den diesmonatlichen Durchſchnittspreiſen im Gelde beträgt:

	Erd-äpfel.	Spi-nat.	gelbe Rü-ben.	gel-ber Kohl.	Zwie-bel.	Kren.	Sup-pen-grü-nes.	ꝛc.
	Pfunde							
Den 1ten N. 1818 .	89	—	—	—	1	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 2ten = = .	—	—	—	—	1	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 3ten = = .	—	—	49	—	—	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 4ten = = .	—	—	—	—	—	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 5ten = = .	—	—	—	55	—	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 6ten = = .	—	—	—	—	1	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 7ten = = .	104	—	—	—	1	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 8ten = = .	—	—	—	—	—	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 9ten = = .	—	—	53	—	—	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 10ten = = .	—	—	—	—	2	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 11ten = = .	—	—	—	—	—	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 12ten = = .	100	—	—	—	1	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 13ten = = .	—	—	—	—	—	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 14ten = = .	—	—	—	—	1	— $\frac{8}{22}$	4	—
= 15ten = = .	—	—	—	53	—	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 16ten = = .	—	—	—	—	2	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 17ten = = .	99	—	—	—	1	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 18ten = = .	—	—	—	—	1	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 19ten = = .	—	—	—	—	1	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 20ſten = = .	—	—	54	—	—	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 21ſten = = .	—	—	—	—	2	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 22ſten = = .	—	—	—	—	1	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 23ſten = = .	107	—	—	—	1	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 24ſten = = .	—	—	—	—	—	$\frac{16}{32}$	4	—
= 25ſten = = .	—	—	—	52	— $\frac{16}{32}$	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 26ſten = = .	—	—	—	—	2	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 27ſten = = .	—	—	—	—	1 $\frac{8}{32}$	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 28ſten = = .	101	—	—	—	1	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 29ſten = = .	—	—	—	—	2	— $\frac{16}{32}$	4	—
= 30ſten = = .	—	—	—	55	—	— $\frac{8}{32}$	4	—
= 31ſten = = .	—	—	—	—	1 $\frac{8}{32}$	— $\frac{16}{32}$	4	—
Summe . . .	600	—	156	215	25	11 $\frac{8}{32}$	124	—

Dieſes Grünzeug beträgt nach den diesmonatlichen Durchſchnitts = Markt= preiſen im Gelde, nämlich:

	fl.	kr.
600 Pfund Erdäpfel à 2 N.	20	—
156 = gelbe Rüben à N.	10	24
215 = gelben Kohl à	17	55
25 = Zwiebel à	5	—
$11\frac{8}{32}$ = Kren à	4	30
124 = Suppengrünes à	20	40
Zuſammen .	78	29

N. N. den 31ſten N. N.

N. N.
Fertigung des Spitals = Commandanten.

N. N.
Fertigung des Unterofficiers, der als Geſchäftsführer verwendet wird.

Dieſen Ausweis finde ich der Beſchaffenheit der Gartengewächſe, von deren Zuſtand ich mich von Zeit zu Zeit durch den Augenſchein überzeugt habe, entſprechend. Sign. N. den . .

N. N.
Fertigung des Reſpicirenden.

Belehrungen.

1) Ein ſolcher monatlicher Ausweis wird von einem jeden Spital, es mag ein Garniſons=, Regiments=, Bataillons=, Diviſions=, Corps= ꝛc. Spital ſeyn, ſobald es eine eigene Gartenwirthſchaft führt, täglich unterhalten.

2) Alles, was noch in der Erde iſt, gehört nicht in dieſen Ausweis, dagegen muß alles, was aus der Erde, und überhaupt, was aus dem Garten genommen wird, es mag zur tauglichen Verzehrung, oder zu einem Vorrathe auf Tage, Wochen, oder über den Winter beſtimmt ſeyn, gewiſſenhaft in dieſen Ausweis eingetragen werden.

3) Der Reſpizirende hat das Recht und die Verpflichtung, ſo oft er es nöthig erachtet, den Spitalsgarten zu beſuchen, von allen Zweigen der Gartenwirthſchaft ſich zu überzeugen, die nöthigen Bemerkungen für das ärariſche Beſte dem Commandanten zu machen, und, wenn ſie nicht beobachtet werden, darüber dem vorgeſetzten General-Commando die Anzeige zu erſtatten.

4) Die monatlichen Marktpreiſe werden entweder dieſem Ausweiſe zugelegt, oder es wird darin angezeigt, welcher an die Hofkriegsbuchhaltung eingeſendeten Rechnung ſie zuliegen.

5) Die Garniſonsſpitäler, welche regelmäßige monatliche Rechnungen legen, machen dieſen Ausweis zu einer neuen Beilage ihrer monatlichen Victualien-Rechnung; ſie führen nämlich nach der Rubrik des Erkauften: dieſen Ausweis unter der Rubrik durch die eigene Erzeugung erhalten: auf, und ſtellen in der Victualien-Rechnung die Gemüſe-Summen dieſes Ausweiſes in den Empfang.

Hat ſich der vorne in 2) angeführe Fall ergeben, daß durch die mehrere Herausnahme aus dem Garten ein Vorrath in dem Spitals-Depoſitorium noch mit Ende des Monats ſich befindet, was mit dem Winter-Vorrathe unausweichlich iſt, ſo wird die Menge dieſes jeweiligen Vorrathes in der Victualien-Rechnung als Reſte ausfallen, der ſich jedes Monats durch die der Vorſchrift gemäße Abgabe in die Spitalsküche vermindert, und in ſeiner jedesmaligen Menge von Monat zu Monat ſo lang übertragen wird, bis er gänzlich aufgezehrt iſt.

6) Die Garniſons-Spitäler verrechnen die baaren Auslagen, welche die Gartenwirthſchaft unausweichlich fordert, in ihren monatlichen Spitalsrechnungen; ſie eröffnen zu dieſem Zwecke am Ende der gedachten Geldrechnung die neue Rubrik auf die Gartenwirthſchaft, tragen jede einzelne Ausgabe in die Colonne einzeln, ziehen dann dieſe einzelnen Ausgaben

zuſammen, und tragen die ausfallende Summe der Gartenauslagen in die Colonne zuſammen.

7) Alle Spitäler, die nicht durch eine eigene hofkriegsräthliche Verordnung zu einem Garniſonsſpitale ernannt werden, alſo alle Regiments-, Corps-, Bataillons-, Diviſions- ꝛc. Spitäler, welche keine eigenen periodiſchen Rechnungen legen, ſondern nur in ſo fern, als ſie mit dem zu ihrer Erhaltung ihnen zugewieſenen Fonde nicht ausreichen, um die Nachſicht dieſes zu erweiſenden Supererogats einſchreiten, ſolche Spitäler haben den gegenwärtigen monatlichen Ausweis ihrem jährlichen Garten-Erträgniß-Ausweiſe zuzulegen, in den Supererogats-Ausweiſen aber, wenn der Fall der Nothwendigkeit ihrer Verfaſſung eintritt, die unausweichliche und gehörig erwieſenen Gartenauslagen, dann das allenfalls aus dem Garten zu wenig erhaltene, ſomit baar erkaufte Grünzeug aufzuführen.

Formulare Nro. 2. | Benennung des Spitals.

Ausweis.

Uiber die jährliche Erträgniß des zum N. N. Spitale gehörigen Gartens für das Jahr N.

Empfang.	Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
Vermöge der den gelegten monatlichen Victualien-Rechnungen zuliegenden Ausweiſe (wenn es ein Garniſonsſpital betrifft) vermöge der hier zuliegenden Ausweiſe (wenn es kein Garniſonsſpital betrifft) beträgt das durch die eigene Erzeugung erhaltene Grünzeug nach den beſtandenen monatlichen Durchſchnitts-Marktpreiſen im Gelde, und zwar:				
In dem Monate Jänner N. . . .	78	29		
= = = Hornung . . .	79	10		
= = = März . . .	73	54		
= = = April . . .	70	18		
= = = Mai . . .	68	24		
= = = Juni . . .	65	39		
= = = Juli . . .	72	18		
= = = Auguſt . . .	55	26		
= = = September . . .	53	14		
= = = October . . .	49	19		
= = = November . . .	51	22		
= = = December . . .	54	40		
			772	13
Laut der erlegten Spitals-Gelder-Rechnung für den Monat N. N. wurde für das in dem Spitals-Garten erzeugte Obſt erlöſt .	—	—	20	—
Summe des Empfangs . .	—	—	792	13

Ausgabe.	Einzeln.		Zuſammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Gemäß der gelegten monatlichen Spitals-Gelder-Rechnungen (wenn es ein Garniſonsſpital iſt) gemäß der Supererogats-Ausweiſen (oder, wenn kein Supererogat ſich ergibt) laut der Spitalfonds-Rechnung (wenn es kein Garniſonsſpital betrifft) betragen die Auslagen auf die Gartenwirthſchaft, und zwar:				
In dem Monat Hornung N. . .	40	—		
= = = März . . .	5	30		
= = = April . . .	15	20		
= = = Mai . . .	4	10		
= = = Juni . . .	3	—		
= = = Juli . . .	3	—		
= = = Auguſt . . .	4	48		
= = = September . . .	6	20		
= = = October . . .	5	52		
Summe der Ausgabe . .	—	—	88	—
Wenn nun der jenſeitigen Empfangsſumme pr. . .			712	13
Die vorſtehende Ausgabe entgegen gehalten wird mit .			88	—
So zeiget ſich für das Jahr N. ein Nutzen der Gartenwirtſchaft von			704	13

Sign. N. den . . .

N. N.
Fertigung des Rechnungsführers.

N. N.
Fertigung des Garniſonsſpitals-, des Regiments-, Corps- &c. Commandanten.

Geprüft und richtig (oder mit nachfolgenden Bemerkungen) gefunden.
Sign.

N. N.
Fertigung des Reſpicirenden

Belehrungen.

1) Dieſer jährliche Ausweis, welcher nach dem bürgerlichen Jahre verfaßt wird, iſt mit Ende December jeden Jahrs dem k. k. Hofkriegsrathe durch das vorgeſetzte General-Commando einzuſenden.

2) Die beiſpielweiſe angeführte Verrechnung des Obſtnutzens bezieht ſich nur auf jenen Fall, wo bereits Obſtbäume vorhanden ſind, und keineswegs auf eine neue Ausſetzung derſelben.

3) Uiber die etwaige Zulage, welche für Militär-Arbeiter aufgerechnet wird, muß ſich ſowohl wegen des täglichen Betrags dieſer Zulage, als auch der Zeit, binnen welcher, und der Zahl der Arbeiter, für wie viele ſie aufgerechnet wird, mit der General-Commando-Bewilligung ausgewieſen werden.

4) Die Garten-Geräthe werden anfangs neu beigeſchafft, ihre ſpätere nothwendige Ausbeſſerung geſchieht nur mit Genehmigung des Reſpizirenden.

5) Der Dünger, Samen und die Sätzlinge dürfen nur anfangs erkauft, in der Folge müſſen ſie ſelbſt von dem Spitale in der Regel erzeugt werden, wobei insbeſondere der zum Dünger geeignete Spitals-Vorrath in dem Garten an einem dazu beſtimmten Platze geſammelt, und zur Bereitung des Düngers benützt werden muß, auch dahin zu trachten ſeyn wird, aus Caſernen-, Cavallerie-Stallungen u. ſ. w. geeignetes Materiale zum Dunger zu erhalten. Sollte aber demungeachtet eine Anſchaffung nöthig und unvermeidlich ſeyn; ſo hat dabei die ſorgfältigſte kriegscommiſſariatiſche Unterſuchung und Controlle, dann ſpecielle Beſtätigung der Nothwendigkeit einzutreten.

In welchen Fällen, und unter welchen Vorſichten den Kranken in Militär-Spitälern das Tabakrauchen, und von wem zu geſtatten ſeyn kann?

Gehört zu pag. 35, §. 1.

Uiber bei dem k. k. Hofkriegsrathe vorgekommene Vorſtellung, womit in beſonderen Fällen in den Militär-Spitälern der gewöhnliche Rauchtabak abgereicht werden dürfe, hat dieſe Hofſtelle mittelſt Reſcripts vom 22ſten October 1817 Folgendes zu entſcheiden, und zur allgemeinen Darnachachtung zu verordnen befunden:

Es muß als Grundſatz aufgeſtellt und beobachtet werden, daß der Soldat, der in einem Militär = Spitale alles durch Vorſorge des Staates unentgeldlich zu erhalten hat, was der Heilzweck fordert, in Dingen, die zum Heilzweck nicht gehören, ganz und gar keine Anſprüche auf eine ebenfalls dahin ſich erſtreckende Vorſorge des Staates hat, und daß vielmehr eine Entbehrung ſonſtiger Angewöhnungen, welche nur den Koſtenaufwand ohne weſentlichen Zweck vergrößern würden, vorzüglich aber ſolcher, die ſogar auf die Spitalordnung ſelbſt nachtheilig einwirken können, mit eben ſo viel Recht, als Nachdruck von ihm gefordert werden müſſe.

des 2ten Bandes der Ueberſicht.

Zu einer ſolchen Angewöhnung gehört hauptſächlich der Genuß des Rauchtabaks; denn die Geſtattung deſſelben in einem Spitale bedroht deſſen Reinlichkeit und ſeine Sicherheit gegen Feuersgefahr.

Der Rauchtabak iſt alſo mit den entſchiedenſten Gründen in den Militär-Spitälern unterſagt.

Da indeſſen nach genauer Erwägung des ausdrücklich eingeforderten Gutachtens der Josephs = Academie der Hofkriegsrath die Anſicht unterhalten muß, daß es Fälle geben kann, wo der Genuß des Rauchtabaks ſich als eine wirkliche Bedingung des Heilzweckes darſtellt; ſo ſieht ſich dieſe Hofſtelle dadurch beſtimmt, für ſolche einzelne Fälle die nothwendigen näheren Vorſchriften und Beſchränkungen vorzuzeichnen, und dieſe ſind:

a) allgemeine ausdrückliche Rückweiſung und Einſchärfung des vorhin angeführten Grundſatzes, und des Verbothes, welches den Genuß des Rauchtabaks in Militär = Spitälern in der Regel gänzlich unterſagt,

b) einzig und allein geſtattete chefärztliche Ordination des Rauchtabakes in den wenigen beſonderen Fällen von Reconvaleſcenten und chroniſchen Krankheiten, wo die gänzliche Entbehrung nicht etwa blos dem betreffenden Individuum von unangenehmer und ſelbſt empfindlicher Wirkung iſt, ſondern wo die gänzliche Entbehrung nach chefärztlich wohlerwogenem Erkenntniſſe in der That von einem Rückſicht verdienenden nachtheiligen Einfluße auf den Geſundheits = Zuſtand ſich zeigt.

c) Beſchränkung dieſer geſtatteten chefärztlichen Ordination in Spitälern, wo mehrere Chefärzte unter einem die Oberleitung führenden erſten Chefarzte angeſtellt ſind, auf die ausſchließliche Ordination dieſes erſten Chefarztes, ſo wie überhaupt nur auf die nach chefärztlichem Erkenntniſſe thunliche mindeſte Ausmaß.

d. Einführung der ſtrengſten Anordnung und Vorſicht in jedem Spitale, wo der Fall einer ſolchen chefärztlichen Ordination des Rauchstabaks eintritt, damit die Reinlichkeit des Spitals nicht im mindeſten geſtört, noch weniger aber die Sicherheit gegen Feuersgefahr gefährdet werde, weßhalb in Spitälern, die keinen geräumigen Hof oder Garten haben, oder ſonſt nicht von feuerſicherm Materiale erbaut ſind, dem Tabakrauchen entweder ganz und gar nicht, oder nur außer den Ringmauern des Spitals Platz zu geben ſeyn wird.

e. Genaueſte Beobachtung dieſer Beſchränkungen auch in bloßen Bade-Spitälern, in denen der Stand oft zum größern Theile nur in bloß Hautkranken beſteht, wo alſo, je weniger bei ihrer ſonſt guten innern Geſundheit eine nachtheilige Wirkung des Entbehrens des Tabakrauchens zu befürchten iſt, um ſo ernſtlicher auf den Anfangs angeführten Grundſatz zu halten kommt.

Indem der Hofkriegsrath dieſe Puncte beſtimmt vorzeichnet, und die gewiſſenhafte Beobachtung von Seite der dafür perſönlich verantwortlichen Chefärzte gewärtiget, findet derſelbe dieſe Vorſchriften und Beſtimmungen, mit Ausnahme der hier keine Anwendung leidenden Beſtimmung sub d) zu gleicher Zeit auf den Gebrauch des Schnupftabaks in den Militär-Spitälern auszudehnen, welcher dermal allgemein geſtattet iſt, und zwar der ärztlichen Ordination und Beſtätigung in den Diät-Summarien, jedoch keinen näheren Beſchränkungen unterliegt, daher gewöhnlich jedem Manne gegeben wird, welcher die Angewöhnung des Schnupfens anführt, wozu man meiſtens das Mitbringen einer Doſe in das Spital als Kriterium gelten läßt, und wobei bisher nicht nur ein nicht unbedeutender Verbrauch, ſondern, wie man überzeugt iſt, in manchen Spitälern auch mancher in Folge dieſer Vorſchriften nun erſtlich hindanzuhaltender Mißbrauch Platz genommen hat.

Erläuterung der Hofkriegsbuchhaltung über die monatlich einzuſendenden vorgeſchriebenen Geld- und Naturalien-Empfangs-Verzeichniſſe.

Gehört zu pag. 107 des 3ten Supplements.

Inhalt einer Eröffnung der Hofkriegsbuchhaltung vom 2ten Juli 1817 hat dieſelbe bei der vorgenommenen Naturalien-Incontirung für das 1ſte Quartal des Jahres 1817, nämlich vom 1ſten November 1816 bis Ende Jänner 1817 wahrgenommen, daß mehrere Regimenter, Corps und Branchen die Naturalien für die bei ihnen zugetheilten Leute von andern Regimentern und Corps in Conto derſelben den Militär-Verpflegs-Magazinen abquittirt haben.

Dieſe Verfahrungsart kann aus dem zweifachen Grunde nicht gebilliget werden, weil 1ſtens die Leute, für welche die Naturalien gehören, in den diesfälligen Quittungen nicht namentlich ausgewieſen ſind, und öfters auch ihrer größern An-

zahl wegen nicht individuell aufgeführt, mithin die Naturalien den betreffenden Regimentern zum Empfange, und zur nachträglichen Gebührſtellung nicht vorgeſchrieben werden können; und weil 2tens die Regimenter die vorgeſchoſſene Verpflegung an Leute von andern Regimentern im Gelde ſowohl, wie im Naturale forthin mittelſt der vorgeſchriebenen monatlichen Standes-Ausweiſe zu verrechnen und auszuweiſen haben.

Die Hofkriegsbuchhaltung erſuchte daher um die Verfügung an alle Regimenter und Corps, von nun an alle aus den Verpflegs-Magazinen oder vom Lande nicht allein für das eigene Regiment oder Corps, ſondern auch für die in der Verpflegung zugetheilten Leute von andern Regimentern und Corps gefaßt werdende Naturalien, auf das Regiment oder Corps ſelbſt zu quittiren.

In der mittelſt der hofkriegsräthlichen Cirkular-Verordnung vom 14ten Dezember 1816 hinausgegebenen gedruckten Anleitung zur Verfaſſung der monatlichen Natural-Empfangs-Verzeichniſſe ſind im 7ten Abſatze die Fälle genau beſtimmt, in welchen eine Abſchreibung der Naturalien Platz greift, und es wird darin unter c. geſagt, daß die von den Regimentern, Corps und Branchen den Officieren, oder der Mannſchaft von andern Mächten erfolgt werdenden Naturalien unter Zulegung der Quittungen, wenn die Abgabe ein Individuum betrifft, oder unter Anſchließung eines namentlichen Verzeichniſſes, wenn es mehrere Leute, oder einen ganzen Transport betrifft, vom Empfange abzuſchreiben ſind.

Durchgängig haben die Regimenter und Corps dieſen §. und eigentlich die Abſchreibung auch auf jene Naturalien angewendet, welche ſie an Leute von andern k. k. Regimentern und Branchen erfolgt haben.

Nachdem nun die vorgeſchoſſene Verpflegung für Leute von andern Regimentern im Gelde und im Naturale, wie ſchon oben bemerkt wurde, durch die mit den Rechnungen an die Hofkriegsbuchhaltung zu gelangen habenden monatlichen Standes-Ausweiſe zu berichtigen iſt; ſo muß in der Folge bei den Regimentern die Abſchreibung der Naturalien für Leute von andern k. k. Regimentern, Corps und Branchen unterbleiben, uud ſie kann nur in den — in der angeführten gedruckten Anleitung bemerkten 4 Fällen geſtattet werden, nämlich:

1ſtens. Bei der Abgabe eines Naturals an die Verpflegs-Magazine.

2tens. An einen Officier, der über den gemachten Empfang dem Regimente, zu welchem er im Stande gehört, Rechnung legt.

3tens. An Officiere uud Individuen vom Generalſtabe, oder von einer ſonſtigen Militär-Branche, auf welche die Verrechnungsart mittelſt des Standes-Ausweiſes nicht angewendet werden kann; und

4tens an Officiere und Mannſchaft von andern Mächten.

Uibrigens erſucht die Hofkriegsbuchhaltung, den Regimentern die Erinnerung zu machen, daß jede vorkommende Abſchreibung der Naturalien mit der Quittung des Officiers, oder der Parthei, an welche die Abgabe geſchehen iſt, belegt seyn müſſe, indem ohne Beibringung derſelben keine Natural-Abſchreibung als gültig betrachtet werden kann; wie denn auch über die an Leute von Invalidenhäuſern erfolgten — und am Ende der Naturalien-Empfangs-Verzeichniſſe abzuſchreibenden Naturalien, entweder die namentlichen Ausweiſe beigelegt, oder die Journals-Artikel, vermöge welcher die Rückerſätze der allenfalls mit der Naturalien-Abgabe verbundenen Verpflegung im Gelde aus den Kriegskaſſen erhoben werden, verläßlich angegeben werden müſſen.

Dieſem wird noch beigefügt, daß bei der mit derſelben Belehrung zu den Geldempfangs-Verzeichniſſen angeordneten Abſchreibung von den Erſatzgeldern §. 3 auch alle pro Currenti durch eine Trennung von den für die verfloſſene Zeit zurücklaſſenden Suſtentationen, Anticipationen, dann Aerarial-Schuld-Beträge ꝛc. begriffen seyen, und daher die reſpicirende Feldkriegskommiſſariate die Abfuhren, in ſo weit dieſelben nicht ausdrücklich angeordnet, oder bei aufgelöſten Körpern wirklich baar zu geſchehen haben, gänzlich zu beſeitigen, bemüht seyn müſſen.

Belehrung für die Kriegscaſſen hinſichtlich einiger im Dezember 1816 ſtatt gefundenen Rechnungs-Veränderungen.

Gehört zu pag. 22 des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Am 26ten Auguſt 1817 wurde von dem k. k. Hofkriegsrathe nachträglich zu der am 14ten Dezember 1816 hinausgegebenen Belehrung für die Regimenter und Corps, und die eine eigene Rechnung legenden Militär-Branchen über einige ſtatt gefundene Rechnungs-Veränderungen, auch für die Kriegscaſſen als Anhang zur Inſtruction vom 10ten Februar 1804, eine Belehrung über einige Veränderungen in der Verrechnungsart der Kriegscaſſen herabgegeben, welche am Ende dieſer Verordnung per Extensum mitgetheilt wird, und vom 1ſten November 1817 angefangen zu gelten hat.

Wie die Rechnungen über geheime Auslagen fernerhin werden behandelt werden? und welche Verausgabungen in dieſelben nicht gehören?

Hiebei bemerkt der Hofkriegsrath, daß die Rechnungen über geheime Auslagen, welche die General-Commanden in allen Provinzen der Monarchie, oder eigentlich die commandirenden Herrn Generale legen, künftig ſo wie die Rechnungen aller permanenten Rechnungsleger werden angeſehen und behandelt werden, nämlich: die k. k. Hofkriegsbuchhaltung wird über dieſelben keine beſondere Liquidationen mehr zur Durchführung in den betreffenden Kriegscaſſe-Journalien ver-

faſſen, ſondern wie über andere Rechnungen nach befundener Richtigkeit Erledigungen darüber ausſtellen.

Dieſe ſogenannten Kundſchaftsgelder-Rechnungen ſollen jedoch fortan halbjährig verfaßt, und an den Hofkriegsrath eingeſendet werden, von wo ſie zur Prüfung an die Hofkriegsbuchhaltung gelangen.

Nur wenn zufällig einzelne Militär Individuen-Gelder zu geheimen Auslagen auf Verrechnung erhalten, was beſonders im Kriege öfters geſchieht, werden die hierüber ſogleich zu legenden Rechnungen einzeln liquidirt, und zur Herſtellung der Richtigkeit bei den betreffenden Kriegs- oder Operationscaſſen durchgeführt werden.

Hiebei erinnert der Hofkriegsrath, daß in die Kundſchaftsgelder-Rechnungen keine andern als wirklich geheime Auslagen, nicht aber, wie es ſeither vielfältig geſchehen iſt, ſolche Beträge aufgenommen werden, welche an Individuen zu Couriers- und ſonſtigen Reiſe-Auslagen, oder als Gagen, Löhnung oder Diäten erfolgt werden. Alle Vorſchüſſe dieſer Art, wenn ſie von den zu Kundſchafts-Auslagen beſtimmten Geldern unvermeidlich zu nehmen ſeyn ſollten, ſind gegen Quittungen der die Gelder empfangenden Parteien, und gegen ſeparierte Entwürfe auf Rechnung der Regimenter oder Corps, zu welchen dieſe Parteien gehören, aus der nächſten Kriegs- oder Feldoperationscaſſe ohne Zeitverluſt zurück zu erheben, damit jeder Geld-Vorſchuß ſo ſchnell als möglich evident werde.

Nachtrag

zu der

Inſtruction für kaiſerl. königl. Kriegs-Caſſen vom 10. Februar 1804, in Betreff einiger in der Verrechnungsart nöthig gefundenen Veränderungen.

§. 1.

Dasjenige, was vom 1. November 1816, in Hinſicht der Rechnungslegung der ſelbſtſtändigen Transports-Commanden und der Stabsſtockhäuſer, und wegen der Beſchränkung der Abfuhren von den Regimentern und Corps eingeleitet wurde, iſt in den mit dem hofkriegsräthlichen Reſcripte vom 14. Dezember 1816, Lit. I. Nr. 8220 und 8523 im Druck hinausgegebenen Belehrungen umſtändlich enthalten, und es iſt ſich nach den darin ertheilten Weiſungen auch von Seite der ſämmtlichen Kriegs-Caſſen zu benehmen.

§. 2.

Vorſchrift zu der Computs-Abrechnung mit dem Lande in Hungarn, Siebenbürgen und den dahin gehörigen Provinzen.

Wie bei dem Natural- und Vorſpanns-Comput in Hungarn, Siebenbürgen und den angränzenden Provinzen die dem Lande gebührende Vergütung zu berechnen, und in Sortem Contributionis auszuweiſen iſt, wird aus den drei Formularien A, B und C deutlich. Da dermalen die Computs-Abrechnungen für das Winterhalbjahr vom 1. November 1816 bis Ende April 1817 bereits geendigt ſind, durch die gegenwärtige Einleitung aber im Weſentlichen, nämlich an der Natural- und Vorſpannsvergütungs-Ausmaß nichts geändert wird; ſo hat die in den drei Formularien vorgezeichnete neue Modalität zur Verfaſſung der Computs-Abrechnungs-Ausweiſe nach Verlauf des gegenwärtigen halben Militär-Jahres in Wirkſamkeit zu treten, und iſt ſich bei der nächſten Computs-Abrechnung für das Sommerhalbjahr 1817 darnach zu benehmen.

§. 3.

Geld-Abfuhren, welche Generäle und ſonſtige Partei oder Beamte, die nicht in den Stand eines Regiments oder Corps gehörig, als Erſätze dem Aerarium zu leiſten haben, kommen von dieſen gleich in der Gage-Quittung mittelſt Abzug zu bewirken.

Für die k. k. Generalität, das Ingenieur-Corps, den General-Quartiermeiſterſtab und alle jene Parteien und Beamte, welche bei keinem eine ſelbſtſtändige Rechnung legenden Militär-Körper im Stande ſind, und daher ihre Gebühren aus den Kriegs-Caſſen auf ihre eigene Rechnung empfangen, werden vom 1. November 1817 die für empfangene Naturalien zu bezahlenden Beträge, die Erſätze für die auf Rechnung ihres Gehaltes erhobenen Gage-Vorſchüſſe, die aus den Kriegs-Caſſen gezahlt werdenden Suſtentationen und alle von dem Gehalte ratenweiſe, oder auf ein Mahl für die entſtandenen Gage- oder Naturalien-Uibergenüſſe zurückzulaſſenden Geldbeträge auf der Gage-Quittung deutlich nebſt der Urſache des Abzuges zu bemerken, und von dem Feldkriegs-Commiſſariate unter der Verſtändigung der Parteien nur der nach dem auf derſelben Quittung zu bewirkenden Abzug verbleibende Betrag anzuweiſen ſeyn, welchen ſodann die Kriegs-Caſſe zu bezahlen, und ohne eine Empfangs-Einſtellung des rückgelaſſenen Betrages in dem Journale mit der Aufführung des Geſchehenen zu verausgaben hat. Als Beiſpiel zu dieſem §., das jedoch rückſichtlich des Ziffers keineswegs als Cynoſur zu dienen hat, wird angegeben:

Ein Ingenieur-Major hat in den deutſchen Erbländern monatlich an Friedensgage ſammt Beitrag . . . . 110 fl. — kr.
zu empfangen, in ſeiner Gage-Quittung aber abzuziehen:
Für empfangene 60 Pferdportionen à 10 kr. . . . 10 fl.
An Rücklaß auf einen mit höherer Bewilligung erhobenen Beſoldungvorſchuß pr. 200 fl. über bereits erlegte 40 fl. dermahlen . . . . . . 20 — 30 fl. — kr.
folglich noch bar zu beziehen . . . . 80 fl. — kr.

Dieſe 80 fl. werden dann nach dem Sinne der vorſtehenden Verfügung bloß in Ausgabe verrechnet, ohne einen der Rückläſſe in Empfang zu nehmen.

§. 4.

Statt der bisher in ſolchen Fällen üblichen Kriegs-Caſſe-Abfuhrsſcheine ſind für dieſe Art der Berichtigung Kriegs-Caſſe-Beſtätigungen für den Rücklaß von dem Gehalte, mit Beziehung auf den betreffenden Journals-Artikel zur Legitimation der Parteien auszuſtellen.

§. 5.

Dieſe Art der Berichtigung kann jedoch nur ſo lange Statt haben, als die Gehaltsgebühr und der Rücklaß in gleicher Münzſorte beſtehen, und ſich nur auf Militär-Aerarial-Erſätze, mithin keineswegs auf Taxen, auf Verbothsgelder für Privat-Gläubiger, oder jene Erſätze erſtrecken, welche von denſelben Parteien in der Dienſtleiſtung bei einer andern ſelbſtſtändig Rechnung legenden Branche, zum Beiſpiel in Regimentern, Spitälern, u. d. gl. entſtanden, in welchen Fällen dieſe Erſätze noch fortan auf deren Rechnung von den Kriegscaſſen beſonders in den Empfang zu ſtellen ſind.

Die nämliche Art der Berichtigung rückſichtlich der Taxen und ſonſtigen Abzüge hingegen findet nicht Statt.

§. 6.

In jedem Journale iſt allezeit der betreffende Betrag in der Rubrik der Conventions-Münze, der Staatspapiere oder des ſonſtigen baren Geldes nach dem Inhalte des Auftrages, oder des Documents ſpecifiſch anzuſetzen, und hieraus erſt das Zuſammen zu formiren, nicht aber, wie es hie und da wahrgenommen wird, durch Uibergehung der Rubrik: ſonſtiges bares Geld, die Contirung der k. k. Hofkriegsbuchhaltung zu erſchweren.

§. 7.

Für das Jahr 1817 und in der Folge ſind von den geſammten Militär-Caſſen keine Kriegs-, Invaliden-, und Gränzproventen-Nachtrags-Journalien in den Monaten November und December zu führen, ſondern mit Ende October die Kriegs-, Invaliden- und Gränzcaſſe-Verrechnungen zu ſchließen, und die Empfänge und Ausgaben, welche in dem neuen Militär-Jahre für das vergangene Jahr noch vorkommen, gleich in das laufende Journal aufzunehmen. Bei jedem ſolchen Journals-Artikel iſt jedoch das Wort: praeteritum, zuzuſetzen, um hierdurch die Uiberſicht der von einem frühern Jahr ſich herleitenden Beträge ſchnell haben zu können.

§. 8.

Bei denjenigen Kriegs-Caſſen, bei welchen Landes-Compute vorkommen, iſt auf dem äußern Blatt des Caſſe-Journals anzumerken, unter welchen Artikeln dieſe Compute behandelt worden ſeyen.

Nach der hofkriegsräthlichen Verordnung D. 4771 vom 10. Auguſt 1815 iſt nicht nur die Abrechnung mit dem Lande, ſondern auch die daraus entſpringende Gelddurchführung in dem Caſſe-Journale zuverläſſig in der vorgeſchriebenen Zeit zu bewirken.

Von dieſem Befehle darf auch dermal nicht abgewichen werden.

§. 9.

Die Aufhebung der Caſſe-Journalien pro praeterito für die Abſchnitts-Periode bis Ende October 1801 iſt bereits mit dem Reſcript I. 7672, vom 31. October 1816 angeordnet, und in Vollzug geſetzt worden.

Wien den 16. Auguſt 1817.

Zur Seite 60.

Formulare A. ad Num. 2.

Natural = und Service = Computs = Protokoll

des Ofner Diſtricts

vom 1. November 1816 bis letzten April 1817.

Von Seite Nr. 1. bis Nr...... und mit den Quittungen von Nr. 1. bis Nr......

Ofner Diſtrict.

Rangs-Nr. der Regimenter und Bataillons.	Namen der Regimenter, Corps und Branchen.	Namen und Charakter des Quittirenden.	Der Quittungen Nro.	Der Quittungen Datum.	Zeit der Faſſung vom	Zeit der Faſſung bis	Empfangs-Poſt Nro.	Naturalien. Brod. Portionen.	Naturalien. Hafer. Portionen.	Naturalien. Heu à 8 Pf. Portionen.	Naturalien. Heu à 10 Pf. Portionen.	Service à 1 kr. Portionen.
	Cſongrader Comitat.											
31	Benjovsky Infanterie.	Lengy, Joſeph, Lieutenant.	1	23. Januar 1817.	23	26		40	6		6	
13	Wallach. Illyr. Gränzr.	Michalovich, Franz, detto.	2	24. . .	24	26		15				
2	Alexander Infanterie.	Pines, Jacob, Fähnrich.	3	2. Februar	1	4		148				
	Generalſtab.	Wattel, Joſeph, Grl. Major.	4	6. . .	5	8		4	8	8		
31	Benjovsky Infanterie.	Lengy, Joſeph, Lieutenant.	5	12. . .	13	16		35				
			6									
			7									
			8									
			9									
			10									
			11									
			12									
			13									
			14									
			15									
			16									
			17									
			18									
			19									
			20									
			21									
			22									
			23									
			24									
			25									
			26									
			27									
			28									
			29									
			30									
			31									
			32									
			33									
			34									
			35									
			36									
			37									
			38									
			39									
			40									

und ſo fort ſind alle von dem Cſongrader Comitat vorgelegten, annehmbar befundenen, und auf die Zeitepoche ſeit 1. Novemb. 1816 lautenden Natural-Quittungen zu verzeichnen.

Dieſe Rubrik bleibt offen, damit von der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung die nöthigen Berufungen gemacht werden können.

Dieſe erſte Summe (eigentlich Latus) wird erſt bey der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung in Ziffern ausgeſetzt.

Vom 1. November 1816 bis

Rangs-Nr. der Regimenter und Bataillons	Namen der Regimenter, Corps und Branchen.	Namen und Charakter des Quittirenden.	Der Quittungen Nro.	Der Quittungen Datum.	Zeit der Faſſung vom	Zeit der Faſſung bis	Empfangs-Poſt Nro.	Naturalien. Portionen. Brod.	Hafer.	Heu à 8 Pf.	Heu à 10 Pf.	Service à - kr.
	Ferner Cſongrader Comitat.											
7	G. H. Toscana Infant.	Mader, Franz, Corporal.	41	22. März	23	26		24				
			42									
			43									
			44									
			45									
			46									
	Schluß für den Cſongrader Comitat.	Wird gleichfalls erſt durch die k. k. Hofkriegs-Buchhaltung ausgeſetzt.										
	Cſanader Comitat.											
3	E. H. Karl Infanterie.	Jung, Joſeph, Fähnrich.	47	6. Nov.	5	8		28				
1	Kaiſer Infanterie.	Opper, Adam, Feldwebel.	48	12. detto.	13	16		124				
			49									
			50									
			51									
			52									
	Summe für den Cſanader Comitat.	Die Bemerkung wie oben.										
	Peſther Comitat.		53									
			54									
			55									
			56									
			57									
			58									
			59									
			60									
			61									
			62									
			63									
			64									
			65									
			66									
			67									
			68									
			69									
			70									
			71									
			72									
			73									
			74									
			75									
			76									
	Summe wie jenſeits.											

Vertatur.

Belehrung zur Verfaſſung der Natural = Computs = Protokolle.

§. 1. Bey der gezeigten Eintragung der Natural = Quittungen iſt die Zeitfolge zu berückſichtigen, und dieſe Quittungen daher zuvor chronologiſch zu ordnen: die bisher nach den Regimentern und Branchen verfaßten Natural = Conſumtions = Extracte haben vom 1. November 1816 an ganz aufzuhören, nur alle bis letzten October 1816 lautenden, und erſt ſeit dem 1. November 1816 vorgelegten Militär = Natural = Quittungen ſind nach der bisher gewöhnlichen Art in Conſumtions = Extracte zu bringen, die hierfür entfallende Vergütung mit einem hierüber zu verfaſſenden Summarium in die Contributions = Abrechnung beſonders einzunehmen, und derſelben anzuſchließen.

§. 2. In der Folge, als nach einem verſtrichenen Militär = Jahre, d. i. vom 1. November 1817, ſind für alle nicht in dem nämlichen Jahre zur Abrechnung beygebrachten Natural - Empfangs = Beſtätigungen bey dem Comput, wenn dieſelben vorgelegt worden, abgeſonderte für die betreffenden Militär = Jahre (z. B. bey den Computen in dem Jahre 1818 für das Militärjahr 1817) lautende Nachtrags = Protokolle zu verfaſſen, die Seiten und Quittungen dem Nr., mit welchem das Protokoll für das betreffende Jahr (z. B. für 1817) geſchloſſen wurde, oder wenn in der Folge für dieſes Jahr ſchon ein Nachtrags = Protokoll gelegt wäre, dem letzten Seiten = und Quittungs = Nr. dieſes Nachtrags = Protokolls anzureihen, und auf die gezeigte Art einzutragen.

§. 3. Dieſe Nachtrags = Protokolle ſind bey dem eintretenden Falle, nach den verſchiedenen Jahren abgeſondert, für jedes Jahr zu führen, und auf dem erſten Blatte nach ihrem Inhalte mit der Bemerkung des Jahres und den angeſchloſſenen Quittungen von Nr. bis Nr. zu überſchreiben, auch die Quittungen dieſem Nachtrags = Protokolle beſonders anzuſchließen.

§. 4. Die Nummernreihe hat nur bey einem neu eintretenden Militär = Jahr vom 1. November mit 1 zu beginnen, daher bey dem Comput für den Sommer jeden Jahres mit dem folgenden des bey dem Winter = Comput letztgeweſenen Seiten = und Quittungs = Nr. fortzufahren, und zwiſchen dem Winter = und Sommer = Comput eines Jahres kein Unterſchied zu machen iſt.

§. 5. In dieſe Protokolle ſind alle vorkommenden zur Aufrechnung in sortem contributionis geeigneten Natural = Landes = Präſtations = Quittungen ohne Unterſchied der Regimenter, Corps, geſammter Branchen und Partheien einzutragen, welches nach dem vorliegenden Formulare um ſo minder einen Anſtand finden kann, als hierzu nur die in Folge des Verpflegs = Reglements vom Jahre 1751 geleiſteten, und daher regulamentmäßig zu berechnenden Natural = und Service = Präſtationen ſich eignen, in vero praetio aber ohne hofkriegsräthliche Entſcheidung keine Aufrechnung in sortem contributionis angenommen werden darf, und ſolche Leiſtungen eigentlich unter die Landes = Subminiſtrirungen gehören.

§. 6. Nach der in dem Formulare gemachten Bemerkung ſind in dieſem Protokoll weder die Latera, noch die Summen am Schluſſe bey jedem Comitate in Ziffern auszuſetzen, weil hierüber, wie das Formular B zeiget, ein eigenes Summarium herzuſtellen iſt, welches die dem Lande gebührende Vergütung im Gelde zugleich auszuweiſen hat.

§. 7. Im Falle noch andere Natural = Abgaben vorkommen ſollten, wären die hierzu nöthigen Rubriken der Naturalien anzureihen; daß zur Vergütung gebührende Schlafgeld (auch in Siebenbürgen) iſt aber ſtets in dieſe Protokolle einzunehmen, weil den Truppen oder Militär = Partheien dafür wirkliche Service = Portionen abgereicht worden ſind.

§. 8. Wenn die in dem Landes = Verpflegs = Reglement geſtattete Abrechnung zwiſchen den Regimentern und Jurisdictionen durch die Auswechslung der Particular = Quittungen zu Stande kommt, ſo ſind dieſelben von dem Oberkriegs = Commiſſariate zu belehren, daß vom 1. November 1816 über die Particular = Quittungen eine Conſignation zu verfaſſen iſt, welche alle in dem Formulare zu dem Natural = Computs = Protokoll enthaltenen Rubriken ohne Ausnahme und in der nämlichen Ordnung enthält, daß hierin die zur Auswechslung vorgelegten Quittungen nach dem vollen Inhalte einzutragen kommen, und nachdem in der Conſignation am Ende die Summe mit Worten ausgedruckt, und von der zur Abrechnung bevollmächtigten Militär = Partei beſtätiget iſt, dieſelbe ſtatt der bisher gewöhnlichen ſummariſchen Hauptquittung zu gelten habe. Bey der Eintragung einer ſolchen vollkommen legaliſirten Conſignation (Hauptquittung) iſt in dem Natural = Computs = Protokoll ſtatt des Datums und der Faſſungszeit die Bemerkung mit einer Hauptquittung beyzuſetzen, auf die für dieſelben eben vorgezeichnete Form aber nachdrücklich zu halten, auch im nöthigen Falle daſſelbe alſogleich verbeſſern zu laſſen, und den Regimentern hierzu das Formular hinauszugeben, weil die Regimenter noch fortwährend in den Natural = Journalien die Natural = Empfänge, wie ſie geſchehen, einzuſtellen haben, mithin die Summe der Hauptquittung ſich nur durch die Anführung der ausgewechſelten Particular = Quittungen bey der Hofkriegs = Buchhaltung erheben und vergleichen läßt.

Formulare B. ad Num. 2.

Summarium

über das

Natural-Computs-Protokoll

vom 1. November 1816 bis letzten April 1817

von dem

Ofner Diſtrict.

Im Falle nun in dem Jahr 1818 das hierin bei dem Peſther Comitat angeführte Beiſpiel ſich ergeben, und hierdurch ein Natural-Nachtrags-Computs-Protokoll für das Militär-Jahr 1817 nothwendig würde, ſo wäre dieſes zugleich auf der erſten Seite dieſes Summariums zu bemerken, als:

und über das erſte oder zweite ꝛc. ꝛc. Natural-Nachtrags-Computs-Protokoll für das Militär-Jahr vom 1. November 1816 bis letzten October 1817 von Seite Nr. 122 bis 126 ꝛc. ꝛc.

Eben ſo wäre es auch noch zu bemerken, wenn zugleich zwei Nachtrags-Protokolle für zwei verſchiedene Militär-Jahre bei einem Compute zu legen wären.

Seite	Comitat oder Freyſtadt.	Brot à 2 kr.	Hafer à 4 kr.	Heu à 2 kr. à 8 Pf.	Heu à 2 kr. á 10 Pf.	Service à 1 kr.		Für die ganze Natural=Leiſtung beträgt die Vergütung fl.	kr.
		Portionen.							
1	Cſongrader Comitat.	6243	2460	1420	1120				
2	detto	460	20	10	10				
	Zuſammen.	6703	2480	1430	1130	....		474	6
2	Cſanader Comitat.	780	40	20	20	....		30	
2	Peſther Comitat.	4260	....	....	....				
3	detto	8490	....	....	....				
4	detto	30298	....	....	....				
5	detto	26430	....	....	....				

§. 1. Dieſes Summarium wird aus dem Natural=Computs=Protokoll Formulare A verfaßt, und in dieſem Protokoll daher die Seiten zu nummeriren, und am Schluſſe der Natural=Abgabs=Verzeichnung für ein jedes Comitat ein mäßiger Raum zur Anſetzung der Zahlen durch die Hofkriegs=Buchhaltung zu belaſſen ſeyn.

§. 2. Um aber die Naturalien, wenn die Geld=Valuta eine und dieſelbe iſt, zur Vergütung im Gelde nur ein Mahl zu berechnen, ſo können in dieſes Summarium bei den künftigen Computen auch die in dem Nachtrags=Protokoll für ein ſeit dem 1. November 1816 bereits verfloſſenes Militär=Jahr aufgeführten Natural=Abgaben bei den betreffenden Juriſdictionen eingetragen werden, als z. B.

122	laut Nachtragsprotokoll für das Militär=Jahr 1817.	2428	36	30	2				

hier würde ſodann die Summe ſammt den für das laufende Militär=Jahr acceptirten Natural=Quittungen ausgeſetzet.

Computs = Protokoll vom 1. . . . . bis letzten 17

Seite	Comitat oder Freyſtadt.	Brot à 2 kr.	Hafer à 4 kr.	Heu à 2 kr. à 8 Pf.	Heu à 2 kr. à 10 Pf.	Service à 1 kr.		Für die ganze Natural-Leiſtung beträgt die Vergütung. fl.	kr.
		Portionen.							

§. 3. Sollten bei einem Diſtrict die Natural = Quittungen ſo zahlreich ſeyn, daß, um die Abrechnung nicht aufzuhalten, zu deren Verzeichnung mehrere Individuen benutzet werden müßten, ſo kann das ohnehin in mäßigen Ternionen anzulegende Protokoll getheilt, und von den vorgelegten Quittungen jedem der zu beſchäftigenden Individuen einige Jurisdictionen zugetheilt werden, und weil die Quittungen ohnehin ſchon gezählt ſind, ſo beſeitiget ſich auch die Nothwendigkeit, die Nummernreihe zu unterbrechen, indem ſowohl die Seiten des Protokolls, als auch die Quittungen bei der vollendeten Eintragung nummerirt werden können.

§. 4. Das Natural = Computs = nebſt dem allfallſigen Nachtrags = Natural = Computs = Protokoll, und dem Summarium hierüber kann die Kriegs = Caſſe natürlich ſammt allen Natural = und Service = Quittungen erſt nach der für den ganzen Diſtrict geſchloſſenen Contributions = Abrechnung übernehmen; dieſelbe hat daher während des Monats November die Computs = Durchführungen, im Falle die Abrechnung in dieſem Monat noch nicht geſchloſſen würde, mittelſt der allſeitig gefertigten Abrechnung zu bewirken, nachdem jedoch durch die Aufhebung der Natural = Conſumtions = Extracte für die zur Abrechnung nöthige Ausweiſung der Natural = Leiſtungen, und der hierüber gebührenden Geldvergütung ein bedeutender Zeitaufwand gewonnen werden muß, ſo verſieht man ſich, daß, wenn nicht außerordentliche Hinderniſſe eintreten, die Contributions = Abrechnung nach der beſtehenden Vorſchrift vor der Hälfte des Monats Mai und November jeden Jahrs gehalten, und in dieſem Monat geſchloſſen werde.

§. 5. Die Einſendung der Natural = Computs = Protokolle ſammt den Summarien hierüber iſt ſodann auf dem erſten Blatt des Kriegscaſſe = Journals zu bemerken, und daſelbſt jederzeit anzuführen, unter welchen Artikeln die Contributions = Abrechnungen für die zu der Diſtricts = oder Kriegscaſſe gehörigen Jurisdictionen durchgeführt ſind.

Formulare C. ad Num. 2.

1ſtes Infanterie = Regiment Kaiſer.

Conſignation

der durch den .... Comitat vom 1ſten .... bis letzten ...... 18 .. geleiſteten Vorſpann, und

Laut der angeſchloſſenen Quittung Nr.	Charakter und Nahme der quittirenden Partei.	Ort und Datum oder Inhalt der Quittung.	Anzahl der beigeſtellten Vorſpanns-Pferde, das Stück ſtationatim zu 12 kr.	Anzahl der beigeſtellten Vorſpanns-Pferde, das Stück ſtationatim zu 15 kr.	Anzahl der Stationen, jede zu 2 Meilen.	Gebührender Vergütungs-Betrag für dieſe Vorſpann fl.	Gebührender Vergütungs-Betrag für dieſe Vorſpann kr.	An bezahlter Deſerteurs-Taglia. fl.	An bezahlter Deſerteurs-Taglia. kr.
1	Corporal Teles=niſitzki, Joſeph	Wieſelburg am 4. September..	95	—	1	19	—	—	—
2	Lieut. Nagy, Stephan.	Gattendorf = 6. detto ..	—	4	2	2	—	—	—
3	Bauer N. N.	Für den Deſert. Steph. Wagner	—	—	—	—	—	—	—
		Summe ..							

Anmerkung. Dieſe Conſignationen werden nach den Regimentern, Corps und Branchen verfaßt, ſobald die von dem Provinzial = Commiſſariate vorgelegten Beſtätigungen (Quittungen) nach den verſchiedenen Regimentern, Corps und Branchen der hierin vorkommenden Parteyen geſondert worden ſind; dieſe Conſignationen bedürfen keiner Wiederhohlung der Summe mit Worten, und auch keiner Ausfertigung, weil dieſelben in das hierauf zu verfaſſende Summarium zu übertragen ſind, mithin ſich deren Inhalt durch die angeſchloſſenen Quittungen, und die Summe durch den Uibertrag in das Summarium erproben muß, die Kriegscaſſe aber die Verausgabung in dem Journale aus dem Summarium bewirken wird.

Kriegscaſſe zu N. N. fürgeſchrieben $\frac{\text{Pag.}}{\text{Poſt.}}$
N. N. Comitat mit dem Betrag von . . . . – fl. – kr.

Conſignation

mit . . . . . . Stück Quittungen.

NB. Die Bemerkung der Fürſchreibung wird bei der k. k. Hofkriegsbuchhaltung beigeſetzt.

Formulare.

Summarium

der von dem ...... Comitat zum Comput vom 1ſten .... bis letzten ...... vorgelegten, und annehmbar befundenen Vorſpanns- und Deſerteurs-Taglia-Quittungen.

Laut der mit den Quittungen belegten Conſignation Nr.	Rangs Nr.	Benennung der Regimenter, Corps ꝛc.	Gebührender Vergütungs-Betrag: für geleiſtete Militär-Vorſpann fl.	kr.	für bezahlte Deſerteurs-Taglia fl.	kr.	Dieſe Rubrik gehört für die k. k. Hofkriegsbuchhaltung zu den nöthigen Bemerkungen.
1	1	Kaiſer Infanterie..					
		Zuſammen..					

Anmerkung. Dieſes Zuſammen iſt unter der oberfeldkriegscommiſſariatiſchen Ausfertigung mit Worten zu bezeichnen, und die Anweiſung für die Kriegscaſſe über die Journals-Durchführung beizufügen. Eine Abſchrift dieſes Summariums iſt bei dem Oberkriegscommiſſariate aufzubewahren; die Kriegscaſſe hat bei der Empfangsſtellung des bezeichneten Betrages auf die Uibergabe aller in den Conſignationen enthaltenen Quittungen zu halten, weil dieſelbe zwar für keinen Rechnungsfehler, wohl aber für den Abgang eines jeden in dem Kriegscaſſe-Journal durchgeführten Documents verantwortlich bleibt.

Die Natural = Verpflegs = Magazine haben fernerhin die Betten = Magazine mit dem erforderlichen Bettenſtroh ohne Vergütung zu verſehen.

Vermöge hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 23ſten September 1817 haben die Bettenmagazine fernerhin das erforderliche Betterſtroh nicht mehr aus ihren eigenen Verlags = Geldern, wie es bisher geſchah, zu beſtreiten, ſondern dieſen Artikel aus den darauf dotirten Natural = Verpflegs = Magazinen, mithin ohne alle Vergütung oder Uiberrechnung der Gelder zu beziehen.

Hiernächſt verordnet der Hofkriegsrath den Magazinen auch zu bedeuten, daß es künftighin von der wechſelſeitigen Uiberrechnung und reſpectiven Vergütung an dem Bettenfond für die Bettenportionen des Verpflegs = Handwerks = Perſonals mit $\frac{4}{8}$ und $\frac{6}{8}$ kr., als einer zweckloſen Durchführung gänzlich abzukommen habe.

Kriegskaſſe-Verlags-Quittungen ſind auf ein Jahr, vom Ausſtellungstage an gerechnet, gültig, und zur Realiſirung geeignet.

Gehört zu pag. 175, §. 50. des 3ten Bandes der Uiberſicht des Syſtems.

Da nach den mit dem Reſcripte vom 26ſten Auguſt d. J. angeordneten Aenderungen in der bisherigen Verrechnungsart der Kriegscaſſen die in den verfloſſenen Jahren für die Monate November und Dezember zu führen geweſenen Nachtrags = Journalien gänzlich aufzuhören haben, fand der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 30ſten November 1817 für nöthig, die für die Verlags-Quittungen in dem 28. §. der gedruckten Kaſſe = Inſtruction vom Jahr 1804 enthaltene Beſtimmung, wornach die Verlags = Quittungen nur bis Ende des Militär = Jahrs für gültig erklärt, und längſtens bis zum Abſchluſſe der Nachtrags-Journalien zur Einlöſung empfohlen wurden, folgendermaßen abzuändern:

Da den Militär = Individuen zur Realiſirung der Verlags = Quittungen billig ein Zeitraum zuzugeſtehen iſt, binnen welchem die Einlöſung ſelbſt bei denen entfernteſten Kriegscaſſen und unter ungünſtigeren Verhältniſſen geſchehen kann, zugleich aber auch der im Caſſegeſchäfte nöthigen ſtrengen Ordnung wegen darauf zu ſehen iſt, daß die von Parteyen gegen Verlags = Quittung erlegt werdenden Beträge, die als fremde Gelder zu betrachten ſind, nicht allzuſpät zur Berichtigung kommen, ſo findet der Hofkriegsrath zu beſtimmen, daß jede von den Kriegscaſſen ausgeſtellt werdende Verlags = Quittung auf ein Jahr vom Ausſtellungstage an gerechnet, Gültigkeit haben, und binnen dieſer Zeitfriſt, unter den bisher beſtandenen Beobachtungen und Vorſichten, zur Realiſirung gelangen ſoll. Nach Verlauf dieſer Zeit darf keine Verlags = Quittung auf einſeitiges Anmelden der Parteyen realiſirt werden, ſondern es muß zuvor die höhere Bewilligung zur Einlöſung derſelben unter Anzeige der Urſachen, welche die Realiſirungen verſpäteten, eingeholt werden. Um die Parteyen darauf aufmerkſam zu machen, daß die Realiſirung nicht verſpätet werden darf, wird auf jeder Verlags = Quittung

ausdrücklich die Bemerkung beyzurücken ſeyn, daß dieſelbe nur auf ein Jahr gültig ſey. Im Uibrigen behalten die beſtehenden Verordnungen wegen Ausſtellung und Realiſirung von Verlags-Quittungen ihre volle Kraft.

Alle Montursgelder, welche von den Truppen, oder ſonſtigen Behörden bei den Kriegscaſſen erlegt werden, ſollen für den Montursfond in Empfang eingeſtellt, und der Monturs-Commiſſion zu Gutem gebracht, hiernächſt über derlei eingegangene Gelder monatlich der Ausweis an den Hofkriegsrath eingeſendet werden.

Um in Anſehung der für den Monturfond gehörigen Gelder die nöthige Uiberſicht zu erhalten, und demſelben nicht Auslagen aufzubürden, worauf dieſer Fond nicht dotirt iſt, ſoll gemäß hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 7ten November 1817 von nun an genau darauf gehalten werden, daß alle Geld-Erſätze, welche für Monturs- und Rüſtungsſorten eingehen, die das Militär-Aerar nicht unentgeldlich zu verabfolgen hat, immer dieſem Fonde zu Gutem gebracht, und zu den für das Monturs- und Ausrüſtungsgeſchäft bei den Kriegscaſſen erliegenden Geldern übertragen werden; nachdem das zu derlei Sorten verwendete Materiale, worauf von den Staatsfinanzen keine Geldanweiſung erfolget, doch wieder von dem Montursfond beigeſchafft werden muß.

Dieſer Fall tritt daher auch bei den Geldern ein, welche für Cadeten und Gemeine ex propriis wegen der ihnen verabreichten ärariſchen Montur in Entlaſſungs-Fällen und dergleichen erlegt werden — bei der Gränz-Mannſchaft, welche in Friedenszeiten mit Ausnahme der Schuhe keine ärariſche Montursgebühr hat, wenn für ſolche Montursſorten gegen Bezahlung bei den Monturscommiſſionen gefaßt werden — nicht minder, wenn die Landes-Behörden für Civil-Mannſchaft Kleidungs- und Rüſtungsſorten gegen Bezahlung abfaſſen laſſen, oder auch, wenn das Aerar für zu Grunde gegangene Monturs- und Rüſtungsſorten entſchädiget werden muß.

Eine nähere Aufführung derlei Fälle findet der Hofkriegsrath nicht nöthig, nachdem, wenn ſich an den vorgezeichneten Hauptgrundſatz gehalten wird, über die Frage, ob dieſe oder jene Geldpoſt dem Montursfonde zu Gutem zu bringen ſey, ohnehin kein gegründeter Zweifel entſtehen kann.

Derlei Erläge ſind den ſonſt für die Monturscommiſſion bei der Kriegscaſſe erliegenden Geldern zuzurechnen, und mit ihnen zu den von der Kriegscaſſe an die Monturscommiſſion unmittelbar oder auf ihre Rechnung zu leiſtenden Zahlungen zu verwenden.

Alle Monate iſt dem Hofkriegsrathe über die auf dieſe Art eingegangenen Gelder der Ausweis einzuſenden.

Auf die nach der Friedens-Ausmaß in den Depots von den Beurlaubten erliegenden Feuergewehre iſt von Seiner Majeſtät ein Pauſchquantum der Infanterie und den Jägern allergnädigſt bewilliget worden.

Gehört zu pag. 168, des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Bei der nunmehr in einer größern Ausdehnung beſtehenden Beurlaubung, und der dadurch nothwendig gewordenen Aufbewahrung der Feuergewehre in den Depots haben Seine Majeſtät der Kaiſer auf eine Vorſtellung des Hofkriegsraths inhalt Reſcripts vom 4ten Dezember 1817 allergnädigſt zu bewilligen geruhet, daß den ſämmtlichen Infanterie-Regimentern mit Einſchluß der hungariſchen und ſiebenbürgiſchen, dem Jäger-Regimente, und den Jäger-Bataillonen für die von den Beurlaubten aufbewahrten Feuergewehre ein Pauſchquantum abgereicht werden, zugleich aber den Regiments- den Corps- und Bataillons-Commandanten, ſo wie den Brigadieren bei dieſer Gelegenheit eine genaue Aufſicht auf die gute Conſervation, und ſorgfältige Reparation der Feuergewehre neuerdings zur beſondern Pflicht gemacht werden ſoll.

Zufolge dieſer allerhöchſten Entſchließung hat das Pauſchquantum ohne Unterſchied der Länder in Ein drittel Kreuzer für das Gewehr monatlich zu beſtehen.

In den Ländern, wo bloß Papiergeld im Umlaufe iſt, kommt auf dieſes Pauſchquantum der Prozentenzuſchuß mit Ein hundert in ſo lange zu geben, als dieſer Prozentenzuſchuß auf die Pauſchgelder überhaupt bewilligt ſeyn wird.

Wenn eine vierwochentliche Waffenübung in der Folge angeordnet werden ſollte, mithin hiezu die Beurlaubten einberufen würden, und die bei den Regimentern und Bataillons depoſitirten Feuergewehre in Gebrauch genommen werden müßten, ſo iſt für dieſe Zeit das gewöhnliche ſyſtemiſirte Pauſchquantum, welches für die Feuergewehre bewilligt iſt, zu geben und zu verrechnen.

Das Pauſchquantum von $\frac{1}{3}$ kr. pr. Stück hat vom 1ſten November 1817 den Anfang zu nehmen.

Die Verrechnung dieſes Pauſchquantums hat von den Regimentern und Bataillons in dem monatlichen Aufſatze über die geſammten Reparations-Gelder auf folgende Art zu geſchehen.

In dieſem Aufſatze iſt nach der gewöhnlichen Berechnung auf den effectiven Stand die weitere Erklärung mit den Worten beizuſetzen:

Wird dem effectiven, mit Feuergewehren verſehenen Stande die vorhandene Anzahl von . N. Stücken entgegen gehalten, ſo zeiget ſich ein Vorrath in dem Regiments-Depoſitorio, oder bei den Haupt-Werb-Commanden in Hungarn von . . . N. Stücken

Zu deren Unterhaltung das mit ⅓ kr. pr. Stück bewilligte Pauſchquantum (mit oder ohne Prozentenzuſchuß) beträgt . . . . N fl. N kr.

Der ausfallende Geldbetrag iſt in die Rubrik Gewehr-Reparation einzutragen, und dieſe, wie die andern Geldrubriken, in eine Summe zuſammen zu ziehen.

Wie ſich bei Bemeſſung der Penſion für ſolche Staats-Beamte zu benehmen, welche vorher bei ſolchen Aemtern ſtanden, für deren Diener keine Penſion bemeſſen iſt?

Gehört zu pag. 83, §. 94. des 2ten Bandes der Ueberſicht des Oekonomie-Syſtems.

Vermöge hofkriegsräthlicher Intimation vom 21ſten März 1817 haben Seine Majeſtät gemäß Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 10ten Jänner dieſes Jahrs allerhöchſt zu beſchließen geruhet, daß bei Jubilirung ſolcher Individuen, welche aus einem penſionsfähigen Lehramte in andere Staatsdienſte übertreten, die in der erſten Kathegorie zurückgelegte Dienſtzeit denſelben zu Guten gerechnet werden dürfe.

Eine gleiche Behandlung der ſtädtiſchen Beamten finde aber nur dann Statt, wenn ſie ſchon in der Eigenſchaft einer Penſion ſich zu erfreuen gehabt haben, und ſie die Wohlthat der Einrechnung der ſtädtiſchen Dienſte bei Bemeſſung der landesfürſtlichen Penſionen bisher genoſſen, bei den nicht penſionsfähigen ſtädtiſchen Beamten hingegen dürfe bei beſonders rückſichtswürdigen Umſtänden um Einrechnung ihrer ſtädtiſchen Dienſtjahre bei Seiner Majeſtät eingeſchritten werden.

Nachtrag zur Penſions-Vorſchrift hinſichtlich der mit den neu aquirirten Provinzen übernommenen Staats-Beamten.

Gehört zu pag. 83, § 94. des 2ten Bandes der Ueberſicht.

Inhalt hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 28ſten März 1817 haben Seine Majeſtät über einen von der k. k. allgemeinen Hofkammer erſtatteten Vortrag mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 22ſten Jänner laufenden Jahrs Allerhöchſt Ihre Willensmeinung zu erkennen gegeben, daß die frühere Anordnung vom 29ſten November 1816, vermög welcher die mit den neu aquirirten Provinzen übernommenen, und nunmehr bei den organiſirten Behörden ſtabil angeſtellten Beamten, und ihrer Witwen und Waiſen, bei Penſionsfällen in der Regel nach den beſtehenden öſterreichiſchen Penſions-Vorſchriften zu behandeln ſind, denjenigen Beamten ſammt ihren Angehörigen nicht zum Nachtheile gereichen ſoll, welche, wenn ſie dieſe Wiederanſtellung unter Oeſterreich nicht erhalten hätten, nach der Vorſchrift der erloſchenen Regierung eine günſtigere Gebührs-Ausmaß erwarten dürften.

Solche Beamte und deren Witwen und Waiſen wären auch künftig noch nach den betreffenden Penſions-Normalien der vorigen Regierung zu behandeln; es verſteht ſich jedoch hiebei von ſelbſt, daß die Vortheile oder Nachtheile der

Penſions = Behandlung nach den einen oder den andern Vorſchriften jedesmal im Ganzen betrachtet werden müſſen, folglich in derlei vorkommenden Fällen die Penſions = Vorſchrift der vorigen Regierung nur dann in Anwendung zu kommen habe, wenn damals im Ganzen für das zu penſionirende, oder mit einer Abfertigung zu betheilende Individuum ein Vortheil erwüchſe.

Alle Militär = Witwen und Waiſen haben das, was für ſie bemeſſen iſt, in allen Provinzen aus den Cameralcaſſen zu beziehen.

Gehört zu pag. 84, §. 96 des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Der k. k. Hofkriegsrath macht mittelſt Reſcripts vom 16ten December 1817 bekannt, derſelbe ſey mit der k. k. allgemeinen Hofkammer überein gekommen, daß die ſämmtlichen mit Penſionen, Proviſionen oder Suſtentationen vom k. k. Aerar betheilten Militär = Witwen und Waiſen mit Einſchluß der Exvenetianiſchen und Italieniſchen in ſolchen Genüßen ſtehenden weiblichen Individuen zur Erzielung einer allgemeinen Gleichheit in dem Penſions = Zahlungs = Syſteme durchgehends und in allen Provinzen aus den Cameralcaſſen bezahlt werden ſollen.

Nachtrag zur Vorſchrift wegen Unterbringung der penſionirten Officiere in Civildienſte.

Gehört zu pag. 80, §. 90 des 2ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 135 des 3ten Supplements.

Inhalt hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 23ſten Auguſt 1817 iſt die Anfrage vorgekommen, ob jenen von Zeit zu Zeit einlangenden Civil = Anſtellungsgeſuchen noch nicht geprüfter penſionirter Officiere, welche auf erledigte Poſten hindeuten, und die Bitte um alſogleiche Erledigung wegen Verſtreichung des Beſetzungs = Termins enthalten, den betreffenden Civil = Behörden, ſammt den über die Bittſteller nach erfolgter Prüfung verfaßten Qualifications = Eingaben ſogleich zuzuſtellen, oder ſolche lediglich zu ſammeln, und die betreffenden Bittſteller nebſt allen übrigen in dem Zeitraume von einem Vierteljahre zum andern geprüften Officieren, den Civil = Behörden unter einem nahmhaft zu machen ſeyen?

Nach der Weiſung des Hofkriegsraths iſt in dieſen Fällen zu unterſcheiden, ob die ſogeſtaltige Bitte von einem Officier gemacht wird, der zu der Zeit, als die letzte vierteljährige Prüfung und Qualifications = Aufnahme vorgenommen wurde, ſchon im Penſionsſtande, und in der Möglichkeit ſich befunden habe, die Prüfung zu machen, oder von einem Officier, der erſt ſeit dem verſtrichenen letzten Prüfungs = Termine in die Penſion übernommen worden, oder, ob zwar ſchon im Penſionsſtande befindlich, doch nicht in der Möglichkeit war (z. B. durch legale Abweſenheit, oder Krankheit verhindert,) die Prüfung zur vorgeſchriebenen Quartalszeit zu machen.

Im erſten Fall wäre das vorkommende ſpecielle Geſuch nicht einzeln vorzunehmen, ſondern der Bittſteller zur Prüfung auf die nächſt = quartalige Aufnahme

zu verweiſen, indem er den etwa inzwiſchen erfolgenden Entgang des angedeuteten Anſtellungs-Poſtens nur ſich ſelbſt, und der Unterlaſſung, ſich in gehöriger Zeit zur Qualifications-Aufnahme gemeldet zu haben, zuzuſchreiben hätte, da er in einem ſolchen Falle den Anſprüchen der in gehöriger Zeit Geprüften und Vorgemerkten nicht präjudiciren kann.

Im andern Falle hingegen unterliegt es keinem Anſtande, den betreffenden Officier nach legalem Erweiſe der obigen Vorausſetzung, auch außer den vorgeſchriebenen Qualifications-Aufnahms-Terminen der Prüfung zu unterziehen, ſofort, wenn er deſſen vollkommen würdig iſt, ſein Geſuch ſammt der Qualifications-Eingabe der betreffenden Behörde mitzutheilen, wobei jedoch gegen dieſelbe, wenn nicht eine ganz beſondere Rückſichtswürdigkeit des Individuums dafür ſpricht, auf die abgeforderte Mittheilung aus dem Grunde kein vorzügliches Gewicht zu legen iſt, damit nicht die Aufmerkſamkeit der betreffenden Behörde von den bereits vorgemerkten eben ſo würdigen Officieren ab, und bloß auf das zuletzt nahmhaft gemachte Individuum gelenkt, ſomit die daraus entſtehen könnende Gelegenheit vermieden werde, daß durch Benutzung der Umſtände nur der Zudringliche eine vorzugsweiſe Begünſtigung erhalte.

Das zweite Pare der Qualifications-Eingabe eines ſolchen unter den angeführten Beobachtungen der Civil-Behörde nahmhaft gemachten Individuums iſt unter einem dem Hofkriegsrathe zu überreichen, und ſolches in der unterlegt werdenden vierteljährigen Eingabe aufzuführen.

Was diesfalls die k. k. vereinigte Hofkanzlei an die Länderſtellen erlaſſen hat?

Weiters wurde von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 9ten September 1817 eine Abſchrift desjenigen mitgetheilt, was die vereinigte Hofkanzlei in Befolg einer allerhöchſten Entſchließung rückſichtlich der Anſtellung penſionirter Officiere im Civile an die unterſtehenden Länderſtellen verordnet hat.

Dieſe Verordnung lautet wie folgt:

„Mit dem hierortigen Erlaſſe vom 2ten Jänner dieſes Jahrs ſind der Lan„desſtelle die allerhöchſten Direktiven bekannt gegeben worden, nach welchen ſich „wegen Unterbringung penſionirter Militär-Officiere in Civil-Dienſte zu beneh„men iſt.“

„Es iſt diesfalls die Frage vorgekommen: ob jede den Landes-Behörden ver„mög ihres Amtswirkungskreiſes bisher zugewieſene Beſetzung einer offenen Stelle, „zu welcher kein Militär-Officier geeignet erkannt wird, oder dieſer dem verdienſt„vollern Civil-Beamten nachzuſetzen kommt, dieſer Hofkanzlei vorgelegt werden „ſolle? dann, in wie weit auf Practikanten, die in der Hoffnung einer Anſtellung, „und ſelbſt zur Schonung der Finanzen durch mehrere Jahre dem Staate un-

„entgeldlich und zweckmäßig gedient haben, Rückſicht genommen werden „dürfe?“

„Hierüber wird der Landesſtelle zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 15ten „Auguſt a. c. Folgendes zur Wiſſenſchaft und genaueſten Darnachachtung be„deutet.“

„Die Dienſtesſtellen, deren Beſetzung in der Amtsmacht der Länderſtellen „liegt, ſind entweder ſolche, welche

„a) beſondere Manipulations-Kenntniſſe, wie die Regiſtranten- und Regiſtra„turs-Adjunctensſtellen, oder

„b) ſolche, welche längere Dienſterfahrung, wie die Protokolliſten- und Kreis„ſekretärsſtellen, dann

„c) ſolche, welche nebſt Dienſterfahrung auch die Hinterlegung ſämmtlicher „philoſophiſchen und juridiſchen Studien, wie die Gubernial-Conzipiſtenſtellen; „endlich

„d) ſolche, die bloß Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, theoretiſche Kennt„niſſe, und nur einige Uibung des betreffenden Gefällfaches erfordern, wie die „Kanzelliſten-, Gefällsreviſoren-, Calculanten- und die meiſten Stellen bei dem „Wegmauthgefälle u. d. gl.“

„In Abſicht auf die Dienſtesſtellen zu a, b, und c, iſt es nicht hinlänglich, „daß ſich die um derlei Stellen bewerbenden penſionirten Officiere mit den dazu „erforderlichen theoretiſchen Kenntniſſen ausweiſen, ſondern es wird auch nothwen„dig, daß ſie ihre practiſchen Kenntniſſe, ſofort ihre wirkliche Qualification durch „eine längere Uibung im Dienſte unter dem Auge der betreffenden Landesſtellen er„probt haben. Bei Erledigung ſolcher Dienſtplätze iſt daher die Landesſtelle in „Fällen, wo in dem ihr von dem k. k. General-Commando mitgetheilten Quali„fications-Ausweiſe keine dazu geeigneten — und in der Dienſtpraxis bewährt „befundenen Militär-Individuen vorhanden ſind, allerdings berechtiget, die Be„ſetzung ohne weitere hierortige Rückfrage vorzunehmen.“

„In Anſehung der Dienſtesplätze zu b hingegen iſt nicht nur, ſo lang taug„liche penſionirte Officiere vorhanden ſind, auf die Practicanten keine Rückſicht „zu tragen, ſondern auch bei jedesmaliger Erledigung, wenn in dem Qualifica„tions-Ausweiſe des General-Commando keine geeigneten Officiere erſcheinen, „vor geſchehender Beſetzung die Anzeige anher zu erſtatten, und die Weiſung ab„zuwarten, ob der erledigte Dienſtplatz mit einem Militär-Individuum von die„ſer Hofkanzlei beſetzt, oder die Vergebung desſelben an einen Practicanten, oder „einer andern geeigneten Civil-Perſon der Landesſtelle überlaſſen werde?“

„Da übrigens Seine Majeſtät zugleich Allerhöchſt befohlen haben, dafür zu „ſorgen, daß penſionirte Militär-Officiere, in ſo weit ſie tauglich ſind, zur Praxis bei den Behörden eintreten, um ſich deſto tauglicher für den Civil-Dienſt zu „machen, und um ſich deſto leichter in erledigte Dienſtesſtellen mit Beruhigung „über ihre Kenntniſſe unterbringen zu können; ſo werden in dieſer Beziehung die „General-Commanden durch den Hofkriegsrath die nöthige Weiſung erhalten, die „nur in ſo fern auf die Mitwirkung der Landesſtelle eingreift, als den penſionirten Militär-Officieren nicht nur der Eintritt in die Civilpraxis, wenn ſie ſich „hiezu melden, und mit den nöthigen Vorkenntniſſen ausweiſen, ohne Anſtand geſtattet, ſondern ihnen auch während derſelben alle mögliche Gelegenheit zu ihrer „ſchleunigern und vollkommenen Geſchäfts-Ausbildung verſchafft werde."

Gemäß deſſen befiehlt demnach der Hofkriegsrath den General-Commanden, dafür zu ſorgen, daß penſionirte Officiere, in ſo weit ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, zur Praxis bei den Behörden eintreten, um ſich deſto tauglicher für den Civil-Dienſt zu machen, und um ſie deſto leichter in erledigte Dienſtſtellen mit Beruhigung über ihre Kenntniſſe unterbringen zu können.

Nachtrag zur Vorſchrift hinſichtlich der vierteljährigen Ausweiſe über Veränderungen, welche ſich bei den um Civil-Anſtellungen ſich gemeldeten penſionirten Officieren ergeben.

Gehört zu pag. 142 des 3ten Supplements.

Weiters hat der k. k. Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 26ſten September 1817 über dieſen Gegenſtand Folgendes erinnert.

Mit dem Reſcripte vom 15ten December 1816, womit die Qualifications-Eingaben über jene penſionirte Officiere abverlangt wurden, welche eine Civil-Anſtellung zu erhalten wünſchen, wurde zugleich angeordnet, daß die Veränderungen, welche ſich mit derlei Officieren in der Zukunft ergeben, mittelſt vierteljähriger Eingaben ſowohl dem Hofkriegsrath, als den betreffenden Civilſtellen angezeigt werden ſollen. Dieſe Anordnung wurde getroffen, um einerſeits die vielen Schreibereien zu beſeitigen, welche ſich nothwendig ergeben müßten, wenn über jede einzelne Veränderung eine beſondere Anzeige erſtattet werden ſollte, und anderſeits, um eine leichtere Uiberſicht des Standes dieſer Officiere zu erhalten.

Nach dem Zwecke dieſer Anordnung ſind daher in dieſe vierteljährigen Veränderungs-Ausweiſe auch diejenigen Officiere aufzunehmen, welche ſich um eine Civil-Anſtellung neu gemeldet haben, nachdem vorläufig mit ihnen die vorgeſchriebene Prüfung vorgenommen, und die Qualifications-Eingabe über ſelbe verfaßt worden iſt.

Penſionirte, um eine Civil-Anſtellung bittende Officiere können in dem Falle hin-

Zur Erleichterung für diejenigen um eine Civil-Anſtellung ferner ſich meldenden Officiere, welche weit von der Hauptſtadt, dem Sitze des General-Commando,

ſichtlich ihrer Qualification von dem nächſten Brigadier geprüft werden, wenn ſie zu weit entfernt vom General = Commando ſind.

Gehört zu pag. 135 des 3ten Supplements.

entfernt ſind, will der Hofkriegsrath geſtatten, daß die Prüfung mit denſelben bei dem nächſten Brigadier ihres Aufenthalt = Ortes vorgenommen werde, welcher zu dieſem Ende eine angemeſſene Inſtruction zu erhalten hat.

Penſionirte Officiere, welche einen Tobakverlag zu überkommen wünſchen, müſſen gleich andern, die eine ſonſtige Civilanſtellung anſuchen, geprüft, und in die vorgeſchriebene Eingabe miteingezogen werden.

Hinſichtlich eine Tobakverleger = Stelle zu überkommen wünſchender penſionirten Officiere verordnete der Hofkriegsrath am 2ten December 1817, daß, weil es bei der Verwaltung eines Tabakverlags ſowohl nach der Natur ſeiner Manipulation und Verrechnung, als auch nach dem Lande, in welchem ſich derſelbe befindet, auf Sprach=, Rechnungs = und ſonſtige Kenntniſſe ankömmt, es keinem Zweifel unterliege, daß auch penſionirte Officiere, welche bloß um die Uiberkommung eines Tabakverlags einſchreiten, der vorgeſchriebenen Prüfung unterzogen, und in die dießfälligen Eingaben aufgenommen werden müſſen.

Die Tabakadminiſtrationen in Ländern ſind angewieſen, bei Tabakverlags = Erledigungen in Abgang eines hiezu geeigneten Militär=Individuums, mit dem Landes = General=Commando diesfalls Rückſprache zu nehmen.

Gehört zu pag. 135 des 3ten Supplements.

Inhalt Reſcripts vom 27ten December 1817 iſt einverſtändlich mit dem Hofkriegsrathe von der k. k. Hofkammer die Verfügung getroffen worden, daß in Fällen, wo ein Tabakverlag erledigt iſt, und nach den in Händen der Tabakadminiſtrationen befindlichen Qualifications = Eingaben unter den auf einen Tabakverlag aſpirirenden Bittwerbern kein geeignetes Militär = Individuum vorhanden, oder der erledigte Tabakverlag zu unbedeutend wäre, um für einen der Vorgemerkten angemeſſen zu ſeyn, die Tabakadminiſtrationen vor Erſtattung des dießfälligen Beſetzungsvorſchlages mit dem betreffenden Landes = General = Commando wegen Benennung eines etwa inzwiſchen ſich neu gemeldeten penſionirten Officiers, oder einer ſonſtigen penſionirten Militärpartei, oder eines geeigneten invaliden Unterofficiers Rückſprache pflege.

Die Generäle haben in ſo lang, als ſie angeſtellt bleiben, die vom Hofkriegsrath erhaltenen Dienſtbücher ſowohl bei Beförderungen, als Poſten=Verwechslungen beizubehalten, folglich mitzunehmen, und nicht abzugeben.

Da der k. k. Hofkriegsrath zur Kenntniß gelangt iſt, daß in Fällen, wo Generäle ihren Anſtellungs = Poſten verwechſeln, ſich in Rückſicht auf die beihabenden Dienſtbücher ungleich benommen werde, und dieſe von einigen mitgenommen, von andern aber zurückgelaſſen werden; ſo hat gedachte Hofſtelle, um den hieraus entſtehenden Beirrungen zu begegnen, und in dieſer Hinſicht eine Gleichförmigkeit zu erzielen, unterm 5ten März 1817 allgemein angeordnet, daß jeder General an Dienſtbüchern nur ein Mal vom Hofkriegsrathe zu empfangen,

dieſe überall, wohin die Beſtimmung ihn ruft, mitzunehmen, und ſo lang er angeſtellt bleibt, ſowohl bei Beförderungen, als Poſten = Verwechslungen beizubehalten habe; wornach es ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſe Dienſtbücher, wenn Generäle ihren Anſtellungs = Poſten verändern, in keinem Falle bei der ehemals commandirten Brigade oder Diviſion zurückgelaſſen werden dürfen.

Das Militär=Gouvernement in Dalmatien hat die Benennung General = Commando erhalten.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 28ſten April 1817 haben Seine Majeſtät zu befehlen geruhet, daß die bisher unter dem Namen Militär = Gouvernement beſtandene militäriſche Landesbehörde von Dalmatien, künftig die Benennung General = Commando anzunehmen habe.

Beſtimmung des Ranges in der k. k. Armée der bei den italieniſchen Regimentern dienenden Officiere.

Bei Errichtung der aus der exitalieniſchen Armée formirten Regimenter und Bataillons war der Grundſatz aufgeſtellt, daß für die bei der Uibernahme und Errichtung bei ſelben im Stand und gegenwärtig geweſenen Officiere, der Tag der Eidesleiſtung den Rang in der k. k. Armée beſtimme, unter ihnen jedoch der Rang nach ihrer frühern Ancienneté bemeſſen werden ſoll.

Nachdem aber dieſe Regimenter nicht alle an einem Tage, ſondern ein Regiment früher, das andere ſpäterher, je nachdem die Uibernahms = Commiſſion bei einem oder dem andern Regiment anlangte, den Eid der Treue ablegten; ſo erhielten auch dieſe Officiere ihren Rang von verſchiedenen Tagen, welches jedoch zur Folge hatte, daß, wenn z. B. der jüngſte Unterlieutenant im Rang von dem Regiment Wimpfen, der bei der Uibernahme des Regiments daſelbſt gegenwärtig war, zu Greth, Prohaska oder Paar transferirt würde, er bei jedem dieſer Regimenter der Aelteſte im Range, und ſo umgekehrt der Aelteſte Officier im Range von dieſen 3 Regimentern, im Fall ihn eine Uiberſetzung zu Wimpfen träfe, dort der jüngſte im Rang ſeyn würde.

Um daher allen hieraus entſtehenden Colliſionen vorzubeugen, und alle bei Errichtung dieſer Regimenter in diesſeitige Dienſte übernommene Officiere nach gleichen Grundſätzen zu behandeln, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 3ten May 1817 zu beſtimmen befunden, daß alle jene Officiere der 4 italieniſchen Infanterie = Regimenter, welche bei der Uibernahme und Errichtung derſelben gegenwärtig waren, (ſo wie der Hofkriegsrath es bereits bei Zuſammenſtellung der 4 italieniſchen leichten Bataillons, und Formirung des Regiments Mayer für die Officiere dieſes Regiments anordnete,) den Rang in der k. k. Armée vom 25ſten Juni 1814, als dem Tage, wo zuerſt das 4te italieniſche

leichte Bataillon den Dienſteid ablegte, anzunehmen, unter ſich jedoch nach ihrem Range, welchen ſie in der vormaligen italieniſchen Armée begleiteten, in der Tour zu folgen haben; dagegen haben jene Officiere, welche ſpäterher zugewachſen, oder aus dem Stande der Isolati eingetheilt worden ſind, den ihnen bisher bemeſſenen Rang vom Tage ihrer Eidesleiſtung beizubehalten.

Welche Vorſichten bei Anſtellung eines Individuums als Officier zu beobachten ſind?

Gehört zu pag. 21, §. 21. des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Vermöge hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 17ten Juni 1817 ſollen die Herrn Regiments-Inhaber, Regiments- und Bataillons-Commandanten angewieſen werden, kein Individuum als Officier anzuſtellen, über deſſen vorige Lebensart, und frühern Verhältniſſe dieſelben nicht zuvor die genaueſte Erkundigung eingezogen, und ſich die volle Uiberzeugung verſchafft haben, daß daſſelbe dieſer Anſtellung vollkommen würdig iſt.

General-Commanden: in wie weit dieſelben über Geſuche der Cavallerie-Officiere um Uiberlaſſung der von ihnen geritten werdenden Dienſtpferde entſcheiden können?

Gehört zu pag. 53, §. 38. des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Unterm 9ten Auguſt 1817 erinnerte der Hofkriegsrath, daß die Geſuche, in welchen Cavallerie-Officiere, welche ihre Dienſtpferde durch volle 8 Jahre ununterbrochen reiten, um deren Uiberlaſſung als Eigenthum bitten, gleich von den General-Commanden zu erledigen ſeyen, nachdem hierüber eine beſtimmte Normal-Vorſchrift beſtehet, und daß daher nur in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung darüber vom Hofkriegsrath eingeholt werden ſoll.

Die bei Kriegscaſſen als Caſſediener, oder als Caſſedieners-Gehülfen dienenden Individuen ſollen in Eid und Pflicht genommen, und alljährlich über ſie die Conduite-Beſchreibung eingereicht werden.

Gehört zu pag. 261. N. 8 des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Vermöge hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 28ſten Oktober 1817 iſt von dem k. k. Hofkriegsrathe zur Erreichung der möglichſten Sicherheit der in den Kriegscaſſen befindlichen äräriſchen Gelder, und ſelbſt auch zur Sicherung der in den Kriegscaſſen dienenden Caſſe-Beamten verordnet worden, daß von nun an von jedem neu eintretenden Kriegscaſſe-Diener, oder Caſſedieners-Gehülfen folgender Dienſteid abgenommen werde:

Eidesformel für dieſelben.

„Ich N. N. ſchwöre und gelobe dem allerdurchlauchtigſten und mächtigſten „Herrn Franz dem Erſten Kaiſer von Oeſterreich, zu Jeruſalem, in Hungarn, „Böhmen, Dalmatien, Kroazien, Slavonien, im lombardiſch-venetia„niſchen Reiche, in Gallizien und Lodomerien, auch in Illyrien König, Erz„herzog zu Oeſterreich rc. rc. daß ich, nachdem ich

„zum Caſſediener

„oder Caſſedieners-Gehülfen

Formular.

C o n d u i t e

von den unten benannten Kaſſediener oder Kaſſdienersgehülfen für das Jahr 18

Charge	Tauf und Zunahme	Alter	Geburt		Religion	Stand			Wie viele Kinder	Profeſſion oder Kunſt	Dienſtzeit in den verſchiedenen Chargen und überhaupt	körperliche Kraft	Kann leſen, ſchreiben und rechnen	Spricht außer Deutſch noch Sprache	Ob er während ſeiner Dienſtzeit geſtraft wurde? wie vielmal, und weßwegen?	Ob er im Dienſte fleißig, eifrig, ordentlich und verläßlich, und ſein Benehmen redlich ſey?	Bezieht jährlich an Gehalt		Wie ſeine Sitten ſind? ob und welche Fehler oder Laſter an ihm bemerkt wurden?	Ob er eine weitere Beförderung verdient, und wozu er am meiſten geeignet ſey?
			Ort	Land		ledig	verheurathet	Wittwer									fl.	kr.		
Kaſſediener	Franz Redlich	44	Wien	Nied. Oeſter	katholiſch	"	ja	"	2	Uhrmacher	Bei Deutſchmeiſter als Gem. 8 J. als Gefreiter 2 — als Korporal 4 — im Invalidenh. 2 — als Kaſſedien. 4 — Zuſammen 20 J.	Iſt geſund und ſtark	Lieſt, ſchreibt und rechnet gut	italieniſch	Iſt nie geſtraft worden	Iſt ſehr fleißig, eifrig, ordentlich u. verläßig, und zeigt ſich als ein ſehr redlicher Mann			Seine Sitten ſind ſehr gut, und es iſt kein Fehler, noch weniger ein Laſter an ihm wahrgenommen worden.	Verdient Beförderung bei ſeinem dermaligen Dienſt, jedoch in einen höhern Gehalt.
Kaſſedieners-Gehülfe	Jakob Luſtig	40	detto	detto	detto	ja	"	"	"	Schneider	Bei Deutſchmeiſter als Gemeiner 10 J. als Kaſſedien. 1 — Zuſammen 11 J.	"	Nein	Nein	Bey dem Regiment 3mal wegen Trunk und Exzeſſen mit Arreſt.	Iſt fleißig und eifrig, aber nicht ganz ordentlich und verläſſig, ſonſt redlich.			Zeigt Neigung zum Trunk und Spiel.	Nein.

Sig. N. N. den ten Nro. 18.

N. N.
Kriegs-Kaſſe-Verwalter und Kaſſier.

N. N.
Kontrollor.

„aufgenommen worden bin, dieſen Dienſt unausgeſetzt mit Fleiß, Eifer, Red„lichkeit und Aufmerkſamkeit verſehen, alle Aufträge meiner Vorgeſetzten gehor„ſam, willig und ſchleunig befolgen, insbeſondere bei Uibertragung der mir an„vertraut werdenden Gelder mit aller Vorſicht für ihre Sicherheit und richtige „Uiberlieferung ſorgen, ferner alles, was mir in Amtsſachen bekannt wird, Nie„manden ſagen, ſondern bis in meine Grube verſchweigen, auch mich auf keine Art „von meinen Dienſtpflichten abwendig machen laſſen, ſondern mich ſtets als ein „ehrlicher, treuer Diener betragen werde: Zugleich erkläre ich, in keiner geheimen „Geſellſchaft, oder Verbindung weder im Inlande, noch im Auslande verflochten „zu ſeyn, und wenn ich es wäre, mich ſogleich davon los zu ſagen, und in Zu„kunft unter keinem denkbaren Vorwande in dergleichen geheime Verbindungen „zu treten; So wahr mir Gott helfe! Amen."

Die wirklich ſchon vorhandenen Caſſediener und Caſſedieners-Gehülfen haben ebenfalls dieſen Eid abzulegen; und daß ſie wirklich beeidet worden ſind, gewärtiget der Hofkriegsrath aus der nächſten monatlichen Scontrirungs-Relation zu vernehmen, welche Anzeige auch in der Folge bey neu eintretenden Dienern nicht unterlaſſen werden darf.

Formular zur Conduite-Beſchreibung für eben dieſelben.

Außerdem befiehlt der Hofriegsrath, daß von nun an mit Ende Oktobers jeden Jahrs nach dem beykommenden Formular, die Conduite der Caſſediener und Caſſedieners-Gehülfen, von den erſteren Beiden die Caſſegegenſperr führenden Caſſebeamten auf das Genaueſte und Gewiſſenhafteſte zu beſchreiben, und die Conduite-Liſten der Caſſe-Beamten an den Hofkriegsrath einzuſenden ſeyen.

Das Vorſtehende hat nur auf die Caſſediener und Caſſedieners-Gehülfen von ſelbſtſtändigen, nicht aber auch auf jene mit der Cameralcaſſe vereinigten Kriegscaſſe Bezug.

Bei dieſer Gelegenheit bringt der Hofkriegsrath in wiederholte Erinnerung, daß die nächſten und künftigen Conduite-Beſchreibungen der Kriegscaſſe-Beamten durch alle Rubriken klar, deutlich und beſtimmt, ohne Verheimlichung irgend eines Umſtandes, doch mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit zu verfaſſen; und da dermal Oeſterreich in dem Beſitze der venetianiſchen und lombardiſchen Staaten iſt, für welche Beamte erforderlich ſind, die ſich in der italieniſchen Sprache ausgebildet haben, in der Rubrik: Sprachkenntniſſe: beſonders und beſtimmt anzumerken ſey, welche Kriegscaſſe-Beamten der italieniſchen Sprache kundig ſind? und ob ſie ſolche nicht allein geläufig ſprechen, ſondern auch zu ſchreiben, und ſchriftliche Aufſätze zu verfaſſen vermögen?

Eidesformel für Oberſtabs-, Stabs- und Unterſtabs-Profoſen, nach welcher ſie bei Muſterungen oder Reviſionen der Stabs- und Feſtungs-Stockhäuſer zu ſchwören haben.

Vermög eines anderweiten hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 20ſten November 1817 haben die Oberſtabs-, Stabs- und Unterſtabs-Profoſen, nachdem ſie nicht nur die Obſorge über die ihnen anvertrauten Arreſtanten, ſondern auch Gelder, Montur und andere ärariſche Sorten in Verrechnung haben, bei den vorgenommen werdenden Muſterungen oder Reviſionen der Stabs- und Feſtungs-Stockhäuſer einen Eid abzulegen, wozu nachfolgend die Formel vorgeſchrieben wird; dagegen haben die in derlei Stockhäuſern ſich befindenden Arreſtanten und Schanzarbeiter bei den Muſterungen oder Reviſionen keinen Eid abzulegen, weil ſie ſich in keinem freyen Zuſtande befinden.

Eidesformel.

Wir N. N. ſchwören vel Ich N. N. ſchwöre zu Gott den Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner Majeſtät unſerm allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Franz dem erſten, Kaiſer von Oeſterreich, König zu Hungarn und Böhmen, Galizien, Lodomerien, Kroatien und Slavonien; Erzherzog zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. treu und gehorſam zu ſeyn, auch Allerhöchſt Ihren Generälen und allen unſern übrigen Vorgeſetzten zu gehorchen, dieſelben zu ehren, ihren Gebothen und Befehlen in allen Dienſten Folge zu leiſten, die bekleidende Stabsprofoſen-Stelle mit allem Fleiß und Eifer verſehen, uns vel mich dabei nach den bisher feſtgeſetzten und weiters ergehenden Normalien zu verhalten, alle uns vel mir vertraute Geld-, Montur-, Natural- und Service-Rechnungen und Dokumente verläſſig nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu führen, und zu keinen Verfälſchungen oder eigennützigen Handlungen zur Verkürzung des höchſten Aerar gebrauchen zu laſſen, viel weniger ſolche ſelbſt zu unternehmen, ſondern allen Nachtheil und Schaden ſorgfältig abzuwenden, und wenn wir vel ich derlei gewahr würden vel würde, dießfalls die Meldung bei unſern vel meinen Vorgeſetzten, dafern aber allda mit gegründeten Vorſtellungen nicht auszulangen wäre, der feldkriegscommiſſariatiſchen Behörde, dem Brigadier, oder auch dem Hofkriegsrathe ſelbſt zu machen ſchuldig ſeyn ſollen und wollen, vel ſolle und wolle, ſo wahr uns vel mir Gott helfe und das heilige Ewangelium durch Jeſum Chriſtum Amen.

Vorſchrift nebſt Formular, wie die Ausweiſung der Militär-Fuhrweſens-Beſchäftigung monatlich zu bewirken, und dieſer Ausweis aus den Ländern mittelſt der General-Commanden dem Hofkriegsrathe vorzulegen iſt.

Zur Erzielung einer gleichförmig und zweckmäßigen Darſtellung der von den verſchiedenen in den Ländern aufgeſtellten Militär-Fuhrweſens-Abtheilungen theils in der Loco-Dienſtleiſtung, theils auch auswärtigen Transporten im Laufe eines jeden Monats bewirkten Verführungen und überhaupt zur beſſern Uiberſicht, und leichteren Beurtheilung der durch das Militär-Fuhrweſen verrichteten Arbeit,

hat der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 24ſten März 1817 das kommende Formular herabgegeben, nach welchem fernerhin die Ausweiſung der Fuhrweſens-Beſchäftigung zu geſchehen hat, und hiebei befohlen, daß ſolches durch das Landes-Poſto-Commando den unterſtehenden Transports- und Artillerie-Fuhrweſens-Diviſionen hinausgegeben, zugleich aber auch ſämmtlichen Verpflegs-Magazinen und kriegscommiſſariatiſchen Behörden mitgetheilt werden ſoll, damit auch die letztern, in ſo weit es hie und da auf ihren Einfluß in der Sache anzukommen hätte, ſich darnach zu benehmen, und auf den Befolg zu halten wiſſen mögen.

Gehört zu pag. 182, des 2ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 163 des 3ten Supplements.

Der Hofkriegsrath fügt dieſem bei, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß ſich zur Erleichterung der Uiberſicht und der Bearbeitung ſelbſt, bei einer zweckmäßigen Abtheilung der Rubriken, der Einlags-Bogen zu bedienen ſey, und ein kleineres Papierformat zu Journalien fürzuwählen ſeyn kann.

Ferner, daß dieſe Journalien mit Ende eines jeden Monats direkt an das General-Commando einzuſenden, von dieſem die allenfalls darüber zu machen findenden Bemerkungen an das Landes-Poſto-Commando zu erlaſſen, ſodann aber die Journalien mittelſt eines Verzeichniſſes oder Berichtes an den Hofkriegsrath unter Beilegung einer Abſchrift der allenfalls veranlaßten Bemerkungen abzuſchicken ſeyen.

Was dießfalls den General-Commanden zu thun obliegt.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mittelſt Reſcripts vom 25ſten März 1817 die Anordnung des hungariſchen General-Commando, daß die Feldſchmieden, Deckelwägen und Reſerve-Pferde des Friedens-Fuhrweſens zu Loco-Verführungen verwendet werden ſollen, ſomit nicht ohne Beſchäftigung ſtehen zu laſſen ſeyen, nicht nur für zweckmäßig erklärt, ſondern zugleich angeordnet, daß das Nämliche mit derlei Pferden auch in den übrigen Ländern einzuleiten ſey.

Bei dem Militär-Fuhrweſen ſollen auch die Beſpannungen der Feldſchmieden und Deckelwägen nebſt den Reſerve-Pferden zu Loco-Verführungen verwendet werden.

Gehört zu pag. 164 des 3ten Supplements.

Vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 1ſten April 1817 haben die Militär-Fuhrweſens-Poſto-Commanden in Ländern von 10 zu 10 Tagen den Ausweis über den Stand, die Dislocation und Verwendung der in der Provinz befindlichen Fuhrweſens-Diviſionen nach dem anſchlüſſigen Formular zu liefern, und ſolchen ohne einen Begleitungs-Bericht alle Mal unmittelbar an den Hofkriegsrath einzuſenden.

Vorſchrift, in welcher Geſtalt die Fuhrweſens-Poſto-Commanden in Ländern von 10 zu 10 Tagen den Ausweis über den Stand, die Dislocation und Verwendung des Fuhrweſens zu liefern haben?

Gehört zu pag. 182 des 2ten Bandes der Uiberſicht des Oeconomie-Syſtems, und zu pag 163 des 3ten Supplements.

Formular.

k. k. Militär-Fuhrweſers-Corps.

Ausweis,

Vom . . . . bis . . . .

Uiber die Beſchäftigung der in Nieder-Oeſterreich, reſpective in Wien, befindlichen Diviſionen.

Benanntlich:							Anzahl der vierſpännigen Züge		Unbeſchäftiget ſind	Anmerkung
Der complete Stand beſtehet in	2te	Friedens-Transports	Diviſion				20			
	3te	Friedens-Transports	Diviſion				20			
	4te	Friedens-Transports	Diviſion				20			
	6te	Friedens-Artillerie	Diviſion				25			
	8te	Friedens-Artillerie	Diviſion				25			
Hievon ſind bereits					Commandirt und aſſentirt: 2 spännige Züge	Commandirt und aſſentirt: 4 spännige Züge	Mithin verbleiben zur loco und auswärtigen Verführung: 2 spännige Züge	Mithin verbleiben zur loco und auswärtigen Verführung: 4 spännige Züge		
Bei der	2ten	Friedens-Transports	Diviſion	Beim Hernalſer Fräulein-Stift : : : : :	1	:				Uibrigens ſind 280 Centner Monturs- und 50 Centner Artillerie-Güter nach Trieſt und Carlſtadt vorgemerkt.
	2ten	Friedens-Transports	Diviſion	: Garniſons-Spital : : : : : : :	1	:				
	2ten	Friedens-Transports	Diviſion	Bei der Pulver-Verwaltung zu Steinfeld : :	1	:				
	2ten	Friedens-Transports	Diviſion	Beim Thierarzney-Inſtitut : : : : : :	1	:				
	2ten	Friedens-Transports	Diviſion	: Kloſterneuburger Depot : : : : : :	1	:				
	2ten	Friedens-Transports	Diviſion	Bei der Raquetten-Beſpannung } zu Wieneriſch Neuſtadt	1	1				
	2ten	Friedens-Transports	Diviſion	Beim Verpflegs-Magazin } zu Wieneriſch Neuſtadt	:	1				
	2ten	Friedens-Transports	Diviſion	nach Graz mit Medicamenten : : : : : :	:	2				
	2ten	Friedens-Transports	Diviſion	: Stadtl Enzersdorf mit Schriften : : :	:	1	:	12		
	3ten	Friedens-Transports	Diviſion	Beim Beſchell-Departement in Wien : : : :	1	:				
	3ten	Friedens-Transports	Diviſion	nach Trieſt mit Hofeffekten : : : : : : :	:	8				
	3ten	Friedens-Transports	Diviſion	: Ebergaßing : : : : : : : : : :	1	:				
	3ten	Friedens-Transports	Diviſion	: Stockerau mit Oeconomie-Gütern : : :	:	5	:	6		
	4ten	Friedens-Transports	Diviſion	: Trieſt mit Hofeffekten : : : : : : :	:	13				
	4ten	Friedens-Transports	Diviſion	: Raasdorf mit Brot : : : : : : :	:	1	:	6		
	6ten	Artillerie	Diviſion	: : : : : : : : : : : : : :	:	:	:	25		
	8ten	Artillerie	Diviſion	: Steinfeld zur Räumung zweyer Pulver-Magaz.	:	4	:	21		
Summe der zur loco und auswärtigen Verführung übrig bleibenden Züge					:	:	:	70		

Sig. den

Unterſchrift.

Zur Seite 82.

K. K. Militär Fuhrweſens Poſto-Commando in N. und Oberöſterreich.

Transports-Diviſion Nro. zu Wien.
oder Artillerie-Diviſion Nro.

Journal

über die Dienſtverrichtungen in dem Monate Februar. 1817.

Die zu dieſer Diviſion gehörigen Transports-Züge ſind folgendermaßen verwendet worden, und zwar:

Monats Tage	Von den 25 vierſpännigen Zügen waren: auf auswärtigem Transport, 4 ſpännige	auf auswärtigem Transport, 2 ſpännige	im Loco-Dienſte, 4 ſpännige	im Loco-Dienſte, 2 ſpännige	Tägliche Fuhrenzahl jedes Zugs	mithin unbeſchäftigt geblieben: Durch ganze Tage, 4 ſpännige	Durch ganze Tage, 2 ſpännige	Durch halbe Tage, 4 ſpännige	Durch halbe Tage, 2 ſpännige	Der gefertigten Ladung: Gattung	Zahl der Verſchläge, Ballen, Klaftern, oder Säcke	Gewicht: Zentner	Gewicht: Pfunde	Die Ladung wurde geführt: Für wen?	Von?	Bis	Meilen Diſtanz	Durch ganze Tage mit Einſchluß des Auf- und Abladens	Durch halbe Tage	Auswärtige Transporte: Tag der Ladung	Tag der Abfahrt	Im Abladungs-Orte eingetroffen den	Im Abladungs-Orte zurück abgefertigt den	Des Transportsführers Charge	Des Transportsführers Namen	Karakter und Namen des Beamten, der die Ladung aufgegeben	übernommen	Auf dem Transport befanden ſich: Lieutenante	Wachtmeiſter	Korporale	Gefreite	Gemeine	Schmiedgeſell	Wagnergeſell	Betrag der bezahlten Zulage fl.	kr.	Für geführte Kammergüter ſind laut Certificat verdient worden: Nach dem Taglohn im Ganzen fl.	kr.	Von Zentner und der Meile fl.	kr.	Anmerkung
den 1ſten	8	.	.	.	.	.	.	.	.	Monturs-Güter	32	178	80	Die Marb. Mont. Comm. für beſtändig im Inſtitut N. command.	Stockerau	Marburg.	38	13	.	d. 25. Jän.	28. Jän.	5. Febr.	7. Febr.	Wachtm.	Wehhaupt	N. N.	N. N.	.	1	1	2	16	1	1	38	8	.	.	.	.	den 29. Jänner, 2. Februar, 6. detto } Raſttage.
	.	.	1	.	.	.	.	.	.		.	.	.				.	.	.																						
	.	.	1	.	4	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	6	.	.	Colloredo-Mannsfeld.	Holzplatz Roſſau	Alſer Caſerne.	.	1	.																						
	.	.	.	2	3	.	.	.	.	Brod	.	.	.		Magaz. im Arſen		.	1	.																						
	.	.	.	2	3	.	.	.	.	Brod	.	.	.		do. do.		.	.	.																						
	.	4	.	.	3	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	6	.	.	Heſſen Homburg Huſſaren.	Holzpl. in d. Leopoldſt.	Leopoldſtädter Caſerne.	.	1	.																						
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Hafer, Heu und Stroh	.	.	.		Leopoldſt.-Magaz.		.		.																						
	.	.	.	1	4	.	.	.	.	Brod	.	.	.	Grenad.-Bataillon Bubna.	Mag. im Arſen.	Salzgrieſer Caſerne.	.	1	.																						
	.	.	1	.	3	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	3	.	.	Stabs-Stockhaus.	Holzplatz Roſſau.	Neuthor.	.	1	.																						
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	detto do.	1½	.	.		do. do.		.		.																						
	.	.	.	1	3	.	.	.	.	Brod	.	.	.	Bombardier-Corps.	Magaz. im Arſen.	Gumpendorf.	.	⅓	.																						
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Brod	.	.	.		do. do.		.	⅔	.																						
	.	.	1	.	2	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	3	.	.		Holzplatz Roſſau.		.	.	.																						
	.	.	6	.	2	.	.	.	.	Korn	.	.	.	Verpflegs-Magazin.	Pontonsſtadl.	in d. Aerar. Mühl.	.	1	.																						
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Mehl und Kleyen	.	.	.		Den Aerariſchen Mühlen.	Pontonsſtadl.	.		.																						
den 2ten	.	.	.	.	.	14	4	.	.	.	.	.	.			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Sonntag, für den Loco-Dienſt Raſt.
den 3ten	6	.	.	.	.	.	.	.	.	Säcke Korn	60																														
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Hafer	75	134	40	das Stocker. Mag.	Wien	Stockerau	4	1	1	d. 3. Febr.	3. Febr.	4. Febr.	5. Febr.	Korporal	Baumann	N. N. Verpflegs Verwalt.	N. N. Verpflegs Adjunkt	.	.	1	1	12	.	.	.	.	.	.	.	.	Da wegen der Ladung erſt Mittags abgefahren werden konnte, ſo waren 1½ Tage nöthig.
	.	.	3	.	3	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	13½	.	.	Verpflegs-Magazin.	Holzplatz Roſſau	Magazin im Arſenal	.	1	.																						
	.	.	.	6	4	.	.	.	.	Volle Fäſſer Mehl	48	.	.		Pontons-Stadl		.	1	.																						
	.	.	4	.	.	.	.	.	.	Verſchiedene Artillerie-Güter	.	.	.	Artill.-Zeugamt.	innerhalb der	Linien	.	1	.																						
den 4ten	.	.	2	.	3	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	9	.	.	Invalidenhaus	Holzplatz Roſſau	Caſerne an der Landſtraße	.	1	.																						Ein zweiſpänniger Wagen aus Mangel an Arbeit für dieſen Tag einen halben Tag unbeſchäftigt geblieben.
	.	.	.	2	4	.	.	.	.	Stroh	.	.	.		Rennweg. Magazin bey den Schwarzſpan.		.	1	.																						
	.	.	.	2	3	.	.	.	.	Bettenſorten	.	.	.				.	1	.																						
	.	.	.	2	3	.	.	.	.	Brod	.	.	.		Mag. im Arſenal		.	1	.																						
	.	.	2	.	2	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	6	.	.	2tes und 5tes Artill. Regiment	Holzplatz Roſſau	do. do.	.	1	.																						
	.	.	.	3	2	.	.	.	.	Brod	.	.	.		Mag. im Arſenal		.	1	.																						
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	do.	.	.	.	Barthelemi Gren.	do. do.	Getreidemarkt	.	.	1																						
	.	.	.	2	4	.	.	.	.	do.	.	.	.	Bürgerl. do.	do. do.	Caſ. im Jeſuitenh.	.	.	1																						
	.	.	.	1	2	.	.	.	1	Kehricht	.	.	.	Alſer Caſerne	Caſerne	Glacis	.	.	1																						
den 5ten	6	.	.	.	.	.	.	.	.	Montur in Verſchlägen	24	134	10	die Wien. Mont. Dep.	Stockerau	Wien	4	1	.	.	5. Febr.	5. Febr.	.	Korporal	Baumann	N. N.	N. N.	.	.	1	1	12	.	.	9	20	.	.	.	.	Die Zulage auf die 5 Tage des Hin- und Rückweges per Kopf täglich 8 kr.
	.	.	1	.	3	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	4½	.	.	Kronprinz Ferdinand Cüraſſ.	Holzplatz Roſſau	Joſephſtädter Caſerne	.	1	.																						
	.	.	2	.	3	.	.	.	.	Hafer, Heu und Stroh	.	.	.		Mag. am Rennweg		.		.																						
	.	.	.	2	3	.	.	.	.	Brod	.	.	.		im Arſenal		.		.																						
	.	.	1	.	2	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	3	.	.	Fuhrweſens-Corps	Holzpl. Leopoldſt.	Heumarkter-Caſerne	.	.	.																						
	.	.	2	.	4	.	.	.	.	Hafer, Heu und Stroh	.	.	.		Pontonsſtadl		.	.	.																						
	.	.	.	2	3	.	.	.	.	Brod	.	.	.		Mag. im Arſenal		.	.	.																						
	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Wegen Mangel an Ladung.
	.	.	1	.	4	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	3	.	.	Garniſ.-Spital	Holzpl. Alſergaſſe	Währinger-Gaſſ.	.	.	1																						
	.	.	.	2		.	.	.	.	Bettenſorten	.	.	.		Magazin bei den Schwarzſpaniern		.	.	1																						
den 6ten	.	.	6	.	.	6	.	.	.		.	.	.				.	.	.																						
	6	.	.	.	.	.	.	.	.	Leer zu Abholung Steinkohlen	.	.	.		Wien	Brück an der Leitha	6	.	.	.	6. Febr.	7. Febr.	.	Korporal	Bernard	.	.	.	.	1	1	12	.	.	.	.	.	.	.	.	Raſttag für die 6 am 3ten dieſes nach Stockerau abgefahrenen, und am 5ten von da wiederum eingetroffenen Züge.
	.	.	1	.	4	.	.	.	.	Klafter weiches Holz	6	.	.	Kaiſer Alexander Infanterie	Holzplatz Roſſau	Alſer-Caſerne	.	1	.																						
	.	.	.	2	3	.	.	.	.	Brod	.	.	.		Mag. im Arſenal		.	1	.																						
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Volle Kornſäcke in die Mühle	15	.	.	Verpflegs-Magazin	am Rennweg	in die ärar.-Mühl.	.	1	.																						
	.	.	2	.	2	.	.	.	.	Mehl aus der Mühle in Säcken	15	.	.		derärariſch. Mühle	in das Mag. am Rennweg	.		.																						

Anmerkung. Bei allen Loco-Verführungen muß ebenfalls die Meilen-Diſtanz verläßlich angeſetzt werden, und wird ſich dießfalls hinſichtlich der Naturalien- und Service-Zufuhr in die Caſerne, und Quartiere der Garniſonen auf das beſtehende und mehrmal in die Erinnerung zurückgerufene Faſſungs-Normale bezogen, nach welchem ſich der Soldat in der Regel ſeine Gebühren auf die Entfernung von ¼ Meile aus den Magazinen abzuholen, und ſelbſt in die Quartiere zu tragen hat, falls das General-Commando nicht Ausnahmen zu geſtatten findet, oder die Fuhrweſenszüge ganz ohne alle Beſchäftigung wären.

Wien am N.

N. N.

Charge.

Erneuerter Befehl, daß von auswärtigen Feld-Apotheken Arzney-Einkäufe nur erſt dann bewirkt werden dürfen, wenn hiezu die Bewilligung von dem vorgeſetzten General-Commando erhalten worden iſt.

Gehört zu pag. 157 des 3ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 112 des 2ten Supplements.

Da der Hofkriegsrath wahrgenommen hat, daß bei einigen auswärtigen Garniſons-Apotheken Arzney-Materialien-Einkäufe bewirkt würden, und erſt ſpäter die Genehmigung des General-Commando hiezu eingeholt worden iſt, wo doch die ausdrückliche hofkriegsräthliche Verordnung beſtehet, daß über die nothwendigen Einkäufe bei auswärtigen Stationen vor der Einkaufs-Bewirkung die Genehmigung des vorgeſetzten General-Commando, welches ſich von der wirklich eintretenden Einkaufs-Nothwendigkeit möglichſt genau, beſonders durch das reſpicirende Feldkriegskommiſſariat, und die betreffenden Chefärzte zu überzeugen hat, eingeholt werden ſoll; ſo hat der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 28ſten März 1817 die diesfalls ergangenen Vorſchriften vom 7ten November 1815, und vom 11ten April 1816 zur pünktlich zu erzielenden Beobachtung in die Erinnerung gebracht.

Was die an Medicamenten-Depots oder Feldapotheken zu eigenen Ankäufen von Arzney-Materialien ertheilt werdenden Bewilligungen beſtimmt zu beſagen haben?

Gehört zu pag. 157 des 3ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 112 des 2ten Supplements.

Unterm 21ſten Juni 1817 machte der Hofkriegsrath bekannt, es habe ein General-Commando einem Medicamenten-Depot über einen bewirkten Arzney-Materialien-Ankauf nachträglich die Bedeckung ertheilt, ohne in der diesfalls erlaſſenen Verordnung die angekauften Materialien oder den Preis derſelben zu beſtimmen.

Zur Vermeidung jedes Mißbrauchs, welcher aus dergleichen unbeſtimmten Ankaufs-Bewilligungen gemacht werden könnte, verordnet der Hofkriegsrath, die General-Commanden hätten künftig bei nachträglichen Ankaufs-Bewilligungen, welche jedoch bei den beſtimmten Vorſchriften vom 7ten November 1815, 11ten April 1816, und 28ſten März 1817 gar nicht mehr vorkommen ſollten, immer jene Beſtimmungen, nämlich den einzukaufenden Artikel, deſſen Quantität und Preis, und, wenn mehrere Artikel angekauft ſind, auch den Totalpreis gehörig anzudeuten, bei Bewilligungen zu einem erſt vorzunehmenden Ankaufe aber, in ſo weit der Preis zum Voraus nicht beſtimmt werden kann, wenigſtens die Artikel und die Quantität derſelben beſonders namhaft zu machen.

Vorſchrift und Formularien für die Provinzial-Feld-Medicamenten-Depots: wie dieſelben bei Verſendungen von Arzney-Artikeln die Lieferſcheine und Frachtbriefe zu verfaſſen, und was ſie hiebei zu berückſichtigen haben?

Im Nachhange zur Cirkular-Verordnung vom 11ten April 1816, in welcher die Beſtimmungen enthalten ſind, wie ſich bei Abſendung oder Uibernahme der bei einem Provinzial-Medicamenten-Depot, oder einer ärariſchen Apotheke vorkommenden Medicamenten-Abgaben oder Empfängen, dann bei ſich ergebenden Material-Ankäufen in auswärtigen Feld-Apotheken-Stationen benommen werden ſoll, hat der k. k. Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 25ſten Mai 1817

Gehört zu pag. 157, §. 45 des 3ten Bandes der Ueberſicht, und zu pag. 116 des 3ten Supplements.

Formularien Nr. 1 et 2.

die entworfenen, hier sub Nr. 1 et 2 beikommenden Formularien zu Lieferſcheinen und Frachtbriefen mit dem Bemerken zur genaueſten Nachachtung mitgetheilt, daß die Ausfertigung des Frachtbriefes in zweifacher Urſchrift, und die Beſtimmung einer Unterſchrift für den Vecturanten, dann der andern für den Verſender zur beiderſeitigen Sicherheit nothwendig ſey.

Die in dem Formular des Lieferſcheins vorkommende 6te Rubrike des ſummariſchen Netto-Gewichts von jedem einzelnen Arzney-Artikel iſt in jedem Falle nothwendig, wo ein Artikel in einem Ballen in mehreren Gefäßen von verſchiedener Größe und Schwere verpackt wird.

Die in der 7ten Rubrik enthaltene Bezeichnung des ſummariſchen Netto-Gewichts mit Buchſtaben dient zur Vermeidung der Irrung, und zur Erſchwerung der Gewichts-Verfälſchung.

Der in der 9ten und letzten Rubrike angeſetzte, ſowohl einzelne als ſummariſche taxmäßige, und rückſichtlich Beköſtigungswerth iſt für den Fall nothwendig, wo in einer oder der andern Provinz die Mauth nach dem Werthe der Waare entrichtet werden muß, wie dieſes in Hungarn bei der Entrichtung der Dreyßigſt-Zollgebühr der Fall iſt.

K. K. Militär = Medicamenten = Hauptdepot

in Wien.

Liefer = Schein.

Uiber die in nachverzeichneten Acht Colli verpackten, durch den Vecturanten N. N. laut des Frachtbriefes am 13ten Hornung 1817 zur Verladung an die k. k. Garniſonsapotheke nach Linz übernommenen Medikamenten Regie = Güter.

Der Colli			Verpackt in	Netto Gewicht				Inhalt, Das iſt:		Gattung der Artikeln.	Taxmäßiger Geldwerth.	
Nummer	Gattung	Sporko Gewicht		Einzeln		Zuſammen		Pfunde	Lothe			
		Pfund		fd	Loth.	Pfund.	Loth.				fl.	kr.
506	Kiſte	257	2 Flaſchen zu 6 Maß . . .	30	24							
			1 detto = 4 detto . . .	8	6	38	30	Dreißig und Acht	Dreißig	Oleum Olivarum. . . .	66	$5\frac{2}{8}$
			1 detto = 4 detto . . .	6	—	6	—	Sechs	=	Lapis causticus . . .	20	24
			1 detto = 5 detto . . .	12	—	12	—	Zwölf	=	Tinct. anodina	76	48
			1 detto = 6 detto . . .	10	25	10	25	Zehn	Zwanzig und Fünf	Oleum terebinthin. . . .	7	$32\frac{7}{8}$
			1 Pack	11	15	11	15	Eilf	Fünfzehn	Camphora	123	$28\frac{7}{8}$
507	Faß	244	. . . .	220	—	220	—	Zwei Hundert u. zwanzig	=	Mel commune	286	—
508	Kiſte	265	1 Flaſche zu 6 Maß . . .	16	3	16	3	Sechzehn	Drei	Tinct. cinamom. . . .	50	$57\frac{6}{8}$
			2 detto = 4 detto . . .	15	10	15	10	Fünfzehn	Zehn	Liq. min. Hoffm. . . .	69	$55\frac{5}{8}$
			1 detto = 8 detto . . .	16	20	16	20	Sechzehn	Zwanzig	Acet destillat.	12	44
			1 detto = 6 detto . . .	15	—	15	—	Fünfzehn	=	– litharg.	16	—
			1 Tiegel = 4 detto . . .	12	—	12	—	Zwölf	=	Pulpa prunor.	13	12
			1 Flaſche = 4 detto . . .	10	20	10	20	Zehn	zwanzig	Ol terebinth.	7	$26\frac{5}{8}$
509	Faß	190	1 Sack zu 4 Ellen . . .	100	—	100	—	Ein Hundert	=	Rad. liquirit.	60	—
			1 Pack	15	—	15	—	Fünfzehn	=	Sal amarus.	13	—
			1 detto	10	—	10	—	Zehn	=	Rad. rhei	265	—
			1 detto	15	—	15	—	Fünfzehn	=	Gummi Arab. in pulv. .	59	—
			1 detto	10	—	10	—	Zehn	=	Cristall. tart. in pulv. .	14	40
			1 detto	4	—	4	—	Vier	=	Litharg. in pulv. . . .	3	4
			1 detto	1	—	1	—	Ein	=	Spongia praep.	12	2
510	Faß	433	. . . .	316	—	316	—	Drei Hundert u. Sechzehn	=	Spirirus vini rectificat. .	863	44
511	Kiſte	117	1 Flaſche zu 8 Maß . . .	13	16	13	16	Dreizehn	Sechzehn	Liq. min. Hoffm. . . .	61	39
			1 detto = 7 detto . . .	16	24							
			1 detto = 6 detto . . .	12	8	29	—	Neun und Zwanzig	=	Oleum lini	33	50
512	Faß	232	. . . .	200	—	200	—	Zwey Hundert	=	Spec. p. catapl. emoll. .	120	—
513	Faß	93	. . . .	72	16	72	16	Siebenzig und Zwey	Sechzehn	Sacharum melis. . . .	201	52
8	Colli	1831	in Sporko, und			1170	27	im Nettogewichte, betragen im taxmäßigen Werthe			2458	26

Daß die verzeichneten Acht Colli an Sporko Gewichte Achtzehn Zentner und Dreißig und ein Pfund, und an Nettogewichte Eilf Zentner, Siebenzig Pfund und 27 Lothe mit den hier bemerkten Arzneymaterialien oder Requiſiten ꝛc. im Werthe von 2458 fl. 26 kr. W. W. vorſtehendermaßen für die Garniſons = Apotheke zu Linz verpackt, und durch den Vecturanten N. N. am 13ten Hornung 1817 dahin verladen worden ſind, dieſes wird hiedurch beſtätiget.

Von dem k. k. Militär = Medikamenten = Hauptdepot.

N. N., Feldkriegskommiſſär.

Wien am 13ten Hornung 1817.

N. N., Direktor.

N. N., Proviſor.

Daß das verzeichnete, von dem Militär = Medikamenten = Hauptdepot zu Wien durch den Vecturanten N. N. verſendete, und am 17ten Hornung 1817 dahier in Acht unbeſchädigten, theils verſiegelten, theils plombirten Colli, und in Sporco – Gewichte mit Achtzehn Zentner und Dreißig und einem Pfunde angelangte k. k. Militär = Medikamenten = Regiegut bei der heute vorgenommenen vorſchriftmäßigen kommiſſionellen Unterſuchung in beſter Qualität, und in dem angemerkten Nettogewichte richtig gefunden, und übernommen worden iſt, dieſes wird hiedurch beſtätigt.

Linz am 18ten Hornung 1817.

N. N., Stabsfeldarzt. N. N., Feldkriegskommiſſär. N. N., Senior.

N. N., ſubjektiver Beamte.

Oder: Daß bey der heute vorgenommenen vorſchriftmäßigen kommiſſionellen Unterſuchung des verzeichneten, von dem Militär = Medikamenten = Hauptdepot zu Wien durch den Vecturanten N. N. verſendeten, und am 17ten Hornung 1817 dahier in Acht unbeſchädigten, theils verſiegelten, theils plombirten Colli angelangten k. k. Militär = Medikamenten = Regiegutes in der Kiſte 508 eine Flaſche von 8 Maßen durch das Gefrieren der darin enthaltenen 16 Pfunde 20 Loth deſtillirten Weineſſigs zerſprungen, und dadurch von dieſem Eſſig zehn Pfund und zwanzig Loth abgängig, alle übrigen Artikel aber in der beſten Qualität, und in dem angemerkten Nettogewichte richtig gefunden und übernommen worden ſind, dieß wird hiedurch beſtätiget.

Linz am 18ten Hornung 1817.

N. N., Stabsfeldarzt. N. N., Feldkriegskommiſſär. N. N., Senior.

N. N., ſubjektiver Beamte.

Formular Nr. 2.

F r a ch t b r i e f.

Das k. k. Militär-Medicamenten-Haupt-Depot zu Wien ſendet durch das k. k. Militär-Fuhrweſen vel durch das k. k oberſte Schiffamt, oder durch den Fuhren-Contrahenten N. N., (mittelſt des Corporalen N. N.) oder mittelſt Vecturanten N. N.) von hier nach Linz an die Garniſons-Apotheke unter dem Herrn Senior Kroker acht Colli, und zwar:

Drey Kiſten	im Sporco-Gewichte	mit	257	Pfunden	unter der	Nummer	506
—	—	—	265	—	— —	—	508
—	—	—	117	—	— —	—	511
Fünf Fäſſer	—	—	244	—	— —	—	507
—	—	—	190	—	— —	—	509
—	—	—	433	—	— —	—	510
—	—	—	232	—	— —	—	512
—	—	—	93	—	— —	—	513
Zuſammen 8 Colli im Sporco-Gewichte mit 1831 Pf. von Nummer 506 bis einſchlüſſig 513							

Sage: Achtzehn Centner, und Ein und dreyßig Pfund Sporco in Acht Colli wirkliches k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gut; von deſſen vorſchriftmäßigem Empfange und Uibernahme nach dem mit der Poſt erhaltenen Lieferſchein iſt der commiſſionelle Befund dem Vecturanten auf dem beigebrachten Frachtbriefe zu beſtätigen, dieſes unter einem aber auch von dem Herrn Senior mit der nächſten Poſt hieher anzuzeigen.

Von dem k. k. Medicamenten-Haupt-Depot.

N. N. Wien am 13ten Hornung 1817.

Feldkriegscommiſſär. N. N. Director.

N. N. Proviſor.

Die richtige Uibernahme und Verladung der oben verzeichneten, wohlverpackten, theils verſiegelten, theils auch plombirten acht Colli im Sporco-Gewicht mit achtzehn Centnern, dann dreyßig und einem Pfunde wirkliches k. k. Medicamenten-Regie-Gut zur Uiberführung nach Linz, und Uibergabe an den Herrn Senior Kroker beſtätige hiedurch.

Wien am 13ten Hornung 1817. N. N. Vecturant.

Der nach der vorſchriftmäßigen Unterſuchung richtig gefundene Empfang und die Uibernahme dieſes hier verzeichneten, durch den Vecturanten N. N. am 17ten Hornung 1817 in unbeſchädigten, theils verſiegelten, theils auch plombirten acht Colli mit achtzehn Centnern dann dreyßig und einem Pfund Sporco-Gewicht abgeſetzten wirklichen k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gut wird hiedurch beſtätigt.

Linz am 18ten Hornung 1817.

N. N. N. N. Senior.

Feldkriegscommiſſär. N. N. Subjectiver Beamte.

Vertatur

Oder. Nach der vorſchriftmäßigen Unterſuchung und Uibernahme dieſes in den hier verzeichneten, theils verſiegelten, theils auch plombirten Acht Colli verpackten, durch den Vecturanten N. N. am 17ten Hornung 1817 hier angelangten wirklichen k. k. Militär-Medicamenten-Regie-Gutes wird deſſen Empfang mit dem Beiſatze beſtätigt, daß bei dem Abwägen des Colli 510 an deſſen mit 433 Pfunden bezeichnetem Sporco – Gewichte fünfzig Pfunde abgängig gefunden worden ſind, welcher Gewichts-Abgang bei der Eröffnung dieſes verſiegelten Colli an den, laut des Lieferſcheins darin enthaltenen 315 Pfunden 28 Lothen hochgrädigen Weingeiſtes durch die erhobene gewaltſame Beſchädigung des Faßes während des Transportes entſtanden iſt.

Von der k. k. Garniſons-Apotheke.

Linz am 18ten Hornung 1817.

N. N. Feldkriegskommiſſär.

N. N. Senior.

N. N. Subjectiver Beamte.

Zur Erkenntniß der Richtigkeit dieſes in meiner Gegenwart commiſſionell erhobenen Verluſtes von fünfzig Pfunden hochgrädigen Weingeiſtes.

Linz am 18ten Hornung 1817.

N. N. Vecturant.

In dem Cirkular-Reſcripte vom 16ten März 1817 iſt unter andern ausdrücklich angeordnet worden, daß den nach den frühern Reſcripten vom 27ſten November 1815, und 20ſten Mai 1816 einzuſendenden vierteljährigen Inventarien und monatlichen Ausweiſen des verbliebenen Medicamenten-Vorraths immer zugleich von den reſpizirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten die Bemerkung unfehlbar beizurücken ſey: ob und welcher Rückſtand bei dem betreffenden Depot und der betreffenden Feld-Apotheke rückſichtlich der vorſchriftmäßigen Rechnungen beſtehe, und wann ſelbe nachgeholt ſeyn werde?

Bei Mitfertigung der vierteljährigen Inventarien, und der monatlichen Ausweiſe über den Medicamenten-Vorrath hat das reſpizirende Feldkriegscommiſſariat ſtets den Zuſtand der Rechnungs-Richtigkeit anzumerken.

Gehört zu pag. 157, §. 45. des 3ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 113 des 2ten Supplements.

Aus den ſeitdem eingelangten Inventarien und Ausweiſen hat jedoch der Hofkriegsrath mit Mißfallen erſehen, daß dieſe ſo beſtimmt verlangte Bemerkung faſt bei allen Ausweiſen mangle, und von den reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten außer Acht gelaſſen worden ſey.

Der Hofkriegsrath fand ſich daher unterm 18ten Juli 1817 bemüſſiget, den General-Commanden das erſt kürzlich erlaſſene Reſcript vom 16ten März laufenden Jahrs wiederholt in Erinnerung zu bringen, und denſelben wegen jedesmaliger Beiſetzung der obangeführten Bemerkung den erneuerten Auftrag mit dem Beiſatze zu ertheilen, daß künftig die Außerachtlaſſung dieſer Anordnung unnachſichtlich ſtrengſtens werde geahndet werden, und die reſpicirenden feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten für die richtige Befolgung dieſer Anordnung verantwortlich bleiben.

Inhalt Reſcripts vom 4ten November 1817 haben Seine Majeſtät der Kaiſer auf einen Vortrag des Hofkriegsraths vom 6ten October l. J. mit allerhöchſter Entſchließung vom 27ſten ejusdem die neu entworfene Medicamenten-Taxe für das Militär-Jahr 1818 mit dem Zuſchlage von 50 Prozenten für die Regie-Köſten in Bezug der nicht medicamenten-freien Militär-Individuen zu genehmigen geruhet, welche geſammten Militär-Behörden mit folgenden Zuſätzen hinausgegeben worden:

Medicamenten-Taxe, neue, für das Militärjahr 1818.

Gehört zu pag. 158 des 3ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 94 des 2ten Supplements.

daß 1ſtens, weil die Kundmachung dieſer allerhöchſt genehmigten neuen Militärtaxe für den Monat November d. J. nicht mehr allgemein bewirkt werden kann, ſo habe ſie ihre Gültigkeit vom Anfang des Monats December 1817 zu nehmen, und ſey ſich genau darnach zu achten.

2tens, daß die Prozenten-Ausmaß für Regie-Koſten auf Lieferungs-Contracte mit Civilapotheken gar keinen Einfluß zu äußern hat, ſey ſchon mit Reſcript

vom 29ſten October 1816 ausdrücklich bemerkt werden, und habe auch hier zu gelten.

Nachtrag hiezu.

Dieſer Verordnung hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 17ten November 1817 in Bezug auf die Rechnungs-Modalität bei Einführung der neuen — mit 1ſtem December l. J. beginnenden Militär-Medicamententaxe noch folgende beſondere Beſtimmungen zur Vermeidung eines Rechnungs-Abſchluſſes ſowohl bei den Regie- als feldärztlichen Medicamenten Berechnungen nachgetragen:

a) Bei dem Medicamenten-Depot und Feldapotheken ſind alle in dem Monat November d. J. vorkommende Arznei-Empfänge und Abgaben nach der dermal beſtehenden Militär-Taxe zu berechnen, und ohne Rechnungs-Abſchluß in den Material-Rechnungen für den Winter 1818 für ſich beſonders in Empfang und Ausgabe zu ſtellen.

b) in den feldärztlichen Medicamenten-Rechnungen für den Winter 1818 ſind die Empfangs- und Ausgabs-Documente für den Monat November 1817 für ſich beſonders aufzuführen, und iſt ſodann dieſer Rechnung über den mit Ende November 1817 verbliebenen Arznei-Vorrath ein Inventarium beizulegen, in welchem der ausgewieſene Arznei-Vorrath nach der alten und neuen Taxe taxirt ſeyn muß.

Ferner findet der Hofkriegsrath mit Beziehung auf das hofkriegsräthliche Reſkript vom 14ten Auguſt 1815 L. 3485 und 3463 zu verordnen, daß in Gemäßheit des dermaligen Curs-Verhältniſſes ſtatt des bisher ſeit jenem Reſcripte beſtandenen 1/4tel, künftig 1/5tel des Nennwerthes der neuen Militär-Medicamenten-Taxe mit 50 Procent Zuſchuß, beides in Conventions-Münze, bei Zahlung der Arzneien von nicht medizinfreien Militär-Parteien, in jenen Ländern, wo blos Silbermünze curſirt, und zwar vom 1ſten December d. J. angefangen, abgenommen werden ſoll.

Vorſchrift, wie bei Ablöſungen rechnungslegender Feldapotheken-Beamten hinſichtlich der Uibergabe und Uibernahme der ärariſchen Vorraths-Reſte vorgegangen werden ſoll?

Inhalt eines hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 17ten December 1817 hat ſich der Fall ergeben, daß den Ablöſungen rechnungslegender Feldapotheken-Beamten weder eine mit chefärztlicher und feldkriegskommiſſariatiſcher Intervenirung vorgenommene Inventur, noch eine förmliche Uibergabe vorausgegangen iſt, und ja ſogar, daß der abgelöſte Rechnungsleger den ihm in der Wiener Währung verbliebenen Caſſereſt von mehreren 100 fl. auf ſeinen neuen Anſtellungs-Poſten, wo ſelbſt bloß Conventions-Geld im Umlauf iſt, zur weitern Verrechnung mit

ſich genommen, und ſeinem Nachfolger ganz von Geld entblößt, zurückgelaſſen hat.

Um nun derlei Fällen vorzubeugen, und die Ablöſungen rechnungslegender Feldapotheken-Beamten an eine gehörige Ordnung zu binden, findet der Hofkriegsrath Folgendes als allgemein zu beobachtende Vorſchrift zu verordnen:

1ſtens. In der Zukunft müſſen bei allen wie immer gearteten Ablöſungen der Rechnungsleger die vorhandenen Geld-Materialien und Geräth-Reſte commiſſionel mit Intervenirung des betreffenden Chefarztes und des reſpicirenden Feldkriegs-Commiſſairs, welche hierbei mit der pflichtmäßigſten Genauigkeit vorzugehen, und die Qualität und Quantität auf das ſorgfältigſte zu erheben, und zu beſtätigen haben, inventirt und übergeben werden.

2tens. Jeder Rechnungsleger hat bis zum Tage der Uibergabe ſeine Rechnungen gehörig zu legen.

3tens. Der Uibergabs-Act nebſt den dazu gehörigen Geld-Materialien und Geräthe-Inventarien iſt jedes Mal durch das betreffende General-Commando dem Hofkriegsrathe einzuſenden, der übergebende Rechnungsleger ſowohl, als wie der Uibernehmende haben die erforderlich- und commiſſionel beſtätigten Uibergabs- und Uibernahms-Documente ihren Rechnungen beizulegen.

Protokolle über Licitations-Verhandlungen: mit welchem motivirten Gutachten dieſelben von den General-Commanden dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden ſollen?

Gehört zu pag. 90 des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Da die Verhandlungen über im Wege der Licitation contrahirte Lieferungen gewöhnlich einfach, und ohne alle eigene Prüfung und Bemerkung von dem betreffenden General-Commando an den Hofkriegsrath einbegleitet werden, ſo findet dieſe Hofſtelle mittelſt Reſcripts vom 23ten Dezember 1817 den General-Commanden es zur Pflicht zu machen, von nun an bei allen vorgenommenen Licitations-Verhandlungen immer das gründlichſte, und auf eben ſo ſorgfältige als genaue Erhebungen aller Umſtände geſchätzte Gutachten zu erſtatten, ob das Licitations-Reſultat dem Vortheile des Aerars zuſagend, oder ob nach den erhobenen Umſtänden eine größere, oder mindere Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſey, entweder durch anderweitige, mit größerer erzielter Concurrenz einzuleitende Licitations-Verhandlungen im Stillen, oder endlich durch Beſeitigung jedes vorläufigen Verhandlungsweges, und jedesmaligen Handeinkauf unter Feldkriegscommiſſariatiſcher-Intervenirung und Behandlung für das Aerar vortheilhaftere Preiſe, ſomit einige Erſparung gegen die Preiſe des Licitations-Reſultats zu erreichen.

Nur durch ein ſolches gründliches Gutachten über die nur von dem General-Commando gehörig zu erhebenden Local-Verhältniſſe kann nämlich ſowohl die Hofkriegsbuchhaltung, als auch der Hofkriegsrath in den Stand geſetzt werden,

die vorläufige gutächtliche Aeußerung über jeden Licitations-Act mit voller Kenntniß aller Umſtände darüber definitiv zu entſcheiden. Uibrigens ſind derlei Verhandlungen immer in Zeiten noch vor Beginn der Lieferungs-Periode an den Hofkriegsrath gelangen zu machen.

Taxen für Verleihung des Adelſtandes oder Incolats: in welcher Zeitfriſt ſolche zu erlegen ſind?

Gehört zu pag. 161, §. 46 des 3ten Bandes des Uiberſicht.

Vermöge hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 31ſten März 1817 wurde einvernehmlich mit der vereinigten Hofkanzlei beſtimmt, daß jede Militär-Partei, welcher der Adelſtand oder das Incolat gegen Entrichtung der Taxen, oder auch nur eines Theils derſelben Allerhöchſt verliehen wird, binnen einem Jahr vom Tage des diesfälligen Beſcheides die ihm bemeſſene entweder ganze, oder verringerte Taxe ohne allen Rückſtand um ſo pünctlicher zu entrichten habe, als widrigens in Gemäßheit der in der allerhöchſten Tax-Norm gegründeten Vorſchrift die Standes-Verleihung erliſcht, und die Ausfertigung des Adelſtands-Diploms ſelbſt gegen Bezahlung der Taxe ganz unterbleibt, um welche ſodann die Partei eigends einſchreiten, und ſich über den Saumſal der ſchuldigen Taxe-Entrichtung ſtandhaft auszuweiſen hat.

In Anſehung der taxfreien Adels-Verleihung an Militärs, welche in Folge der denſelben zuſtehenden geſetzlichen Begünſtigung geſchieht, bei welchen blos die ſogenannten Schreibtaxen für die Ausfertigung des Diploms zu entrichten kommen, iſt beſtimmt worden, daß die betreffenden Individuen vor Erhebung des Diploms ſich des ihnen zugedachten Adels nicht prävaliren dürfen, daß jedoch die verſchobene Erhebung des Diploms, und Berichtigung der Kanzlei-Gebühren den Verluſt des Adels weder für das betreffende Individuum, noch ſeine Erben nach ſich ziehe, ſondern daß vielmehr das Adels-Diplom ohne Beſchränkung auf einen gewiſſen Termin auch noch in der Folge erhoben werden könne.

Vorſchrift für jene Officiere der k. k. Armee, welche den Adelſtand mit einem Prädicate anſuchen.

Gehört zu pag. 21 des 1ſten Supplements zu der Uiberſicht des Oekon. Syſtems.

Da bei den Adelsſtandsgeſuchen der Officiere der k. k. Armee ſich häufig der Fall ereignet, daß die gewählten Prädicate bereits vergeben ſind, welches die Wahl eines neuen — weniger bekannten Prädicats nothwendig macht, und dieſe Auswahl bei der ſo großen Anzahl bereits vergebener Prädicate immer ſchwieriger wird, folglich eine Menge unnützer Schreibereien verurſacht; ſo iſt zur Verminderung dieſes vermehrten Schriftenwechſels der Hofkriegsrath inhalt Reſcripts vom 17ten Mai 1817 mit der vereinigten Hofkanzlei dahin übereingekommen, daß in künftigen Fällen, wo das zum erſten Mal gewählte Prädicat bereits vergeben iſt, die Parteien angewieſen werden, durch einem Beſtellten bei der genannten

Hofkanzlei unmittelbar die Beſtimmung eines noch nicht vergebenen Prädicats zu bewirken.

Hiernach ſind alſo die Prädicats-Werber gehalten, ihren Beſtellten ſolche beſtimmte Weiſungen zu ertheilen, die alle Einwendungen ausſchließen, welche nach der Hand gegen ein verliehenes Prädicat etwa gemacht werden könnten.

Nachtrag zur Vorſchrift hinſichtlich der auswärtigen Orden.

Gehört zu pag. 134 des 3ten Supplements.

Der k. k. Hofkriegsrath hat jenem Reſcripte vom 22ten November 1816, mittelſt deſſen bekannt gemacht worden, welche Einrichtungen bei den meiſten auswärtigen Höfen in Anſehung ihrer Orden in vorkommenden Verlaſſenſchaftsfällen beſtehen, welche Ordens-Decorationen den Erben verbleiben, und welche zurückzuſtellen ſind, unterm 2ten Juli 1817 zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft nachgetragen, daß der engliſche Hof die gewöhnlichen Ordens-Decorationen von den Erben der Betheilten zurück verlange; daß der franzöſiſche Hof die gewöhnlichen Orden den Erben der damit Betheilten belaſſe; daß es in dieſer Hinſicht mit dem päbſtlichen und ſächſiſchen Hofe auch ganz die nämliche Bewandniß habe, daß ferner die Frau Erzherzogin von Parma, ſo wie auch der niederländiſche Hof die gewöhnlichen Decorationen zurück verlange, die Brilliantirten aber als Geſchenke betrachte, und folglich nicht zurückfordere.

In Anſehung der ſchwediſchen und Großherzoglich-Toſcaniſchen Orden ſichert der Hofkriegsrath das Weitere zu.

Officiere, welche bei anſuchendem taxfreien Adel zugleich das Ehrenwort Edler von zu erhalten wünſchen, können ſolches nur durch die Entrichtung der hierauf eigends beſtimmten beſondern Taxe pr. 100 fl. Conventions-Münze überkommen.

Unterm 7ten Dezember 1817 machte der k. k. Hofkriegsrath bekannt: Es habe ſich ſchon mehrmal der Fall ereignet, daß Officiere, welche nach einer zurückgelegten 30jährigen guten Dienſtleiſtung die taxfreie Verleihung des erbländiſchen Adels anſuchen, auch zugleich das Ehrenwort Edler von zu erhalten wünſchen.

Da für das Ehrenwort Edler von eine beſondere Taxe von Ein hundert Gulden Conventions-Münze zu entrichten kömmt, ſo findet der Hofkriegsrath zur Beſeitigung aller Geſchäftsumtriebe anzuordnen, jedem derlei Bittſteller für den Fall, als er das Ehrenwort Edler von in das Diplom eingeſchaltet zu haben wünſcht, gleich unmittelbar zur Abgabe bei ſeiner beſtimmten Erklärung, ob er die erwähnten abgeforderten Taxgebühren zu entrichten bereit ſey, anzuweiſen, indem dieſe beſondere Taxe auch von demjenigen entrichtet werden muß, welcher den einfachen deutſch-erbländiſchen Adel ſonſt taxfrei anſprechen kann.

M 2

Allzu ſtark zurückſtoßende Feuergewehre, desgleichen jene, bei deren Schlöſſern die Batterien nicht gehörig Feuer geben, ſollen bei den Zeughäuſern ausgetauſcht werden.

Gehört zu pag. 117, §. 41 des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Am 3ten April 1817 verordnete der Hofkriegsrath, daß die bei der Infanterie vorſindigen wenigen Feuergewehre, bei welchen ein allzuſtarkes Zurückſtoßen ſich zeiget; ferner jene Gewehrſchlöſſer = Batterien, welche wegen erſichtlichen Mangels an Stahl nicht gehörig Feuer geben, an die Zeughäuſer zur Austauſchung abgegeben werden ſollen, fügte aber dieſem bei, daß bei der Unterſuchung der Gewehre nicht etwa einer übertriebenen Häcklichkeit Statt gegeben werden dürfe, ſondern daß nur diejenigen Gewehre, bei welchen das Zurückſtoßen auffallend ſtark ſich zeiget, und als Urſache hievon eine zu kurze Schwanzſchraube wahrgenommen wird; dann bloß diejenigen, bei welchen die Batterie wegen erſichtlichen Mangels an Stahl nicht gehörig Feuer gibt, an die Zeughäuſer zur Austauſchung abgeführt werden dürfen, weil widrigens, wenn die dahin gelangten Gewehre mit den gedachten Gebrechen nur in geringem Grade behaftet befunden werden ſollten, die Transportskoſten denjenigen, welche dieſelbe unnöthig verurſacht haben, zur Laſt gelegt werden würden.

Weitere Vorſchrift in Hinſicht der bei denen Gewehrsſchlöſſern befindlichen Batterien.

In Verfolg der obangeführten Verordnung befahl der Hofkriegsrath mittelſt eines weitern Reſcripts vom 29ſten Mai 1817, daß jene Gewehre, an welchen die Batterien zu weich, und die Schlagfedern nicht mit der erforderlichen Schnellkraft verſehen ſind, durch den Regiments = Büchſenmacher hart eingeſetzt, und ſo wieder zum Dienſte brauchbar herzuſtellen verſucht werden müſſe, wo alsdann nur diejenigen, welche durch dieſen Verſuch zu repariren nicht möglich iſt, zur Abgabe gebracht werden dürfen.

Da der Stahl an den Batterien oft dadurch weich gemacht und verdorben wird, wenn die Mannſchaft das Gewehrſchloß, um ſolches zu ſchwärzen erwärmt, und eine Fettigkeit darauf abbrennen läßt, wodurch die Härte des Stahls in allen Theilen nachlaſſen muß; ſo iſt dieſer Unfug bei den Regimentern auf das ſchärfſte zu unterſagen.

Die in den Invalidenhäuſern verſorgte Mannſchaft hungariſcher Truppen erhält, ſtatt der bisher gewöhnlich geweſenen deutſchen Tuchhoſen, Kamaſchen und Schuhe, hungariſche lichtblaue Tuchhoſen und Schuhe.

Gehört zu pag. 77, §. 86 des 2ten Bandes der Uiberſicht,

Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 5ten Mai 1817 haben Seine Majeſtät der Kaiſer über einen Vortrag des Hofkriegsraths allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß den Invaliden der hungariſchen Truppen in den Invalidenhäuſern hungariſche, lichtblaue Tuchhoſen und Schuhe, ſtatt der bisher gewöhnlich geweſenen deutſchen Tuchhoſen, Kamaſchen und Schuhen verabreicht werden dürfen.

Es haben jedoch Seine Majeſtät zugleich zu befehlen befunden, daß bei jenen Invaliden der hungariſchen Truppen, die bereits gleich den deutſchen montirt

ſind, dieſe Abänderung erſt bei der nächſt eintretenden Kathegorie ſtatt zu finden habe.

und zu pag. 35 des 1ſten Supplements.

Unterm 24ten Juli 1817 verordnete der Hofkriegsrath, es ſey den Invalidenhäuſern zur ſtrengſten Pflicht zu machen, die Reluition in Gelde der Schuhe und Kamaſchen, nur ſolchen im Hauſe befindlichen Invaliden zuzuwenden, welche wegen offener Füße oder ſonſtiger Leibesgebrechen, dieſe kleinen Montursſorten nicht tragen können.

In wie weit, und in welchem Geld-Betrag eine Monturs-Reluition an die Mannſchaft in den Invalidenhäuſern Statt findet?

Gehört zu pag. 77, §. 36 des 2ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 35 des 1ſten Supplements.

In ſolch einem Falle müſſen immer bei Aufrechnung der Reluitions-Beträge die zur Zeit der betreffenden Gebührs-Kathegorie beſtehenden Anſchaffungspreiſe der verſchiedenen Montursſorten von der Monturs-Comiſſion beſtätiget beigebracht, und hiernach die Reluition berechnet werden; ferner iſt darauf zu wachen, daß der Mann ſtatt jenes nicht in Natura empfangenen Montursſtückes dasjenige, wodurch der Zweck des erſtern erreicht wird, ſich anſchaffe.

Inhalt Reſcripts vom 29ten Auguſt 1817 iſt der Hofkriegsrath geneigt, durch die Regimenter und ſonſtigen Truppenkörper ſelbſt die Sorten der ſogenannten kleinen Montur beiſchaffen und erzeugen zu laſſen, wenn dieſe Beiſchaffung und Erzeugung in angemeſſenen Preiſen erreicht werden kann, und ſolche von ihnen übernommen werden will.

Unter welchen Bedingniſſen die eigene Anſchaffung und Erzeugung der kleinen Montursſorten den Regimentern und Corps überlaſſen werden will?

Gehört zu pag. 176 des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Hiernach werden die Regimenter und Corps aufgefordert, die Erklärung abzugeben, ob, und in wie weit dieſelben dazu in der Gelegenheit ſich befinden, und welche Preiſe zu erreichen ſeyn würden?

Damit dieſe Erklärungen dem Zwecke entſprechen mögen, hat der Hofkriegsrath das beikommende Formular zu diesfälliger Eingabe herabgegeben, und hiebei Folgendes zur Nachachtung vorgeſchrieben:

Die Verhandlungen müſſen mit Intervenirung des reſpicirenden Feldkriegskommiſſariats, und ohne ſchädliche Kreuzung der Truppenkörper unter ſich gepflogen werden, und es iſt darin ausdrücklich mit den betreffenden erſten Erzeugern, nämlich mit den Fabrikanten oder Handwerkern, auf welche eigentlich in dieſem Geſchäfte die Abſicht gerichtet iſt, das Uibereinkommen zu treffen. Da dieſe Verhandlungen erſt der hofkriegsräthlichen Genehmigung unterliegen; ſo können ſie alſo auch vorhinein keine verbindende Wirkung haben.

Die Regimenter und ſonſtigen Truppenkörper werden für die gute Beſchaffenheit der betreffenden Montursſtücke, und für die vorgeſchriebene Form derſelben, ſo

wie dafür verantwortlich ſeyn, daß keine Beiſchaffungen über die Gebühr geſchehen.

Die diesfälligen Erklärungen, reſpective Eingaben, kommen vom General-Commando mittelſt eines Verzeichniſſes dem Hofkriegsrath vorzulegen; und wenn bei den Erklärungen der Regimenter, oder ſonſt über die Sache ſelbſt von Seite des General-Commando Bemerkungen vorfallen ſollten, ſeyen dieſelben in dem Einbegleitungs-Berichte, gehörig auseinander geſetzt, anzuzeigen.

N. N. Regiment.

Verzeichniß.

Der kleinen Montursſtücke, welche dem obgedachten Regimente im Laufe des künftigen Militär-Jahrs 1818 gebühren, und um die beigefügten Preiſe ſelbſt angeſchafft werden können, als:

Sorten.	Tag der Gebühr.	Preiſe.												Anmerkung.
		des zu nebenſtehenden Sorten erforderlichen Materials						der fertigen Sorten.						
		Tuch		Leinwand		Leder		Schuhe		Halsbinden.		Halsflöre		
		pr. Elle.				pr Pfd.		Paar		pr. Stück.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Stück Tuchhoſen.														Hier wäre anzuzeigen, wann, und wo die Verhandlung gepflogen worden iſt, indem es vorzüglich darauf ankommt, ein ſolches Geſchäft mit den Erzeugern ſelbſt zu Stande zu bringen, zugleich müſſen auch die ſonſt geforderten Bedingungen aufgeführt werden.
1 paar Kamaſchen .														
1 Stück Gattien . .														
1 — Hemden . .														
1 paar Schuhe . . .														
1 Stück Halsbindel vel Halsflor														
Limitoleder:														
1 Pfund Oberleder .														
1 — Sohlenleder.														

Note. In jenen Ländern, wo Conventions-Münze Umlauf hat, ſind die Preiſe in dieſer Münze, in jenen aber, wo Papiergeld gezwungenen Cours hat, ſind die Preiſe in dem letztern anzuſetzen, und daher in der Rubrik Preiſe beizurücken: in Conventions-Münze, oder in Papiergeld.

Die Fahnen der Landwehr-Bataillone ſollen beim Stabe desjenigen Regiments aufbewahrt werden, zu welchem dieſe Bataillone gehören.

Auf die dem k. k. Hofkriegsrath geſchehene Anzeige, daß ein Regiment die Fahnen der Landwehr-Bataillone zur Monturs-Commiſſion abgeführt habe, wurde von dieſer Hofſtelle unterm 26ſten September 1817 deren Zurückempfang angeordnet, und hiebei vorgeſchrieben, daß die Landwehrfahnen bei dem Stabe der Regimenter, wohin die Landwehr-Bataillone gehören, und wenn nur das 3te Regiments-Bataillon im Lande zurück iſt, bei dem Stabe desſelben aufbewahrt werden ſollen.

Auf welchen Stand die Monturen, Manns- und Pferde-Rüſtungen bei den Cavallerie-Regimentern vorräthig ſeyn ſollen?

Gehört zu pag. 176 des 1ſten Bandes der Uiberſicht.

Nach einem hofkriegsräthlichen Reſcripte vom 31ſten October 1817 ſollen die Monturs-Manns- und Pferde-Rüſtungen bei den Cavallerie-Regimentern nicht auf den completen Friedensſtand, ſondern nur für den completen Stand der Berittenen, mithin bei einem ſchweren Cavallerie-Regiment 180, und bei einem leichten Cavallerie-Regiment 320 Garnituren ſolcher Sorten, wenn der Locoſtand der Vorſchrift gemäß beſtehet, beim Regiment in vollkommen brauchbaren Stande im Magazin vorhanden ſeyn.

Erneuerter Befehl, auf die Adjuſtirungs-Vorſchrift ſtreng zu halten, mit der Bekanntmachung der bei Uibertretung derſelben bereits verhängten Strafe zur Warnung für andere.

Gehört zu pag. 209 §. 17 des 1ſten Bandes der Uiberſicht des Syſtems, und zu pag. 77 des 3ten Supplements.

Da ungeachtet der oft wiederholten ſtrengſten Befehle wegen der genaueſten Beobachtung der Adjuſtirungs-Vorſchrift, und ungeachtet der unterm 23ſten Auguſt 1816 hierwegen kund gemachten allerhöchſten Willensmeinung gleichwohl der Fall dermal ſich ergeben hat, daß bei einem Regimente mehrere Officiers-Adjuſtirungsſtücke im Gebrauche vorgefunden wurden, welche von der beſtehenden Vorſchrift abweichend waren; ſo iſt die Anordnung getroffen worden, daß die betreffenden Officiere auf Koſten des Urhebers dieſer Uiberſchreitung mit vorſchriftmäßigen Stücken neu verſehen werden mußten.

Der k. k. Hofkriegsrath hat dieſen Fall mittelſt Reſcripts vom 28ten November 1817 zur Warnung cirkulariter mit dem Zuſatze bekannt gemacht, daß auf die genaue Beobachtung der vorgeſchriebenen Adjuſtirung um ſo ernſtlicher zu halten, als dieſe Hofſtelle eintretenden Falles auch noch größere Strenge anzuwenden, feſt entſchloſſen ſey.

Monturs-Aequivalent im Gelde für in Invaliden-Häuſern befindliche invalide Feuriere, Unterärzte und Profo-

Der k. k. Hofkriegsrath hat mittelſt Reſcripts vom 5ten December 1817 befunden, es bei dem für das Jahr 1817 mittelſt Verordnung vom 5ten November 1816 bewilligten Monturs-Aequivalente für die in den Invaliden-Häuſern

befindlichen, daſelbſt mit beſonderer hofkriegsräthlichen Bewilligung dienſtleiſtenden, und nur die Invaliden-Gebühr beziehenden Fouriere jährlich 37 fl. 17 $\frac{6}{8}$ kr. W. W., und für die in den Invalidenhäuſern befindlichen, nicht dienſtleiſtenden invaliden Fouriere, ſo wie für die invaliden Unterärzte und Profoſen ohne Unterſchied jährlicher 33 fl. 25 $\frac{6}{16}$ kr. W. W. pr. Kopf, auch für das Militärjahr 1818, das iſt, für jene Monturs-Aequivalents-Gebühren, welche vom 1ſten November 1817 bis letzten Oktober 1818 fällig werden, bewenden zu laſſen. Hinſichtlich der Ausbezahlung des Monturs-Aequivalents für dieſen Zeitraum wird ſich übrigens auf die in der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10ten November 1813 aufgeſtellten Grundſätze berufen.

ſen: Bemeſſung deſſelben für das Militärjahr 1818.

Gehört zu pag. 112 des 3ten Supplements.

Der k. k. Hofkriegsrath verordnete unterm 14ten Auguſt 1817, daß in Fällen, wo es ſich um Erneuerung ſolcher Contracte handelt, bei denen die Werkmeiſter ſich anheiſchig machen, entweder um den alten Preis, oder um gewiſſe höhere oder geringere Prozente zu arbeiten, in Zukunft die Verfaſſung ſolcher neuen Contracte, in ſofern der Geld-Betrag die Summe von 200 fl. nicht überſteigt, zur Vermeidung der Schreiberei und des Poſtporto gänzlich zu unterbleiben habe, und kömmt dagegen nur die dießfällige Erklärung der Werkmeiſter mit der beſtätigten Liſte über die Preiſe der Materialien, Lebensmittel und des Geſellenlohns, welche den erloſchenen und den neuen Verträgen zur Baſis dienten, einzureichen.

Was bei Erneuerung ſchon beſtehender Contracte zu beobachten iſt?

Gehört zu pag. 89, des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Da jedoch hiebei auch Rückſichten wegen des Stempelregals eintreten; ſo findet der Hofkriegsrath noch insbeſondere zu erinnern, daß derlei die Stelle von Contracten zu vertreten habende Erklärungen nach dem §. 21 Lit. B. des Stempelpatents vom Jahr 1802 dem Stempel nach dem Werthe des Gegenſtandes in der Art unterliegen, daß, wenn die Erklärung für mehrere Jahre zu gelten hat, der in derſelben ausgedrückte Geld-Betrag für die ganze Dauerzeit der Erklärung zuſammen gerechnet, und nach der hier ausfallenden Summe die Claſſe des Stempels beſtimmt werden muß.

Am 19ten September 1817 verordnete der Hofkriegsrath, daß die von nun an beigeſchafft werdenden Bettſtätten ſowohl doppelter als einfacher Art, mit derjenigen Jahrzahl bezeichnet werden ſollen, in der ſie erzeugt wurden, um doch einigermaßen zu einer Uiberſicht derſelben Dauerzeit zu gelangen.

Aerariſche Bettſtätten aller Art, welche fernerhin neu angeſchafft werden, ſollen mit der Jahrzahl, in der ſie erzeugt worden ſind, bezeichnet werden.

Nach dem Verſuche kann dieſe Bezeichnung auf zweyerlei Art geſchehen: entweder durch das Einbrennen der Ziffern, oder das Aufzeichnen derſelben mit jener Gattung ſchwarzer Oehlfarbe, deren ſich bei der Aufſchrift der Mehlfäſſer bedient wird.

Wenn gleich die Bezeichnung durch das Einbrennen eine längere Dauer verſpricht, als die Aufſchrift mit der Oehlfarbe, ſo wäre doch die letztere Art dem Einbrennen vorzuziehen, weil das Nachſchaffen der eiſernen Zahlzeichen mit einem Aufwande verbunden iſt, und die Aufzeichnung mit Oehlfarbe gleich bei der Contrahirung neuer Bettſtätten ausbedungen werden kann.

Die Bezeichnung hat auf dem Haupt- und Fußbrete, dann auf den beiden Seitenwänden inwendig zu geſchehen, und muß bei jenen Bettſtätten, die im Jahr 1816 und in dieſem Jahre ganz neu beigeſchafft worden, in ſo fern ſie nicht etwa ſchon im Belage ſind, mithin ſich noch im Magazine ganz neu befinden, nachgetragen werden.

Da bei Reparaturen der Fall eintreten wird, daß ein oder der andere Beſtandtheil der Bettſtatt ganz, oder zum Theil neu gemacht werden muß, und dadurch die Jahrzahl der urſprünglichen Erzeugung verloren geht, ſo iſt zwar in einem ſolchen Falle das Jahrzeichen der erſten Verfertigung zu erneuern, dieſes aber in Geſtalt eines Bruchtheils wie z. B. $18\frac{17}{18}$ anzubringen, wo ſodann die obere Zahl das Jahr der Erzeugung, die untere aber das Jahr der Ausbeſſerung andeutet.

Mit welchen Documenten Tiſchler-Conte über Bettſtätten-Reparaturen belegt ſeyn ſollen?

Zur Beſeitigung von Mißbräuchen und übertriebenen Aufrechnungen bei den Bettſtätten-Reparaturen, ſo wie zu mehrerer Verſicherung, daß die darnach verfaßten Tiſchler-Conten auf ſpeziellen Documenten beruhen, hat der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 8ten Dezember 1817 befohlen, daß künftighin der Tiſchlermeiſter mit ſeinem Conto nicht nur allein die betreffenden Anweiſungen, ſondern auch die Zeugniſſe der Compagnie-, Escadrons- und Spitals-Commandanten bezüglich der Anzahl der reparirten Bettſtätten, und der von ihm ausgewieſenen neu beigegebenen Beſtandtheile beizubringen, der das Bettenmagazin reſpizirende Feldkriegscommiſſariats-Beamte aber den Conto combinirt mit den Zeugniſſen der Compagnie-, Escadrons- und Spitals-Commandanten zu revidiren, und nach richtigem Befund mitzubeſtätigen habe.

Formular zu den Protokollen, wie ſolche von Artillerie-Behörden über die jewei-

Damit für die Zukunft die Lizitations-Protokolle über die halbjährig abgehalten werdenden Verſteigerungen zur Anſchaffung der Artillerie-Behörden erforderlichen

Formular Nr. 1.

N. General-Commando. | Department Lit. S.

Ausweis

für den Monat N.

der durch den Belag unbrauchbar gewordenen Bettſorten, und darüber ertheilten Paſſirungen.

Haupt-	Filial-	Sorten	im Belag waren: Bettſtäten	Cavaletten	Ziechen	Kotzen: 2blättr. über-einand. geheft	Kotzen: 1blättrige	Sommerdecken	Leintücher	Strohſäcke	Kopfpölſter	Hievon wurden unbrauchbar: Bettſtäten	Cavaletten	Ziechen	Kotzen: 2blättr. über-einand. geheft	Kotzen: 1blättrige	Sommerdecken	Leintücher	Strohſäcke	Kopfpölſter
Bettenmagazin.			Stücke																	
N.	—	doppelte	180	20	—	200	—	200	400	200	200	1	—	—	1	—	2	8	3	2
	—	einfache	50	—	—	50	—	50	100	50	50	—	—	—	—	—	—	3	1	—
—	N.	doppelte	100	—	—	100	—	100	200	100	100	—	—	—	—	—	—	8	—	2
		einfache	20	—	—	20	—	20	40	20	20	—	—	—	—	—	—	1	—	—
N.	—	doppelte	—	300	—	100	200	300	600	300	300	—	2	—	—	1	2	10	4	3
Summa			350	320	—	470	200	670	1540	670	670	1	2	—	1	1	4	30	8	7

Haupt-	Filial-	Sorten	Hiernach fallen als jährl. pCten aus: Bettſtäten	Cavaletten	Ziechen	Kotzen: 2blättr. über-einand. geheft	Kotzen: 1blättrige	Sommerdecken	Leintücher	Strohſäcke	Kopfpölſter	Die Paſſirung wurde ertheilt über Bettſtäten	Cavaletten	Ziechen	Kotzen: 2blättr. über-einand. geheft	Kotzen: 1blättrige	Sommerdecken	Leintücher	Strohſäcke	Kopfpölſter	Anmerkung.
Bettenmagazin.			Stücke																		
N.	—	doppelte	6	—	—	6	—	12	24	18	12	1	—	—	1	—	2	8	3	2	Von den 200 Kotzen wurden 30 zu Sommerdecken klaſſifizirt.
	—	einfache	—	—	—	—	—	—	36	24	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	
—	N.	doppelte	—	—	—	—	—	—	48	—	24	—	—	—	—	—	—	8	—	2	
		einfache	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
N.	—	doppelte	—	8	—	—	6	8	20	16	12	—	2	—	—	1	2	10	4	3	
Summa			—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	1	4	30	8	7	

Sig.

Unterſchrift.

Anmerkung. Alle jene Bettenſorten, welche außer dem Belage durch eine Feuersbrunſt, während eines Transports, oder wie ſonſt immer zu Grunde gegangen, oder abgängig geworden ſind, gehören nicht in dieſen Ausweis, nachdem ſolche mittelſt eigener Berichte dem Hofkriegsrathe zur Paſſirung angezeigt werden müſſen, inſofern ſie das Befugniß des General-Commando überſchreiten.

Formular. Nr. 2.

N. General-Commando

Departement Lit. S.

Ausweis

für den Monat Mai 1818

der von der Monturs-Commiſſion zu N. an nachſtehende Magazine abgegebenen Bettſorten.

Anweiſung	In Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung		Magazin, an welche die Bettſorten abgegeben worden	Von neuer Gattung: Doppelte															Einfache															Geldbetrag in Papiergeld; (oder in Conventions-Münze.)	
				2blätterige übereinander geheftete Kotzen			Sommer-Decken			Leintücher			Strohſäcke			Kopfpölſter			2blätterige übereinander geheftete Kotzen			Sommer-Decken			Leintücher			Strohſäcke			Kopfpölſter				
	Lit. Nr.	Datum.		Stück	Preis pr. Stück fl.	kr.	Stück	Preis pr. Stück fl.	kr.	Stück	Preis. pr. Stück fl.	kr.	Stück	Preis pr. Stück fl.	kr.	Stück	Preis pr. Stück fl.	kr.	Stück	Preis pr. Stück fl.	kr.	Stück	Preis pr. Stück fl.	kr.	Stück	Preis pr. Stück fl.	kr.	Stück	Preis pr. Stück fl.	kr.	Stück	Preis pr. Stück fl.	kr.	fl.	kr.
auf die Zeit vom 1ſten Mai bis Ende Oktobers 1817.			—	200	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—		
" " " " 1ſten Nov. 1817 bis Ende Ap. 1818.			—	100	—	—	200	—	—	800	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	220	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summa der ganzen Anweiſung .				300	—	—	200	—	—	1200	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	400	—	—	1000	—	—	500	—	—	—	—	—		
Darauf wurde abgeliefert:																																			
bis Ende April 1818	—	—	—	100	—	—	200	—	—	600	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	200	—	—	—	—	—		
Im Monate Mai	—	—	N.	100	30	—	—	—	—	300	5	—	—	—	—	200	—	30	—	—	—	200	10	—	300	4	—	300	2	—	—	—	—	8400	—
Zuſammen .	—	—	—	200	—	—	200	—	—	900	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	200	—	—	800	—	—	500	—	—	—	—	—		
Mithin mit Ende Mai 1818 rückſtändig . . .			—	100	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—		

Sig.

Unterſchrift.

Anmerkung: Die Preiſe der neuen Bettenſorten ſind bei der Monturs-Commiſſion zu erheben, und der Geldbetrag iſt jedoch, wie oben angedeutet wird, für jeden Monat nur ein Mal auszuſetzen, und in den darauf folgenden Ausweiſen nicht mehr zu wiederholen nothwendig.

K. k. N. N.

M u ſt e r.

Licitations = Protocoll.

Welches wegen verſchiedener N. N. Artikel und N. N. Arbeiten, deren Beiſchaffung bei dem k. k. N. N. in der erſten oder zweiten Hälfte des gegenwärtigen Militär = Jahrs, das iſt: von dem ten bis Ende 18 erforderlich wird, bei der heute am ten 18 abgehaltenen öffentlichen Licitation aufgenommen worden iſt, als:

Vor allem wurden den anweſenden Licitanten die Bedingungen bekannt gemacht, welche der Erſteher der Lieferung zu erfüllen hat, nämlich, daß er

1ſtens. gehalten ſeyn ſoll, die vom 1ſten . . . bis Ende . . . 18 angegebenen Bedürfniſſe nach den im k. k. N. N. eingeſehenen Muſtern in der vorgeſchriebenen guten Qualität zu liefern, dergeſtalt, daß kleinere Quanten der contrahirt werdenden Arbeiten und . . . Artikel in der Zeit, als ihr Bedarf eintritt, ſogleich geliefert, namhafte Bedürfniſſe aber immer vier Wochen vorhinein ſchriftlich bekannt gegeben werden.

2tens. Der Erſteher dieſer Arbeiten oder Lieferungen iſt noch weiter verbindlich, daß von Seite des k. k. N. N. jenes Quantum, welches auf die gemachte Beſtellung nach Verlauf der oben angeraumten Zeitfriſt nicht abgeliefert ſeyn wird, wo, und um was immer für Preiſe durch die genannte Branche angekauft werde, und der hiedurch entſtehende höhere Koſtenaufwand von ihm für das Aerar zu erſetzen wäre, weshalb er zur Sicherſtellung dieſer Bedingungen einen Cautions = Betrag von . . . Gulden in Einlöſungsſcheinen oder Coventions = Münze ſogleich zu erlegen hat.

Von Seite der anweſenden Commiſſions = Glieder wird

3tens. dem Preiserſteher, wie es bisher gewöhnlich war, immer nach Verlauf eines jeden Monats für die abgelieferten, und von dem k. k. N. N. als brauchbar übernommenen Sorten die baare Bezahlung zugeſichert. Uibrigens iſt

4tens. der Contract für den Beſtbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations = Protocolls, für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Nach erfolgter Ratification iſt kein Theil mehr abzutreten berechtiget. Im Falle aber, als der Beſtbieter den ſeiner Zeit auf den claſſenmäßigen Stempel ausgefertigten Contract zu fertigen ſich weigern ſollte, vertritt das ratificirte Licitations = Protocoll die Stelle des ſchriftlichen Contractes, und das Aerarium hat die Wahl, den Beſtbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations = Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf deſſen Gefahr und Unkoſten neuerlich feil zu bieten, wornach ſodann die Differenz des neuen Beſtbothes durch das erlegte Vadium ausgeglichen, oder in dem Falle, als der neue Beſtboth keines Erſatzes bedürfe, das Vadium als verfallen eingezogen wird.

Nach Vorleſung vorſtehender Bedingungen und Bemerkungen wurde zur Licitation nachbenannter verſchiedenen N. N. Artikel und N. N. Arbeiten geſchritten, und hiebei ſind die letzt beſtandenen Preiſe zur Baſis genommen worden, ſomit durch die neuen Preiſebothe, und Procenten = Nachläſſe die ausgewieſenen Reſultate ausgefallen, als:

Erforderniß bei dem Haupt-Zeughaus	Erforderniß bei dem Feld-zeug-Amt	Erforderniß bei der Gewehr-Fabrick	Summe der Erforderniß	Benennung der Gegenſtände	Letzt beſt erſtandener Preis fl.	Letzt beſt erſtandener Preis kr.	Neuer Anboths-Preis	fl.	kr.	Mindeſt erſtandener Preis	fl.	kr.	Von letztern ſind Procente nachgelaſſen	Durch den Procenten-Nachlaß ſind die Preiſe entſtanden fl.	kr.	Gegen die erloſchenen Preiſe höher fl.	kr.	minder fl.	kr.	Anmerkung.
—	300	—	300	Ellen mittleren $\frac{5}{4}$tel Ellen breiten [ordinären Zwilch]	1	$4\frac{2}{8}$	Ruſtl	1	21	Heim	1	7		1	3	—	—	—	$1\frac{2}{8}$	Franz Xaver Mayer bürgerlicher Leinwandhändler mit 5 Procenten Nachlaß erſtanden.
—	300	—	300	do. breiten $\frac{5}{4}$tel do. do.	1	$17\frac{2}{8}$	=	1	30	Lichtenauer	1	19		1	15	—	—	—	$2\frac{2}{8}$	
30	—	—	30	do. doppel $\frac{5}{4}$tel do. do. oder Gradel	1	48	Johann Schuhmacher	2	24	Heim	2	—	5	1	54	—	6	—	—	
—	500	—	500	do. Deckel = Bandel	—	$2\frac{2}{8}$	Wagner	—	3	Gruber	—	$2\frac{1}{8}$		—	2	—	—	—	$\frac{2}{8}$	
9	6	—	15	Stück Handtücher $1\frac{7}{8}$ Ellen lang . .	2	—	=	2	30	Johann Schuhmacher	2	9		2	2	—	2	—	—	

Nach der im Einzelnen vorgenommenen Verſteigerung der vorgeſchriebenen Artikel wurde nach Procenten licitirt, wobei ſich der bürgerliche N. N. meiſter mit N. Procenten-Nachlaß herbeigelaſſen hat, und ſohin der Erſteher geblieben iſt.

N. N.
Bürgerlicher N.

N. N.
Bürgerlicher N.

N. N.
Bürgerlicher N. als Erſteher.

Nachdem keine wohlfeileren Preiſe und Procenten = Nachläſſe erzielt werden konnten, ſo würde dieſes Protocoll geſchloſſen, und von ſämmtlichen Commiſſions = Gliedern unterfertigt: N. den . . 18.

N. N.

N. N.
Commandirender.

N. N.
Feldkriegscommiſſär.

Zeugs-Materialien und Geräthe gleichförmig, und dem abgeſehenen Zwecke vollkommen entſprechend verfaßt werden mögen, hat der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 25ſten September 1817 das beifolgende Muſter für die Form dieſer Lizitations-Protocolle zur genauen Richtſchnur herabgegeben.

lig abgehalten werdenden Verſteigerungen der erforderlichen Zeugs-Materialien und Arbeiten zu liefern ſind.

Gehört zu pag. 90 des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mittelſt Reſcripts vom 22ſten Dezember 1817 verordnet, daß die Betten-Magazine auf jenen Bettſorten, welche ſie von den Monturs-Commiſſionen übernehmen, neben dem Stempel-Zeichen der gedachten Commiſſionen alle Mahl auch jenen des Betten-Magazins beidrücken ſollen, und daß über die Befolgung deſſen in der Uibernahms-Urkunde jederzeit die Erwähnung zu machen ſey.

Betten-Magazine haben auf die von den Monturs-Commiſſionen jeweils übernehmenden Bettenſorten neben dem Stempelzeichen dieſer Commiſſionen auch jenen des Betten-Magazins beizudrücken.

Bei dem Umſtand, daß dem k. k. Hofkriegsrath ſchon aus mehreren über die Betten-Rapporte eingelangten monatlichen Totalien und Ausweiſen der von den General-Commanden im Bettenweſen ertheilten Paſſirungen zu entnehmen geweſen iſt, wienach die Anzahl der unbrauchbar claſſifizirten Bettſorten mit dem jeweiligen ganzen Belage in einem, jede Rückſicht überſteigenden, Mißverhältniſſe ſtehe, verordnet dieſe Hofſtelle mittelſt Reſcripts vom 31ſten Dezember 1817, den dießfälligen Paſſirungs-Geſuchen ſo viel möglich genauer auf den Grund zu ſehen, und für jede entdeckte Unwirthſchaft, oder unrichtige Angabe den Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen, und nach Umſtänden auch zum Schadens-Erſatze zu verhalten.

Vorſchrift, wie bei Ertheilung der Paſſirungen über unbrauchbare Bettenſorten vorgegangen; und wie der Ausweis darüber ſowohl, als über den Empfang neuer derlei Sorten von den Monturs-Commiſſionen monatlich an den Hofkriegsrath eingeſendet werden ſoll?

Gehört zu pag. 92, des 3ten Bandes der Uiberſicht.

Damit aber der Hofkriegsrath zur Evidenz gelange, wie die bei der allmonatlichen Betten-Unterſuchung unbrauchbar vorgefundenen Bettſorten ſich zum ganzen Belage, und zu den Abnützungs-Procenten verhalten, welche (jedoch von der Vorausſetzung, daß ſie bei gehöriger Aufſicht und Schonung des Belages nie ſo hoch ausfallen werden,) für die während eines ganzen Jahrs im Belage belaſſenen Bettfournituren angenommen ſind, iſt erforderlich, daß ein nach dem nebengehenden Muſter N. 1. zu verfaſſender Ausweis der Paſſirungen über unbrauchbar gewordene Bettſtätten und Fournituren von nun an alle Monate an gedachte Hofſtelle eingeſendet werde, und daß eine gleiche Einſendung dahin eines andern Ausweiſes über die von den Monturs-Commiſſionen an die Bettenmagazine abgelieferten Bettſorten nach dem Muſter N. 2. geſchehe. N. 1. N. 2.

Was für erkrankende Regiments-Erziehungs-Hauszöglinge, und derlei Koſtknaben in das Militärſpital abzugeben iſt?

Gehört zu pag. 58, §. 54. des 2ten Bandes der Ueberſicht.

Zur Beſeitigung alles ungleichen Benehmens in Anſehung des für erkrankende Erziehungs-Hauszöglinge in das Spital abzugebenden Betrages, dann in Beziehung auf die Ausmaß des Koſtgeldes für die Koſtknaben in den Erziehungshäuſern, hat der Hofkriegsrath unterm *6ten Juni* 1817 zu verordnen befunden, daß dem §. 37 der Inſtruction gemäß für jeden kranken Knaben bloß der Betrag von $2\frac{1}{2}$ kr., und kein Brotgeld an das Spital abzugeben iſt; in Anſehung der Koſtknaben aber verweiſet der Hofkriegsrath die Regiments-Erziehungshäuſer auf das Reſcript vom 19ten Juli 1816, wornach die Koſtzöglinge den ärariſchen in allem und jedem ganz gleich gehalten werden müſſen, alle Bedürfniſſe *mit Einſchluß der Montur* vom Hauſe zu erhalten haben, und bei Bemeſſung des Koſtgeldes der erforderliche Bedacht zu nehmen iſt.

Vorſchrift, wie bei den in Regiments-Erziehungshäuſern bereits befindlichen, und künftig noch aufgenommen werdenden Koſtknaben ſich benommen werden ſoll?

Gehört zu pag. 65, §. 71. des 2ten Bandes der Ueberſicht, und zu pag. 91 des 3ten Supplements.

Die obangezogene hofkriegsräthliche Verordnung vom 19ten Juli 1816 enthält Folgendes:

Das Brot für Koſtknaben in Regiments-Erziehungshäuſern darf nicht nach dem regulamentmäßigen Preiſe pr. 2 kr, ſondern muß immer nach der eigentlichen Beköſtigung deſſelben berechnet werden.

Um in Hinſicht der in den Regiments-Erziehungshäuſern bereits befindlichen, und in dieſelben künftig aufgenommen werdenden Koſtknaben ein gleichförmiges Benehmen, hiernächſt die Bewahrung des allerhöchſten Aerars vor Nachtheil zu erzielen, ſetzt der Hofkriegsrath Folgendes feſt:

Koſtknaben können in die Regiments-Erziehungshäuſer nur dann aufgenommen werden, wenn außer dem erforderlichen Raum für den completen Stand von 48 ärariſchen Zöglingen, (dieſer mag effective vorhanden ſeyn, oder nicht,) noch Platz zu ihrer Unterbringung iſt. Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß der für einen ärariſchen Zögling beſtimmte Platz, wenn er auch zeitlich erledigt iſt, einem Koſtknaben um ſo weniger eingeräumt werden könne, als hiedurch bei einer unvermutheten Ergänzung des completen Standes nothwendig ein der Geſundheit der Zöglinge nachtheiliges Zuſammendrängen veranlaßt werden würde.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Koſtknaben ſteht nach der Inſtruction ohnedieß dem General-Commando zu, und iſt daher von demſelben mit Rückſicht auf den vorhandenen hinlänglichen Raum, und auf die Moralität des Aufzunehmenden zu ertheilen.

Auch das zu entrichtende Koſtgeld hat das General-Commando zu beſtimmen, und nach den jeweiligen Zeitumſtänden von Halb-zu Halbjahr zu reguliren.

Das General-Commando hat das Koſtgeld für dieſelben von Halb- zu Halbjahr zu beſtimmen.

Da übrigens die Instruction ſchon vorſchreibt, daß die Koſtknaben durchaus den ärariſchen Zöglingen gleich gehalten werden ſollen, ſo folgt hieraus, daß erſtere nebſt Koſt, Wohnung und Service, auch die Montur und die ſonſtigen Bedürfniſſe vom Inſtitute zu erhalten haben. Bei Bemeſſung des Koſtgeldes iſt daher auf alle dieſe Rubriken, ſo wie auf die wirkliche Brotbeköſtigung, auf Schulbücher und Schreibrequiſiten, auf Zulage für die Lehrer ꝛc. ꝛc., kurz auf alle wie immer Namen habende Auslagen Rückſicht zu nehmen, welche dem Inſtituts-Fond durch die Koſtknaben verurſacht werden.

Daß das Koſtgeld außer der Bedeckung des wirklichen Aufwandes für einen Koſtzögling auch noch dem Inſtitute einen mäßigen Nutzen abwerfen ſoll, iſt bereits in der Inſtruction enthalten.

Dieſem fügt der Hofkriegsrath noch bei, es dürfte die Bemerkung kaum nothwendig ſeyn, daß die ſeit dem Jahre 1806 ſelbſt in der Militär-Academie zu Wieneriſch-Neuſtadt, und in der Ingenieurs-Academie zu Wien abgeſtellten Frequentanten in den Regimentsknaben-Erziehungshäuſern um ſo weniger geduldet werden können, als die Erziehungsknaben nach der Inſtruction zur Verwahrung vor böſen Beiſpielen von der Gemeinſchaft mit Leuten außer dem Hauſe ſo viel, als möglich, gehüthet werden ſollen.

Der k. k. Hofkriegsrath bringt mittelſt Reſcripts vom 26ſten Juni 1817 die Vorſchrift, wie ſich in Hinſicht der Ausſtellung von militär-ärztlichen Zeugniſſen zu benehmen ſey, in wiederholte Erinnerung, und macht bekannt, wienach auf ſeine Veranlaſſung die oberſt-feldärztliche Direction ſämmtlichen dirigirenden Stabs-Feldärzten mitgegeben und beſtimmt habe, daß von nun an von den nicht graduirten Ober- und Unterärzten keine ärztlichen Zeugniſſe, welche Beſchaffenheit auch immer dabei obwalten möge, allein mehr ausgeſtellt werden dürfen, und müſſen, wenn es die Beſchaffenheit der Umſtände nicht anders zuläſſig macht, derlei Zeugniſſe mit dem Vidi eines Regiments- oder Stabsarztes verſehen ſeyn, wodurch dann dieſe Zeugniſſe erſt die volle Gültigkeit erhalten können; in jedem andern Falle aber bleibt es unabänderlich feſtgeſetzt, daß ärztliche Zeugniſſe zur Gültigkeit für höhere Behörden nur von graduirten Unter- und Ober-, dann Regiments- und Stabs-Feldärzten ausgeſtellt werden können.

Aerztliche Zeugniſſe dürfen nur graduirte Militär-Aerzte ausſtellen.

Chefärzte ſollen bei der ihnen eingeräumten Befugniß der Extra = Ordination die in der Diätordnung dießfalls geſetzten Gränzen beachten, keinesweges überſchreiten, und dabei ſtets das Wohl des Kranken und des Aerars ſich gegenwärtig halten.

Gehört zu pag. 36, §. 5. des 2ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 70 des 2ten Supplements.

Inhalt hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 13ten Juli 1817 hat die Hofkriegsbuchhaltung angezeigt, daß bei mehrern Garniſons = Spitälern ſehr vielen Extra = Ordinationen ſowohl in Speiſen als Getränken vorkommen, welche beſonders, da ſie bei andern Garniſons = Spitälern wieder nicht wahrzunehmen ſind, von einem zu ausgedehnten Gebrauche der den Chefärzten eingeräumten Ordinations = Befugniß zeugen, und dieſelbe hat, nachdem dadurch ein vorher nicht beſtandener Aufwand herbeigeführt wird, und die Kranken auch bei früher beſtandenen Unterſagungen mehrerer Extra = Ordinationen nicht gefährdet geweſen ſeyen, auf den Antrag gedeutet, die Extra = Ordinationen neuerdings mehr zu beſchränken, oder aufzuheben.

Die Diätordnung iſt das Reſultat der genaueſten Prüfung und Erwägung, berechnet nach demjenigen, was gewöhnlich zur Ernährung eines Kranken nach den verſchiedenen zu beurtheilenden Krankheits = Zuſtänden hinreicht, und was oft in beſondern Fällen zur Beförderung des Heilzweckes nothwendig iſt, und ſomit in dieſen einzelnen Fällen der beſondern Beſtimmung des Arztes überlaſſen werden muß.

Hier gilt eigentlich als Regel und Prüfſtein, daß dasjenige, was durch eine beſondere ärztliche Diät = Ordination mehr in der Küche, oder im Keller aufgewendet wird, durch eben hiedurch erzielte Verminderung des pharmaceutiſchen Aufwandes mehr als hereingebracht werden müſſe; und die Diätordnung beabſichtet durch angemeſſene Geſtattung und Beſchränkung der ärztlichen Befugniß nach gewiſſen Gränzen, daß dieſer Zweck in den Händen und durch die Ordinationen der Aerzte möglichſt erreicht werde.

Eine direkte mehrere Beſchränkung, oder gänzliche Aufhebung der Extra-Ordinationen erſcheint alſo aus dieſem einzig richtigen Geſichtspunkte als dem Geiſte der nach genaueſter Prüfung angenommenen Diätordnung zuwider, nicht für angemeſſen, und die dadurch erzielte Erſparung könnte (ein ſtets richtiges Verfahren der Aerzte vorausgeſetzt) nur in dem Aufwande der Küche und des Kellers ſcheinbar ſeyn, während der pharmaceutiſche Aufwand dadurch gewiß, und wahrſcheinlich unverhältnißmäßig ſteigen würde.

Dagegen iſt es eben ſo nöthig, als die Beibehaltung der Befugniß zu Extra-Ordinationen, daß die in der Diätordnung dafür gegebenen beſonderen Beſtimmungen und gezeichneten Gränzen pünctlichſt beachtet, und keineswegs überſchritten werden; indem nur hiedurch der wohlgeordnete Gebrauch einer Befugniß von Willkühr entfernt gehalten werden kann.

Die von der Hofkriegsbuchhaltung dargelegten Data zeugen leider und zum Mißfallen des Hofkriegsrathes ſolche Uiberſchreitungen der in der Diätordnung ge-

ſetzten Gränzen, und willkührliche Verfahrungsweiſen, nämlich: cumulative Ordinationen von Portionen und Portionstheilen, ſelbſt von 26 löthigen Broten und Artikeln, z. B. Pfeffer u. ſ. w., welche die Diätordnung durchaus nicht geſtattet hat.

Der Hofkriegsrath befiehlt daher, den Chefärzten auf die Grundlage dieſer Bemerkungen die genaueſte Beachtung der Vorſchriften der Diätordnung, und ſpeciell des darin wiederholt ausgeſprochenen Grundſatzes, ſich in allen Fällen möglichſt an die Regel, und nur in wirklich zum Heilwerke nothwendigen Forderungen an die Befugniß der Ordinationen außer der Regel zu halten, unter eigener Verantwortung und Haftung ſtrengſtens einzuſchärfen, vorzüglich aber auch in Beziehung auf die in den nähern Erläuterungen der Diätordnung vorkommenden Abſchnitte über die Extra-Ordinationen und Getränke, dann den §. 7 der allgemeinen Anmerkungen, die genau und lediglich an die Beſtimmungen dieſer Abſchnitte, und des §. 7 gebundene Beachtung der dort geſtatteten Befugniß zur Pflicht zu machen, ohne daß irgend eine Uiberſchreitung der dort gezogenen Gränzen, oder eine cumulative Ordination in einem andern, als in dem im §. 7 gegebenen Falle ferner Platz greifen weder ſoll noch darf.

Strafen für jene, welche entgegen handeln.

Die Hofkriegsbuchhaltung wird bei Cenſurirung der Rechnungen alle dieſe Gränzen und ausdrücklichen Geſtattungen der Diätordnung überſchreitende Ordination künftig zu bemängeln, und dem betreffenden Chefarzte unnachſichtlich zum Erſatze vorzuſchreiben haben.

Uiberdieß werden auch diejenigen Chefärzte, welche zwar die in der Diätordnung vorgezeichneten Gränzen und Beſtimmungen beachtend, ſich dennoch auf andere Weiſe in der Zahl der Extra-Ordinationen, im wahrſcheinlichen Vergleiche ihres Verhältniſſes gegen den Krankenſtand, und die verſchiedenen Abſtufungen der Diätportionen irgend einen Mißbrauch erlauben ſollten, zu gewärtigen haben, daß ſie von der Hofkriegsbuchhaltung deshalb dem Hofkriegsrathe werden namhaft gemacht, und zur Verantwortung gezogen werden.

Der Hofkriegsrath hat indeſſen, daß die Chefärzte, von der Wichtigkeit und Würde ihres heilbringenden Berufes erfüllt, ſelbſt ohne höhere Einwirkung, welche übrigens im laufenden Dienſtgeſchäfte vorzüglich und unmittelbar den dirigirenden Stabs-Feldärzten obliegt, kein eifrigeres Geſchäft kennen werden, als die aus einem wiſſenſchaftlichen Urtheile hervorgehenden Forderungen des Heil-

werkes, mit der ſtrengſten Ordnung und Beobachtung der ihnen ohnehin ſo viele und ſicher hinlängliche Befugniſſe einräumenden Vorſchriften, der Dienſtwidmung zu vereinbaren.

Weil in vorangeführtem hofkriegsräthlichen Reſcripte ſich vorzüglich auf die unterm 15ten Januar 1815 herabgegebene neue Diätordnung für Militärſpitäler bezogen wird, von der zwar in dem 2ten Supplement zu der Uiberſicht des Oekonomie-Syſtems pag. 70 Erwähnung geſchah, die Diätordnung ſelbſt aber nicht geliefert wurde; ſo wird ſolche hier nachfolgend per Extensum nachgetragen:

Diätordnung für die k. k. Militär-Spitäler.

Allgemeine
Diät-Ordnung und Ausmaß
für ſämtliche
k. k. Feld-Garniſons-Regiments- und ſonſtige Militär-Spitäler, herausgegeben von dem k. k. Hofkriegsrathe am 15ten Januar 1815.

Diät heißt im Allgemeinen eine beſtimmte Ausmaß und Ordnung im Eſſen und Trinken.

Man hat 6 verſchiedene Diät-Ausmaße, welche den Kranken in den Militär-Spitälern nach Verſchiedenheit ihres Zuſtandes ärztlich ordinirt werden, nämlich:

I. Die leere Diät.
II. Die volle Diät.
III. Die Viertel-Portion.
IV. Die Drittel-Portion.
V. Die halbe Portion.
VI. Die ganze Portion.

Nebſt dieſen:

die Extra-Ordinationen und
die Getränke.

Die dießfälligen, auf einen Mann berechneten Ausmaße ſind folgende:

I.

Die leere Diät

beſteht:

In der Regel: Täglich drey Mahl aus 1 Seidel lauterer Fleiſchbrühe, oder 6 Mahl aus $\frac{1}{2}$ Seidel.

Außer der Regel: Schleimſuppe ungeſäuert, oder auf beſondere Ordination mit Wein oder Eſſig geſäuert, ebenfalls täglich drey Mahl 1, oder 6 Mahl $\frac{1}{2}$ Seidel.

Hierzu iſt erforderlich:

Rindfleiſch $\frac{1}{7}$ N. Oeſt. Pfund auf den ganzen Tag.

Gerſtenſchleim { 2 N. Oeſt. Loth gerollte Geſte; $\frac{1}{6}$ N. Oeſt. Seidel Wein, $\frac{1}{10}$ N. Oeſt. guten Weineſſig } zur Säure } auf ein Mahl.

Salz: 1 $\frac{3}{8}$ N. Oeſt Loth auf den ganzen Tag.

II.

Die volle Diät

beſteht:

Früh und Abends.

In der Regel: Jedes Mahl aus 1 Seidel Rindſuppe mit Semmelſchnitten.

Außer der Regel: Mit 1 Ey, oder aus Panadel.

Hierzu iſt erforderlich:

Rindſuppe mit Semmel 1 N. Oeſt. Loth Semmel

Suppe mit Ey { 1 N. Oeſt. Loth Semmel; 1 Stück Eyerdotter }

Panadel { 2 N. Oeſt Loth Semmel; $\frac{1}{8}$ N. Oeſt. Loth Schmalz }

} auf ein Mahl.

Mittags:

Aus einer Suppe mit Reis, gerollter Gerſte, Weitzengrütze, Eyergerſte oder Nudeln.

Hierzu iſt erforderlich:

Reis, gerollte Gerſte, Gries	2 N. Oeſt. Loth Reis.
	3 N. Oeſt. Loth gerollte Gerſte.
	3 N. Oeſt. Loth Gries.
Eyergerſte oder Nudeln	2 N. Oeſt. Loth Mundmehl.
	$\frac{1}{6}$ Stück Ey.

Die Ausmaß des Rindfleiſches und des Salzes iſt die nämliche, wie bei der leeren Diät.

III.

Die Viertel-Portion

beſteht:

Früh, Mittags und Abends:

Aus der Suppe der vollen Diät.

Mittags:

In der Regel: Nebſt der Suppe, wie bei der vollen Diät, aus einer Obſtſpeiſe.

Hierzu iſt erforderlich:

Obſtſpeiſe	5 N. Oeſt. Loth gedörrte Aepfel, oder Birnen
	$\frac{1}{2}$ " " " Zucker; oder
	8 " " " Zwetſchken.

Außer der Regel: Statt der Obſtſpeiſe, aus in der Fleiſchbrühe oder in der Milch ausgedünſtetem Reis oder Eyergerſte.

Hierzu iſt erforderlich:

Milchreis	4 N. Oeſt. Loth Reis.
	1 " " Seidel Milch.

Eyergerſte	4 N. Oeſt. Loth Mundmehl. $\frac{1}{4}$ = = = Schmalz. $\frac{1}{4}$ Stück Ey. 1 N. Oeſt. Seidel Milch oder Fleiſchbrühe.

Semmel, 3 N. Oeſt. Loth auf den ganzen Tag.
Salz, wie bei der leeren Diät.

IV.

Die Drittel-Portion
beſteht:

Früh und Abends:

Jedes Mahl aus 1 N. Oeſt. Seidel Einbrennſuppe mit Semmelſchnitten, oder zur Abwechslung aus Grützenſuppe ohne Semmel.

Hierzu iſt erforderlich:

Einbrennſuppe	2 N. Oeſt. Loth Pohlmehl $\frac{1}{2}$ = = = Schmalz $1\frac{1}{4}$ = = = Semmel $\frac{1}{10}$ = = = Kümmel	auf ein Mahl.
Grützenſuppe	2 N. Oeſt. Loth Grütze $\frac{1}{2}$ = = = Schmalz	auf ein Mahl.

Mittags:

In der Regel: Aus Suppe, wie bei der vollen Diät, nebſt $\frac{1}{3}$ N. Oeſt. Pfund Kalbfleiſch (ungekocht angeſchlagen), mit Einmach-Sauce.

Zur letzteren iſt erforderlich:

Einmach-Sauce	$1\frac{1}{2}$ N. Oeſt. Loth Mundmehl. $\frac{5}{16}$ = = = Butter. $\frac{1}{10}$ Stück Limonie, oder $\frac{1}{10}$ N. Oeſt. Seidel Weineſſig. etwas Lorbeerlaub.

Außer der Regel: Statt des eingemachten Kalbfleiſches:

a) aus gebratenem Kalbfleiſch, zu welchem ½ Pfund (ungekocht) anzutragen iſt, oder
b) aus einer Obſtſpeiſe, oder
c) aus in Fleiſchbrühe, oder Milch ausgedünſtetem Reis oder Eyergerſte, wie bei der Viertel-Portion.

Zur Obſtſpeiſe iſt erforderlich:

Obſtſpeiſe	7 N. Oeſt. Loth	gedörrte Aepfel oder Birnen,
	½ = = =	Zucker; oder
	5½ = = =	gedörrte Kirſchen, oder
	8 = = =	Zwetſchken.

Semmel oder weißes Brot, 6 Loth oder 9 Loth auf den ganzen Tag.
Salz, wie bei der leeren Diät.

V.

Die halbe Portion
beſteht:

Früh und Abends:

Jedes Mahl aus 1½ Seidel Einbrennſuppe, oder zur Auswechslung aus Grützenſuppe, wie bei der Drittel-Portion: jedoch zur Einbrennſuppe 2 N. Oeſt. Loth Semmel auf ein Mahl, und zur Grützenſuppe 3 N. Oeſt. Loth Grütze auf ein Mahl.

Mittags:

a) Aus 1½ Seidel Suppe der vollen Diät;
b) aus 5 N. Oeſt. Loth gekochten Rindfleiſch ohne Knochen, Haut und Flechſen, wozu ⅓ Pfund rohes Rindfleiſch in Antrag kommt, mit einer Sauce, oder Semmel- oder Eſſig-Kren.

Hierzu iſt erforderlich:

Sauce	1 N. Oeſt. Loth Einbrennmehl.
	½ = = = Schmalz.
	1 = = = Zwiebel, Sellerie.
	$\frac{1}{10}$ = = Seidel Weineſſig.
Semmelkren	1 N. Oeſt. Loth Kren.
	1½ = = = Semmel.
	hinlängliche Fleiſchbrühe.
Eſſigkren	1 N. Oeſt. Loth Kren.
	$\frac{1}{10}$ = = Seidel Weineſſig.

c) Aus Zugemüſe, Ritſcher oder Mehlſpeiſe.

Die Zugemüſe ſind Nachſtehende:

Gattungen	Erforderniſſe zu 1 Portion.
Gelbe Rüben, Sauerkraut, Saure Rüben	13½ N. Oeſt. Loth gelbe Rüben, Sauerkraut oder ſaure Rüben.
	2 = = = Pohlmehl.
	⅜ = = = Schmalz.
Spinat, Kochſalat, Gelber Kohl	14 N. Oeſt. Loth Spinat, Kochſalat oder Kohlkraut.
	2 = = = Pohlmehl.
	⅜ = = = Schmalz.
Kohlraby, Weiße Rüben	16 N. Oeſt. Loth Kohlraby oder weiße Rüben.
	2 = = = Pohlmehl.
	⅜ = = = Schmalz.
Erdäpfel	26 N. Oeſt. Loth Erdäpfel
	2 = = = Pohlmehl.
	⅜ = = = Schmalz.
	¼ = = = Zwiebel.
	$\frac{1}{20}$ = = Seidel Eſſig.

Die verſchiedenen Ritſcher ſind:

Ritſcher,

Gattungen	Erforderniſſe zu 1 Portion.
Bohnen und Gerſte	6 N. Oeſt. Loth Bohnen.
	2 = = = Gerſte.
	2 = = = Einbrennmehl.
	⅜ = = = Schmalz.
	⅜ = = = Zwiebel.

Erbſen und Gerſte	6 N. Oeſt. Loth Erbſen.
	2 = = = gerollte Gerſte.
	2 = = = Einbrennmehl.
	$\frac{3}{8}$ = = = Schmalz.
	$\frac{2}{8}$ = = = Zwiebel.
Erbſen oder Bohnen mit Reis	6 N. Oeſt. Loth Bohnen oder Erbſen.
	2 = = = Reis.
	2 = = = Einbrennmehl.
	$\frac{3}{8}$ = = = Schmalz.
	$\frac{2}{8}$ = = = Zwiebel.
Erbſen oder Bohnen allein	8 N. Oeſt. Loth Bohnen oder Erbſen.
	2 = = = Einbrennmehl.
	$\frac{3}{8}$ = = = Schmalz.
	$\frac{2}{8}$ = = = Zwiebel.
	$\frac{1}{20}$ = = Seidel Weineſſig.
Gerſte oder Gries allein	8 N. Oeſt. Loth gerollte Gerſte oder Gries.
	$\frac{3}{8}$ = = = Schmalz.
	$\frac{2}{8}$ = = = Zwiebel.
Reis allein	$6\frac{3}{8}$ N. Oeſt. Loth Reis.
	$\frac{2}{8}$ = = = Schmalz.

Die Mehlſpeiſen ſind folgende:

Gattungen.	Erforderniſſe zu 1 Portion.
Nudeln Eyergerſte Mehlſchmoren Fleckerln	12 N. Oeſt. Loth Mundmehl. 1 = = = Schmalz. $\frac{1}{2}$ Stück Ey.
Griesſchmoren	8 N. Oeſt. Loth Gries. 1 = = = Schmalz.
Semmelſchmoren	10 N. Oeſt. Loth Semmel. 1 = = = Schmalz. $\frac{1}{2}$ Stück Ey.
Knödel	10 N. Oeſt. Loth Mundmehl. $1\frac{1}{2}$ = = = Semmel. $\frac{1}{4}$ = = = Schmalz. $\frac{1}{5}$ Stück Ey.

Halbweißes Brod: 16 N. Oeſt. Loth auf den ganzen Tag.
Salz, wie bei der leeren Diät.

VI.

Die ganze Portion

beſteht:

Früh und Abends:

Jedes Mahl aus 2 Seideln Einbrennſuppe mit 2 N. Oeſt. Loth Semmelſchnitten, oder aus Grützenſuppe, wie bei der Drittel-Portion.

Mittags:

a) Aus zwey Seideln Suppe der vollen Diät.
b) Aus 8 N. Oeſt. Loth gekochten Rindfleiſch ohne Knochen, Haut und Flechſen, wozu ½ Pfund rohes Rindfleiſch angetragen wird, mit einer Sauce, wie bei der halben Portion.
c) Aus Zugemüſe, Ritſcher oder Mehlſpeiſe, wie bei der halben Portion.

Halbweißes Brod, 26 N. Oeſt. Loth auf den ganzen Tag.
Salz, wie bei der leeren Diät.

Extra-Ordinationen

beſtehen in

Wein- und Bierſuppe.

Zu dieſen iſt auf ein Mahl erforderlich:

Weinſuppe	½ Seidel Wein.
	1 N. Oeſt. Loth Zucker.
	1 Stück Ey.
Bierſuppe	1 Seidel gutes Bier.
	1½ N. Oeſt. Loth Semmel.
	2 = = = Zucker.

G e t r ä n k e
b e ſ t e h e n i n
Wein und Bier, und in ſeltenen Fällen aus Milch.

Wein	½ bis 1 Seidel	auf ein Mahl.
Bier	1 Seidel	
Milch	½ bis 1 Seidel	

N ä h e r e E r l ä u t e r u n g e n.

---

1. Uiber die leere Diät.

a) Die Schleimſuppe beſteht aus in der Fleiſchbrühe gekochter Gerſtengraupe, und kommt jedes Mahl ſehr flüſſig zu verabreichen.

b) Im Sommer muß die Schleimſuppe des Tags drey Mahl, im Winter zwey Mahl gemacht werden; in der Frühe iſt über Nacht aufbewahrte Fleiſchbrühe dazu zu verwenden.

c) In Fällen, wo in heißen Sommermonaten, oder in heißen Ländern die Fleiſchbrühe über Nacht anſäuert, wird die Schleimſuppe in der Frühe aus Waſſer, mit der erforderlichen Menge friſchen Schmalzes oder Butter, nämlich ⅛ N. Oeſt. Loth für einen Mann auf ein Mahl, zubereitet.

d) Erſt unmittelbar vor der Austheilung wird die Suppe gelinde geſalzen, und nach beſonderer ärztlichen Ordination mit Eſſig oder Wein geſäuert.

d) Der Gerſtengraupe zur Schleimſuppe kann, nach Verſchiedenheit der Länder, ſubſtituirt werden: der Reis, die Hafergrütze, die Heidengrütze, in Böhmen der ſogenanute Schwaden: in Pohlen der ſogenannte Ratſchka; wenn nämlich einer oder der andere dieſer Artikel in dieſem oder jenem Lande wohlfeiler und leichter zu haben iſt, als die Gerſtengraupe.

f) Die ärztliche Ordination d i e ſ e r D i ä t a u s m a ß auf der Kranken-Kopftafel und in den Ordinationszetteln hat beſtimmt auf folgende Art zu geſchehen, i m A l l g e m e i n e n: L e e r e D i ä t, a u s F l e i ſ c h-

brühe drey Mahl — ſechs Mahl; bei einzelnen Kranken: Leere Diät, aus ungeſäuerter — mit Wein, Eſſig geſäuerter Schleimſuppe drey Mahl — ſechs Mahl.

2. Uiber die volle Diät.

a) Das Panadel wird für gewöhnlich mit Fleiſchbrühe bereitet, in Fällen aber, wo die Fleiſchbrühe, wie in heißen Sommermonaten, oder in heißen Ländern über Nacht untauglich dazu wird, geſchieht deſſen Bereitung wie die der Schleimſuppe bei der leeren Diät unter den nämlichen Umſtänden, aus Waſſer, mit friſchem Schmalz oder Butter. Die Semmeln müſſen eine Viertelſtunde vor dem Einkochen in friſchem Waſſer ausgeſäuert, und dann wohl ausgedrückt werden.

b) Die ärztliche Ordination auf der Kranken-Kopftafel und in den Ordinations-Zetteln hat zu geſchehen, wie folget, im Allgemeinen: Volle Diät; — bei einzelnen Kranken: volle Diät mit einem Ey — volle Diät mit Panadel.

3. Uiber die Viertel-Portion.

a) Wenn in der Total-Summe aller Speisportionen nicht ſo viele ganze und bezüglich halbe Portionen ausfallen, daß dieſelben zuſammen genommen ein volles Drittheil aller verabreicht werdenden Speiſe-Portionen überhaupt betragen, ſo wird zur Erzeugung guter Fleiſchbrühe für die Viertel-Portion $\frac{1}{8}$ Pfund Rindfleiſch in Antrag zu nehmen erlaubt.

b) Zur Obſtſpeiſe werden in der Regel Zwetſchken und Aepfel, als dürres Obſt, erſtere ohne, letztere, wegen ihrer größern Säure, mit Zucker und Zuckerſyrup zubereitet, ausgeſpeiſet. Es iſt dabei zu beobachten, daß die Zwetſchken oder Aepfelſchnitten, ſobald ſie ſattſam gekocht ſind, vom Feuer geſtellt, die Brühe von ihnen abgeſeiht und warm gehalten, daß gekochte Obſt aber in einem trockenen Gefäße bis zur Austheilung aufbewahret werde, weil es ſonſt zu ſehr verweicht und musartig wird. Der Zwetſchkenbrühe Zucker oder Zuckerſyrup beizuſetzen, iſt nicht geſtattet.

c) In verſchiedenen Sommermonaten können dem dürren Obſte friſche Kirſchen, Aprikoſen oder Zwetſchken nach den Jahreszeiten und Ländern, wo ſie häufig und wohlfeil ſind, mit einem Zuſatze von Zucker bereitet, ſubſtituirt werden.

d) Bei der Bereitung des Reiſes mit Fleiſchbrühe muß die Fleiſchbrühe nur nach und nach, wie der Reis nämlich die Brühe eingeſogen hat, zugegoſſen, und die Dünſtung mit Fleiſchbrühe ſo lange fortgeſetzt werden, bis der Reis ganz weich iſt, und die Conſiſtenz einer Zuſpeiſe angenommen hat, wobei die Reiskörner noch ganz bleiben, und nicht zu einem Breye verkocht werden ſollen. Dieß gilt auch bei der Ausdünſtung in der Milch.

e) In Ermanglung des Reiſes kann Eyergerſte, in Fleiſchbrühe oder Milch ausgedünſtet, ſtatt des Reiſes abgereicht werden.

f) In Fällen, wo der ordinirende Feldarzt einem Kranken zu der Viertel-Portion keine Semmel beizugeben für gut befindet, muß er dieſes in der Ordination beſonders anmerken.

g) Die ärztliche Ordination hat auf folgende Art zu geſchehen, im Allgemeinen: Viertel-Portion — bei einzelnen Kranken: Viertel-Portion mit Reis — Viertel-Portion mit Milchreis — Viertel-Portion ohne Brot.

4. Uiber die Drittel-Portion.

a) Zur Abwechslung der Einbrennſuppe kann jede oben bei der vollen Diät angeführte Suppenart verwendet werden.

b) In Hinſicht des Fleiſches zur Erzeugung guter Fleiſchbrühe gilt hier das nämliche, was hierüber bei der Viertel-Portion unter a geſagt wurde.

c) Zum Eingemachten wird in der Regel Kalbfleiſch genommen, in Ermanglung deſſen kann auch Lammfleiſch, oder ſaftiges Rindfleiſch, in der nämlichen Einmachſauce wie das Kalbfleiſch, ausgeſpeiſet werden. Die Sauce muß angenehm ſäuerlich ſeyn, und kann, wo die Limonie zu theuer iſt, mit Weineſſig geſäuert werden.

d) Von dem Gebratenen gilt, was von dem Eingemachten geſagt worden. Das Gebratene kann von dem ordinirenden Feldarzte immer, beſonders in einzelnen Fällen, wo es einem Kranken ausſchließlich zuträglich erkannt wird, dem Eingemachten ſubſtituirt werden.

e) Von der Obſt- und Reisſpeiſe gilt hier eben das, was davon bei der Viertel-Portion geſagt wurde.

f) Der Feldarzt ordnet und bemerkt dieſe Portion auf folgende Art, im Allgemeinen: Drittel-Portion; bei einzelnen Kranken: Drittel-Portion mit Gebratenem, Drittel-Portion mit Obſt, Drittel-Portion mit Milchſpeiſe. Wenn er dem Kranken vor dem Uibertritte in die halbe Portion 9 Loth Brot gibt; ſo wird dieſes eigends ſowohl in dem Ordinationszettel, als auf der Kopftafel hinzugeſetzt. z. B. Drittel-Portion mit 9 Loth Brot.

5. Uiber die halbe Portion.

a) Die Saucen aus Zwiebeln, Zellerie-, Semmel- oder Eſſig-Kren werden zum Rindfleiſch gegeben, wenn trockene Mehlſpeiſen ausgeſpeiſet werden; wenn aber Zugemüſe gegeben werden, ſo wird keine Sauce, noch Kren zum Rindfleiſch ausgeſpeiſt.

b) Man ſetzt voraus, daß mit den Zugemüſen nach den Jahreszeiten muß gewechſelt werden, und daß an den Tagen, wo Mehlſpeiſen bereitet werden, die Zugemüſe unterbleiben, wenn nicht in ganz beſondern Fällen bei einzelnen Kranken der ordinirende Arzt an einem oder dem andern Tage wegen gewiſſer Zugemüſe oder Mehlſpeiſen eine Ausnahme zu machen für nothwendig erachtet.

c) Die ärztliche Ordination geſchieht auf folgende Weiſe, im Allgemeinen: Halbe Portion; — bei einzelnen Kranken: Halbe Portion mit Zugemüſe — Halbe Portion mit Mehlſpeiſe.

6. Uiber die ganze Portion.

a) Was von den Saucen, Zugemüſen und Mehlſpeiſen bei der halben Portion angemerkt worden, gilt auch bei der ganzen Portion.

b) Die ärztliche Ordination geſchieht geradehin: Ganze Portion.

Uiber die Extra-Ordinationen.

Die Anwendung der Wein- und Bierſuppe als Extra-Ordination iſt zwar in Fällen, wo dieſelbe als Beihülfsmittel zur Heilung erkannt werden muß, in der Regel ein Mahl, außer der Regel bei ärztlich erkannter beſon-

dern Nothwendigkeit auch zwey Mahl erlaubt. Um aber hierin jedem Mißbrauche auszuweichen, ſoll die Nothwendigkeit der Extra-Ordination von dem Chefarzte täglich mit eigener Handſchrift im Rücken des Diätzettels angemerkt werden.

Uiber die Getränke.

a) Bei der halben und ganzen Portion wird in der Regel kein Wein und kein Bier verabfolgt; außer der Regel kann jenen, denen es zur beſſern Erhohlung ärztlich für zuträglich erkannt wird, ein halbes Seidel Wein, oder ein Seidel Bier, und bei beſonderer Nothwendigkeit auch ein volles Seidel Wein verordnet werden.

b) Bei der leeren und vollen Diät, dann der Viertel und Drittel-Portion hat der ordinirende Arzt das Maß des abzureichenden Weines, welches jedoch auf ein Mahl nie ein Seidel überſteigen darf, für jeden einzelnen Kranken beſonders zu beſtimmen.

c) Die Abreichung von Wein und Bier unter a, ſo wie auch unter b, hat überhaupt in der Regel nur ein Mahl im Tage, und zwar zu Mittag, Statt; einzig in beſondern, ärztlich genau zu erwägenden, Fällen kann dieſelbe außer der Regel auch Abends wiederholt angeordnet werden.

d) Milch zum Getränke kann auch aus der Apotheke verſchrieben und gefaßt werden.

Allgemeine Anmerkungen.

1. In vorſtehender Diät-Ausmaß hat man bei Gerſte, Gries, Mehl und Kümmel die Quantität nach dem Gewichte beſtimmt; da jedoch hier und da bei dieſen Artikeln bloß das Maß üblich iſt, ſo wird zur nöthigen Kenntniß folgendes Maß in Gewicht überſetzt, als:

1	Nied.	Oeſt.	Maß	gerollte Gerſte hat	2	Nied.	Oeſt.	Pfund	— Loth.
1	—	—	—	Gries	— 1	—	—	—	21 —
1	—	—	—	Pohlmehl	— 1	—	—	—	½ —
1	—	—	—	Mundmehl	— 1	—	—	—	6 —

1 Nied. Oeſt. Maß Semmelmehl hat 1 Nied. Oeſt. Pfund $3\frac{1}{2}$ Loth.
1 — — — Kümmel — 1 — — — 5 —

2. Rückſichtlich des Rindfleiſches ſind folgende Erinnerungen zu beobachten.

a) Von dem $\frac{1}{7}$ Pfund Rindfleiſch, welches man zur Suppe der leeren und vollen Diät für jeden Mann angetragen hat, muß hinlängliche Fleiſchbrühe zur Suppe auf 24 Stunden, und auch die bei den Drittel- und Viertel-Portionen zur Ausdünſtung des Reiſes erforderliche Brühe erzeugt werden.

b) Die Benützung dieſes Fleiſches macht es um ſo leichter, für die halbe und ganze Portion das bemeſſene Rindfleiſch in vollem Gewichte ohne Sehnen, Haut und Flechſen auszuſpeiſen, als überdieß deßhalb ein etwas höheres Ausmaß des rohen Fleiſches angetragen iſt.

c) Wenn dem feldärztlichen Perſonale, oder den Commandirten und Krankenwärtern in einem Spitale die Koſt bewilligt iſt, ſo iſt für ſie das Fleiſch jedes Mahl nach dem Verhältniſſe derjenigen Diät-Portion in Antrag zu bringen, deren Abreichung für ſie insbeſondere beſtimmt wurde. Die für dieſe Koſtabreichung ausfallenden Diät-Portionen ſind, wie es ſich von ſelbſt verſteht, bei Berechnung des in den Erläuterungen über die Viertel- und Drittel-Portion bezeichneten Drittheils aller Speis-Portionen jedes Mahl mit in Anſchlag zu nehmen.

d) Das in Portionen geſchnittene Fleiſch ſoll niemals in Gefäßen ſtehen bleiben, und ſo der Austrocknung ausgeſetzt werden; es iſt daher das ausgeſchnittene Fleiſch der halben und ganzen Portion immer in ſchon mit heißer Fleiſchbrühe angefüllte Gefäße zu legen, damit es ſich warm und ſaftig erhalte.

3. Um der Suppe einen beſſern Geſchmack zu verſchaffen, iſt der Fleiſchbrühe Grünes beizugeben. Die Ausmaß davon wird, um allen Verſchiedenheiten und Willkühr möglichſt vorzubeugen, nach Verhältniß der Zahl der Speiſe-Portionen, auf 100 Speis-Portionen mit 2 Pfund
- 50 — — — 1 Pfund
- 25 — — — $\frac{1}{2}$ Pfund
- 15 — — — $\frac{1}{3}$ Pfund
- 10 — — — $\frac{1}{4}$ Pfund gleicher Theile von Sellerie, Peterſilie und Porri (gemeiner Lauch) oder, in deſſen Ermanglung, von Zwiebel beſtimmt. Hievon darf Anfangs,

wenn das Fleiſch in die Keſſel gegeben wird, nur eine Hälfte und erſt ſpäter, wenn das Fleiſch etwas mehr als halb gekocht iſt, die andere Hälfte hinzugethan werden.

4. Man hat aus dem Grunde mehrere Gattungen von Zugemüſen, Ritſcher und Mehlſpeiſen der Auswahl überlaſſen, damit ſtets jene vorgezogen werden können, die nach den verſchiedenen Jahreszeiten, nach der Localität und den Verhältniſſen eines Spitals am wohlfeilſten zu ſtehen kommen. Es iſt hierbei keineswegs eine bloße Abwechslung an Speiſen beabſichtet, vielmehr wird es, mit ſorgfältiger Berückſichtigung des eben bezeichneten Zweckes, den Spitälern zur vorzüglichen Pflicht gemacht, das Ausſpeiſungsgeſchäft möglichſt zu vereinfachen. Die Wahl einer beliebigen Victualien-Gattung, ſtatt der in der Diätordnung aufgeführten, iſt jedoch unter keinem Vorwande erlaubt.

5. An Salz iſt auf einen ganzen Tag pr. Mann 1 $\frac{3}{8}$ Loth paſſirt; es wird indeſſen in allen Ländern, wo nicht etwa in äußerſt ſeltenen Fällen eine beſondere Unausgiebigkeit des Salzes bemerkt wird, hieran ſehr viel erſpart werden können; und eine höhere Ausmaß hat in jenen ſeltenen Fällen nur nach genau erhobenen Kochproben, und erfolgter höheren Bewilligung Statt.

6. Wenn ärztlicher Seits die in der öſterreichiſchen Militär-Pharmacopöe Seite 81 zum medizinischen Gebrauche angeführten Artikel, z. B. Eſſig, Eyer, Mehl, Semmel, Wachholderbeere, friſche Butter, Citronen ꝛc. benöthiget werden, ſo müſſen dieſe im Rücken des Diätzettels täglich beſonders angeordnet, ſohin auch in der Victualien-Vorgabe am Ende beigerückt werden.

7. In ſo fern ein Arzt in beſondern Fällen erkennt, daß ein Kranker die bei der halben Portion vorgeſchriebenen Speiſegattungen nicht verträgt, die Drittel-Portion aber nicht hinreicht, ihn vollkommen gut, und dem Zwecke der Heilung entſprechend zu nähren, ſo kann in ſolchen Fällen dem betreffenden Kranken, nebſt der vorſchriftmäßigen Ausmaß der Drittel-Portion, Mittags noch ein oder die andere der ſonſt nur alternativ geſtatteten verſchiedenen Speiſen, nach ärztlicher Auswahl und Beſtimmung, als dritte Speiſe, ausnahmsweiſe verordnet werden. Z. B. Drittel-Portion und außerordentlich mit Milchſpeiſe, oder Drittel-Portion mit Gebratenem, und außerordentlich mit Obſtſpeiſe, u. ſ. w.

Zur Seite 119.

Diät-Zettel

auf den ten 18

Nummer des Zimmers.	Summe der Speis-Portionen.	Leere Diät-Portionen								Volle Diät-Portionen			Viertel-Portionen				Drittel-Portionen							Halbe Portionen		Ganze Port.	Getränke					Extra-Ordinationen	
		Aus lauter Fleiſchbrühe		Aus Schleim						Aus Fleiſchbrühe mit Semmelſchnitten		Aus Panadel	Mit Obſt	Mit in Fleiſchbrühe ausgedünſtetem Reis	Mit in Milch ausgedünſtetem Reis	Darunter ſind drey Loth Semmel	Mit Eingemachtem	Mit Gebratenem	Mit Obſt	Mit in Fleiſchbrühe ausgedünſtetem Reis	Mit in Milch ausgedünſtetem Reis	Darunter ſind		Mit Grünſpeiſe	Mit trockener Mehlſpeiſe		Wein		Bier	Milch		Weinſuppe	Bierſuppe
		drey Mahl	ſechs Mahl	drey Mahl			ſechs Mahl			ohne Eyerdotter	mit Eyerdotter											mit ſechs Loth Semmel	mit neun Loth Semmel				halbe Seidel	ganze Seidel	ganze Seidel	halbe Seidel	ganze Seidel		
				ungeſäuert	geſäuert mit Wein	geſäuert mit Eſſig	ungeſäuert	geſäuert mit Wein	geſäuert mit Eſſig																								
1	108	4	6	8	—	3	6	2	—	6	1	5	2	7	—	4	8	—	2	—	4	4	10	10	10	24	12	8	20	4	4	4	10
2	129	8	—	12	4	4	10	3	3	12	5	10	—	8	4	2	10	2	—	6	—	4	14	6	12	10	4	10	—	6	2	6	6
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe.	237	12	6	20	4	7	16	5	3	18	6	15	2	15	4	6	18	2	2	6	4	8	24	16	22	34	16	18	20	10	6	10	16
Sage:	Zweyhundert dreyßig ſieben	Zwölf	Sechs	Zwanzig	Vier	Sieben	Sechzehn	Fünf	Drey	Achtzehn	Sechs	Fünfzehn	Zwey	Fünfzehn	Vier	Sechs	Achtzehn	Zwey	Zwey	Sechs	Vier	Acht	Zwanzig vier	Sechzehn	Zwanzig zwey	Dreyßig vier	Sechzehn	Achtzehn	Zwanzig	Zehn	Sechs	Zehn	Sechzehn

Die Nothwendigkeit dieſer außerordentlichen Verordnung iſt jedoch ebenfalls, wie es bereits bei den Erläuterungen über die Extra-Ordinationen bemerkt wurde, täglich von dem Chefarzte beſonders zu beſtätigen. Auch haben die Aerzte ſich ſowohl hierein, als wie überhaupt in allen andern Fällen, mehr an das in der Regel Feſtgeſetzte zu halten, als Ausnahmen und Ordinationen außer der Regel Platz zu geben.

8. Bei dem Brote iſt darauf zu achten, daß dasſelbe niemahl zu neu- oder zu altgebacken ſey, noch vor Austheilung der Suppe den Kranken verabreicht werde. Das bei der halben und ganzen Portion abzureichende halbweiße Brot muß halb von Weitzenmehl, und halb von Roggenmehl erzeugt ſeyn.

9. Auf welche Art aus den einzelnen Diät-Ordinationen der tägliche Diät-Zettel zuſammen zu ſtellen iſt, zeigt das angebogene genau zu beobachtende Formular.

10. Es iſt die ſtrengſte Pflicht der Spitals-Commandanten, Chefärzte und vorzüglich der zur Reſpicirung angeſtellten kriegscommiſſariatiſchen Beamten, auf die vollkommenſte Güte aller Victualien-Artikel, auf die ganz richtige, ungeſchmälert, nach der Summe aller verordneten Speis-Portionen, bemeſſene Vorgabe aus der Vorrathskammer, und auf die eben ſo richtige und genaue Verwendung des Vorgegebenen mit der regeſten Thätigkeit und ſorgfältigſten Aufſicht zu halten.

Vorſchrift, wie ſich hinſichtlich der Krankheits- und Leichenkoſten, dann der Nachläſſe von in Militär-Straf-Oertern verſterbenden Sträflingen zu benehmen iſt?

Gehört zu pag. 87, §. 103 des 2ten Bandes der Überſicht des Oekonomie-Syſtems.

Aus Anlaß eines von der k. k. oberſten Juſtiz-Stelle an ſämmtliche Civil-Appellations-Gerichte unterm 11ten Februar 1817 erlaſſenen Decrets über die Frage: wie ſich in Anſehung auf die Einbringung der Krankheits- und Leichenkoſten bei Entlaſſung und Sterbfällen der Criminal-Sträflinge zu benehmen ſey? hat auch der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 15ten Oktober 1817 zur gleichförmigen Darnachachtung in den Militär-Straf-Oertern Folgendes zu verordnen befunden:

1ſtens. In Anſehung der Krankheitskoſten hat es bei demjenigen zu verbleiben, was die Inſtruction über die Behandlung der zum Feſtungs-Arreſte, zur Schanzarbeit und Zuchthausſtrafe verurtheilten Sträflinge vorgeſchrieben.

2tens. Die Leichenkoſten ſind in den Fällen eines vorhandenen Nachlaſſes aus demſelben für das Aerarium einzubringen, und in dieſer Beziehung werden folgende Modalitäten zur Richtſchnur beſtimmt:

a) Iſt von dem Feſtungs-Commando in keinem Falle ein prunkhaftes — dem Straforte nicht angemeſſenes Leichenbegängniß eines Sträflings zu geſtatten.

b) Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskoſten wird dem Feſtungs-Commando auf die vom Sträflinge mitgebrachten Kleidungsſtücke, und auf den Betrag des von demſelben geſammelten Arbeits-Uiberverdienſtes das Vorzugsrecht eingeräumt.

c) Im Uibrigen haben bei den Verlaſſenſchaften der Militär-Sträflinge die ſonſt geſetzlichen Vorſchriften für die Abhandlungs-Pflege einzutreten, welche mit Ausnahme der Bewohner der Militär-Gränz-Diſtricte, die ihrem vorigen Gerichtsſtande unterworfen bleiben, dem Judicio delegato militari vel mixto desjenigen Landes zuſtehet, in welchem ſich der Strafort befindet. Todesfalle von in Feſtungen verwahrten Civil-Sträflingen ſind mit Beifügung ſowohl des Todtenſcheins, als eines beglaubten Verzeichniſſes des im Straforte befindlichen Nachlaſſes, dann einer Specification der allfälligen Forderungen des Aerarii dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, damit derſelbe das Weitere nach Beſchaffenheit der Fälle im gehörigen Wege veranlaſſen könne.

Vorſchrift, wie die bei einem jeden Militär-Spital erforderliche Todtenkammer beſchaffen ſeyn? und wie mit einem Abgeſtorbenen bis zu ſeiner Beerdigung in dergleichen Spitälern vorgegangen werden ſoll?

Gehört zu pag. 35, §. 1. des 2ten Bandes der Uiberſicht.

In Betreff der bei den Militär-Spitälern beſtehenden Todtenkammern, für welche bis itzt noch keine ganz beſtimmte allgemeine Vorſchrift zur Richtſchnur vorgezeichnet iſt, haben Seine Majeſtät über einen Vortrag des Hofkriegsraths gemäß Reſcripts vom 4ten November 1817 allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß in jedem Militär-Spital eine eigene Todtenkammer nach dem von der mediziniſch-chyrurgiſchen Joſephs-Academie gemachten — am Schluſſe des gegenwärtigen Reſcripts folgenden Vorſchlage hergerichtet werde, wobei jedoch alle unnöthigen Auslagen vermieden werden müſſen.

Damit der Hofkriegsrath der Beachtung dieſes allerhöchſten Befehls Seiner Majeſtät um ſo mehr verſichert werde, findet derſelbe anzuordnen, daß alle Militär-Spitäler, wo die Einrichtung auf ärariſche Koſten zu geſchehen hat, den Koſten-Uiberſchlag zur Prüfung und Entſcheidung an den Hofkriegsrath einzuſenden haben.

In Beziehung auf diejenigen Spitäler, deren Einrichtung von dem Lande bewirkt werden muß, iſt ſowohl bei vorzunehmenden anderen Herſtellungen, als

vorzüglich bei neuen Erbauungen die größte Bedachtnahme dahin zu richten, daß das ganze angemeſſene Locale für die herzuſtellende Todtenkammer, und dieſe ſelbſt in den vorſchriftmäßigen Stand hergeſtellt, die allerhöchſte, wohlthätige und menſchenfreundliche Abſicht Seiner Majeſtät alſo auch hier baldmöglichſt erreicht werde.

Vorſchrift
in Betreff der auf allerhöchſten Befehl in den Militär-Spitälern einzurichtenden Todtenkammern.

1ſtens. In einem jedem Militär-Spitale ſoll ein heitzbares, dem Lichte und der Luft gehörig zugängiges, mit Bretern gedieltes Zimmer zur Unterbringung der Todten beſtimmt werden.

2tens. In dieſem Zimmer iſt eine hölzerne Pritſche anzubringen, auf welche die Todten mit ihren Hemden bedeckt, wie es in dem verbeſſerten Sanitäts-Reglement vom Jahr 1815 §. 244 bereits vorgeſchrieben iſt, zu legen ſind.

3tens. In dieſem Zimmer ſoll ferner, wenn es belegt iſt, zur Nachtszeit ſtets eine Lampe brennen, wofür, ſo wie für winterliche Beheitzung und Aufſicht ſowohl bei Tag als Nacht, ſodann ein eigener, vollkommen verläßiger Krankenwärter zu beſtellen iſt, über deſſen Pflicht-Erfüllung die inſpectionirenden Officiere und Aerzte eben ſo ſorgfältig als ſtrenge zu wachen haben.

4tens. Jeder Verſtorbene ſoll durch volle 36 Stunden auf der Pritſche belaſſen werden; nach Verlauf dieſer Zeit aber iſt derſelbe vorerſt auf die Erde zu legen, zum Zeichen, daß er nun begraben werden könne. Eine frühere Beerdigung, und vorherige Herablegung von der Pritſche findet nur in beſondern Fällen, z. B. wegen eingetretener ſtarker Fäulniß, nach ausdrücklicher ärztlicher Erkenntniß Statt. Nie ſoll jedoch ein Todter unmittelbar von der Pritſche hinweg getragen werden dürfen.

5tens. Das Schloß an der Thür muß ſowohl von außen, als von innen leicht zu öffnen ſeyn.

6tens. Es iſt auf die im Sanitäts-Reglement §. 244 vorgezeichnete Anordnung genau zu halten, daß ein Todter niemals aus dem Krankenzimmer gebracht werde, bevor nicht ein Arzt die Beſichtigung deſſelben vorgenommen, und die Weiſung zu ſeiner Hinwegſchaffung gegeben hat. Hiebei hat ferner als Norm zu gelten, daß jeder Verblichene noch durch 2 Stunden nach dem Ableben in dem Krankenzimmer in ſeinem Bette, mit der Bettdecke bis an den Hals leicht zugedeckt, gelaſſen, und erſt dann in die Todtenkammer auf die Pritſche getragen werden ſoll. Endlich

7tens. Soll in jedem Militär=Spital eine eigene bedeckte Bahre vorhanden ſeyn, auf welcher die Verſtorbenen in die Todtenkammer zu tragen ſind.

Vorſchrift, wie bei Militärſpitälern die Verwendung des Geld=Aufwandes ohne Nachtheil des Heilzweckes zu erreichen ſeyn kann und ſoll?

Gehört zu pag. 35, §. 1 des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Nach einem hofkriegsräthlichen Reſcripte vom 9ten November 1817 haben die Erforderniß=Ausweiſe der Garniſonsſpitäler für das laufende Monat auf eine ſehr unangenehme Weiſe die ſchon früher gemachte Beobachtung beſtätiget, daß der Aufwand des Spitaldienſtes immerfort eine außerordentliche Höhe erreicht, und denjenigen Betrag weit überſchreite, welcher aus der Militär=Dotation auf dieſen Zweig gewidmet werden kann.

Die Urſachen, welche nach dem Stande der Preiſe der verſchiedenen Bedürfniſſe auf dieſes ungünſtige Reſultat einwirken, ſind dem Hofkriegsrathe nicht unbekannt.

Allein eben ſo gewiß iſt es, daß Mangel an der mit pflichtmäßig ſtrenger Sorgfalt für das Beſte des Aerars geführten Oekonomie einen ſehr entſcheidenden Einfluß auf den leider bemerkten ſtets größern Aufwand in den Spitälern ſich äußerte, und zur ernſtlichen Aufmerkſamkeit auffordert.

Der Hofkriegsrath findet daher hierüber bei dem Anfange des neuen Militär=Jahres und zu einem Zeitpunct, wo der zurückgekehrte Friedensſtand vollkommene Befeſtigung erhalten hat, und es thunlich macht, auf alles bedacht zu ſeyn, was Verbeſſerung des Dienſtes und Erleichterung des Aerars begründen kann, die ernſtlichſte Erinnerung zu erlaſſen.

Es iſt beſtimmter Grundſatz, daß jedem Spitale dasjenige mit Rückſicht auf die beſtehenden Vorſchriften und Ausmaßen eingerichtet, und herbeigeſchafft werden kann, was das Wohl der Krankenpflege und der Heilzweck fordert.

Aber dieſer Grundſatz muß auch die äußerſte Gränze der Erforderniſſe ziehen, und mit ſtrengſter Handhabung jeder thunlichen Oekonomie angewendet werden.

Jede auch die kleinſte Abweichung davon iſt daher eine Pflichtverletzung, und um ſo ſträflicher, da ſie in der Totalität zu ſehr bedeutendem Aufwande, und gewöhnlich nur zu oft zu immer größern Mißbräuchen führen.

Der Hofkriegsrath rechnet hieher ſowohl die möglichſt größte Oekonomie in dem Perſonalſtande der Spitäler, beſonders hinſichtlich der Zahl der Krankenwärter, welche ſyſtemmäßig die Zahl von einem Wärter auf fünf Schwache, und einem Wärter auf zehn minder Kranke nicht überſchreiten ſoll, und hinſichtlich der Genüſſe derſelben, als auch die möglichſt größte Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit bei Anſchaffungen, endlich in der Verwendung.

Es iſt die unerläßlichſte Pflicht, in allen Zweigen des Spitaldienſtes die ſtrengſte Oekonomie, die ſich mit dem Heilzwecke nur immer verträgt, auf das ſorgfältigſte und gewiſſenhafteſte zu handhaben, und der Spitalscommandant, der reſpicirende feldkriegscommiſſariatiſche Beamte, und der Chefarzt müſſen dahin, theils jeder in ſeinem Wirkungskreis, theils mit vereinten Bemühungen nach ihrer Amtsobliegenheit bedacht ſeyn, wobei vorzüglich der leztere hinſichtlich der Diät = Ordination nochmals auf das Reſcript vom 13ten Juli laufenden Jahrs zurückgewieſen wird.

Der Hofkriegsrath hofft nicht, und hat auch keineswegs die Stimmung, hierdurch eine Erinnerung ohne eingreifende und dem Aerar wahrhaft nützliche Folgen zu erlaſſen; denn er wird jede Uibertretung dieſer Erinnerung, ſobald er dieſelbe bemerkt, oder die ihm von der dazu beauftragten Hofkriegsbuchhaltung aus dem Befunde der Rechnungs = Cenſur zur Kenntniß gebracht wird, auf das unnachſichtlichſte zur Ahndung ziehen.

Um jedoch die gegenwärtige, auf den wichtigſten Beweggründen beruhende Erinnerung deſto gewiſſer für den Dienſt fruchtbar zu machen, findet der Hofkriegsrath noch anzuordnen, daß in jedem Garniſonsſpitale in eigenen Spitalscommiſſions = Seſſionen jeder Theil des Spitalsdienſtes der reiflichſten Erwägung und Erörterung: ob und welche Beſchränkung des Aufwandes dabei möglich ſey? unterzogen, und das Reſultat nach genauer Prüfung des General = Commandos, von welchem ſogleich die thunlichſten Beſchränkungen zur Ausführung zu bringen ſind, dem Hofkriegsrathe unter Anſchließung einer beglaubten Ausfertigung des Spitalscommiſſions = Protokolls vorgelegt werde.

Die zweckmäßigſten Anträge zu den Aufwand vermindernden, dem Heilzwecke aber nicht nachtheiligen Beſchränkungen wird der Hofkriegsrath als ein ganz beſonderes Verdienſt anſehen.

Was diesfalls den General = Commanden, und insbeſondere den bei dieſen General = Commanden angeſtellten Oberkriegscommiſſären zu thun obliegt?

Der Hofkriegsrath zählt bei dieſer Erinnerung übrigens bei dem Umſtande, daß die größern Garniſons = Spitäler meiſtens an dem Sitze des General = Commando ſich befinden, auch noch insbeſondere auf die unmittelbare Oberaufſicht und Einwirkung der leztern, und in ſpezieller Beziehung der Oberaufſicht auf die ökonomiſche Controlle, auf die unmittelbare Wirkſamkeit der bei den General = Commanden angeſtellten Oberkriegscommiſſärs; denn durch eine ſolche thätig geführte Oberaufſicht wird ſich gewiß mancher ſonſt verdeckt gehaltene Mangel der Oekonomie entdecken laſſen, und ſodann unverweilt abzuſtellen ſeyn.

Wie ſich die General-Commanden bei von der Landesſtelle bemerkter größerer Erkrankung und Sterblichkeit in den Militärſpitälern zu benehmen haben?

Gehört zu pag. 42, §. 11 des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Mittelſt Reſcripts vom 9ten Dezember 1817 weiſet der k. k. Hofkriegsrath die General-Commanden an, daß, wenn die Landesſtelle bei Bemerkung einer größeren Erkrankung und Sterblichkeit in den Militär-Spitälern das Anſinnen zur Erhebung der Urſachen hievon macht, dießfällige Unterſuchungen jedesmal gemeinſchaftlich zwiſchen der Militär- und Civilbehörde vorzunehmen ſeyen, das General-Commando ſtets die bereitwilligſte Hand hiezu zu biethen, von ſolchem Anſinnen, und was darüber veranlaßt wurde aber, immer die Anzeige dem Hofkriegsrath zu erſtatten habe.

Erkrankende Leute, wenn ſie in das Spital eines andern Regiments abgegeben werden, kommen alle Mal mit auswärtiger Gebühr auszuweiſen.

Bei dem k. k. Hofkriegsrathe iſt die Frage vorgekommen, wie ſich zu benehmen ſey, wenn Truppen verſchiedener Regimenter in einem und demſelben Orte liegen, und die kranken Leute eines Regiments in das von einem andern Regimente beſorgte Spital abgegeben werden; nämlich: ob das die Kranken abgebende Regiment ſolche bei ſich als auswärts krank ohne Gebühr führen, oder ob es dem Spitale des übernehmenden Regiments gleich unmittelbar für deſſen Spitals-Fond die Gebühr der kranken Regiments-Individuen abgeben ſoll?

Um hierinfalls eine durchaus gleichförmige, und die angemeſſenſte Beobachtung zu erzielen, hat dieſe Hofſtelle mittelſt Reſcrips vom 28ſten Dezember 1817 im Allgemeinen zu verordnen befunden, daß die Kranken eines Regiments oder Corps, welche in ein an dem nämlichen Orte befindliches Spital eines andern Regiments oder Corps abgegeben werden, ſtets bei ihrem Regimente oder Corps mit der Gebühr gänzlich auswärts geführt werden ſollen.

Unter welchen Vorſichten Leute aus den Invalidenhäuſern in das Ausland zu beurlauben ſeyn können?

Gehört zu pag. 79, §. 89. Lit. d des 2ten Bandes der Uiberſicht.

Unterm 10ten Oktober 1817 verordnete der Hofkriegsrath, daß einem jeden in der Verſorgung ſtehenden Invaliden, welcher mit einer Reſervations-Urkunde in das Ausland gehen zu wollen ſich meldet, vor allem mündlich und deutlich zu erinnern ſey, er habe wohl zu überlegen, ob er auch in dem Orte, wohin er ſich begeben will, den hinlänglichen Lebensunterhalt finden werde.

Zeiget es ſich, daß er hierüber Gründe von Belang angeben kann, und beharret er ganz aus eigenem freyen Willen auf ſeinem gemeldeten Entſchluße,

dann iſt ihm die Eigenſchaft einer Reſervations-Urkunde, um die er anſucht, noch ein Mahl wohl begreiflich zu machen, vor ihrer Ausfertigung aber ſind im Contexte dort, wo im Formular die Worte ſtehen: entlaſſen zu werden, die weiteren Worte beizuſetzen:

„und weil er auf beſonderes Befragen wiederholt und ausdrücklich er„klärt hat, es ſey dieſes ſein ungezwungener, ganz freyer Wille, und er wer„de im Auslande, wohin er zu gehen gedenkt, den hinlänglichen Nahrungs„unterhalt zuverläſſig finden; ſo hat man dieſem Begehren" ꝛc. (wie im Formular.)

Dieſe Maßregel hat der Hofkriegsrath um deßwillen anzuordnen befunden, weil zu vernehmen gekommen, daß derlei Leute im Auslande betteln, hiedurch aber ihren Stand entwürdigen, welches dort oft ein nachtheiliges Licht auf die öſterreichiſche Staats-Verwaltung wirft, als ob dieſe die Invaliden darben ließe, oder gar ins Ausland zu gehen nöthigte, damit ſie dort den Lebensunterhalt ſuchen, indem nicht immer ſolche Invaliden im Auslande aufrichtig genug ſind, zu geſtehen, daß die öſterreichiſche Militär-Verwaltung ſie nur auf ihr eigenes Verlangen, und auf ihre eigene Verſicherung, daß ſie an Ort und Stelle, wohin ſie zu gehen verlangten, hinlänglich zu leben haben würden, dahin gehen ließ, und ihnen zur Vorſorge, daß ſie die öſterreichiſche Verpflegung in der Folge doch vielleicht einmahl wieder benöthigen könnten, dieſe mittelſt einer eigenen Reſervations-Urkunde, die ihnen zu dieſem Ende mitgegeben wurde, vorbehielt.

Uibrigens wurde in dieſem nämlichen Reſcripte vorgeſehen, daß ein ſolcher in das Ausland entlaſſener Mann bei ſeiner Retour von dem Tage an, wo er ſich bei dem erſten Militär-Commando inner der Gränze der öſterreichiſchen Lande um eine Verpflegung meldet, in ſolche zu nehmen ſey.

Die Kreisämter haben die Weiſung erhalten, die Veränderungen, welche ſich mit den Beurlaubten, und den Invaliden ergeben, dem Werbbezirks-Reviſoriate allmonatlich mitzutheilen.

Inhalt hofkriegsräthlichen Reſcripts vom 29ſten November 1817 beſtand zwar in den conſcribirten Provinzen ſeit längerer Zeit die Einleitung, daß die Kreisämter die Veränderungen, welche ſich mit den Beurlaubten und den Invaliden zu ergeben pflegen, dem Werbbezirks-Reviſoriate mitzutheilen hatten; doch ſind hiezu keine kurzen, ſondern vierteljährige, mithin ſolche Termine geſetzt geweſen, die eine ſchnelle und genaue Uiberſicht des Standes der einen und der andern Claſſe vermöge der bisherigen Beobachtungen ſehr erſchwerten, und eine beſondere bei den mit Tod abgegangenen Invaliden, welche Witwe und

Kinder hinterließen, die Möglichkeit der Erfolglaſſung des Dienſtgratials und der Abfertigung an dieſe, ſo weit ſelbe gebührten, ſehr in die Länge zogen, weil die Anzeige ſolcher Todesfälle erſt ſpät durch den Weg der Werbbezirks-Reviſoriate an die General-Commanden gelangten, wodurch der Nothſtand der betreffenden Witwen und Waiſen um ſo drückender wurde.

Der k. k. Hofkriegsrath hat daher die k. k. vereinigte Hofkanzlei erſucht, den Termin der erwähnten Mittheilungen den Kreisämtern an die Werbbezirks-Reviſoriate von drey auf einen Monat zurückſetzen zu laſſen, und ſelbe hat dieſem Verlangen auch mittelſt Dekrets an ſämmtliche Länderſtellen am 9ten Oktober 1817 in der Gänze entſprochen.

Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, desgleichen in Dalmatien, haben die Patental-Invaliden keinen Anſpruch auf unentgeldliches Obdach, und gemeinſchaftliches Feuer und Licht.

Gehört zu pag. 74, §. 83 des 2ten Bandes der Uiberſicht des Oekonomie-Syſtems.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 9ten Dezember 1817 hatten die Patental-Invaliden in den Provinzen des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches und Dalmatiens nach den ſchon früher beſtandenen Betrachtungen keinen ſyſtemmäßigen Anſpruch auf unentgeldliches Obdach, und gemeinſchaftliches Feuer und Licht. Dabei hat es auch in der Regel zu verbleiben; es ſteht jedoch den dortländigen General-Commanden frey, in einzelnen Fällen beſonderer Rückſichtswürdigkeit, aber ohne Anſpruch an die Landes-Gubernien ſich darum zu verwenden, weil, wenn ſich eine Gemeinde gleichwohl ganz freywillig hiezu bereit finden würde, dieſes ihr allerdings zum beſondern Verdienſte gereichen müßte.

Das Cirkular-Decret, welches die Central-Organiſirungs-Hofcommiſſion hierüber am 24ſten Oktober 1817 erließ, wird am Ende gegenwärtigen Reſcripts in Abſchrift geliefert.

Selbſt in dem Falle jedoch, wenn eine Gemeinde in den vorerwähnten Provinzen ganz freywillig ſich herbeiläßt, einem Patental-Invaliden das unentgeldliche Obdach nebſt dem gemeinſchaftlichen Feuer und Lichte zuzugeſtehen, darf deſſen Patental-Urkunde hiezu keine eigentliche Anweiſung enthalten; ſondern es hat für die benannte Provinzen als eine allgemeine Regel zu gelten, daß in allen Patental-Urkunden der dort ſchon befindlichen Invaliden diejenige Stelle, worin des unentgeldlichen Obdachs, und des gemeinſchaftlichen Feuers und Lichts Erwähnung geſchah, zur Vermeidung aller Anſtände durchgeſtrichen werde, und aus dem nämlichen Grunde wird auch von nun an keine Patental-Urkunde für einen in jenen Provinzen befindlichen, oder erſt dahin ſich begebenden Invaliden neu auszufertigen ſeyn, wenn nicht zuvor die betreffende Stelle des Textes durchgeſtrichen, und dadurch ungültig gemacht worden iſt.

Dieſem fügte der Hofkriegsrath noch bei, daß die gegenwärtige Anordnung auf die reoccupirten Provinzen des Königreichs Illyrien keinen Bezug habe.

C o p i a

d'un Decreto ai Gouverni 1. Milano, 2. Venezia, 3. Zára dd. 24. Ottobre 1817.

Al 1mo. In occsione alla consulta di codesto C. R. Governo relativamente alla Questione, se nel Regno Lombardo-Veneto spetti di diritto agli Invalidi muniti di Patente l'allogio Gratuito, comprensivamente al lume, et al fuoco

al 2do e 3zo. Sopra una consulta del C. R. Governo di Milano relativamente usque ed al fuoco

à tutti trè Quest'aulica Commissione ha convenuto coll'aulico Consiglio di Guerra nel seguento Principio: Non accordando il sistema italiano verun diretto a simili pretensioni agl' Invalidi, non essendi seguita ed avendo piaciato a sua Maestà di dichiarare una volta per sempre, essere sua Suprema volontà, che non sia imposto alle Provinzie riacquistate alcun aggravio nuovo, che non avesse esistito sotto il precedente Governo, tauto il Regno Lombardo-Veneto, che la Dalmazia non saranno obbligate, sino á nuovi ordini Sovrani á prestare agli Invalidi patentali ne l'alloggio gratuito, nè il lume e fouco. Se pero una o l'altra Commune si prestasse volontieramente á tali somministrazioni, saranno aggradite dal Governo con riconoscenza.

Si aggiunga al primo. Tanto si trova di rescrivere al Governiale a Rapporto delli 25. Ottobre 1816 Nro. $\frac{38732}{7333}$ per sua direzione nel caso dell' Invalide Antonio Villa, ed in altri, che potessero in avenire presentarsi.

Damit der Hofkriegsrath in das Vermögen geſetzt werde, die bei den General-Commanden in Erledigung kommenden Feldkriegsregiſtranten-Stellen nur mit ſolchen Individuen zu beſetzen, welche ihre Qualification hiefür bewährt haben, hat

Vorſchrift, welche Eigenſchaften die zu Regiſtranten-Stellen aſpirirenden Feldkriegskanzelliſten haben, und

wie dieſelben hierüber geprüft werden ſollen?

dieſe Hofſtelle in dieſer Beziehung mitteſt Reſcripts vom 5ten November 1817 Folgendes angeordnet:

a) Diejenigen Feldkriegskanzelliſten, welche eine Regiſtranten-Stelle zu erlangen, oder vorerſt für eine ſolche vorgemerkt zu werden verlangen, müſſen ſich in Hinkunft zum Erweis ihrer Fähigkeit und völligen Angemeſſenheit hierzu, einer förmlichen Prüfung unterziehen.

b) Die Zulaſſung zu dieſer Prüfung wird bei dem vorgeſetzten General-Commando angeſucht, welches dieſelbe nur ſolchen Beamten zugeſtehen wird, die mit guten Talenten, vorzüglich mit einer geſunden Beurtheilung und guten Gedächtniß, auch jenen Geiſt der Ordnung, und jenen anhaltenden Fleiß verbinden, welche bei dem Regiſtraturs-Geſchäfte ſo ſehr nöthig ſind. Außerdem muß vorausgeſetzt werden, daß der Aſpirant auch vermöge ſeiner Conduite überhaupt einer Beförderung würdig gehalten wird.

c) Die Prüfung ſelbſt hat vor einer von dem General-Commando zu ernennenden, aus wenigſtens 3 Referenten des General-Commando beſtehenden Commiſſion zu geſchehen. Der Feldkriegs-Secretär, als Kanzlei-Director bei dem General-Commando iſt jedes Mal eines dieſer Commiſſions-Glieder, und zwar dasjenige, welches die Prüfung einleitet und abführt, und nachmals bei der Commiſſion die Relation verfaßt.

d) Die Prüfung ſelbſt zerfällt in zwey Theile:

Erſtens. Die mündliche Prüfung, und die practiſche Probe in den gewöhnlichen Handreichungen mit den bereits regiſtrirten und aufgeſtellten Acten.

Zweytens. Die ſchriftliche Prüfung und Probe über das Verfahren mit erſt zur Regiſtratur gediehenen Actenſtücken.

I. Was den erſten Theil der Prüfung betrifft, ſo beſtehet dieſer in folgenden Vorgängen:

1) In der mündlichen Beantwortung mehrerer dem Examinanten mündlich geſtellten Fragen über die Regiſtraturs-Manipulation, und deren Zuſammenhang mit den übrigen Geſchäftsabtheilungen.

2) In der vollſtändigen Belegung einiger dem Examinanten vorgelegten Exhibiten mit den zu deren Erledigung erforderlichen Prioren.

3) In der Reponirung mehrerer anderer nach geſchehenem Gebrauche an die Regiſtratur zurückgelegten Prioren.

Nur wenn der Prüfende bis hierhin Genüge geleiſtet hat, wird zu dem II. Theile, nämlich zu der ſchriftlichen Prüfung geſchritten.

Die Aufgaben für dieſe, über deren Auswahl die Commiſſion ſich im Voraus vereiniget haben muß, ſind folgende:

1) Ein Auszug aus einem deutſchen, dann ein ſolcher aus einem lateiniſchen Actenſtücke. Dieſer Auszug, immer in deutſcher Sprache verfaßt, ſoll zwar kurz, doch in ſeiner Art ſo vollſtändig ſeyn, daß daraus nicht der bloße Betreff, ſondern die Beweggründe deſſen deutlich zu entnehmen ſeyen. Derjenige, der der lateiniſchen Sprache nicht im dem Grade mächtig iſt, um dieſe Aufgabe erfüllen zu können, iſt ſchon ohnehin zur Zulaſſung zur Prüfung nicht geeignet.

Wenn der zu Prüfende außer jenen, auch noch eine, oder mehr andere im Dienſte nützliche, einheimiſche oder fremde Sprachen beſitzt, nämlich die italieniſche, hungariſche, böhmiſche, polniſche, illyriſche, wallachiſche und dergleichen, oder die franzöſiſche Sprache; ſo iſt ihm auch in dieſen ein ſchriftlicher, und zwar jedenfalls dienſtlicher Aufſatz oder Actenſtück vorzulegen, um aus ſolchen einen dergleichen Auszug in deutſcher Sprache zu verfaſſen. Der Gebrauch von Hülfs- oder Wörterbüchern hierbei wird nur unter den Augen des Kanzlei-Directors geſtattet, welcher hieraus auf die mehrere oder mindere Fertigkeit im Verſtehen der Sprache ſchließt, und dieſes zum Behuf der Relation zu bemerken hat.

2) Die ſchriftliche Darſtellung der vollkommenen Regiſtraturs-Manipulation eines oder mehrerer als erledigt zur Regiſtratur gelangten Actenſtücke, nach den daſelbſt angeführten Schlagwörtern, Rubriken und Nummern:

Für dieſe Probe ſind ſchon die Acten ſorgfältig zu wählen, nämlich beſonders ſolche, worin Gegenſtände vorkommen, die ſich unter mancherlei Beziehungen darſtellen.

Bei dem erſten Theile der Prüfung muß die ganze Commiſſion ſtets anweſend ſeyn; bei dem zweiten Theile, oder der ſchriftlichen Prüfung iſt es hinlänglich, daß der Kanzlei-Direktor die Aufſicht führt, und dafür bürgt, daß der Candidat ſeine Probe-Arbeiten, ohne ſich des Rathes oder Beiſtandes irgend jemandes zu bedienen, unaufgehalten beendigt habe. Bei jeder Arbeit iſt die Zeit, welche der Geprüfte damit zugebracht hat, anzumerken, und von dieſem durch ſeine Unterſchrift anzuerkennen.

Das ſchriftliche Operat wird von den Commiſſions-Gliedern eingeſehen, dann in einer nochmaligen Verſammlung das Gutachten darüber geſchöpft.

Die Relation über den ganzen Hergang, in Form eines Protokolls, mit dem ſchriftlichen Operat des Geprüften, und dem darüber geſchöpften Gutachten, wird dem commandirenden Generalen überreicht, welcher den ganzen Act mit den etwa für nöthig erachteten eigenen Anmerkungen mittelſt Präſidial-Berichts an den Hofkriegsrath überſendet.

Wer immer von nun an zur Anſtellung als Feldkriegsregiſtrant aſpirirt, muß ſich einer ſolchen Prüfung unterziehen, und es können hiervon auch diejenigen,

welche etwa bereits den Dienſt als Supplenten verſehen haben, eben ſo auch diejenigen, welche bereits die Vormerkungen für eine ſolche Stelle erlangt haben, nicht ausgenommen werden.

Der Hofkriegsrath fügt dieſem bei, daß die gegenwärtige Vorſchrift nicht nur in Abſicht auf die dermal vorhandenen Aſpiranten zu gelten, ſondern als bleibende Norm auch für die Zukunft zu beſtehen habe.

Nachtrag zu dieſer Vorſchrift.

Als Nachtrag zu dieſer Verordnung trug der Hofkriegsrath mittelſt Reſcripts vom 21ſten Dezember 1817 auf eine geſtellte Frage: ob und wie fern zu den Regiſtratur-Prüfungen auch Kanzlei-Adjuncten oder fähige Practicanten zugelaſſen werden dürften, mit Folgendem nach: Es unterliege keinem Anſtande, daß das General-Commando für ſich eine Prüfung auch mit Kanzlei-Adjuncten, desgleichen ſelbſt mit Practicanten über deren Anwendbarkeit für den Regiſtratursdienſt vornehmen könne. Auch würde der Hofkriegsrath gerne geneigt ſeyn, ſolche Individuen, welche mit guten Zeugniſſen der für dieſen Dienſt in der Regel geforderten höhern, wenigſtens philoſophiſchen Studien aufgenommen worden ſind, oder welche den Abgang dieſer Studien durch gute Kenntniſſe im Dienſte, nützlicher Sprachen, oder durch beſondere Fähigkeiten aufwiegen, auch in der Dienſtleiſtung Proben einer richtigen Beurtheilung in Beziehung auf das Geſchäfts-Material und auf Manipulation der Acten an Tag gelegt, und ſich als wohlgeſittete, eifrige, nach Ausbildung ſtrebende Beamte gezeigt haben, auf Anempfehlung des vorgeſetzten General-Commando mit vorzüglicher Beförderung außer der Tour zu berückſichtigen, um denſelben den Weg zu den Anſtellungen in der Bahn des Regiſtraturdienſtes zu erleichtern und zu kürzen.

Zu dem Concurs zu Feldkriegsregiſtranten-Stellen aber, welche ſchon eine anſehnliche Beförderungs-Stufe iſt, können Individuen der obbenannten mindern Kathegorie noch nicht als geeignet angeſehen, auch hiefür um ſo minder ſchon in die Vormerkung genommen werden, als ſich mit denſelben bis zur thunlichen wirklichen Beförderung hiezu noch ſo mannigfaltige Veränderungen in ihrer Qualification und Verdienſtlichkeit ergeben könnten.

Die Prüfungen, welche den Zweck zur Erlangung der Vormerkungen für die Feldkriegsregiſtranten-Stelle haben, müſſen daher nur auf Individuen aus der Kathegorie der Feldkriegskanzelliſten, oder mit dieſen auf beiläufig gleicher Stufe ſtehende Beamte beſchränkt bleiben, und es kann in dieſer Beziehung von der Vorſchrift der Verordnung vom 5ten November 1817 keiner Ausnahme ſtatt gegeben werden.

Regiſter.

A.

Seite

Adelſtand: Zu welcher Zeitfriſt die Taxen hievon zu erlegen ſind? . . . 90
Mit einem Prädicate angeſucht werdender: was die Bittſteller deßhalb zu thun haben? . . . 90
Mit dem Ehrenwort Edler von: welche Taxe hievon bemeſſen iſt? . . . 91

Adjuſtirungs-Vorſchrift: dieſer ſoll ſtreng nachgelebt werden . . . 96

Apotheken-Beamte: vide Beamte.

Armée: erhält ein Gensd'armerie-Regiment in der Lombardie . . . 31

Arméekreuz: vide Ehrenzeichen.

Arreſtanten: ſollen ſowohl in Arreſten, als auf Transporten genau bewacht werden . . . 28
welche Officiere waren: Verpflegs-Gebühr für derlei Mittelloſe . . . 38

Artillerie: deren zurückgelangende Deſerteurs ſind nie zu ihrem Werbbezirks-Regiment zu überſetzen . . . 1
Die Garniſonsdiſtricte und Feldzeugämter haben ihren Bedarf an Profeſſioniſten von der Infanterie zu erhalten . . . 23
Das Reengagirungsgeld, welches die zur lebenslänglichen Dienſtzeit ſich Herbeigelaſſenen erhalten haben, darf vom Dienſtgratiale nicht abgezogen werden . . . 36
Garniſons-Diſtricte und Feldzeugämter: in welcher Form dieſelben über abgehaltene Licitazionen die Protokolle zu liefern haben? . . . 98

Aſſentirung der Recrutirungsflüchtlinge ſoll auch unter der Maß Statt finden . . . 11

Ausländer: Beſchränkung deren Anwerbung . . . 12 et 13
Welche in conſcribirten Ländern als nicht nationaliſirt mit Inländerinnen verehelicht vorgefunden werden: wie dieſe und ihre Familien zu beſchreiben ſind? . . . 19
Erläuterung über dieſen Gegenſtand . . . 20
Welche in der Armee dienen: was dieſelben beim Erhalten der Entlaſſung gegen Offerte zu bezahlen haben? . . . 21

Ausreiſſer: vide Deſerteurs.

Avancirung: vide Beförderung.

Aerzte (Chef-): Erklärung, was ſie bei der ihnen eingeräumten Befugniß der Extra-Ordinationen genau zu berückſichtigen haben? . . . 102
Strafen für jene, welche entgegen handeln . . . 103

R 2

Seite

Aerzliche Viſitation der auf Urlaub gehenden Leute ſoll bei ihrem Anlangen in der Urlaubsſtation abermal vorgenommen werden 4
Aerztliche Zeugniſſe dürfen nur von graduirten Militärärzten ausgeſtellt werden . . . 101
Arzneyen: vide **Medicamente**.

B.

Bäcker (Verpflegs-): dürfen bei Erkrankung kein Brotgeld in das Militär-Spital abgeben . . 44
Beamte (Feldapotheken-): dürfen keinen Arzney-Einkauf vor hiezu eingeholter Bewilligung bewirken 83
Wie dieſelben bei Verſendung von Arzney-Artikeln vorgehen ſollen? 83
Was bei Ablöſungen derlei in Verrechnung ſtehender Beamten zu beobachten iſt? 88
Beamte (Staats-): Haben auf die Ausbezahlung der Taglia für von ihnen eingebrachte Deſerteurs keinen Anſpruch 4
Welche von Städten oder Ständen zu Staatsdienſten verwendet werden: welchen Gehalt ſie zu beziehen haben? 37
Penſions-Ausmaß für jene, welche vorhergehend bei andern Aemtern ſtanden . . 71
Penſions-Bemeſſung für diejenigen, welche mit den neu acquirirten Provinzen übernommen werden 71
Welche Eigenſchaften Feldkriegskanzelliſten beſitzen, und wie ſie geprüft werden müſſen, die eine Regiſtrantenſtelle zu erhalten wünſchen? 127
Beamte (Verpflegs-): In welchen Fällen dieſelben bei Dienſtreiſen Anſpruch auf Diäten haben? 32
Was bei Liquidirung deren Reiſeparticularien zu beobachten iſt? 32
Beförderung vom Neuen als Officiere: welche Vorſichten hiebei zu beobachten ſind? . . 78
Befreyungen von der Militärſtellung, welche nicht in dem Conſcriptions-Syſtem de Anno 1804 enthalten ſind, haben aufzuhören 21
Beſchelldepartements: In wie weit bei denſelben die Reengagirung ausgedienter Capitulanten Statt findet? 27
Bettfournituren: Die von den Monturs-Commiſſionen empfangen werdenden ſollen neben dem Commiſſions-Stempel auch mit jenem des Bettenmagazins bezeichnet werden 99
Was bei den als unbrauchbar eingegeben werdenden bei Ertheilung der Paſſirung hierüber zu beobachten iſt? 99
In welcher Geſtalt über derlei ertheilte Paſſirungen der Ausweis monatlich einzuſenden iſt? 99
Welche von den Monturs-Commiſſionen empfangen werden, ſind monatlich auszuweiſen 99
Bettenmagazine haben das nöthige Bettenſtroh von den Verpflegsmagazinen ohne Bezahlung zu beziehen 68

Seite

Bettenportionen für das Verpflegs = Handwerks = Perſonale ſollen in Rechnung nicht mehr durchgeführt werden 63

Bettſtätten: Neu angeſchaffte ſollen künftighin mit der Jahrzahl ihrer Erzeugung bezeichnet werden 97

Reparaturen an denſelben: mit welchen Documenten die Tiſchler = Conti darüber zu belegen ſind? 98

Beurlaubte ſollen bei ihrem Eintreffen in der Urlaubsſtazion erneuert ärztlich viſitirt werden, ob ſie geſund ſind 4

Welche auf Urlaub erkranken: was mit ihnen zu geſchehen hat? . . . 10

Der Infanterie und Jäger: auf deren zurückbleibende Feuergewehre iſt ein Geld = Pauſchquantum bewilligt 71

So weit ſich Veränderungen bei denſelben ergeben, haben die Kreisämter dieſe dem Werbbezirks = Reviſoriate monatlich mitzutheilen 125

Beurlaubung der von der Artillerie zur Infanterie zurücktransferirten Leute findet nicht Statt 1

Der Mannſchaft bei der Infanterie: wie dieſelbe zu erweitern ſeyn kann? . . 4

In das Ausland: erhöhte Urlaubs = Caution 5

Der Officiere auf längere Zeit 6

Der vom Pontoniers = Bataillon zur Infanterie zurück überſetzten Leuten ſoll unterbleiben 23

In das Ausland aus den Invalidenhäuſern: unter welchen Vorſichten ſolche Statt findet? 124

Brandwein: Für welche Krankenwärter, und in welcher Ausmaß, dann von wem zu bewilligen ſeyn kann? 39

Brigadiere: vide **Generäle.**

C.

Capitulanten von der Infanterie zur Cavallerie und zu den Extra = Corps überſetzte: nach welcher Dienſtzeit ſie ihre Entlaſſung zu erhalten haben? 1

Weitere Erklärung hierüber 2

Italieniſcher Nation verlieren bei der zweyten Deſertion die Capitulation . . 3

Weſtgalizier, welche ſich reengagiren wollen, ſind den Ausländern gleich zu halten 25

Ausgediente: in wie weit deren Reengagirung bei den Beſchelldepartements und Militär = Geſtütt Statt findet? 27

Bei der Artillerie, welche ſich auf beſtändig reengagirt haben 36

Caution (Urlaubs =): vide **Urlaubs = Caution.**

Caution (Dienſt =): vide **Dienſt = Caution.**

Caution (Heiraths =): vide **Heiraths = Caution.**

Seite

Cavallerie; In welchen Fällen dieſelbe Unterofficiere von der Infanterie erlangen kann? . . 24
Für welchen Friedensſtand dieſelbe die complete Montur, Manns- und Pferde-Rüſtung vorräthig haben ſoll? 96
Certificate (Austritts-): vide **Austritts-Certificate.**
Computs-Abrechnungen: Wie in Hungarn und Siebenbürgen zu bewirken ſind? . . 58
Condemnirte Schanzarbeiter: vide **Sträflinge.**
Conduite-Beſchreibungen: Uiber zum Pontonier-Bataillon abgeſchickt werdende Leute ſollen alle Mahl gleich mitgeſendet werden 23
Uiber Caſſadiener und derlei Gehülfen: wie und wann ſie einzureichen? . . 79
Conſcriptions und Werbbezirks-Eintheilung, neue 13
Reviſion pro Anno 1818: wie die bei derſelben vorgefunden werdende Individuen auszuweiſen, welche aus andern öſterreichiſchen Provinzen gebürtig ſind? . 19
Reviſionen: wie ſich bei denſelben hinſichtlich der vorgefunden werdenden nicht naturaliſirten Ausländer zu benehmen, welche mit Inländerinnen verheirathet ſind? 19
Erläuterung über dieſen Gegenſtand 20
Contracte mit Handwerkern, welche erneuert werden: was hiebei zu berückſichtigen? . . 97
Conti über Bettſtätten-Reparaturen: mit welchen Documenten zu belegen? . . . 98
Kreisämter haben alle Monate die bei den Beurlaubten und Invaliden ſich ergebenden Veränderungen dem Werbbezirks-Reviſoriate mitzutheilen 125

D.

Dalmatien hat ein eigenes General-Commando erhalten 77
Deſerteurs von der Artillerie zurückgelangende: zu welchen Infanterie-Regimentern ſolche zu überſetzen ſind? 1
Von der Gensd'armerie eingebrachte: wie zu behandeln? 3
Italieniſcher Nation, verlieren nach einer zweyten Entweichung die Capitulation . 3
Von Staats- und Polizey-Beamten eingebrachte: für dieſe findet eine Ausbezahlung der Taglia nicht Statt 4
Diäten: Bei welchen Dienſtreiſen Verpflegsbeamte hierauf Anſpruch haben? . . . 32
Diätordnung für Militärſpitäler 104
Dienſtbücher, mit welchen Generäle verſehen worden ſind: wie lang ſie ſolche beizubehalten haben? 76
Dienſtgratiale: an dieſem findet kein Abzug bei ſolchen Leuten Statt, welche ſich bei der Artillerie auf die Lebenszeit reengagirt haben 36
Dienſtpferde: vide **Pferde.**
Dienſtpflichtzeit der von der Infanterie zur Cavallerie und den Extra-Corps überſetzten Leute 1
Weitere Erklärung hierüber 2

Seite

E.

Ehrenzeichen (fremde): Nachtrag zur dieſsfälligen Vorſchrift 91
Eidesformel: für Kriegscaſſediener und derlei Gehülfen 78
 „ Oberſtabs=, Stabs= und Unterſtabs=Profoſen 80
Eingaben: Rapporte über die Kranken: wie ſolche von den Militärſpitälern halbmonatlich einzureichen kommen? 42
 Wann und auf welche Weiſe ſolche über Spitals=Gartengründe zu liefern ſind? 45
 Wie die monatlichen Geld= und Naturalien=Empfangs=Verzeichniſſe vermöge Hofkriegs=Buchhaltungs=Erläuterung von den Truppen zu verfaſſen, und zu belegen ſind? 54
 Monatlicher Ausweis über die bei der Kriegs=Caſſe eingegangenen Monturs=Gelder 69
 Nachtrag zu jener Eingabe über Veränderungen bei zu Civilbedienſtungen ſich gemeldeten penſionirten Officieren 75
 Conduite=Beſchreibung über Kriegs=Caſſediener und derlei Gehülfen . . . 79
 Monatliche über die Dienſtbeſchäftigung des Militär=Fuhrweſens . . . 82
 10tägige über den Stand, die Dislocation und Verwendung des Fuhrweſens . 82
 Wie ſolche über Monturſsorten zu liefern, deren Anſchaffung eine Truppen=Gattung übernehmen will? 93
 Monatliche über ertheilte Paſſirung unbrauchbarer Bettenſorten 99
 „ über von den Monturs=Commiſſionen empfangen wordene neue Bettſorten 99
Entlaſſung der von der Infanterie zur Cavallerie und zu den Extra=Corps überſetzten Capitulanten: in welcher Zeit ſolche zu bewirken iſt? 2
 Erklärung hierüber 3
 der geweſenenen Rekrutirungsflüchtlinge findet weder im Concertationswege, noch gegen Offerte Statt 11
 der gleichbeſagten Soldaten: in welchem Fall allein ſolche vor geendigter Dienſtpflichtzeit Platz finden kann? 11
 Gegen Offerte derjenigen Soldaten, welche Ausländer ſind: was ſie in ſolchen Fällen dafür zu entrichten haben? 21
 Der Weſtgalizier iſt bewilligt 25
 Desgleichen der Niederländer 26
 und ſo auch der ſächſiſchen Unterthanen 27
Erziehungshäuſer (Regiments=): haben für erkankende Zöglinge und Koſtknaben bis 2 ½ kr. täglich, und kein Brotgeld in das Spital abzugeben 100
 Vorſchrift für dieſelben hinſichtlich der Koſtknaben 100
Exemptionen von der Militärſtellung: in wie weit ſie Statt finden? . . . 21

Seite

F.

Fahnen der Landwehr-Bataillone: wo dieſelben aufbewahrt werden ſollen? 96
Feldapotheken-Beamte: vide Beamte.
Feldkapläne: vide Kapläne.
Feldkriegskanzelliſten: welche Regiſtranten werden wollen: wie ſie geignet ſeyn, und darüber geprüft werden müſſen? 127
Feldkriegskommiſſariat: Soll die zu Mannſchafts-Transporten gehörigen Weiber in den Marſchrouten aufführen 97
Was daſſelbe bei Liquidirung der Reiſeparticularien von Verpflegsbeamten zu beobachten hat? 32
Was daſſelbe dort, wo Militärſpitäler Gartengründe beſitzen, deshalb zu berückſichtigen hat? 44
Soll in den vierteljährigen Inventarien über Medicamenten der Feldapotheken bemerken: wie das Rechnungs-Weſen bei ſelben beſtellt iſt? 87
Wie daſſelbe bei Ablöſung von in Verrechnung ſtehenden Feldapothekenbeamten zu interveniren hat? 88
Was daſſelbe bei Revidirung und Beſtätigung der Tiſchler-Conten über Bettſtätten-Reparaturen zu beachten hat? 98
Dem beim General-Commando angeſtellten Oberkriegskommiſſär liegt die Oberaufſicht der ökonomiſchen Controlle bei Garniſonsſpitälern ob 123
Feldſuperiore: Kapellendiener für dieſelben 37
Feuergewehre: von den Beurlaubten der Infanterie-Regimenter und den Jägern zurückbleibende: für dieſe iſt ein Geld-Pauſchquantum bewilligt 70
In wie weit die ſtark zurückſtoßenden, oder mit ſchlechten Schloßbatterien verſehenen bei den Zeughäuſern ausgetauſcht werden dürfen? 92
Fiume iſt als ein Freyhafen von der Conſcription befreyt 19
Formular zu einem halbmonatlichen Krankenrapport 42
zu den Ausweiſen über von Militärſpitälern beſitzende Gartengründe . . . 45
des Dienſteides für Kriegscaſſediener und derlei Gehülfen 78
zur Conduite-Beſchreibung über derlei Diener 79
Des Dienſteides für Stabsprofoſen 80
zu einem Dienſtverwendungs-Journal, welches jede Fuhrweſens-Diviſion monatlich zu liefern hat 82
zu einem Ausweis über den Stand, die Dislocation und Verwendung des Fuhrweſens, welchen die Poſto-Commanden alle 10 Tage zu liefern haben . 82
zu einem Lieferſchein und Frachtbrief über Verſendung von Arzney-Artikeln aus einem Medicamenten-Depot in den andern 84
zu einer Eingabe, wenn eine Truppen-Abtheilung Monturſtücke ſelbſt anzuſchaffen die Gelegenheit hat 95
zu einem Licitations-Protokoll für Artillerie-Behörden auf Zeugs-Materialien . 99
zu einem monatlichen Ausweis über ertheilte Paſſirungen auf unbrauchbare Bettenſorten 99

Seite

Formular: zu einem derlei Ausweis über von den Monturs-Commiſſionen an die Betten-magazine abgegebene neue Bettſorten 99

Fourageportionen: Gebühr hieran für Generäle, Stabs- und Oberofficiere . . . 33

Fuhrweſen (Militär-): In welcher Geſtalt die Fuhrweſens-Diviſionen ihre Dienſtbeſchäftigung monatlich ausweiſen ſollen? 80

Bei demſelben ſollen auch die Beſpannungen der Feldſchmieden und Deckelwägen nebſt den Reſerve-Pferden zu loco-Verführungen verwendet werden . . 81

Wie die Fuhrweſens-Poſto-Commanden den Ausweis über den Stand, die Dislocation und Verwendung des Fuhrweſens alle 10 Tage zu liefern haben? 81

G.

Garniſons-Bataillons: 5tes: zu dieſem dürfen nur halbinvalide Leute italieniſcher Nation überſetzt werden 22

1ſtes wird in Galizien zum Gränz-Cordons-Dienſt verwendet, folglich müſſen die dahin überſetzten zu derlei Dienſten geeignet ſeyn 24

Geſammte: werden im completen Stand erhöhet 32

Gartengründe, welche Militärſpitälern angehören: wie die Nutznießung derſelben auszuweiſen iſt? 45

Gebühr: An Reengagirungsgeld für dienende Weſtgalizier 25

An Diäten für Verpflegsbeamte bei Dienſtreiſen 32

Auf Regiments-Unkoſten für Jäger-Bataillone 33

An Pferdportionen für Generäle, Stabs- und Oberofficiere 33

der von der aufgelöſten italieniſchen Armee zu öſterreichiſchen Regimentern übernommenen Sergenti 35

An Dienſtgratial ſolcher Leute bei der Artillerie, welche ſich zur lebenslänglichen Dienſtzeit reengagirt haben 36

Für Staatsbeamte, welche aus ſtädtiſchen oder ſtändiſchen Dienſten in Staatsdienſte ad tempus oder für immer treten 37

Für Feldſuperioren hinſichtlich des ihnen bewilligten Kapellendieners . . . 37

Für Geſtütts-Mannſchaft als Füllen-Prämie 38

Für geweſene Officiere, wenn ſie wieder in Verhaft kommen, und mittellos ſind . 38

An Brandwein für Krankenwärter in Militärſpitälern 39

der Militärſpitäler für die als krank einnehmende Domeſtiken von Officieren und Militärparteyen 43

Eben derſelben für die als krank in die Cur einnehmende Primaplaniſten und Verpflegsbäcker 44

An Rauch- und Schnupftabak für Kranke in Militärſpitälern 52

- Pauſchale für Feuergewehre, welche bei der Infanterie und bei den Jägern von Beurlaubten zurückbleiben 70

Seite

Gebühr: An Penſion für ſolche Staatsbeamte, welche vorhergehend bei nicht ärariſchen Aemtern gedient haben 71
- Penſion für die mit den neu acquirirten Provinzen übernommenen Staatsbeamten . 71
- Monturs-Aequivalent für Mannſchaft in Invalidenhäuſern 93
- detto detto pro 1818 für die in dieſen Häuſern befindlichen Invaliden-Fouriere, Unterärzte und Profoſen 96

Hieran darf für Leute beim Regiment nichts entworfen werden, welche in ein fremdes Spital abgegeben werden 124

Geldempfangs-Verzeichniſſe: wie ſie monatlich belegt zu liefern ſind? . . . 54

Gelder auf geheime Auslagen: Belehrung hierüber 56
für den Montursfond bei den Kriegscaſſen eingehende: wie zu verwenden? . . 69

General-Commando-Adjutanten: vide **Adjutanten.**

Generale: Pferdportionen für dieſelben bemeſſene 33
Welche dem Aerar Gelderſätze zu leiſten haben: wie dieſe mittelſt der Gage-Ausquittirung zu bewirken? 58
Wie lang dieſelben die überkommenen Dienſtbücher beizubehalten haben? . . 76

General-Commanden: In wie weit dieſelben über Geſuche der Cavallerie-Officiere um eigenthümliche Uiberlaſſung der von ihnen gerittenen Dienſtpferde erkennen können? 78
Was dieſen bei Erhalt der monatlichen Dienſtverwendungs-Ausweiſe der Fuhrweſens-Diviſionen dießfalls zu thun obliegt? 81
Auf welche Weiſe dieſelben die Protokolle über Licitations-Verhandlungen einzubegleiten haben? 89
Was dieſelben hinſichtlich der in den Regiments-Erziehungshäuſern ſchon befindlichen, und weiter aufgenommen werdenden Koſtknaben zu bewirken haben? . 101
Liegt die Oberaufſicht über Garniſonsſpitäler ob 123
Wie dieſelben vorzugehen haben, wenn von der Landesſtelle bei größerer Erkrankung und Sterblichkeit der Soldaten Bemerkungen gemacht werden? . . . 124

Gensd'armerie: Die von derſelben eingebrachten Deſerteurs ſind als Attrapirte vom Militär zu behandeln 3
Aus dieſer wird ein Regiment in der Lombardie errichtet 31

Georgi-Orden ruſſiſcher: vide **Ehrenzeichen.**

Geſtütte (Militär-): In wie weit bei denſelben die Reengagirung ausgedienter Capitulanten Statt findet? 27
Bei denſelben hat die Mannſchaft für die über das beſtimmte Maximum gefallenen Füllen eine Prämie in Geld zu erhalten 38

H.

Hungarn: Wie in dieſem Lande und den zugehörigen Provinzen hinſichtlich der Natural-, Service- und Vorſpanns-Abgaben, dann bezahlten Deſerteurs-Taglien halbjährig zu computiren iſt? 56

Seite

J.

Jägerbataillone: Transferirung der Patrouillenführer zu Gränz-Cordons oder Garniſons-Bataillonen: wann ſolche Statt findet? 22
Regiments-Unkoſten-Ausmaß für dieſelben 33
Jncolat: Jn welcher Zeitfriſt die damit Betheilten die Taxen hievor berichtiget haben müſſen? 90
Jnvaliden: Halbe: welche aus ihnen zu dem 5ten Garniſons-Bataillon nicht überſetzt werden dürfen? 22
Desgleichen zu dem 1ſten Garniſons-Bataillon 24
Die in den Jnvalidenhäuſern verſorgten hungariſcher Nation erhalten hungariſche Hoſen und derlei Schuhe 92
Monturs-Reluition an die Jnvaliden-Mannſchaft in Häuſern, wie weit ſolche zuläſſig iſt? 93
Die bei dieſen auf dem Lande befindlichen ſich ergebenden Veränderungen haben die Kreisämter monatlich mitzutheilen 125
Unter welchen Vorſichten deren Beurlaubung aus den Jnvalidenhäuſern in das Ausland Statt findet? 124
Patental: gaudiren in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und in Dalmatien keine unentgeltliche Unterkunft 126

K.

Kanzelliſten: vide **Feldkriegskanzelliſten.**
Kapellendiener für Feldſuperiore: woher ſie ſolchen zu erhalten, und was an Gelde ſie für denſelben zu überkommen haben? 37
Kinder der Soldaten: vide **Soldatenkinder.**
Krankenwärter bei Militärſpitälern: welchen aus ihnen, und in welcher Ausmaß der Genuß des Brandweins zu bewilligen ſeyn kann? 39
Kranken-Rapporte: in welcher Geſtalt ſolche die Militärſpitäler halbmonatlich zu liefern haben? 40
Kranke eines Regiments, welche in ein anderes Spital abgegeben werden, ſind mit auswärtiger Gebühr auszuweiſen 124
Kriegscommiſſariat: vide **Feldkriegscommiſſariat.**
Kriegscaſſen: Nachtrag zur Caſſe-Jnſtruction de anno 1804 für dieſelben . . . 56
Die von denſelben ausgeſtellten Verlagsquittungen: wie lang gültig? . . . 68
Die bei denſelben dienenden Caſſediener und Caſſedieners-Gehülfen ſind in Eid und Pflicht zu nehmen 78
Kundſchaftsgelder: Wie über ſolche die Rechnungen zu liefern ſind? 56

Seite

L.

Landwehr-Bataillone: Wo deren Fahnen aufbewahrt werden ſollen? 96
Liquidirung der Reiſeparticularien von Verpflegsbeamten: was hiebei zu beobachten iſt? . . 32
Licitationen: Mit welchen motivirten Gutachten die Protokolle über Licitations-Verhandlungen dem Hofkriegsrathe vorzulegen ſind 89
In welcher Form über ſolche, die von der Artillerie auf Zeugs-Materialien ꝛc. jeweil abgehalten werden, die Protokolle zu liefern ſind? 98
Luſtſeuche: Zur Hintanhaltung deren Anſteckungs-Verbreitung ſollen die Urlauber beim Eintreffen in der Urlaubs-Station erneuert ärztlich viſitirt werden . . . 4

M.

Magazine (Betten-): vide **Bettenmagazine.**
Marſchrouten für Mannſchafts-Transporte ſollen die zum Transporte gehörigen Soldatenweiber ausweiſen 87
Medaille (Tapferkeits-): vide **Ehrenzeichen.**
Medicamente: Dieſe dürfen von auswärtigen Feldapothekenbeamten nur erſt nach hiezu erlangter Bewilligung angekauft werden 83
Was die zu deren Einkaufe ertheilende Bewilligungen beſtimmt enthalten müſſen 83
Wie bei deren Verſendungen die Lieferſcheine und Frachtbriefe verfaßt werden ſollen? 83
Inventarien, vierteljährige: was das Feldkriegscommiſſariat bei deren Beſtätigung insbeſondere bemerken ſoll? 87
Neue Taxe derſelben 87
Was bei Ablöſungen derlei rechnungslegender Feldapothekenbeamten zu geſchehen hat? 88
Militärgeſtütte: vide **Geſtütte.**
Monturs-Abänderung bei den in Häuſern verſorgten Invaliden hungariſcher Nation . . 92
Monturs-Aequivalent, bemeſſenes, für die in Häuſern befindliche Invaliden-Fouriere, Unterärzte und Profoſen 96
Montursgelder bei den Kriegscaſſen eingehende: wie zu verwenden? 69
Montursreluition bei der Mannſchaft in Invalidenhäuſern: in wie weit ſolche Statt findet? 93
Montursſorten, kleine: unter welchen Bedingungen deren Anſchaffung den Truppen überlaſſen werden kann? 93
nebſt Manns- und Pferdrüſtungen: auf welchen Stand ſolche bei den Cavallerie-Regimentern vorräthig ſeyn ſollen? 96

Seite

Muſter = Relationen: was dieſelben hinſichtlich der Gartengründe, die ein Militärſpital beſitzet, zu enthalten haben? 45
Muſterungen oder Reviſionen: bei dieſen haben die Stabsprofoſen den Dienſteid nach der hiezu vorgeſchriebenen Formel abzulegen 80

N.

Naturalien = Empfangs = Verzeichniſſe: wie ſie von den Truppen monatlich zu liefern und zu belegen ſind? 54
Niederländer in der Armee dienende, können auf ihr Verlangen entlaſſen werden . . . 26

O.

Officiere: Welche gänzlich in den Civilſtand treten wollen, wie zu behandeln? . . . 5
Deren Beurlaubung auf längere Zeit: wie ſolche Statt findet? 6
Invalide: was bei deren Superarbitrirung zu beobachten iſt? 29
Quittirende: welchen aus ihnen der anſuchende Officierscharakter beizubelaſſen ſeyn kann? 30
In contumaciam caſſirte: Gebühr für dieſelben, wenn ſie ſpäterhin verhaftet werden 38
Penſionirte: Nachtrag zur Vorſchrift wegen deren Unterbringung bei Civilanſtellungen . . . . 72 et 76
Beſtimmung des Ranges in der k. k. Armee der bei den italieniſchen Regimentern dienenden Officiere 77
deren Anſtellung vom Neuen: welche Vorſichten dießfalls zu beobachten ſind? . 78
der Cavallerie, welche ihr Dienſtpferd durch 8 Jahre geritten: wer ſie ihnen als Eigenthum zuſprechen kann? 78
Welche den Adelſtand mit einem Prädicate anſuchen: was ihnen hierwegen zu thun obliegt? 90
Welche mit dem Adelſtande das Ehrenwort: Edler von zu erhalten wünſchen: welche Taxe dafür zu erlegen iſt? 91
Sollen die für ſie vorgeſchriebene Adjuſtirung ſtreng beachten 96
Orden: vide Ehrenzeichen.
Ordenspenſionen: vide Penſionen.
Ordinationen der Chefärzte: was ſie hiebei berückſichtigen ſollen? 102

Seite

P.

Paſſirungen zu Medicamenten-Ankäufen, was ſie beſtimmt zu beſagen haben? . . . 83
über unbrauchbare Bettſorten ertheilte: wie monatlich auszuweiſen? . . . 99
Patentalinvaliden: vide **Invaliden.**
Patrouillenführer von den Jägerabtheilungen: wann deren Uiberſetzung zu Cordons- oder Garniſonsbataillonen Statt findet? 22
Pauſchale, bemeſſenes, für die in der Armee dienenden Ausländer, welchen die anſuchende Entlaſſung gegen Offerte bewilliget wird 21
auf Regiments-Unkoſten für 1 Jägerbataillon 33
auf Feuergewehre, die von den Beurlaubten der Infanterie und den Jägern zurückbleiben 69
Penſionirte Officiere: vide **Officiere.**
Penſions-Ausmaß für ſolche Staatsbeamte, die ehevor bei nicht äräriſchen Aemtern dienten . 71
für die mit den neu acquirirten Provinzen übernommenen Staatsbeamten . . 71
für Militär-Witwen und Waiſen: von welchen Caſſen die Zahlung an dieſelben zu leiſten iſt? 72
Pferdzucht (militäriſche): Prämie, bemeſſene, für die dabei angeſtellte Mannſchaft . . . 38
Pferde (Dienſt-): der Cavallerie-Officiere, welche von ihnen durch 8 Jahre geritten werden: wer ſie ihnen als Eigenthum zuſprechen kann? 78
Pferdportionen gegen Bezahlung: Gebühr hieran für Generäle, Stabs- und Oberofficiere . 33
Pontonier-Bataillon: wann daſſelbe die von der Infanterie erhaltenen Leute in wirklichen Stand zu nehmen hat? 23
Die von dieſem an die Infanterie zurücktransferirten Leute dürfen nicht beurlaubt werden 23
Primaplaniſten, welche ſich ſelbſt montiren, haben im Erkrankungsfall kein Brotgeld in das Spital abzugeben 44
Profoſen (Stabs-): Eidesformel für dieſelben 80
Protokolle (Licitations-): vide **Licitationen.**

Q.

Quittirung der ſowohl dienenden als penſionirten Officiere mit Abfertigung wird geſtattet 5
Der Officiere mit Beibehaltung des Officierscharacters ohne Abfertigung: in wie weit ſolche zu bewilligen ſeyn kann? 30
Quittungen der Generäle, Officiere, Beamten, und ſolcher Parteyen, welche in den Stand eines Regiments oder Corps nicht gehören: wie über die Gagen auszuſtellen? 58

Seite

Quittungen: Verlags- der Kriegscaſſen: wie lang ſolche gültig ſind? 68

R.

Rang: Beſtimmung deſſelben in der Armee der bei den italieniſchen Regimentern dienenden Officiere 77
Rapporte: vide Eingaben.
Rauchtabak: in wie weit derſelbe für Kranke in Spitälern paſſirlich iſt? 52
Rekrouten (Ausländer): wann und wie weit deren Anwerbung Statt findet? . . . 12 et 13
Rekroutirung: wer in conſcribirten Ländern von ſolcher befreyet iſt? 21
Reengagirung der Capitulanten: vide Capitulanten.
Regiments-Inhaber: Welche Vorſichten dieſelben zu beobachten haben, wenn ſie ein Individuum als Officier anſtellen? 78
Regiments-Erziehungshäuſer: vide Erziehungshäuſer.
Regiments-Unkoſten: Ausmaß hieran für ein Jäger-Bataillon nach dem Friedensſtande 33
Rechnungsweſen: Erläuterung der Hofkriegsbuchhaltung über die monatlich einzuſendenden vorgeſchriebene Geld- und Naturalien-Empfangs-Verzeichniſſe . . . 54
Rechnungen über geheime Auslagen: Belehrung hierüber 56
Wie die Compute in Hungarn und Siebenbürgen zu bewirken ſind? . . . 56
Wie ſolches bei Feldapotheken beſchaffen iſt, ſoll von dem Feldkriegscommiſſariat in den vierteljährigen Medicamenten-Inventarien bemerkt werden . . 87
Reiſepartikularien von Verpflegsbeamten: was bei deren Liquidirung zu beobachten iſt? . 32
Rekroutirungsflüchtlinge: dieſe ſollen auch unter dem Maß aſſentirt werden . . . 11
Deren Entlaſſung iſt verbothen 11
In welchem Fall alleinig ſie zu bewilligen ſeyn kann? 11
Relationen über Muſterungen und Spitals-Viſitationen: was dieſelben rückſichtlich der von Spitälern beſitzenden Gartengründe zu enthalten haben? 45
Reparaturen, bei Bettſtätten bewirkte: mit welchen Documenten die dießfälligen Tiſchler-Conti belegt ſeyn ſollen? 98
Rokelaurs: vide Mäntel.

S.

Sachſen, in der Armee dienende, können auf ihr Verlangen verabſchiedet werden . . . 27
Schanzarbeiter: vide Sträflinge.

Seite

Sergenti von der italieniſchen Armee übernommene: dieſen gebührt das Feldwebels = Tractament 35

Siebenbürgen: Wie in dieſem Lande hinſichtlich der Natural =, Service = und Vorſpanns = Abgaben, dann der Deſerteurs = Taglien mit Verlauf jeden halben Mil. Jahrs zu computiren iſt? 58

Soldatenweiber, zu Mannſchafts = Transporten gehörige, ſollen in den Marſchrouten ausgewieſen werden 27

Spitäler (Militär =): Haben die auf Urlaub erkrankenden Leute aufzunehmen 10
Welchen Krankenwärtern bei denſelben, und in welchem Maß ein Brandwein zu bewilligen ſeyn kann? 39
Wie dieſelben die halbmonatlichen Kranken = Rapporte erſtatten ſollen? . . . 40
Wie viel dieſe auf Verpflegung für von Officieren oder andern Militärparteyen dahin abgebende kranke Domeſtiken zu erhalten haben? 43
Haben für kranke Primaplaniſten und Verpflegsbäcker nur das halbe Tractament, und kein Brotgeld zu überkommen 44
Welche Gartengründe beſitzen: Vorſchrift hiezu 44
Was hierüber erſtattet werdende Relationen zu enthalten haben? 45
Rauchtabak für Kranke: in welchem Fall derſelbe paſſirlich iſt? 52
Was dieſelben für kranke Erziehungsknaben zu erhalten haben? 100
Wie bei denſelben die Todtenkammer beſchaffen ſeyn ſoll? 120
Wie bei Spitälern die ſtrengſte Oekonomie ohne Nachtheil des Heilzweckes erreichbar iſt? 122

Stabsprofoſen: Eidesformel für dieſelben 80

Stämplung der von den Monturscommiſſionen übernommen werdenden Bettenſorten: wie es damit zu halten? 99

Strafen für diejenigen, durch deren Schuld Leute zu dem erſten Garniſons = Bataillon überſetzt werden, welche daſelbſt nicht zu belaſſen ſind 24
für Officiere, welche der Adjuſtirungs = Vorſchrift nicht nachleben . . . 96
für jene Chefärzte, welche die ihnen eingeräumte Befugniß der Extra = Ordinationen überſchreiten 103

Sträflinge, condemnirte in Feſtungen: von dieſen ſollen jene, welche griechiſch nicht unirter Religion ſind, an den Feyertagen ihrer Kirche von öffentlicher Arbeit befreyet ſeyn 28
was bei den in Feſtungen erkrankenden und abſterbenden zu beobachten iſt? 119

Standes = Vermehrung der Armee in Erhalt eines Gensd'armerie - Regiments der Garniſons = Bataillone . . . . 31 et 32

Stroh in die Better: wer ſolches anzuſchaffen und abzugeben hat? 68

Superarbitrirung: Wie dieſelbe zu bewirken iſt? 29
Was bei den in die Penſion gehenden Officieren hinſichtlich der von ihnen wählenden Ubication zu berückſichtigen kömmt? 30

Superiore: vide Feldſuperiore.

Seite

T.

Tabaksadminiſtrationen: was denſelben hinſichtlich der erledigten Tabaks-Verläge zu thun obliegt? . . . 76
Tabak: vide Rauchtabak.
Taglia für eingebrachte Deſerteurs: vide Deſerteurs.
Tapferkeits-Medaille: vide Ehrenzeichen.
Taxen: haben die auf längere Zeit mit der einfachen Gage beurlaubten Officiere keine zu bezahlen . . . 9
In welcher Zeitfriſt ſolche für Verleihung des Adels oder Incolats zu entrichten iſt? . . . 90
Bemeſſene bei Nobilitirungs-Geſuchen für das Ehrenwort: Edler von . . . 91
Todtenkammer, bei Militärſpitälern: wie ſolche beſchaffen ſeyn ſoll? . . . 120
Transferirung: Von der Cavallerie und den Extra-Corps zu der Infanterie ſolcher Leute, die eines Vergehens halber nicht beizubehalten ſind . . . 1
Nachtrag hiezu rückſichtlich der Artillerie . . . 1
Der Jäger-Patrouillenführer zu Cordons- und Garniſons-Bataillonen . . . 22
zu dem 5ten Garniſons-Bataillon: in wie weit ſie Statt findet? . . . 22
der Leute zum Pontoniers-Bataillon: wann ſie zu geſchehen hat? . . . 23
desgleichen jener, welche die Artillerie als Profeſſioniſten von der Infanterie zu erhalten hat . . . 23
zum 1ſten Garniſons-Bataillon: mit welchen Leuten ſie Statt findet? . . . 24
der Unterofficiere von der Infanterie zur Cavallerie: in welchen Fällen ſie zu bewilligen ſeyn kann? . . . 24
Transporte (Mannſchafts-): bei dieſen ſollen keine fremde Weibsperſonen geduldet werden . . . 27
von Arreſtanten, für deren genaue Bewachung werden die Ober- und Unterofficiere verantwortlich gemacht . . . 28
Trieſt iſt als ein Freyhafen von der Militär-Conſcription befreyt . . . 19

U.

Unterofficiere: in welchem Fall die Transferirung derſelben von der Infanterie zur Cavallerie Statt finden kann? . . . 24

Seite

Urlaub: vide **Beurlaubung.**

Urlaubs=Caution in das Ausland iſt erhöht worden 5

Urlaubs=Taxen: von welchen Officieren keine entrichtet werden dürfen? 9

V.

Verlagsquittungen, von Kriegscaſſen ausgeſtellte: wie lange gültig? 68

Verlaſſenſchafts=Abhandlungs=Behörden: Maßregeln wegen fremder Ordens=Decorationen 91

Was bei den in Feſtungen ſterbenden Sträflingen zu beobachten iſt? . 119

Vermögens=Confiscation der Deſerteurs: vide **Deſerteurs.**

Veneriſche Krankheit: vide **Luſtſeuche.**

Verpflegs=Magazine: vide **Magazine.**

Verpflegs=Bäcker: vide **Bäcker.**

Verſteigerung: vide **Licitation.**

Vorſchrift: Hinſichtlich jener Officiere, die in den Civilſtand treten wollen 5

. . . welche auf längere Zeit den Urlaub wünſchen . . 6

Wie bei Ablöſungen der in Verrechnung ſtehenden Feldapotheken=Beamten vorzugehen iſt? 88

Wie angeſuchte Paſſirungen unbrauchbarer Bettenſorten zu erledigen ſind? 99

Hinſichtlich der Todtenkammer bei Militärſpitälern 120

für Garniſonsſpitäler in Betreff der Oekonomie 122

Hinſichtlich der zu Regiſtranten=Stellen aſpirirenden Feldkriegs=Kanzelliſten 127

W.

Weiber der Soldaten: vide **Soldatenweiber.**

Werbung: vide **Recroutirung.**

Werbbezirks=Eintheilung, neue, in den deutſchen und italieniſchen Provinzen . . . 13

Seite

Weſtgalizier, in der Armee dienende: wie hinſichtlich der Capitulation zu behandeln? 25

Witwen und Waiſen, vom Militär: aus welchen Caſſen ſie die Penſion zu beziehen haben? 72

Z.

Zahlungen, an Militär-Witwen und Waiſen, haben die Cameral-Caſſen zu leiſten 72

Zeugniſſe, ärztliche: dürfen nur von graduirten Militär-Aerzten ausgeſtellt werden 101

Zuchthausſträflinge: vide Sträflinge.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bundschuh, Karl <<von>>,

Uibersicht des bei der K. K. Oesterreichischen Armee bestehenden Militär-Oeconomie-Systems, und aller dahin Bezug nehmenden Gesetze mit Hinweisung auf die Zeitperioden, in welchen sie erflossen sind, und nach welchen sich bey Aufstellung dieser Uibersicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rü cksicht genommen worden ist, daß diese Uibersicht zugleich ein belehrendes
Bd.: 4. Supplement

Prag 1818

4 Austr. 27 m,Suppl.-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10000077-3